H. Misc. 299m — 4

Türk (Karl)

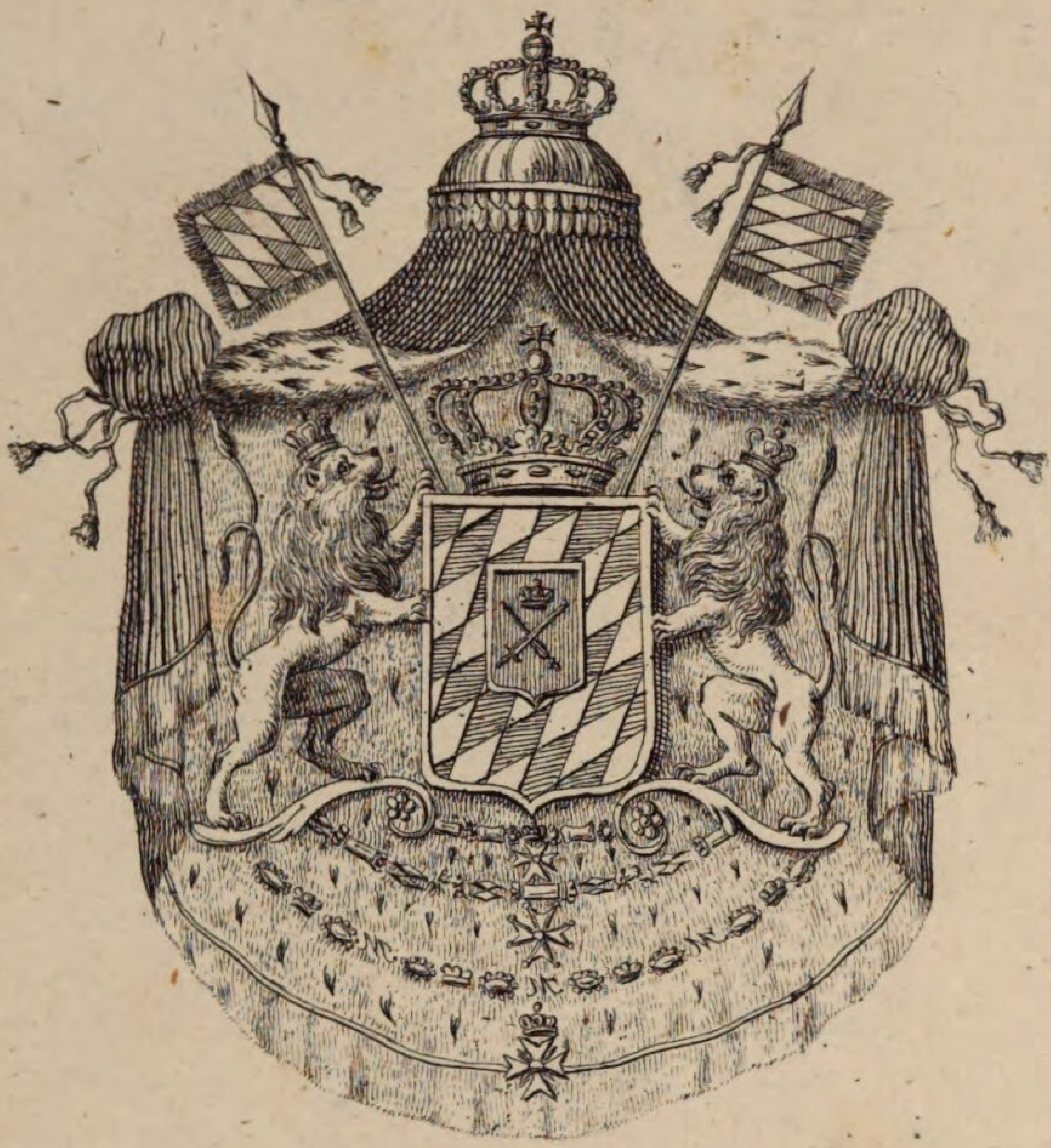

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Forschungen

auf dem

Gebiete der Geschichte,

von

Karl Türk,

Doktor der Philosophie und der Rechte, außerordentlichem Professor der Rechtswissenschaft und Beisitzer der Juristen-Fakultät an der Universität zu Rostock.

Viertes Heft.

I. Geschichte des langobardischen Volks, bis auf Desiderius, im J. 774.

II. Das langobardische Volksrecht.

Rostock,

in der Oeberg'schen Universitätsbuchhandlung.

1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Langobarden und ihr Volksrecht,

bis zum Jahre 774.

Von

Karl Türk.

Rostock,
in der Universitätsbuchhandlung
von J. M. Oeberg et Comp.
1835.

29. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wer den reichen Stoff nur einigermaßen kennt, den dies Heft umfaßt, der wird es auch wissen, wie schwer es hält, desselben vollkommen Herr zu werden. Die Geschichte des langobardischen Volks, die Grundlage für die nachfolgende zweite Untersuchung, hab' ich genau nach den Quellen geschrieben. Das Werk des Paulus Diakonus sollte möglichst ganz wiedergegeben werden; freilich muste damit Manches hinübergehen, was ein allgemeines geschichtliches Interesse eben nicht hat. Für die Kritik der Quellen hab' ich vielleicht aufs Neue Einiges geleistet; natürlich führte jene auch nicht selten zu eigenthümlichen Ansichten. — Das langobardische Volksrecht dagegen war bis dahin noch gar nicht bearbeitet, oder wenigstens nicht in dem Umfange, den ich ihm zu geben gesucht habe. Und gleichwol ist es eins der allerwichtigsten deutschen Nationalrechte, das auf

italischen Grund und Boden ein ächt germanisches Leben verpflanzte, es ist das einzige aus alter Zeit gewesen, das Jahrhunderte hindurch dem römischen Rechte die Spitze bot. In dieser doppelten Beziehung muß ich aber leider zweierlei bedauern, und das um so mehr, je wichtiger die Sache ist. Theils nämlich war mir der Raum für meine Arbeit in etwas bestimmt, theils wußte ich mir einzelne Hülfsmittel, die der italienischen Litteratur angehören, auf keine Weise zu verschaffen. Darum ist die dritte Paragraphe dieser zweiten Untersuchung für den, der gerne tief eingeht, nur ein Bruchstück. Statt daß man sagt, was ich nicht verdiene, wünsche ich das, was meine Fehler zeigt.

Rostock, im Septbr. 1833.

K. Türk.

Inhalt.

I. Geschichte des langobardischen Volks, bis auf Desiderius im J. 774.

§. 1. Dunkle Zeit.

§. 2. Aeußere Geschichte bis zum J. 774.

§. 3. Kirche, Sprache und Bildung der Langobarden.

II. Das langobardische Volksrecht.

§. 1. Handschriften und Ausgaben der langobardischen Gesetze.

§. 2. Theilweise Verfassung des langobardischen Reichs. Geschichte des langobardischen Volksrechts.

§. 3. Inhalt des langobardischen Rechts. Fortdauer desselben.

I.

Geschichte
des
langobardischen Volkes,
bis auf Desiderius, im J. 774.

§. 1.

Dunkle Zeit.

Erst Jahrhunderte später, als durch den berühmten Länderbeschreiber Strabo und sicherer durch Vellejus Paterkulus zu Anfange unserer christlichen Zeitrechnung der Name der Langobarden bekannt geworden war, kommt über die Abkunft derselben eine Nachricht zum Vorscheine, von der die früheren Geschichtsbücher keine Spur enthalten. Fredegar [1]) nämlich aus dem siebenten, Paulus Warnefridi [2]), gewöhnlich Paulus Diakonus, aus dem achten und Saxo Grammatikus [3]) aus dem zwölften Jahrhunderte, um hier nur diese zu nennen, erzählen, im Wesentlichen gleich, die Langobarden, ehe sie diesen Namen angenommen hätten, seien aus Skandinavien nach Deutschland eingewandert. Nun hat gewiß die Mehrzahl sowol der neueren als älteren Geschichtsforscher [4]) die Nachricht als Mythe sich selbst überlassen, und dem Paulus, der

1) Chron. c. 65 in Corp. franc. hist. Hanov. 1613. p. 108.

2) De gestis Longobardor. ed. Lindenbr. 1611. l. I, c. 2. 5.

3) Hist. Danor. l. 8. ed. Stephan. p. 159.

4) Alciat. in Tacit. Germ. (Ej. Oper. Basil. 1582) T. 4, p. 1094. Clüver Germ. antiq. l. 3, c. 26. Mannert Geographie, Th. 3, S. 226. Mascow Gesch. der Teutschen. Th. 2, Anm. S. 146.

die Geschichte seines eigenen Volks in einem selbstständigen Werke beschrieb, ist insbesondere seine Liebe zum Abenteuerlichen und seine Unwissenheit zum Vorwurfe gemacht worden [5]). Beides auch nicht ohne Schein. Denn einerseits wissen jene Berichterstatter in der That nichts von den Einzelnheiten der langobardischen Geschichte, wie sie sich aus gleichzeitigen Nachrichten, von Tazitus an bis auf Prokop, zusammenstellen lassen, nichts von dem allmäligen Vorrücken des Volks von der Elbe bis zur Donau, und andererseits mogte jener Ueberlieferung entweder die nach geschichtlichen Angaben von Gallien aus geschehene Bevölkerung Deutschlands, oder die an der Hand der Sprache sehr wahrscheinlich gemachte Abstammung unserer Urahnen aus Oberasien um so sicherer entgegengestellt werden, als eben kein Einziger der Alten jene Sage erzählt hatte. Allein zunächst ist überhaupt nicht recht, einen Geschichtschreiber der Erdichtung oder Fälschung zu bezüchtigen, der sich nur als sorgloser Nacherzähler darstellt, den, wie hier, eine Absicht gar nicht geleitet haben kann, und dieserhalb hätte es sich weiterhin vielleicht doch der Untersuchung verlohnt, ob das, was entweder als wahr geglaubt wurde, oder einmal, selbst im Falle einer Täuschung, gegeben war, auf keine Weise bestehe oder zu erklären sei. Nun ist aber auch eben so anerkannt, daß Griechen und Römer über Ursprung und Abstammung der Völker höchst einseitig und ungenügend dachten, als entschieden, daß wir ein wissenschaftlich begründetes Urtheil in dieser Hinsicht zu geben im Stande sind, wie es jenen unmöglich war. Mit der von ihnen angenommenen Autochthonie der Germanen ist mithin in nichts geholfen, freilich auch nicht durchweg mit den Versuchen der Neueren, das ungeheure Dunkel einer

---

5) Luden Gesch. des teutsch. Volks, Th. 3, S. 190 u. 691.

längst entschwundenen Zeit zu erhellen. Daß frühere Geschichtschreiber von jener später hervortretenden Ueberlieferung schweigen, entscheidet an sich nichts, vielmehr konnte die Sage sich sehr wohl im Volke selbst erhalten und allerdings ihren geschichtlichen Grund haben. Und dafür ließe sich denn auf die Untersuchungen Olof Rudbecks und seiner Anhänger hinweisen, nach denen insbesondere alle suevischen Völkerstämme, zu denen die Langobarden gehört haben, aus Skandinavien kamen, es ließe sich ferner dafür anführen, daß uns Radloffs Keltentum bei einer reichen Belesenheit eben jenen Norden als das wahre Heimathland südlicher Völker und alter Religion darstellt, und daß namentlich Dorow [6]), freilich ohne nähere Begründung, das Vaterland der Langobarden, nicht aber der Sueven, im südöstlichen Norwegen (Lyngbardssida, Thiodalyng) als „genau bekannt" angenommen hat. Auch Denina [7]) und Giannone [8]) bleiben dabei, die Langobarden stammen aus Skandinavien. Zwar wäre auf diesem Wege, eben weil er oft nur zu kühn und unsicher ist, für den unbefangenen Forscher jede Bedenklichkeit noch nicht gehoben und viel weniger die Sage selbst begründet, die allerdings in der Art, wie sie berichtet wird, Spuren einer Vermischung oder Verwechselung an sich trägt, allein statt jenes Verwerfens, das den Maßstab der Kritik nicht einmal zuließ, hätte doch eben die fehlende Einstimmigkeit zur weiteren Forschung auffordern sollen. Gleichwol giebt es gewiß Manche, die sich befriedigt fühlen werden, indem sie so urtheilen: „Es ist ja eine entschiedene Sache,

---

6) Denkmäler der alt. Sprache und Kunst, Th. 1, H. 1, S. 107.

7) Staatsveränderungen v. Ital. übers. v. Volkmann. Bd. 1, S. 378.

8) hist. de Naples, traduite de l'Ital. T. I. l. 4, p. 302.

daß, wo die Geschichtschreibung beginnt, auch für den Ursprung des Volks gar oft ein Anfangspunkt gesucht und beliebig gefunden ward. Nun ist dabei theils reine Dichtung thätig gewesen, wenn man auch nur auf Noahs Söhne zurückging, theils haben weltgeschichtliche Begebenheiten ausgeholfen, theils hat insbesondere Skandinavien, wie man sowol schon aus Jornandes, als aus späteren Chronisten sieht, den Stützpunkt für die Abkunft der nördlichen Völker gegeben, so daß man hierin nichts weiter als eine Mode finden darf, für die etwa der erste Erfinder verantwortlich bleibt." Um nun aber den Streitpunkt und zugleich die früheste, angeblich erdichtete und werthlose Geschichte der Langobarden näher kennen zu lernen, werden aus dem ersten Buche des Paulus Diakonus die ersten zwanzig Kapitel — denn von hier an läßt man ihn gelten, weil ihm Prokop zur Seite steht — im Auszuge vorgelegt werden müssen. Fredegar und Saxo Grammatikus sind deshalb nicht weiter zu berücksichtigen, weil der Erstere mit den Worten, „das Volk der Langobarden, bevor es diesen Namen annahm, kam aus Schatanavia, welches liegt zwischen der Donau und dem Ozean und fuhr über die Donau (!) mit Weib und Kind" das Ganze abthut, und der Letztere sich überall auf Paulus bezieht, ausser daß er statt Skoringa und des Ibor und Ayo, wie bei jenem, Blekingia und Aggo und Ebbo setzt. Freilich hält er noch die Langobarden gradezu für Dänen. Paulus, es ist der Lindenbrogsche Text, erzählt also: „Germanien wird das Land vom Tanais an bis zum Abendmeere genannt. Von daher sind viele Völker gekommen, eben so auch die Winiler, d. h. die Longobarden, germanischen Ursprungs, von der Insel Skandinavia, deren auch Plinius gedenkt. Jedoch ist sie nicht sowohl im Meere gelegen, wie uns die erzählt haben, die sie besuchten, als von

den Meersfluthen umspült. Die Uebervölkerung der Insel nöthigte den dritten Theil zur Auswanderung. Als das Loos darüber entschieden, wählten die Fortziehenden zwei Brüder, Ibor und Ayo, zu Heerführern, deren Mutter Gambara hieß und eine weise Frau war." Im 4., 5, und 6ten Kapitel, die mit der langobardischen Geschichte gar nicht zusammenhängen und nur deshalb eingeschaltet werden, „weil er noch bei Germanien stehe," erzählt Paulus ein Mährchen von sieben Männern, die an dem äußersten Ende Germaniens in einer Höhle am Gestade des Meers seit langer Zeit schliefen und daß in der Nähe jenes Orts das Volk der Skritobinen wohne. Nachdem er hierauf von dem Elenthiere, von dem Malstrome, was er beides zuverlässig gemeint haben muß, und von dem Einfluß der nördlichen Sonne auf Tag und Nacht ziemlich umständlich berichtet hat, fährt er im siebenten Kapitel so fort: „Die Winiler nun, die aus Skandinavien zogen, kamen in ein Land, Skoringa genannt, und wohnten daselbst einige Jahre. Da drückten die Anführer der Wandalen, Ambri und Assi, die Nachbarländer und forderten auch von den Winilern Tribut. Diese aber, lauter rüstige Jünglinge, aber der Zahl nach schwach, wählten auf den Rath der Gambara den Krieg. Das Alterthum erzählt hier eine lächerliche Fabel, nämlich, daß Wodan, als die Wandalen ihn um Sieg angefleht, ihn denen versprochen, die er beim Aufgange der Sonne zuerst erblicken würde; da sei Gambara zur Frea, des Wodans Gemalin, gegangen, für die Winiler bittend, und diese habe gerathen, die Frauen sollten ihr Haar gelöset, wie Bärte, auf die Brust herabhängen lassen und sich neben ihren Männern früh nach Morgen hin in einer Gegend aufstellen, auf welche Wodan aus dem Fenster zu schauen pflege; das sei geschehen. Als nun Wodan bei Sonnenaufgang diese Wei-

ber erblickte, so fragte er, wer sind jene Longobarden? Da soll Frea geantwortet haben, du hast ihnen den Namen gegeben, du mußt ihnen den Sieg verleihen und Wodan verlieh ihn den Winilern. Jedoch ist gewiß, daß die Longobarden von lang und Bart ihren Namen erhielten. In der Folge erlitten sie in Skoringa Hungersnoth und beschlossen nach Mauringa zu ziehen, wo aber die Assipitten ihnen den Durchweg verwehrten. Eine List half gegen den mächtigeren Feind. Dennoch stellt dieser zum Zweikampf einen tapferen Mann zur Entscheidung über Rückzug oder freien Durchgang; ein langobardischer Sklave bietet sich an, siegt und wird frei, wie ihm versprochen. Nun ziehen die Langobarden nach Mauringa, vergrößern ihr Heer durch Sklaven, die nach alter Sitte mittelst des Pfeils frei gelassen werden, wohnen einige Zeit in Golanda, hierauf in Anthaib und Banthaib und eben so in Wurgondaib, vermuthlich Namen von Gauen oder gewissen Stätten. Ibor und Ayo starben, und da die Longobarden nicht mehr unter Herzögen stehen wollten, wählten sie nach dem Beispiele anderer Völker zum Könige Agelmund, Ayos Sohn, aus dem Stamme der Guninger, welcher dreißig Jahre herrschte. Ein unzüchtiges Weib, die sieben Kinder mit einmal geboren, hatte alle in einen Fischteich geworfen, Agelmund fand sie, berührt sie mit einer Lanze und eins der Kinder erfaßt dieselbe. Der König sieht in dem Knaben einen künftigen Helden, rettet ihn und nennt ihn nach dem Fischteiche, auf langobardisch Lama, Lamissio. Als die Longobarden an einen Fluß kamen, verhindern die Amazonen, doch mögen sich die Geschichtschreiber irren, den Uebergang, werden aber besiegt. Jene rückten weiter, wurden aber, nachdem sie einige Zeit in Frieden gelebt, von den Bulgaren zur Nachtzeit überfallen, auch Agelmund blieb und seine einzige Tochter gerieth in Ge-

fangenschaft. Lamissio, der neue König, zog gegen die Bulgaren, die Longobarden aber flohen. Da hielt der König seinem Volke die Schande vor und wie schmählich der Feind die entführt, die sie sich zur Königinn erwählt hätten. Den Fürsten voran stürzen hierauf Alle in die Schlacht und siegen und rächen den erschlagenen König. Lethu, der dritte Herrscher, regierte vierzig Jahre; auf ihn folgte sein Sohn Hildehok, auf diesen Gudehok, der zur Zeit Odoachars und des rugischen Fürsten Feletheus oder Feva lebte. Auf Gudehok folgte sein Sohn Klaffo, auf diesen Tato, der siebente König. Unter diesem zogen die Langobarden aus Rugiland und wohnten in offenen Fluren, in der Sprache des Volks „feld" genannt, 3 Jahre." So weit Paulus. Gewiß, jeder Versuch, die Auswanderung der Langobarden aus Skandinavien als geschichtlich begründet darzustellen, den Sinn oder die Veranlassung der Sage zu erforschen, selbst im Einzelnen die geographischen Angaben zu bestimmen, ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Dennoch fehlt es hier nicht an Vermuthungen, die freilich in ihrer Abweichung von einander eben keine Aussicht zu einer endlichen sicheren Entscheidung gewähren konnten. Nur Folgendes zur Vergleichung. Bernhard Saccus [9]), ein italienischer Geschichtschreiber aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, hielt für den Ursitz der Langobarden die Insel Langeland, er nennt sie Halbinsel, bei der schon Plinius den Namen Lagnus kenne; darnach hätten sie zuerst Lagnoandri, d. h. Männer von Lagnus, nachher römisch Langobardi geheißen: offenbar eine eben so unhaltbare als ungenügende Deutung. Christ [10]), in dessen Schrift man indeß nicht

---

9) hist. Ticinens. l. 8, c. 9. ap. Schott Ital. illustr. p. 579.
10) origin. Langobard. 1728. fol. III. V.

mehr erwarten darf, als ein kommentirtes geschichtliches Fragment, das sehr wahrscheinlich nur ein kurzer Auszug aus dem Anfange des Paulus ist, vertheidigt zunächst, was aber keiner Vertheidigung bedurfte, daß Paulus Skandinavien eine Insel genannt habe und dann meint er, die Langobarden seien aus Germanien dorthin gezogen, allein bald, da ihnen der kalte Himmel nicht gefallen, in ihre alten Sitze durch die von Paulus angegebenen Länder zurückgekehrt. Reine Vermuthung. Auch hätte der Abdruck aus dem Abt von Ursperg, Konrad von Lichtenau, unterbleiben können, da dieser ja unverkennbar aus Paulus entlehnt. Endlich hat neuerdings Leo [11]), indem ihm die Nachricht bei Paulus mit Tazitus, der Longobarden im nördlichen Teutschlande kennt, im Widerspruch zu stehen scheint, die Wahl gestellt, daß man entweder annehmen müsse, die Longobarden des Paulus seien ein grundverschiedenes Volk von denen des Tazitus — Grotius meinte dasselbe —, oder man müsse, da die Longobarden des Tazitus einen Landstrich bewohnten, welcher nachher von sächsischen Sämmen besetzt sei, der Ansicht beitreten, jene alten Longobarden hätten sich den Sachsen unterworfen, wie später die Nord-Düringer; sie hätten auf diese Weise einen sächsischen Herrenstand und sächsische Verfassung und Religion bekommen, aber den alten Nationalnamen behalten, wie die Nord-Düringer; die Nachricht des Tazitus beziehe sich demnach auf das unterworfene Longobarden-Volk, die des Paulus Diaconus aber auf die langobardischen Herren, deren Geschlechter eben so wie die der norddüringschen Herren über ihre Abkunft Traditionen bewahrt haben mögten. Sicher höchst scharfsinnig; nur tritt auch hier eine Bedenklichkeit ein, indem Tazitus grade die große

11) Geschichte v. Italien. Th. 1, S. 62. 63.

Tapferkeit des Volks rühmt, und, daß dasselbe nicht gehorche; freilich es konnte dennoch besiegt und von den Siegern ihm seine Selbstständigkeit gelassen sein, aber dann wären wieder die Kämpfe und Gefahren entgegen, durch welche sich das Volk, wie ebenfalls Tazitus sagt, seine Freiheit erhielt. Meine Ansicht ist diese. Erstens scheint mir die Sage von dem Ursprunge der Langobarden einem durchaus mythischen Zeitraume anzugehören, und dabei kann nichts darauf ankommen, daß sie schon bei Prosper von Aquitanien, mithin 300 Jahre vor Paulus, vorkommt, auch nichts darauf, daß sie, wie Blankus oder Bianchi[12]) dafür hielt, selbst Pabst Gregor der Große, obwol ein Mann von den ausgezeichnetsten Geistesgaben, schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts geglaubt habe. Vielmehr spricht die Ueberlieferung selbst dafür. Zwei Heldenjünglinge stehen unter der Leitung eines höheren weiblichen Wesens, — Gambara mögt' ich wörtlich durch Freudenbringerin übertragen — und diese gewinnt für ihre Schützlinge die Macht der Freia: so wird nach einem uralten oft wiederkehrenden Glauben das Emporwachsen des Volks unter unmittelbare Einwirkung der Gottheit gestellt. Nun erhält aber auch die Aechtheit der Tradition und selbst der in ihr liegende geschichtliche Werth theilweise eine ganz besondere Stütze durch das Proömium der Gesetze des langobardischen Königs Rothar. Der Gesetzgeber stellt hier nämlich an die Spitze seines Edikts[13]), — **in quantum per antiquos homines didicimus**, wie er sagt, — folgende langobardische Könige, Agimund, Lamissio, Leth,

---

12) edit. Paul. Diac. ap. Muratori rer. Italic. scriptor. T. I. P. I, p. 408.

13) ap. Canciani barbar. leg. antiq. T. I, p. 63, nach Muratori T. I, P. 2, p. 17. etwas abweichend bei Horat. Blanc. ib. P. 1, p. 414.

Childehok, Godehok, Daffo, Tato, Wacho, Walterius, Adoinus, Alboinus, Kleph, Hutari, Agiliup, Adubivald, Arioald, Rothar, so daß er selbst der siebenzehnte Herrscher ist, und dies ist er auch nach Paulus von Agelmund an gezählt, man müste sich etwa daran stoßen, daß nach der Königsfolge, wie sie Bianchi aus einer ambrosianischen Handschrift bekannt gemacht hat, Rothar den achtzehnten oder sechszehnten Herrscher zu nennen frei steht. Freilich, Paulus [14]) hat das Proömium gekannt, wie er selbst angibt, und man könnte behaupten wollen, er habe hieraus entlehnt, allein theils weicht er doch im Einzelnen ab, theils muste er für seine umständlicheren Berichte aus anderer Quelle schöpfen und in dieser Hinsicht führt er die mündlichen Berichte älterer Männer aus seinem Volke und auch die langobardische Geschichte des Sekundus an, der in Trident zu der Zeit schrieb, als die Langobarden in Italien eindrangen: mithin muß man es zugeben, jene öffentliche Urkunde steht neben Paulus und unterstützt ihn. Ist nun die hier entwickelte Ansicht richtig, so kann auch einerseits von Paulus oder einem seiner Vorgänger die Sage nicht herstammen, auch schon deshalb nicht, weil sie Fredegar in einer anderen Beziehung, nämlich zu den Hunnen, kennt, und andererseits hätte man bei einiger Umsicht die Angabe Prospers, der die Wanderung der Langobarden, natürlich aus „Skandia," in das J. 382 setzt, theilweise sehr wohl vertheidigen können. Prosper mag ungefähr wie Mannert gerechnet haben. Mannert meint nämlich, weil Paulus angebe, die Langobarden hätten seit ihrer Ankunft in Germanien fünf Könige über sich gehabt, von denen der Letzte in die Zeiten Odoachers falle, so würde der Erste doch nicht über den Anfang des drit-

---

14) l. I, c. 21.

ten Jahrhunderts zurückreichen, folglich in eine Periode, da man schon lange vorher Langobarden in Deutschland gekannt habe. Und damit beweis't er von der Auswanderung aus Skandinavien das Gegentheil aus Paulus selbst. Es ist aber zweitens theils nicht genug beachtet worden, daß Paulus den germanischen Ursprung der Langobarden ausdrücklich bemerkt, theils hat man, und so blieb ein Hauptbedenken stehen, an ein Skandinavien im Sinne des alten Hyperboreerlandes gedacht. Paulus spricht durchaus nicht von einer „Ankunft der Langobarden in Germanien," sondern er setzt ihren Ursprung in dies Land und rechnet nur Skandinavien zu demselben. Dazu war er aber durch den Sprachgebrauch jener Zeit berechtigt, denn wir sehen aus König Aelfreds Germania in der Uebersetzung des angelsächsischen Oros, daß noch hundert Jahre nach ihm alles Land vom „Danais an bis zu dem Weltmeere, das man die Quänersee (Cvensae) heißt," also auch Skandinavien, unter Germanien mitbegriffen wurde. Die Quänersee ist wohl entschieden der bottnische Meerbusen, nur daß man sie mehr nach Norden hinaufrückte[15]), und da man das Ende derselben nicht kannte, das jenseitige Skandinavien zur Insel machte. Ja, ich mögte gradezu behaupten, daß Paulus ganz im Sinne der Römer das Heimathland der Langobarden angegeben habe; denn auch Tazitus nimmt mit den Worten im 45sten Kapitel seiner Germania, „hic Sueviae finis," das Gebiet der Suionen und Sitonen, also ebenfalls ein Skandinavien, in die große Landschaft Suevien mit auf, in der nach ihm 29 verschiedene Völkerschaften wohnten, eine Zahl, die bei Anderen sogar bis auf 54 steigt. Dürfte man übrigens bei Paulus im 4ten und 5ten Kapitel auf die Worte,

---

15) Dahlmann, Forschungen, Th. 1, S. 418. 449.

„in **extremis** Circium versus Germaniae partibus," und, „huic loco Scritobini vicini sunt," Gewicht legen, so reichte sein Germanien eigentlich bis zu den Finnen, — denn Scrictofinni ist unverkennbar die richtigere Lesart, auch gibt Paulus selbst in dem Zusatze, a saliendo etymologiam, die Uebersetzung der ersten Silbe an — und für das jenseitige Skandinavien bliebe Raum. Nun hat zwar Paulus eben an dieses höchste Nordland gedacht, wie aus der Einschaltung des 4., 5. und 6ten Kapitels hervorgeht, allein man muß hier annehmen, entweder, daß er verschiedene Begriffe von Skandinavien, wärend ihn im Uebrigen die Tradition richtig leitete, vermischt hat, und das war um so leichter möglich, als seine Vorgänger einmal eine Insel im Sinne der Alten genannt hatten, auch die einzelnen Ländergrenzen weder wissenschaftlich noch politisch genau bestimmt waren, oder, daß wirklich die Sage auf jenes höhere Skandinavien, nämlich auf Norwegen und Schweden, habe hindeuten wollen. Für diese letztere Annahme indeß, die, läßt man die **Insel** fallen, auch gar nicht auf Paulus beruhen kann, wüßt ich eben keinen haltbaren Grund, wol aber sprechen andere Umstände dagegen. Auch setzt ja Fredegar sein Schatanavia zwischen Meer und Donau. So einfach nun diese vermittelnde Erklärung wenigstens mir sich zu ergeben scheint, für so gezwungen und leicht widerleglich halt' ich Eckharts [16]) Behauptung, obwol Bianchi gar viel auf ihn gibt, daß das Skandinavien des Paulus der cimbrische Chersones sein müsse. Denn man darf nur **drittens** auf die von den Langobarden berührten Landstriche sehen, welche Paulus im Verlaufe nennt, um vielmehr noch eine neue Stütze für die bisherige Entwickelung zu gewinnen. Wenn die Etymolo-

---

16) de orig. Germanor. ed. Scheidt, p. 48, 196, 394.

gie sicher genug leitet, deute ich so: Statt Skoringa, aus dem aber schwerlich etwas zu machen ist, lies't das Fragment bei Christ, Sciringa und das wäre das Land der Scyren, etwa bei Danzig nach Kurland zu. Vielleicht ist auch richtiger das Land der Sciren gemeint, die Prokop im Norden der Donau angibt. Eckhart dachte an das Sciringesheal in dem Reiseberichte Others, der ein Stück der aelfredschen Geographie ausmacht und hielt dasselbe für den westlichen bis zur Trave laufenden Theil der cimbrischen Halbinsel, wärend es aber nach einer neueren Untersuchung ganz entgegengesetzt dem südlichen Norwegen angehört. Mauringa, bei dem Anonymus von Ravenna, der vielleicht nicht viel jünger ist als Paulus, Mauringavia, halt' ich mit Leibnitz für Pommern. Die Assipitten, bei denen man an die Usipeter, freilich nicht an die des Tazitus, denken könnte, weiß ich nicht unterzubringen, wol aber Eckhart als **Assi residui!** Golanda, das aber nicht in allen Handschriften steht, wäre Gothenland. Bei Anthaib, Banthaib und Wurgondaib wechselt die Lesart sehr, doch läßt sich das Land der Anthen, im späteren Polen, zu Justinians Zeit an der Nordseite der Donau, und das der Burgundionen erkennen. Rugiland, bekannten Namens, ist das Land der Rugier, nach Prokop eines gothischen Volksstammes, etwa zwischen den Flüssen Regen, Donau, Waag und Teya. Und dennoch, Althammer [17]) läßt die Langobarden aus Deutschland gen Norden ziehen und macht Skoringa, Mauringa, Golanda, Rugiland zu lauter Inseln. Will man sich endlich daran halten, daß Paulus selbst die Langobarden auch Winiler nennt — Aimoin hat, wahrscheinlich ein Schreibfehler, Heruler, — so wäre damit der Ursprung derselben aus Hochskandinavien

---

17) commentar. in Tacit. German. p. 277.

nicht allein bestimmt abgewiesen, sondern sie würden sich vielmehr als Theil der großen wandalischen Volksmasse, die zur Zeit des Plinius, obwol nicht unbestritten, etwa zwischen Elbe und Weichsel saß, darstellen, man müßte denn die so viel ich weiß allgemein angenommene Einerleiheit der Wandalen und Winiler zu bezweifeln Grund haben, oder sich an den geringfügigen Umstand stoßen, daß Paulus selbst seine Winiler und Wandalen als gegenseitige Feinde angibt und daß beide auch wiederum Sueven sind. Ja, selbst Jornandes, der ebenfalls die Insel „Scanzia" zu einer „Offizin der Völker" macht, setzt die Wandalen neben die Rugier in das germanische Festland. Auffallend ist noch das „**Langobardos paucitas nobilitat**" bei Tazitus und das „**numero exigui**" bei Paulus, indeß es wäre wol zu kühn, dieser gleichen Angabe als solcher eine geschichtliche Wahrheit unterzulegen. Der Zeit nach sind jene Wanderungen schwerlich zu bestimmen, auch ist es leicht möglich, daß Paulus verschiedene Zeiten vermischt, doch mögte ich glauben, — freilich nur das, denn wer kann hier beweisen? — daß dasjenige, was von Mauringa und mehr noch, was nachher erzählt wird, in jene Periode von 170 nach Ch. an falle, in der die Geschichte gar nichts von den Langobarden aufweis't. Vielleicht, daß Mauringa selbst der Sitz des Volks ist, wo wir es 100 Jahre nach Christus chronologisch gewisser antreffen werden, von woan das allmälige Vordringen desselben gen Süden beginnt. Prätorius [18]) sagt, daß die Langobarden nach dem endlichen Siege über die Bulgaren sofort an den Rhein gegen die Römer gezogen seien. Das war stark vermuthet, nicht eben deswegen weil damit des Paulus ganze Erzählung vor Christi Zeit fiele, als wegen des

---

18) orbis Gothic. l. 3, p. 46.

ungeheuren Zugs von Sarmatien bis Gallien, wenn auch gleich der Rhein, aber höchst vorübergehend, vielleicht auch gar nicht, die langobardische Geschichte berührt. Uebrigens ist hier noch einer Nachricht zu erwähnen, die einzige in ihrer Art, die da sagt, daß die Langobarden Anfangs mit unter dem Namen der Gepiden begriffen gewesen. Die Nachricht findet sich in der Historia miscella [19]), welche aus vielen Geschichtschreibern entlehnt, bis zum J. 813 geht und weder dem Paulus Diakonus noch dem Anastasius Bibliothekarius in dem Umfange, den sie hat, zugeschrieben werden kann; sie lautet so: „Zu derselben Zeit (des Kaisers Theodos) wohnten die Gothen und viele andere große Völker jenseits der Donau im Hyperboreerlande — diese gingen, als Arkadius und Honorius herrschten, über die Donau und setzten sich fest in dem Gebiete der Römer. Die Gepiden, ex quibus postmodum divisi sunt Longobardi et Avares, bewohnten das Land um Singido und Sirmium." Vergleicht man aber damit Paulus 1, 27, insbesondere Prokop vom wandalischen Kriege l. I, c. 2, so ist der Ursprung jener Nachricht außer Zweifel. Da nun die Grundquelle nichts von dem ex quibus Longobardi sagt, auch die Langobarden als solche viel früher genannt werden, so mögt' ich gradezu umgekehrt schreiben, qui postmodum divisi sunt inter Longobardos et Avares — denn das ist rein geschichtlich — und damit die Sache auf sich beruhen lassen [20]). So viel denn über jene Ueberlieferung, zu deren allseitiger Erklärung gar Manches noch hinzugefügt werden könnte. Gegeneinwürfe hab'

19) lib. 14. edid. Canisius ap. Muratori scriptor. T. I, P. I, p. 94.

20) Giannone T. I, p. 303 thut das freilich nicht. Ich glaube aber, daß man zu keinem andern Resultate kommen wird.

ich mir nicht verschwiegen, allein ich muß gestehen, daß ich diese Darlegung dennoch für lösender hielt, als jegliche andere. Schließlich für die, die es lieben, eine Zusammenstellung der zerstreuet stehenden Vermuthungen über den Ursprung des Sondernamens, wie ihn das selbstständige Volk entweder, wenn nicht Paulus Recht behält, von einem bestimmten Wohnsitze, oder von einer uns unbekannten Veranlassung angenommen haben mogte. Langobarde soll herstammen,

a) von lang und Bart, nach Paulus.

b) von der Insel Langeland, nach Saccus.

c) von Lyngbardsfida, nach Dorow.

d) von Langbardr, d. h. Odin, nach Mone, Gesch. des nordischen Heidentums, Th. 2. S. 193.

e) von den langen Streitwaffen, Hellebarden genannt, nach Möser, osnabr. Gesch. Th. 1, S. 38. Doch ist diese Erklärung älter, da sie schon Saccus 1557 tadelt.

f) von Landwarter, das w in b und t in d verwandelt, nach Wolfgang Lazius, wie **Praetor. l. c. p. 44** angibt. Dasselbe hat auch wol **Alciat. l. c. T. 4, p. 1419** gemeint.

g) von den Barden, den heidnischen Sängern und Priestern, nach Saro Grammatikus.

h) von **longus** und **bardus proceri statura, sed moribus barbari**, wie die Römer das Volk so bezeichnet haben sollen, nach Einigen, welche **Dithmar in Tacit. German. ed. 2, p. 222** nicht namhaft macht.

i) von lang und bar (daher unser Baron), **viri conspicui**, nach Einigen, wie bei **Kapp in Tacit. German. ed. Hess, p. 175** steht.

k) von baren, schreien, viri ad fortiter pugnandum se mutuo incitantes. Hess. ib.

l) von den Langones und Bardi, gallischen Völkerschaften, nach Bodin, wie Bianchi b. Muratori T. I, P. 1, p. 408 anführt.

m) von den Bardi, sächsischen Kolonisten, nach Westphalen Monum. Cimbr. T. II, Praef. p. 40.

n) von der langen Börde, der fruchtbaren Niederung zwischen Hamburg und Magdeburg, nach Peucer, Leibnitz, Sagittarius, Longolius u. A. Barth, teutsche Urgesch. Th. 2, S. 179. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner, S. 286.

§. 2.

Aeußere Geschichte bis zum J. 774.

Lassen wir nunmehr das Wenige an uns vorübergehen, was gleichzeitige Schriftsteller aus den ersten zwei Jahrhunderten nach Christus belegen, so ist sowol nicht zu verkennen, daß nur selten eine geschichtliche Bedeutung oder Denkwürdigkeit des langobardischen Volks durchblickt, als auch aufs Neue selbst Zweifel entsteht, wie sich die Angaben zu einander verhalten. An der Spitze derselben steht Strabo, 25 J. vor Christus zu Apamea in Syrien geboren, der in Rom zu den Zeiten Augusts und Tiberius lebte. Indem er [21]) der Macht des Marbod erwähnt und daß dieser das große Volk der Semnonen, suevischen Stammes, gewon-

21) Geograph. l. 7, p. 290; nach der latein. Uebersetzung des Gemusäus v. 1539. p. 195.

nen habe, setzt er hinzu: „die Sueven reichen vom Rhein bis zur Elbe, ein Theil derselben wohnt auch jenseits der Elbe, wie die Eumondoren und Lankosargen, jetzt aber sind diese über den Fluß geflohen.“ Nun hat man allerdings verbessert, jedoch nicht nach Angabe der Handschriften, „Hermunduren und Langobarden,“ allein die Thatsache, die Strabo meint, ist, so hingeworfen wie sie dasteht, keineswegs erwiesen, obwol man darauf die Worte Suetons [22]) im Leben des August, „er trieb die Germanen über die Elbe,“ bezieht. Inzwischen dürfte es richtiger sein, Strabos Worte wegen des zrurückdeutenden „jetzt aber“ erst von dem zweiten Heerszuge des Tiberius nach Germanien im J. 5 nach Christus zu verstehen, wenn nicht etwa Sueton das Nämliche bezeichnen gewollt hat. Aus Vellejus [23]), der selbst den Zug mitmachte, erfahren wir, daß (die) Langobarden damals jenseits der Elbe saßen. Er sagt in seiner übertreibenden Weise, „gebrochen wurden die Langobarden, ein Volk, noch wilder als die germanische Wildheit.“ Freilich bezweifelt Mannert die Wahrheit der Angabe, weil Vellejus überall seinem Fürsten schmeichle und gleichwol von jener Auswanderung kein Wort sage; jedoch es scheint, als wenn mit dieser verneinenden Behauptung die westliche Ausdehnung der Langobarden, die Ptolemäus angibt und Mannert vertheidigt, nur habe unterstützt werden sollen. Einiges hätte dafür aus dem freilich über 100 Jahre jüngeren Dio Kassius [24]) gefolgert werden können, der ausdrücklich bei jenem Zuge hinzusetzt, es sei gar nichts bemerkenswerthes vorgefallen: und darnach dürfte denn auch, was Vellejus rühmt, nicht

22) vita Octavii, c. 21.

23) hist Roman. l. 2, c. 106.

24) hist. Roman. ed. Leunclav. 1606, p. 567.

von so großer Bedeutung sein, um so mehr als er, ohne den früheren Zug des Drusus zu nennen, geschichtlich unrichtig beifügt, Tiberius sei, was man nie ausgeführt, bis an die Elbe gedrungen. Ganz unzulässig hielt Klüver dafür, der Zug des Tiberius sei überhaupt eher geschehen, als ein Theil der Langobarden diesseits — für uns also jenseits — der Elbe gewohnt habe; das hätte dreierlei gegen sich, einmal, daß die Zeit, in welcher Strabo schrieb, nicht berücksichtigt, dann, daß die Nachricht des Geographen selbst nicht unterzubringen wäre, und drittens, daß Vellejus gradezu verworfen werden müßte. Daneben ist Klüvers Emendation, statt „vom Rhein" bei Strabo zu lesen „von der Weichsel", schon wegen der Angabe des Julius Cäsar über Suevien, höchst willkürlich. Einige Jahre später treten die Langobarden in dem Kriege auf, der zwischen Arminius und Marbod geführt wurde, als man in Rom den Grundsatz angenommen zu haben schien, vielleicht durch Umstände genöthigt, die germanischen Völker sich selbst zu überlassen. Die Langobarden, dem Marbod unterworfen, fielen von ihm ab und kämpften mit Arminius glücklich für ihre Freiheit [25]). Nach Arminius Tode scheinen sie, wie man wol meint, einen bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten des nordwestlichen Deutschlands gewonnen, insbesondere den Verfall der Cherusker veranlaßt zu haben. Theils nämlich finden wir, daß sie den von den Römern gegegebenen, aber bald vertriebenen Cheruskerkönig Italikus mit Gewalt wieder einsetzten [26]), worüber Tazitus indeß nichts Näheres angibt, theils läßt sie Ptolemäus [27]), ungefähr 150 Jahre nach Christus,

25) Tacit. Annal. l. 2, c. 45. 46.
26) ib. l. xı. c. 17.
27) Geograph. l. 2, c. 11; nach der vorliegenden latein.

an der Lippe hin bis in die Gegend des Rheins reichen. Er nennt sie dreimal, und zwar, wenn ich richtig herausfinde, einmal neben Rheinvölkern als Langobarden= (auch Longibarden=) Sueven, das andere Mal als westliche Nachbarn der Angel=Sueven, das dritte Mal, Laccobarden, als Theil der größeren Chauchen und Sueven [28]. Nur hat diese Angabe aber, wie sehr sie von Einigen vertreten wird, doch ihre beträchtlichen Einwürfe gegen sich, so daß auch schon Willich [29]) die zum andern Male genannten Langobarden nur als wahre Langobarden gelten lassen wollte. Wir haben nämlich erstens die bereits oben berührte Stelle aus der Germania des Tazitus [30]), die 50 J. vor Ptolemäus fällt, wo es heißt, „die Langobarden adelt ihre geringe Zahl, weil sie, von vielen und mächtigen Völkern," d. h. wol, von den Cheruskern, Semnonen, Chauken, Hermunduren und Markomannen, „umgeben, nicht durch Gehorsam, sondern durch Schlachten und Gefahren gesichert sind." Nun geht Tazitus mit dem Kapitel vorher, von wo an die suevischen Völkerstämme folgen, ganz unverkennbar von Süden nach Norden und Osten und nennt zuerst die Semnonen, dann die Langobarden, die Reudigner und so weiter, von denen die Ersteren, die Semnonen, nur diesseits der Elbe nördlich von den Langobarden angenommen werden können. Eben die Semnonen setzt Ptolemäus übereinstimmend diesseits der Elbe bis zum Suevusfluß, d. h. bis zur Oder, wie schon Klüver vor Wilhelm

---

Uebersetzung Pirckhaimers von Moletius besorgt. (Venet. 1562) l. 2, p. 44. 45.

28) Vgl. Mannert, S. 218—220, der die Sitze der Langobarden in dem Sinne des Ptolemäus zu bestimmen weiß.

29) Comment. in Tacit. German. ps. 2. c. 18 (d. h. c. 40) in German. illustr. Basil. 1574. T. I, p. 156.

30) c. 40.

richtig gedeutet hat. Von dieser Uebereinstimmung hätten wir nun eine bedeutende Abweichung mit jenen Langobarden, wie weit sie dem Rheine nahe kommen, deren günstige Zeit aber westwärts vorzudringen schon dem Tazitus bekannt war. Bei dem Falle der Cherusker nennt er nämlich in seiner Germania und in seinen später geschriebenen Annalen Chatten als Besieger derselben, nicht Langobarden. Funfzig Jahre mögen zwar manches Neue hervorgebracht haben, aber es bleibt nicht wahrscheinlich, daß Langobarden mitten durch die mächtigen Völkerstämme der Chauken und Chatten gedrungen sein sollten, zumal da sie in diesen Gegenden nie weiter vorkommen und, die oft bezweifelte Glaubwürdigkeit des Ptolemäus und seine zum Theil wunderlichen Völkernamen gar nicht erwogen, woher konnte der entfernt lebende Geograph das Neue zumal vom Norden Deutschlands sicher erfahren? Dazu tritt denn noch zweitens, daß nur wenige Jahre nach Ptolemäus in jenem berühmten Kriege, den deutsche und sarmatische Völker mit der römischen Macht an der Donau führten, ebenfalls Langobarden auftreten, mithin viel südlicher, als Ptolemäus sie angibt. Zwar werden sie weder von Kapitolin noch von Dio Kassius namentlich angeführt, allein bei dem Ersteren können sie mit unter den Sueven, die er nennt, begriffen sein und unter dem „aliique conspiraverant," der letztere läßt sich überall auf Angabe vieler Völkernamen nicht ein. Bestimmt dagegen stehen sie bei Petrus Patricius [31]), der zu Justinians Zeit schrieb, und verdächtig ist die Stelle, so viel ich sehe, in keiner Beziehung. Petrus, dessen Angabe Tillemont vielleicht zu bestimmt in das J. 172 n. C. setzte, sagt, daß 6000 Langobarden und Obier über die

31) Excerpta de legationib. in corp. Byzant. hist. (ed. 2, 1729) T. I, p. 17.

Donau gegangen, aber von dem Binder und Kandidus geschlagen worden seien und daß hierauf die Barbaren an den Aelius Bassus, den Statthalter der Provinz Pannonien, als Gesandte geschickt hätten den markomannischen König Ballomar nebst zehn anderen, von denen jeder aus seinem Volke gewählt worden sei. Und das spricht doch entschieden gegen Ptolemäus. Man könnte einwerfen und hat es auch eingeworfen, hieraus folge noch nicht, daß die Langobarden ganz ihr Vaterland verlassen hätten, allein Alles geglaubt würden wir Langobarden-Sueven und nochmal Langobarden nach Mannerts Karte des Ptolemäus weit und breithin zwischen Elbe und Rhein finden, und wiederum Langobarden fast zur selben Zeit viel südöstlicher, wärend Tazitus seine Langobarden als einen kleineren Volksstamm und in einer feindlichen Stellung zu ihren Nachbarn kennt. Jedenfalls, wenn gleichwol Ptolemäus Glauben verdiente, muß die westliche Ausdehnung der Langobarden von kurzer Dauer gewesen sein, weil sie bei den nachmaligen Einfällen der Germanen in Gallien nie genannt werden, aber wiederum ist eine vorübergehende Ausdehnung kaum glaublich, wenn sie im Westen so mächtig gewesen sein sollten. Und drittens mögt' ich auch sehr bezweifeln, daß die Orts- und Landschaftsnamen, Barderup, Bardesbüll, Bardin, Bardengau, Bardewik, Bardeleben, Bardebek, die ungefähr von Flensburg bis Magdeburg und westlich bis Paderborn und Wolfenbüttel reichen, für die Langobarden des Ptolemäus sprechen, theils, weil überhaupt der Grund, auf den sich die Folgerung stützen würde, unsicher ist und die Silbe „bar" und „bör" als bloße Bezeichnung einer fruchtbaren Beschaffenheit des Bodens, auch in ganz anderen Gegenden wiederkehrt, theils weil die westliche Richtung der Namen doch vom Rheine noch sehr entfernt bleibt. Aber noch mehr, ich mögte diese

Namen auch gar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, für Spuren der langobärdischen Sitze an der Elbe halten, obgleich das Volk sicher nach allen älteren Nachrichten dort ebenfalls gewohnt haben muß. Es kommt nämlich über 900 J. nach Tazitus in jenen Gegenden eine Völkerschaft vor, Bardi genannt, an die man schon deswegen eher denken sollte, weil sie der Zeit nach näher liegen und ihr Name in Bardevik u. s. w. reiner hervortritt, als der der Langobarden. Daß beide aber nicht ein Volk gewesen sind, dürfte außer Zweifel sein. Die Bardi, sicher sächsischen Stammes, werden von Adam von Bremen um 1050, Helmold 1150 und Albert von Stade 1250 genannt und zwar bei Helmold [32]) in Verbindung mit Stormarn, Holsteinern und Dietmarsen, so daß sie dem Lande Nordalbingien angehören, aber unter dem Herzog Magnus von Lauenburg stehen; außerdem unterscheidet auch Adam von Bremen [33]) Bardi und Longobardi ausdrücklich, obgleich er, so weit wir jetzt sehen, irrthümlich angibt, daß schon den Römern die Bardi bekannt gewesen seien. Ein Verbindungspunkt mit den Langobarden dagegen fehlt uns gänzlich und eine ältere Spur von dem Volke der Barden als den Bardengau, der zu Karls des Großen Zeit genannt wird [34]), giebt es nicht. Inzwischen daß ein großer Theil Langobarden in den Elbgegenden zurückblieb und mit dem sächsischen Volke verschmolz, ist schon deshalb sehr wahrscheinlich, weil Paulus Sachsen — wenn diese nicht Thüringer waren, was mir eben so wahrscheinlich ist — als

---

32) Chron. Slavor. et Vened. (ap. Leibnitz script. rer. Brunsvic. T. 2) l. I, c. 25.

33) Histor. eccles. c. 3. ap. Westphalen T. 2, p. 619. vgl. Schlöpcke Chronik v. Bardewik. Lüb. 1704. Th. 1, K. 3, §. 16.

34) Annal. Pipini, Caroli M. ad a. 785. ap. Reuber scriptor. Germ. p. 25.

alte Genossen König Alboins nennt, ein Umstand, der, näher gewürdigt, vielleicht am sichersten die Einerleiheit der elbischen und donauischen Langobarden hätte nachweisen können. Wer aber die Bojoarier von den Langobarden abstammen läßt, dürfte alle Geschichte gegen sich haben[35]. Uebrigens ist ungewiß, ob das Mesvium des Ptolemäus Magdeburg sei und ob Agelmunds Kampf mit den Sarmaten dem J. 389 angehöre[36]; denn nur Paulus kennt diesen und alle Zeitrechnung fehlt.

Dies wäre denn Alles, was die langobardische Geschichte bis zu dem letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts n. C. darbietet. Dreihundert Jahre vergehen, ehe der Name des Volks wieder gehört wird, bis Prokop und Paulus den Untergang des Heruler-Reichs erzählen, der in die Zeiten des Kaisers Anastasius, also um das J. 500, fällt. Nachdem die Langobarden das Land der Rugier, die an dem linken Ufer der Donau im Oesterreichischen und Mährischen, etwa zwischen den Flüssen Mühl und March, wohnten und sich der Macht Odoakers gebeugt hatten, in Besitz genommen und bereits Christen geworden waren, saßen sie ruhig und zahlten den Herulern den Tribut, zu welchem diese sie gegen die Sitte der dort lebenden Völker gezwungen. Ueberdrüssig der Waffenruhe schmähten die Heruler ihren König Rodulf und nannten ihn weibisch. Rodulf überzog die schuldlosen Langobarden mit Krieg. Zweimal schickten diese Gesandte, um die Ursache des Kriegs zu erfahren und jeder Beschwerde, die man über sie haben könne, abzuhelfen; zweimal wurden sie zurückgewiesen. Da senden sie zum dritten Male und erklären, Gott an-

---

35) Rößig deutsche Alterthümer S. 151 führt e. Schrift v. Plato (Regensb. 1777) an, in der das behauptet werden soll.

36) wie Hess ad Tacit. Germ. c. 40 angiebt.

rufend, sie würden von der äußersten Noth gezwungen solchem Uebermuthe ein Heer entgegenstellen, Er werde entscheiden. Dennoch wollten die Heruler die Schlacht. Als nun die Heere sich nahe standen, da zog über die Langobarden eine schwere schwarze Wolke, über den Herulern wars helle. Aber auch dies Zeichen des Himmels achteten die Heruler nicht und maßen vielmehr den Ausgang des Kriegs nach der Zahl der Streiter. Groß war ihre Niederlage, Rodulf selbst fiel, nur wenige entkamen. Diese zogen mit Weib und Kind zuerst in einige öde Gegenden des Rugierlandes, von da durch Hunger gezwungen zu den Gepiden, endlich von diesen grausam behandelt über die Donau auf griechisches Gebiet, wie der Kaiser es ihnen gestattete. So giebt es Prokop [37]); anders Paulus [38]). Anfangs, so setzt er seine oben abgebrochene Erzählung fort, seien Tato und Rodulf Verbündete gewesen, ein Bruder Rodulfs sei als Gesandter gekommen, Rumetruda, Tatos Schwester hätte bei seiner Heimreise sein stattliches Gefolge gesehen und ihn eingeladen zu einem Becher Weins; Rodulfs Bruder sei dem gefolgt, Rumetrude hätte über seine Figur gespottet, er spottend erwiedert. Da habe jene ihren Zorn verbergend den Gast freundlich zum Sitzen an ein Fenster genöthigt, das wie zu seiner Ehre mit einem köstlichen Teppiche bedeckt gewesen und, als spräche sie zu einem Schenken, habe das Unthier bei dem Worte misce ihn von hinten durchboren lassen.“ Rodulf, „so sagt Paulus weiter,“ brach hierauf, um den Mord seines Bruders zu rächen, das Bündniß und kündigte dem Könige Tato den Krieg an. In offenem Felde trafen die

37) de bello Goth. l. 2, c. 14. ed. Venet. p. 78. 79. ap. Murat. T. I, P. I, p. 286.

38) L. I, c. 20.

Heere zusammen. Rodulf, des Siegs gewiß, denn die Heruler waren tapfere und furchtbare Streiter, blieb am Spieltische und ließ einen seiner Leute auf einen Baum steigen, damit er desto schneller den Sieg erfahre. Jener aber, dem der König gedrohet, er würde ihm, wenn er die Flucht der Heruler anzeige, den Kopf abschlagen lassen, rief aus, als die Heruler gänzlich geschlagen waren, „weh, Dir, unglückliche Herulia, die dich Gottes Zorn trifft." Da fragte Rodulf, fliehen meine Heruler? jener antwortete, „nicht ich, Du selbst, o König, hast es gesagt." Alles gerieth in Verwirrung, auch Rodulf ward erschlagen. Die Langobarden theilten eine ungeheure Beute; Tato nahm Rodulfs Fahne, Bandum genannt, und dessen Helm. Von der Zeit an hatten die Heruler keinen König mehr über sich; die Langobarden aber reich geworden und mächtig durch die verschiedenen Völker, welche sie besiegt hatten, fingen an Krieg zu suchen und den Ruhm ihrer Tapferkeit zu verbreiten." Es fehlt uns an Allem zu entscheiden, ob Prokop oder Paulus das Wahre erzählt. Jedoch ist der Erstere um drittehalb Jahrhunderte älter, Zeitgenosse jener Begebenheiten und wohl unterrichtet, wozu ihm theils die deutschen Krieger, die nach Byzanz, um Dienst zu nehmen, so häufig kamen, theils sein Verhältniß zu Belisar die reichste Gelegenheit darbieten musten: und das ist der freilich sehr allgemeine Grund, weshalb er den Vorzug verdient. Ueber die Zeit, in welcher das Reich der Heruler vernichtet wurde, ist nur so viel ermittelt [39]), daß es nicht wol vor 506 geschehen sein könne, indem bei Kassiodor ein Schreiben des ostgothischen Königs Theodorich an den Herulerkönig dieses Landes noch aus demselben Jahre vorkommt. Wärend die Langobarden nun weiter

39) Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs. Beil. 6. S. 328.

östlich von der March und Gran vielleicht bis in die weiten Gefilde Ungarns zwischen der Theis und Donau — worauf sich der oben gegebene Anfang des 20sten Kapitels bei Paulus beziehen mag — streiften, wurden ihnen auf der westlichen Seite der Stadt (?) Norikum und neben anderen Gebieten die Festen Pannoniens, das sich von Sirmium [40]) bis Wien und von Dalmatien bis zur Donau erstreckte, als Nachbarn aber die Gepiden in Illyrien und Dazien jenseits der Donau zu Theil. Prokop [41]) sagt zwar, der Kaiser Justinian habe den Langobarden das Alles und ansehnliche Gelder geschenkt, allein er setzt selbst hinzu, sie seien, was Niemand gehindert, Illyrien und Dalmatien bis nach Epidamnus durchstreift [42]), so daß nach dieser Ohnmacht des griechischen Hofes auch die Verwilligung beurtheilt werden muß. Hat Paulus Recht, daß die Langobarden 42 Jahre in Pannonien saßen, so kann ihnen schon dieserhalb der Kaiser es gar nicht verliehen haben. Und so scheint es denn auch, daß der langobardische König Waces, wie ihn Prokop nennt, weniger deshalb eine Verbindung mit den Gothen, die unter Witigis Italien gegen Belisar noch behaupteten, abgelehnt habe, weil er mit dem griechischen Hofe in Freundschaft und Bündniß gestanden [43]), als um den noch daurenden Kampf zwischen Byzanz und Ravenna zu eigenem Vortheil zu benutzen. Diese Nachricht Prokops muß in das J. 538 fallen: Pannonien aber sollen die Langobarden, wie Paulus [44])

---

40) Jetzt noch in wenigen Trümmern beim Dorfe Mitrowitz an der Save erkennbar.

41) de bello Goth. l. 3. c. 33. auch Procop. hist. arcan. c. 19.

42) Muratori Gesch. v. Italien, deutsch übers. Th. 3, S. 472 setzt dies nicht wahrscheinlich erst in das J. 549.

43) Proc. b. G. lib. 2, c. 22.

44) l. c. c. 22 vgl. mit l. 2, c. 7. Bianchi billigt das ganz

rechnet, schon im J. 526 besetzt haben, jedoch fügt er, gewiß irrthümlich, hinzu, Audoin habe sie dahin geführt. Valesius setzt jene Wanderung erst in's J. 548. Eben jener Wacis oder Wacho, des Zuchilo Sohn, hatte seinen Oheim Tato bald nach der Besiegung der Heruler ermordet und den langobardischen Thron bestiegen. Hildechis, Tatos Sohn, suchte den Frevel zu rächen, unterlag aber und floh zu den Gepiden; daher die Zwietracht zwischen diesen und den Langobarden. Zu derselben Zeit besiegte auch Wacho die Sueven. Er hatte drei Frauen, die Ranikunde, eine Thüringerfürstin, die Austrigosa, eine Gepidenfürstin, mit der er die Wisegarda, die Gemalin des Frankenkönigs Theodebert, und die Walderada, Verlobte des Frankenkönigs Kuswald (Theodebald), Gemalin Garibalds von Baiern, erzeugte, drittens die Salinga, des Herulerkönigs Tochter, mit der er den Waltharis erzeugte, seinen Nachfolger, welcher sieben Jahre regierte. Diese Herrscher waren aus dem Geschlechte der Adalinger. Endlich brach die Feindschaft zwischen den Gepiden und Langobarden aus; in einem Treffen, in welchem beide Heere tapfer fochten, erschlug Alboin, Audoins Sohn, den Turismod, Turisends Sohn, und die Gepiden flohen. Da begehrten die Sieger, daß Alboin des Königs Tischgenosse werde, Audoin aber antwortete, das sei gegen die Sitte des Volks, sein Sohn müsse zuvor von dem Könige eines fremden Volks wehrhaft gemacht werden. Und Alboin zog zum Turisend. Nachdem Paulus [45]) so weit erzählt hat, fügt er hinzu, der Langobardenjüngling sei von dem

---

und Siegbert von Gemblours spricht auch dafür. Eben so Sigon. de regn. Ital. (1732) l. I, p. 14. Dagegen Murat. Th. 3, S. 395. Maskow Th. 2, Anm. 23, S. 158.

45) l. I, c. 21—24.

Gepidenkönige gastfrei aufgenommen worden, einst aber wärend des Mahls habe den Vater der Schmerz wegen seines erschlagenen Sohns übermannt, die Gepiden hätten sofort die weiße Fußbekleidung der Langobarden, die den weißen Füßen der Stuten ähnle, verspottet, ein Langobarde habe aber hierauf geantwortet, die Gepiden mögten nur auf's „Asfeld" gehen, wo ihre Brüder von den Stuten niedergeritten lägen; da sei von den Gepiden zu den Waffen gegriffen, der König aber mit den Worten, „Gott gefällt es nicht, den Gast in eignem Hause zu tödten," dazwischen getreten und Turisend selbst habe die Waffen seines Sohns dem Alboin übergeben. Endlich nach einer Einschaltung, die nicht hieher gehört, schließt Paulus mit dem 27sten Kapitel sein erstes Buch so: „Audoin nun hatte die Rodelinda zur Gemalin, die ihm den Alboin gebar, einen tapferen und herrlichen Mann. Dem gab Chlotar der Frankenkönig seine Tochter Chlotsvinda zur Ehe, die ein einziges Kind Alpsvinda gebar. Turisend, der König der Gepiden, war gestorben, ihm folgte Kunimund. Der wollte die alte Schmach rächen und brach das Bündniß mit den Langobarden. Alboin verband sich mit den Avaren, die Anfangs Hunnen hießen, und diese fielen, wie es verabredet war, ins Land der Gepiden. Kunimund war bereits den Langobarden entgegengezogen, als er die Nachricht erhielt; obwol hart bedrängt griff er sofort den näheren Feind an. Die Langobarden aber siegten, fast alle Gepiden fielen, auch Kunimund fiel durch Alboins Schwert und der König ließ aus dem Schädel des Erschlagenen ein Trinkgefäß fertigen, welches in der Sprache des Volks „schala" heißt. Rosimunda, Kunimunds Tochter, gerieth mit Vielen in Gefangenschaft. Alboin nahm sie zum Weibe zu seinem Verderben. Die Beute der Langobarden war unermeßlich; das Volk der Gepiden, das

nie einen eigenen König mehr hatte, wurde theils den Langobarden unterworfen, theils seufzt es bis heute unter dem schweren Joche der Avaren. Und Alboins Name ward so berühmt, daß Baiern, Sachsen und andere Völker derselben Zunge noch jetzt in Liedern ihn feiern." Prokop, der das ganze Verhältniß zwischen den Langobarden und Gepiden genau kennen konnte und muste, weicht dagegen abermals von Paulus ab. Reicher im Einzelnen und, wie es scheint, zuverlässiger erzählt er so[46]: „Zu der Zeit" (als nämlich Justinian in Byzanz mit theologischen Streitigkeiten beschäftigt war) „floh Ildisgus," (sicher Hildegis bei Paulus) „ein Langobarde, zu den Gepiden und zwar deswegen: Waces hatte einen Neffen, Risiulf, den das Gesetz nach des Königs Tode zum Throne bestimmte, allein jener wünschte seinen Sohn Waldal" (Waltharis bei Paulus) „zum Nachfolger, beschuldigte deshalb seinen Neffen fälschlich eines Verbrechens und verbannte ihn. Risiulf floh mit wenig Getreuen zu den Warnern, ward aber von diesen, die Waces mit Geld bestochen, erschlagen. Von seinen zwei Söhnen, die er im Vaterlande zurückgelassen, starb der Eine, der Andere Ildisgus, floh zu den Sklawenen. Bald nachher starb Waces und sein unmündiger Sohn Waldal wurde König unter der Vormundschaft Auduins, der in Kurzem, da Waldal früh starb, sich selbst der Herrschaft bemächtigte. Da endlich, wie ich erzählte, Krieg zwischen den Langobarden und Gepiden ausbrach, ging Ildisgus mit seinen ihm treu gebliebenen Langobarden und einem zahlreichen Haufen Sklawenen zu den Ge-

46) de b. Goth. l. 3, c. 3, 35. (denn das muß dem Gange der Erzählung nach vorangehen). c. 34. vgl. Muratori Th. 3, z. J. 551. Maskow Bch. 13, n. V, VI, VIII. Luden Th. 3, S. 195. Leo Th. 1, S. 64.

piden. Und diese hofften, ihn in die Herrschaft wieder einzusetzen. Es ward aber Friede und Auduin forderte sofort von den Gepiden, als seinen Freunden, die Auslieferung des Ildigus (Ildisgus). Diese lehnten das ab und ließen ihn ziehen. Da zog Ildisgus wieder zu den Sklawenen, von da zum Totilas hin mit 6000 Mann, drang ins Venetierland und schlug die Römer, kehrte aber über die Donau zu jenen zurück." Ueber die Reibungen und Uneinigkeiten zwischen den Langobarden und Gepiden berichtet derselbe Geschichtschreiber (c. 34) Folgendes: „Unter den Langobarden in Pannonien und ihren nunmehrigen Nachbarn, den Gepiden, brach Zwietracht aus und beide brannten vor Begierde zum Kriege. Die Langobarden aber, die sich allein den Gepiden nicht gewachsen fühlten, suchten den Beistand der Römer, wärend die Gepiden, die mit diesen verbündet waren, auch ihrerseits dieselbe Hülfe in Anspruch nahmen. Auduin und Thorisin schickten daher Gesandte an Justinian. Die Langobarden sprachen zu dem Kaiser ungefähr so: „Wir wundern uns sehr über die Schaamlosigkeit der Gepiden, daß sie die ansprechen, die sie so schwer verletzt haben. Erwägt die Treulosigkeit der Gepiden. Als die Gothen Dazien inne hatten, wagten sie nie über die Donau zu gehen und empfingen jährlich als Verbündete der Römer von Dir und Deinen Vorfahren Geld. Was haben sie dafür gethan? Nicht an Willen fehlte es ihnen, Euch zu schaden, nur an gelegener Zeit, und gibt die Freundschaft Zuverlaß? Haben sie nicht das römische Reich verachtet, nicht die Gesetze des Bündnisses verletzt? Sirmium haben sie inne und führen die Römer in Knechtschaft und brüsten sich mit dem Besitze von ganz Dazien — und sie wollen Euch gegen uns, die wir dem römischen Staate so ergeben sind, aufreizen? — Du aber, o Kaiser, erwäge, was Deinem Reiche und uns frommt.

Schon deshalb werden die Römer mit uns sein, weil ein (?) Glaube uns verbindet und wir Feinde der Arianer sind.“ Tags darauf wurden die Gesandten der Gepiden vor den Kaiser gelassen und sprachen so: „Wer zur Bundesgenossenschaft einladet, muß eine gerechte Sache darthun; wir aber sind von den Langobarden verletzt worden und wollten auch nicht durch Waffengewalt unsern Streit entschieden wissen. Dann sind auch die Gepiden mächtiger und tapferer und Niemand wird so unsinnig sein, durch ein Bündniß mit dem Schwächeren sich in offenes Verderben zu stürzen: wir aber werden Euch stets bereitwillig Hülfe leisten. Bedenkt auch, daß Eure Freundschaft mit den Langobarden neu ist, die mit uns, alt; seht, wes Sinnes die Langobarden sind, auf dem Wege des Rechts unsern Streit beizulegen, haben sie verweigert. Nun, da der Krieg da ist, gehen sie Euch an, sich ihrer Schwäche bewußt und weisen als Grund gegen uns auf Sirmium hin und einige Orte Daziens. — Steht deshalb uns gegen die Langobarden bei, oder doch nicht ihnen gegen uns.“ So war die Rede der Gepiden. Der Kaiser aber sandte nach langer Erwägung den Langobarden mehr als 10000 Reiter und 1500 Heruler zu Fuß, indem er zugleich befahl, daß dies Heer sofort nach der Schlacht eilends nach Italien ziehen sollte. Ein Theil des Heers schlug auch die mit den Gepiden verbündeten Heruler, allein jene vernahmen nicht sobald die Annäherung der Römer, als sie mit den Langobarden Frieden schlossen. Nun konnten die Römer nicht vorwärts und wagten sich nicht rückwärts, fürchtend, Gepiden und Heruler mögten Illyrien verwüsten; sie blieben wo sie waren und erwarteten den weiteren Befehl des Kaisers. So blieb es aber nicht. Prokop sagt an anderen Stellen[47]), daß die Langobarden und

47) ib. IV, 18 u. 25.

Gepiden wieder zu den Waffen gegriffen, daß aber Auduin und Thorisin den panischen Schrecken, der beide Heere noch vor der Schlacht überfallen, als eine Fügung der Vorsehung angesehen und einen Waffenstillstand auf zwei Jahre geschlossen hätten, um ihre Irrungen auf gütlichem Wege beizulegen, daß aber, weil das nicht gelungen, auch die Rede gegangen sei von einer Verbindung zwischen den Römern und Langobarden, die Gepiden sich den Beistand der Kuturguren verschafft hätten und daß endlich aufs Neue der Krieg zwischen den Langobarden und Gepiden ausgebrochen sei, wobei die Letzteren, die von dem zwischen dem Kaiser und den Langobarden feierlich abgeschlossenen Bündnisse noch nichts gewüßt, eine Gesandtschaft zu demselben Zwecke nach Byzanz geschickt hätten. Justinian schloß auch mit ihnen ein Bündniß und dasselbe wurde, wie die Gepiden wünschten, von zwölf Senatoren beschworen, schickte aber bald nachher den Langobarden die Hülfe, die sie begehrten, indem er sich darauf berief, daß die Gepiden ihres Bündnisses mit den Römern ungeachtet einem Heere Sklawenen bei deren Uebergange über die Donau behülflich gewesen seien. Unter den römischen Führern war auch ein Sohn des thüringischen Königs Hermenefried, Amalafried, dessen Schwester der Kaiser mit Auduin verband. Dies Heer aber blieb auf Justinians Befehl bei Ulpiana in Illyrien stehen, weil in dieser Stadt wegen religiöser Streitigkeiten ein Aufruhr entstanden war, und nur Amalafried stieß mit den Seinigen zu den Langobarden. Die Gepiden verloren eine große Schlacht und viel Leute. Auduin schickte die Siegsnachricht nach Byzanz, beschwerte sich aber bei dem Kaiser, daß die Truppen, wie der Vertrag gewollt, nicht eingetroffen wären, ungeachtet vor Kurzem so viele Langobarden — es waren 2200 aus-

erlesene Krieger nebst ihrem Gefolge von mehr als 3000 Mann — dem Narses gegen Totilas und seine Gothen Beistand geleistet hätten. Dieses Beistandes erwähnt Prokop selbst[48]) und setzt hinzu[49]), daß Narses, nachdem Totilas im J. 553 gefallen war, die Langobarden sofort in ihre Heimath reichlich beschenkt zurückgeschickt habe, da sie im höchsten Grade zügellos und ausschweifend gewesen wären. Schon früher einmal[50]) war durch 1000 langobardische Panzerreiter dem römischen Feldherrn in Italien, Germanus, Hülfe zu Theil geworden. Späterhin erfahren wir noch aus Prokop[51]), daß Ildigisal, so nennt er ihn hier immer, mit 300 tapferen Männern seines Geleits[52]) nach Byzanz gekommen und von Justinian mit einer ehrenvollen Stelle in dessen Leibwache bekleidet worden, auch der Kaiser, obwol Auduin, als Bundsgenosse des griechischen Hofs es verlangt, ihn nicht ausgeliefert; Ildigisal aber, der mehr Auszeichnung verlangt hätte, sei mit einem Gothen Goar geflüchtet, der Kaiser habe ihn durch ganz Thrazien, woselbst er die zu Apri in römischen Diensten stehenden Langobarden gewonnen, und Illyrien verfolgen lassen, allein Kuturguren-Hunnen, von ihm zwar geschlagen, hätten ihm gleichwol Vorschub geleistet und nach manchen Hin- und Herzügen sei er wieder zu den Gepiden gekommen. Zu derselben Zeit, sagt Prokop, wäre auch Ustrigotth, des verstorbenen Gepidenkönigs Elemund Sohn, zu den Langobarden geflohen, weil Thorisin die Herrschaft

48) IV, 26.

49) IV, 33.

50) III, 39.

51) b. G. IV, 27.

52) Leo sagt, S. 64: dies Geleit sei schola genannt worden, allein Prokop nennt die Abtheilungen der φυλακὴ τȣ παλατίȣ, scholae.

an sich gerissen; bald nachher hätten die Gepiden mit Justinian und den Langobarden Frieden geschlossen und dies Freundschaftsbündniß sei von beiden Seiten heilig beschworen worden, Justinian und Auduin aber hätten die Auslieferung ihres gemeinsamen Feindes, des Ildigisal, verlangt, die Gepiden das als einen Frevel zurückgewiesen; Thorisin sei nun in Verlegenheit gerathen, denn das Eine habe er gegen den Willen seines Volks nicht gekonnt und das Andere, den Krieg gegen Römer und Langobarden, der erst mühsam unterdrückt worden, nicht wollen. Da hätte Thorisin seinerseits auch die Auslieferung des Ustrigotth verlangt, als aber Auduin das ebenfalls verworfen, diesen zu einer Vereinbarung bestimmt, in Folge deren, obwol über die Ausübung der finsteren That verschiedene Gerüchte herrschten, gegenseitig der Eine des Andern Feind aus dem Wege geschafft hätte. Der reiche Stoff, den uns hier Prokop und Paulus darbieten, veranlaßt manche Betrachtung und Bemerkung. Es ist nicht zu verkennen, daß in dem Zeitraume von etwa 30 Jahren, in welchem zwei mächtige deutsche Volksstämme an den nördlichen Grenzen des griechischen Kaiserthums in einem wechselvollen Streite um Vorrang und Herrschaft kämpften, die Politik, man suche es selbst, seine eben so geschäftige als oft kleinliche und unedle Rolle wie in unseren Tagen gespielt hat. Justinian, durch die ungeheuersten Verschwendungen, von denen der Bau der Sophienkirche allein eine Million Pfund Sterling hinweggenommen haben soll, in seinen Mitteln erschöpft, konnte zu den Gepiden und Langobarden um so weniger in dem Verhältnisse des Beschützers und Ordners stehen, als er selbst an allen Enden seines Reichs von Feinden hart bedrängt wurde, auch in seinem eigenen Volke Empörungen und unter seinen Miethstruppen Unzufriedenheit erfahren hatte. Nur die Zwietracht der Langobarden

und Gepiden unter sich scheint es bewirkt zu haben, daß beide die Gunst des Kaisers für sich zu gewinnen strebten. Justinian schloß bald mit den Langobarden, bald mit den Gepiden, bald mit Beiden ein Bündniß, so wie es sein eigener Vortheil und die Sicherung des Staats zu erheischen schien, nahm dem einen Volke und gab dem anderen, vielleicht um unter Beiden die Uneinigkeit zu mehren und regte einmal selbst die Kuturguren-Hunnen gegen die mit den Gepiden verbündeten Kuturguren auf. Das Alles belegt Prokop. Zweimal entschloß er sich zwar den Langobarden Beistand zu leisten, man mögte vermuthen, um unter beiden Völkern ein Gleichgewicht zu erhalten, allein das eine Mal ward seine Politik durch einen Friedensschluß vereitelt, und das andere Mal gab er den Langobarden zu Beschwerden Anlaß, so daß am Ende selbst auch durch das Benehmen der streitenden Theile ein nicht befremdender Wechsel in seiner Weise zu handeln hervorgebracht werden muste. Inzwischen ging das Schicksal der Langobarden und Gepiden seinen Weg. Vergleicht man Prokop, eine weiter unten anzuführende Stelle bei Theophylakt und Paulus, so brach der Krieg unter beiden Völkern fünfmal aus und drei Schlachten, in denen jedes Mal die Langobarden siegten, wurden geliefert. Prokop, auch Jornandes, kennt nur die erste, Theophylakt die zweite und Paulus, oder, wenn man einen Zeitgenossen will, der Abt von Biklár[53]), die letzte. Dürfte daneben angenommen werden, daß dasjenige, was Prokop **IV, 27** erzählt, wirklich erst nach dem dreimaligen Ausbruche des Kriegs (**III, 34. IV, 18, 25**) und der einen Schlacht (**IV, 25**), wie er Beides angibt, falle, so scheint es, daß, so lange

---

53) Chronic. in Schott Hispan. illustr. T. IV, p. 154.

Auduin und Thorisin lebten, Friede blieb, und beide mogten erkennen, daß dieser nöthig war für sie, die das alte Königsgeschlecht, jeder in seinem eigenem Volke, gestürzt hatten. Mit Audoin trat die dritte Herrscherfamile der Langobarden auf; Paulus nennt nämlich in dieser Beziehung das Geschlecht der Guninger und Adalinger oder, nach anderer Lesart, Gunkinger und Lithinger; Audoin war, wie das Proömium zu Rothars Gesetzen bemerkt, aus dem Geschlechte der Gausen. Die Zeitrechnung ist, so weit sie Prokop angeht, theilweise ziemlich gewiß, — denn es fällt **III, 35** und **IV, 25** unläugbar in die Jahre 538 — 39 und 551 — 52 —, obgleich er selbst nur hier und da am Schluße eines Kapitels die Jahre des gothischen Kriegs der Daur nach beigefügt hat. Allein im Uebrigen sind wir in einiger Verlegenheit. Um nur zwei Angaben vorzulegen: Paulus setzt an's Ende seines ersten Buchs den Untergang des gepidischen Volks und läßt erst nachher, l. 2, c. 1, den Alboin dem Narses gegen Totilas zu Hülfe ziehen, so daß hiernach bereits vor das J. 553 der entscheidende Sieg der Langobarden fiele, wärend Johann von Biklár eben jenen Untergang in das sechste Regierungsjahr des Kaisers Justinian setzt, also, wenn man hier anders ganz sicher geht, in das J. 571. Nun aber hat in der That weder der Eine, noch der Andere Recht, Paulus deshalb nicht, weil, wie Prokop zu wiederholten Malen angibt, wärend des ganzen gothischen Kriegs in Italien Auduin König der Langobarden war, weil ferner Prokop selbst die Zeit vor 553 genau kennt, aber nicht das Ende des Gepidenreichs, und weil endlich andere Angaben, die entweder, wie die des Abts von Biklár, neben Prokop stehen, oder, wie Menander und Theophylakt, sich ziemlich unmittelbar an ihn lehnen, auf einen viel späteren Untergang der Gepiden hinweisen. Aus denselben Gründen hat denn auch

Pagi[54]), der freilich die Zeugnisse der beiden letztgenannten Byzantiner ganz ausser Acht ließ, sehr irrig behauptet, daß in das J. 552 der letzte Kampf der Gepiden gehöre. Alboins Namen, weil nach Totilas Falle der Kampf der Gothen nur noch schwach und von kurzer Daur war, mögte man ebenfalls geneigt sein in jener Stelle bei Paulus zu streichen, wenn ihn auch die Historia miscella [55]) und neuere Geschichtsforscher [56]) als Stütze der Römer nennen. Dagegen, die Angabe Johanns von Biklár erregt insoferne Zweifel, als nach ihr die gänzliche Besiegung der Gepiden erst mindestens vier Jahre nach dem Einbruche der Langobarden in Italien stattfand, was an sich schon höchst unwahrscheinlich wäre, und auch der Verlauf der folgenden Begebenheiten dagegen spricht. Wie unzuverlässig überhaupt in diesem Falle seine Zeitrechnung ist — und mit den Späteren, z. B. mit Siegbert von Gemblours sind wir noch weniger berathen — kann man allein daraus sehen, daß er bereits in das erste Jahr nach Kunimunds Falle die Ermordung Alboins setzt. Bei dieser Lage der Sache bleibt denn nur übrig, uns an das zu halten, was Menander Protektor [57]) in seinem geschichtlichen Bruchstücke über die Avaren und Theophylakt[58]) berichten; jener, der Fortsetzer des Agathias, lebte unter Kaiser Maurizius, also um 590, dieser unter Heraklius um 610. Menander erzählt, wie Paulus, daß Alboin Kunimunds Macht stets zu schwächen gesucht und ein Bündniß mit den Avaren gegeschlossen habe. Seine Gesandten sagten, die Langobar-

---

54) Critica ad Annal. Baron. ad a. 552.

55) l. c. lib. XVI, p. 107.

56) Muratori Th. 3, S. 486. Denina 1, S. 382. Giannone, 1, p. 307. Leo, 1, S. 66.

57) Scriptor. Byzant. T. I, p. 74. 75.

58) hist. l. VI, c. 10. ib. T. III, p. 247.

den hätten von den Gepiden das Aergste erduldet, eben so von den Römern, die jenen im Kriege Beistand geleistet, sie wünschten schon deshalb den gemeinschaftlichen Krieg gegen die Gepiden, um Justin, den Feind der Avaren, zu bekämpfen. Zugleich deuteten die Gesandten auf weitere glückliche Eroberungen im Falle einer Verbindung hin und riethen, den Römern mit dem Kriege zuvorzukommen. Bajan, der Chagan der Avaren, zeigte sich anfangs schwierig, willigte aber endlich unter der Bedingung ein, daß ihm die Langobarden sofort den zehnten Theil von all ihrem Vieh, nach dem Siege die Hälfte der Beute und das ganze Land der Gepiden geben sollten. So kam es zum Kriege. Konimund wandte sich an Justin, bat, ihm auch das Mal, wie früher geschehen sei, Beistand zu leisten und machte neue Versprechungen. Justin aber traute ihm nicht und wich einer bestimmten Erklärung aus, indem er erwiederte, kein römisches Heer sei beisammen, jedoch trat er nicht auf die Seite der Feinde. Mehr weiß Menander nicht, außer daß er an einer etwas späteren Stelle den Bajan mit dem Sturze des gepidischen Volks sich rühmen läßt. Theophylakt dagegen, auf den schon Valesius in seinen Anmerkungen zu Menander hinwies, — und er hätte hier um so mehr Berücksichtigung verdient, als eine Masse späterer Geschichtschreiber entschieden aus ihm entlehnt hat — sagt gradezu, Alboin habe den Konimund besiegt; allein hierauf habe Justin aus Szythien und Mysien Truppen zur Hülfe der Gepiden zusammenziehen lassen, Alboin aber umsonst Vertrag und Ehe mit Konimunds Tochter angeboten. Merkwürdiger Weise gibt nämlich Theophylakt den durch Alboin geschehenen Raub dieser Gepidenfürstin als Ursache des Kriegs an. Indem nun beide Nachrichten zugleich auf noch mannigfaltigere Verwickelungen, als sie Prokop kennt, schließen lassen, wird so viel außer

Zweifel sein, daß die Selbstständigkeit des Gepidenreichs in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Justin ihre Endschaft erreichte, und zwar genauer im J. 566 oder 567. Justinian starb nämlich 565 und schon 568 zogen, wie versichert wird, die Langobarden nach Italien. Ein früheres Jahr mögte auch deshalb nicht anzunehmen sein, weil Koripp in seinem Lobgedichte auf Justin noch nach Justinians eben erfolgtem Ableben die Waffen der „Gypiden" als dem römischen Staate Gefahr drohend bezeichnet [59]. Uebrigens hat man Prokops Angaben, daß die Langobarden zu Auduins Zeit katholische Christen gewesen und daß Ildisgus und Ustrigotth ermordet worden, bezweifelt, ohne aber Gründe anführen zu können, aus denen das Gegentheil wahrscheinlicher würde. Nachdem also das Reich der Gepiden zu Grunde gegangen war und der Name eines Volks, das in der Geschichte den Ruhm trägt, gegen hunnische Herrschaft die alte Freiheit zuerst wieder verfochten zu haben, allmälig dahinschwand, scheint mit dem Ansehen der Langobarden auch ihr Wille zu größeren Unternehmungen gewachsen zu sein. Alboin trat am dritten April des Jahrs 568, am zweiten Tage nach Ostern mit seinem Volke den Heerszug nach Italien an und überließ Pannonien — die übrigen Besitzungen werden nicht erwähnt — den Hunnen, seinen Verbündeten, unter der Bedingung der Rückgabe, wenn die neue Eroberung mislingen sollte [60]. Marius von Avanches nennt das Jahr

---

59) Zanetti del regno de Longobardi wird von le Bret, Gesch. v. Ital. I, S. 26 hinsichtlich der Zeitrechnung sehr gerühmt. Ob er aber mehr leistet als Sassi (zu Sigonius), der sehr genau ist, steht dahin. Pagi und Muratori, Letzterer in seiner Gesch. v. Ital. sind daneben zu beachten.

60) Paul Diacon. II, 7. Von hier an zur Vergleichung:

569. Die Gründe, die die Langobarden zu diesem bedeutenden Unternehmen veranlaßt haben mögen, werden bis auf einen einzigen von den Geschichtschreibern jener Zeit nicht angegeben. Dieser eine Grund aber, den Mellit, ein spanischer Chronist um 614, Isidor, Fredegar, Agnellus um 830, — von dem leider Vieles verloren ist —, die Historia miscella, Anastasius Bibliothekarius, Paulus, Johannes Diakonus, der indes wörtlich aus den beiden letztgenannten entlehnt, und gewiß noch andere anführen, ist der, daß Narses aus Unmuth über seine Zurückberufung die Langobarden zum Einfalle in Italien aufgefordert habe[61]). Allein man hat die Wahrheit dieser Erzählung bezweifelt[62]), und zwar deshalb, weil Narses, wie Gregor von Tours sage, in Konstantinopel gestorben und nach Koripp mit dem Kaiser völlig versöhnt gewesen sei; auch habe er es nicht nöthig gehabt, die Langobarden auf die Fruchtbarkeit Italiens, wie die Erzählung laute, aufmerksam zu machen, da sie es aus eigener Anschauung bereits kennen gelernt hätten. Bedenkt man inzwischen dagegen, daß, wie Anastasius und Paulus sagen, Narses in Rom gestorben sei, daß, wie derselbe Anastasius versichert, allerdings von dem römischen Senate große Beschwerden bei dem Kaiser über die Verwaltung seines Statthalters erhoben wurden, mithin die Ursache zu einer feindlichen Stimmung vorhanden war, bedenkt man ferner, daß die Stelle bei Koripp, wie schon Pagi darthat, sich auf einen andern

---

Sigonius l. c. p. 14 sq. Muratori Th. 3, S. 531 ff. Denina, 1, S. 383 ff. Le Bret, 1, S. 25 ff. Luden, 3, S. 207—216, 489—497, 522, 529. 4, S. 121, 199 ff, 285—299. Leo, 1, S. 67 ff.

61) P. D. II, 5 gibt das Nähere, aber nichts Wesentlicheres.

62) z. B. Baronius, Valesius, Maskow.

Narses bezieht, daß auch wirklich Alboin das obere Italien im Ganzen rasch und leicht in seine Gewalt brachte, ja, daß jene Gegengründe genau erwogen, doch immer nicht hinreichend sind, den allgemein verbreiteten Verdacht, der auf Narses ruht, zu widerlegen, so mögte die Wahl, zu glauben oder zu verwerfen, nicht eben schwanken. Jedenfalls ist das aber nicht glaublich, daß ein in seinen Mitteln eben so schwieriges, als in seinen Folgen wichtiges Unternehmen, das überdies wohl berechnet und lange vorbereitet gewesen zu sein scheint, allein oder vorzugsweise auf die Stimmung eines Mannes gebauet worden sei. Vielleicht, daß das frühere Beispiel Odoakers und Theodorichs die Thatenlust Alboins entflammte, und daß die erst zwei Jahre früher im oberen Italien ausgebrochene Empörung des Herulers Sindwald die Eroberung befördern zu können schien, vielleicht auch, daß Umstände, die wir nicht kennen, nöthigten. Günstig war insoferne die Zeit, als die Zersplitterungen des fränkischen Reichs, auch die Verschwägerung Alboins weder von dorther einen neuen Feind, noch die Schlaffheit des byzantinischen Hofs einen gänzlich ungleichen Kampf erwarten ließ. Italien fiel aufs Neue in die Gewalt eines germanischen Volks und die Herrschaft desselben, die, wenn auch nicht uneingeschränkt und das ganze Land umfassend, über 200 Jahre bestand, ließ bis auf die späteste Zeit ihre Spuren erkennbar zurück. Den Langobarden hatten sich, und so nehmen wir die Erzählung wieder auf, mehr als 20000 Sachsen, ebenfalls mit Weibern und Kindern angeschlossen, auch folgten Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Suaven, Noriker und andere, wie Paulus[63]) sie nennt. Als der Zug

---

63) l. I, c. 7. II, 26. Die Sachsen nennt schon Greg. Turon. IV, 34.

an die Alpen kam, bestieg der König einen hohen Berg und betrachtete Italien: seitdem hieß, wie man sagt, der Berg der Königsberg [64]). Venetien, das sich von Pannonien bis zur Etsch erstreckte, wurde rasch erobert; zum Herzoge von Friaul, woselbst der Eltervater des langobardischen Geschichtschreibers sich niederließ, setzte Alboin, die Wichtigkeit der Provinz erkennend, seinen Neffen und Stallmeister, auf langobardisch Marpahis [65]) genannt, den Gisulf oder Sigulf ein [66]). Zugleich gestand er demselben zu, was dieser als Bedingung seines neuen Amtes stellte, die edelsten langobardischen Faren oder Geschlechter bei sich zu behalten. Paulus, der Patriarch von Aquileja, floh mit allen Schätzen seiner Kirche auf die Insel Grado. Als Alboin an den Fluß Piave kam, unterwarf sich ihm Felix, Bischof von Trevigo, freiwillig und der König ließ in einer Urkunde alle Besitzungen der Kirche bestätigen [67]) So sehen wir denn, daß neben den Verwüstungen, mit welchen, wie Gregor der Große an mehreren Stellen [68]) angibt, die Langobarden ihr Eindringen in Italien begleiteten, auch edle und uneigennützige Handlungen vorkamen, wenn nicht vielleicht die Feindschaft, in welcher manche Geistliche damals mit dem römischen Bischofe standen, eine schonende und kluge Rücksicht gebieten mogte. Auch Trevigo, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo fielen und nur Padua, Monselice und das entferntere Mantua wa-

---

64) l. I, c. 8.

65) Lindenbr. in Paul. Warnefr. p. 347 hält die Lesart der ortelschen Handschr. „Marhais" für vorzüglicher.

66) ut fertur, sagt Paulus. Muratori 3, S. 599 macht überdies sehr wahrscheinlich, daß Grasulf der erste Herzog und Gisulf sein Sohn war.

67) P. D. II, 9, 10, 12.

68) Greg. M. opera, Paris. 1705. T. II, Epist. I, 50.

ren die einzigen Städte, die in Venetien noch widerstanden. Nach Agnellus [69]) scheint die Thätigkeit des kaiserlichen Exarchen Longin sehr geringe gewesen zu sein; er befestigte jedoch Cäsarien zwischen Ravenna und Klassis [70]). Im folgenden Jahre 569 — Sigonius rechnet unrichtig ein Jahr später — eroberte Alboin den westlichen Theil Oberitaliens, das damals so genannte Ligurien [71]), welches Piemont mit der Küste von Genua umfaßte, fast völlig. Mailand ergab sich am zweiten September; der Erzbischof Honorat und viele der angesehensten Bürger flüchteten nach Genua [72]). Näheres gibt Paulus nicht an, und schon deshalb wäre die 300 Jahre jüngere Erzählung des mailändischen Geschichtschreibers Landulf Senior [73]), wenn sie auch sonst nicht so viel Unwahrscheinliches enthielte, zu verwerfen. So stand denn Ligurien offen, das erst vor Kurzem von der Pest entsetzlich verheerte, kein Muth belebte die Römer, dazu entstand eine große Theurung [74]); nur die Städte an der See hielten sich, am entschlossensten Pavia. Ein Theil des Heers blieb vor der Stadt stehen, wärend südlich vom Po die Eroberung Aemilien, Umbrien und Tuscien ergriff; nach der Chronik von Farfa [75]) wurde auch das Herzogthum Spoleto gegründet. Rom dagegen und Ravenna, vermuthlich auch der größte Theil Flaminiens, blieben in der Gewalt des

---

69) Vita Petri Sen. c. 3 in Scriptor. Ital. T. II, P. 1. p. 123.

70) P. D. II, 25. Hist. miscell. p. 111.

71) P. D. II, 25. Er beschreibt c. 12—22 die einzelnen Provinzen Italiens, was zum Verständniß der folgenden Begebenheiten beiträgt.

72) P. D. II, 25. Gr. Magn. epist. l. 3, ep. 30.

73) hist. Mediol. T. IV script. Ital. p. 69.

74) P. D. II, c. 4. 26.

75) Script. Ital. T. II, P. 2, p. 328.

Kaisers. Wahrscheinlich fallen diese Begebenheiten in die Jahre 570 und 571, wenn das auch durch die freilich sehr allgemeine Angabe der Historia miscella [76]) nicht gerechtfertigt werden könnte, in dieselbe Zeit fällt, was Agnellus [77]) erzählt, der Streifzug bis in die Nähe von Rom und die Eroberung der Feste Pietra Pertusa bei Urbino, ob auch die Erbauung der Burg Imola und die Gründung des nachmals so berühmten Herzogtums Benevent ist wol nie zu entscheiden und der Versuch italienischer Geschichtsforscher [78]) bloße Vermuthung. Etwas sicherer scheint man zu gehen, wenn man die Einfälle der Langobarden in die Provence schon in diese Zeit setzt [79]). Marius von Avanches gibt bereits einen Heerszug derselben in fränkisches Gebiet bei dem J. 568 an. Einmal werden die Burgunder von den Langobarden geschlagen und den heiligen Hospitius, der als Einsiedler in der Nähe von Nizza lebte, schützt seine Gottseligkeit; das andere Mal gewinnen die Franken unter Mummolus eine große Schlacht bei Embrün. Endlich am Ende des Jahrs 572 fiel auch Pavia (Ticinum), die ehemalige Hauptstadt Theodorichs, nach einer Belagerung von drei Jahren und einigen Monaten, jedoch ist nicht eben glaublich, daß Alboin erst von dem Zeitpunkte an die Jahre seiner Herrschaft gerechnet habe. Als er durch das gegen Morgen gelegene Thor des heil. Johannes einzog, stürzte sein Pferd. Da ritt ein Langobarde zu ihm hinan — denn der König hatte gelobt, alle Einwohuer niederhauen zu lassen — und sprach, „gedenke,

---

76) l. c. p. 112.

77) Vita Petri c. 3 fin. p. 124. Vgl. auch Bianchi ad P. D. II, 11, not. 84. Anders Sassi zu Sigonius, S. 22, n. 29.

78) Namentlich, le Bret, 1, S. 275.

79) Greg. Turon. IV, 36. P. D. III, 1—4. cf. Luden, 3, S. 459. Muratori und Pagi zum J. 575.

„Herr, des grausamen Schwurs; nimm ihn zurück und „Du wirst in die Stadt kommen, es ist ein christliches „Volk." Und des Königs Gemüth ward zu solcher Milde bewogen, daß er der Stadt Sicherheit versprach; Alle athmeten nach so langen Leiden freier auf und begrüßten den Fürsten in den Pallast, den der König Theodorich erbauet hatte [80]. Allein Alboin fand nach dieser edlen Handlung bald seinen Tod durch Meuchelmord. Er befand sich nämlich bei einem Gelage zu Verona und bot seiner Gemalin, wie es scheint, berauscht, aus ihres Vaters Schädel einen Trunk an. Schmerz und Rache entflammten Rosemundens Herz. Sie forderte den Milchbruder und „Schilpor" (Waffenträger) Alboins, Helmichis, zum Morde auf; Helmichis aber schlug den Peredeo, einen starken und entschlossenen Mann, vor. Als aber auch dieser die Unthat ablehnte, nahm die Königin zu einer List ihre Zuflucht. Peredeo nämlich stand mit ihrem Kammermädchen in vertrautem Umgange und pflegte bei dieser die Nächte zu schlafen. Rosemund legte sich in deren Bett und nachdem Peredeo sie beschlafen, gab sie sich zu erkennen, indem sie ihm die Wahl ließ, entweder Alboin selbst zu tödten oder von ihm hingerichtet zu werden. Peredeo willigt auf diese Weise gezwungen in die Ermordung des Königs ein. Als Alboin Mittagsruhe hielt und Rosemunde alle Waffen entfernt, Alboins Schwerdt aber an das Kopfende des Betts festgebunden hatte, führte Helmichis, wie verabredet war, den Mörder hinein. Alboin erwachte und griff, die Gefahr sogleich erkennend, nach dem Schwerte; als er dies nicht brauchen konnte, ergriff er den Fußschemel und wehrte sich, bis er erlag. Die Langobarden trauerten über den Tod des Helden. Gisel-

80) P. D. II, 27.

bert, Herzog von Verona, ließ fast 200 J. später Alboins Grab öffnen und nahm sein Schwert und seinen Schmuck heraus. Auffallend ist, daß Gregor von Tours, der zu jener Zeit lebte, freilich nur im Vorbeigehen erzählt, Alboin sei vergiftet worden. Inzwischen hoffte Helmichis die Herrschaft der Langobarden zu erlangen, allein die Erbitterung gegen ihn war so groß, daß man ihn umbringen wollte. Bei dieser Gefahr wandte sich Rosemunde an den Statthalter von Ravenna, Longin, und bat, er möge ihr eilends ein Schiff senden. Helmichis und Rosemunde, die seine Gattin geworden, mit Alboins Tochter Albsvinda und einem großen Schatze bestiegen Nachts das Schiff und entkamen. In Ravenna aber suchte Longin die Rosemunde zu Helmichis Ermordung und zu einer Verbindung mit ihm selbst zu bewegen. Sie, die in Ravenna Herrin zu werden wünschte, reichte dem Helmichis, als er aus dem Bade stieg, einen Giftbecher, unter dem Vorwande, der Trank sei wohlthätig. Helmichis aber erkannte das Gift und zwang auch Rosemunde zu trinken. So starben beide Verbrecher. Longin sandte hierauf, wie auch Agnellus bestätigt, die Albsvinda mit ihren Reichthümern an den Hof des Kaisers Tiberius (sicher Justin) und, wie Einige erzählen, auch den Peredeo. Daselbst soll dieser, weil man seinen Muth und seine Stärke fürchtete, geblendet worden sein, sich aber an zwei Dienern des Kaisers, was diesem selbst galt, gerächt haben[81]). So viel nun das Todesjahr Alboins betrifft, so geben hier aufs Neue Marius, Johann von Biklár, auch Agnellus keine Sicherheit[82]). Hält man sich dagegen an Paulus, der die Daut von Alboins Herrschaft in Italien auf drei Jahre und 6 Monate

81) P. D. II, 27—30.
82) Muratori Th. 3, S. 545. 546.

rechnet und läßt diese Herrschaft von der Einnahme Mailands beginnen, so fällt Alboins Tod in das J. 573, eine zuverlässigere Bestimmung — schon Sassi[83]) hat sie gegeben — ist aber nicht möglich. Ich habe bisher von dem Rückzuge der Sachsen, die sich den Langobarden zur Eroberung Italiens angeschlossen hatten, noch nichts erwähnt, obwol er, merkwürdig in mancher Beziehung, von Gregor von Tours, den Paulus hier gekannt zu haben sagt, unmittelbar nach dem vorhin erwähnten Einbruche der Langobarden in Gallien angegeben wird. Und deshalb sind denn neuere Geschichtsforscher[84]) sehr geneigt, auch diesen Heerszug bereits in die Zeit um 569 zu setzen, allein wie mir scheint, mit Unrecht. Die Erzählung selbst ist in der Kürze diese[85]): Hierauf — nachdem nämlich Mummolus die Langobarden geschlagen hatte — brachen die Sachsen in Gallien ein und schlugen ihr Lager auf bei Establon in dem Gebiete von Riez, raubend und Alles verwüstend. Mummolus überfiel sie, die Schlacht daurte bis Abend und die Sachsen verloren viele Leute, denn sie wußten und ahnten nichts von dem, was vorgefallen war. Am andern Morgen, als sich die Sachsen aufs Neue rüsteten, kam es aber zu einer Vereinbarung, Mummolus empfing, was jene an Beute und Gefangenen hatten, und ließ sie schwören, wie Gregor allein hinzusetzt, daß sie zur Unterwerfung unter fränkische Hoheit nach Gallien zurückkehren sollten. Die Sachsen holten nun aus Italien ihre Weiber und Kinder und alle Habe und wollten mit König Siegberts Hülfe in ihr Vaterland wieder zurück, weil, wie wiederum Paulus allein sagt, die Langobarden ihnen ihr

---

83) ad Sigonii histor. p. 19, n. 24.

84) Mascow, Th. 1, S. 181. Luden, Th. 3, S. 460.

85) Greg. Turon. IV, 37. V, 15. P. D. III, c. 5—7. II, 6.

eigenes Recht nicht zugestehen wollten. In zwei Reihen zogen sie über Nizza und Embrün und vereinigten sich, wie Gregor hat, in Avignon. Sie nahmen hier die ganze Erndte des Landes weg und zogen dann an die Rhone, um Siegberts Gebiet zu erreichen. Da trat ihnen Mummolus in den Weg, um den Raub in seines Königs Guntrams Herrschaft zu rächen und die Sachsen kauften ihn ab mit Gold. Als sie nun endlich ihre Heimath erreichten, fanden sie diese von Schwaben besetzt, welche die Könige Chlotar und Siegbert dorthin geführt hatten. Diese, nach Gregor nur 6000 an der Zahl, boten Alles Frieden zu erhalten, aber vergebens. Schon vor der Schlacht beriethen sich die Sachsen, wie sie sich in die Weiber der Schwaben zu theilen hätten. Allein es fanden zuerst 20000 Sachsen ihren Tod und dann auch die übrigen, an der Zahl noch 6000, die da schwuren, ihre gefallenen Brüder zu rächen: von den Schwaben fielen nur 480. So weit Gregor und Paulus. Es ist nun aber zunächst gar nicht zu verkennen, daß diese ganze Erzählung an mancher Unvollkommenheit leidet. Die Sachsen schwören, sich den Franken zu unterwerfen und ziehen gleichwol in ihre Heimath, über die aber, wenn man darunter, was natürlich ist, das nördliche Deutschland versteht, weder Siegbert noch Guntram Herr war, das eine Mal kommen sie, ihren Weg mit Raub und Verwüstung bezeichnend, ohne weiteren Zweck, rasch ein zweites Mal, wie es scheint, nun von Sehnsucht nach ihrem Vaterlande getrieben, aber wiederum raubend und ohne von Oberitalien sofort nordwärts zu ziehen, zu dem den Langobarden befreundeten Volke der Baiern, sie werden von den Franken angegriffen ohne zu wissen, daß kurz vorher erst die Langobarden geschlagen waren, ihr Land hat Chlotar mit Schwaben besetzt, wärend dieser schon im J. 558 gestorben ist, sie fallen endlich alle in

4*

der Schlacht gegen ihre Sieger, ein mehr als viermal stärkerer Feind, ohne in ihrer Heimath Beistand und Hülfe gefunden zu haben. Allein, wie verwickelt die Sache auch scheint, ich mögte dennoch folgende Erklärung versuchen: Erstens, so viel den Text betrifft, halte ich die Worte, „iurantes prius, quod ad subiectionem regnumque Francorum redire deberent in Gallias,“ gradezu für untergeschoben und unächt, und zwar theils deshalb, weil sie einen Sinn geben, der sich geschichtlich nicht rechtfertigen läßt, theils aber und besonders weil sie bei Paulus, der sonst im Wesentlichen mit Gregor übereinstimmt, fehlen. Auch würde sich allenfalls mit der andern Lesart: „ad subiect. regum solatiumque Francorum“ eine andere Bedeutung vertheidigen lassen. Eben so verliert die Stelle: „ignaros enim repererat (Mummolus) homines et nihil de his, quae accesserunt, autumantes“, an der sich Luden namentlich stieß, alle Unklarheit, wenn man so übersetzt, daß die Sachsen nichts von dem Angriffe, der für sie herbeikam, ahnten. Es kann sich das erklärende enim nur auf den Vordersatz: „Mummolus erschlug von ihnen viele“ beziehen, auch wäre es ja ganz ohne Sinn: „sie verloren deshalb die Schlacht, weil sie die frühere Niederlage der Langobarden nicht kannten.“ Mithin ist das accesserunt bei Gregor richtig und acciderant bei Paulus falsch. Endlich gibt Paulus die Anzahl der Schwaben — Chlotars Name ist ein verzeihlicher Irrthum — gar nicht an und hierin verdient wieder er den Vorzug, weil so das sonst Unglaubliche verschwindet. Sind nun auf diese Weise die drei beträchtlichsten Schwierigkeiten gehoben, so bin ich zweitens, was die Sache selbst angeht, der Meinung, daß der Rückzug der Sachsen nicht füglich vor Alboins Tode, also nicht vor 573, geschehen sein könne. Nun will ich zunächst

zwar darauf kein Gewicht legen, daß Gregor und Paulus die ganze Erzählung mit post haec, nämlich nach den Einfällen der Langobarden in Gallien, anfangen und damit spätere Zeiten bezeichnet haben mögen, eben weil das post haec, wie es wirklich bald nachher genommen wird, bloßer Uebergang sein kann, allein darauf dünkt mich kommt etwas an, daß Paulus sein drittes Buch, nachdem er das zweite Buch mit Alboins und Klephs Tode und der Zersplitterung der langobardischen Herrschaft unter mehrere Herzöge geschlossen hat, mit den Worten: „aliquanti ex ducibus Langobardorum Gallias ingrediuntur,“ beginnen und dann erst den Rückzug der Sachsen folgen läßt. Gregor von Tours läßt freilich einen Schluß dieser Art nicht zu, allein er berührt auch nur, was gar nicht zu verkennen ist, die langobardische Geschichte sehr obenhin. Um so mehr ist denn hier auf Paulus zu fußen, zumal da wir annehmen dürfen, daß ihn das Werk des Sekundus, eines Zeitgenossen jener Begebenheiten, sicher leiten konnte. Und dazu kommt das sehr Unwahrscheinliche, daß Alboin, wärend seine Eroberung keineswegs als vollendet anzusehen war, eine eben so bedeutende als kühne Kriegerschaar hätte ziehen lassen müssen, ohne Versuch sie zu gewinnen. Mir scheint, die Sache verhält sich so: Nachdem fünf bis sechs Jahre verflossen waren, mogte die kriegerische Verfassung dem Wunsche der verschiedenen Volksstämme, eine ruhigere Ordnung der Dinge und ein bürgerliches Leben allmälig herbeizuführen, theilweise gewichen sein. Zwei Könige waren ermordet, eine vielleicht drükkende Aristokratie hatte sich an die Spitze des Staats gestellt, eine Verschmelzung so verschiedener Völker und Ein Recht mogten versucht worden sein, die Sachsen, an ihrer Verfassung und ihrem heidnischen Glauben hängend, sehnten sich aus dieser Verwirrung nach ihrem Lande zu-

rück. Ist dies der Kern jener ganzen Erzählung, so liegt theils auch in ihm der Maßstab für die übrigen Momente, theils folgt, daß Sigonius nicht prüfte, indem er kurz schrieb: **immanitate ducum Saxones offensi redierunt.** Der erste Zug der Sachsen, vielleicht ein wirklicher Raubzug, steht demnach in keiner Verbindung mit dem zweiten, oder, wenn ja, so mögen diese Franken die Verwüstungen der Sachsen vorgegeben haben, um die Freunde ihres feindlichen Nachbarkönigs treulos behandeln zu können. Und der zweite Zug, bei dem jedoch Paulus vielleicht wahrer ist, als Gregor, ist in der Art mit Grund verdächtig, als die Sachsen die ganze Erndte zu sich genommen, gemordet und zerstört haben sollen, und gleichwol Mummolus ein Heer ihnen gegenüber zu stellen im Stande ist, das 26000 Mann ohne Schwerdtstreich zum Nachgeben zwingt. Endlich, wozu hätten auch Heerszüge so tief in Gallien hinein von Alboin unternommen werden sollen, da eine Eroberung jenes Landes nicht wol denkbar, vielmehr ein freundschaftliches Verhältniß mit demselben wünschenswerth war? Wol aber kommen Streifzüge der Langobarden in Gallien späterhin unter den Herzögen vor und in ihre Zeit fallen vielleicht auch die vorher erwähnten Kämpfe mit den Franken, wiewol man hier insoferne das Gegentheil annehmen könnte, als den neuen Eroberern der Besitz gewisser Festplätze im Westen Italiens habe vortheilhaft und wichtig sein müssen. So viel über so Dunkles; die Deutung wurde veranlaßt durch das ungenügende Verfahren meiner Vorgänger. Fredegars Angabe, nach der jene Sachsen von fränkischer Seite in Italien geschickt wurden, blieb natürlich auf sich beruhen. Vielleicht aber hab' ich es zu bedauern, Zanetti nicht vergleichen zu können; le Bret sagt, er habe die Nachricht am zuverlässigsten berichtigt. Muratori ist unsicher; Bianchi schweigt,

eben so Bacchini in seinen Chronologien zu Aguellus, Sassi aber stimmt insoferne für mich, als er Sigonius und Eckhart tadelt, von denen der Eine die Heimkehr der Sachsen ins J. 576 setzte, der Andere ins J. 573. Ersteres ist zu spät, denn Siegbert wurde schon 575 ermordet, Letzteres zu früh, denn Alboins Zeit paßt nicht. Inzwischen hielten die Langobarden nach Alboins Ermordung einen allgemeinen Landtag und wählten einen der Edelsten ihres Volks, Kleph, in Pavia zu ihrem Könige. Er war, wie der Prolog zu Rothars Edikt angibt, aus dem Geschlechte oder der Fare Beleos. Nach achtzehn Monaten, die er mit seiner Gemalin Messana geherrscht, ward auch er vou Einem seines Geleits erstochen, ob wegen seiner Grausamkeit, wie man gemeint hat, steht sehr dahin. Allerdings erzählt Paulus; Kleph habe viele angesehene Römer theils umbringen, theils aus Italien vertreiben lassen. Allein er fiel durch keinen Römer und seine Gewaltthätigkeiten können kaum größer gewesen sein, als sie Pabst Gregor[86]) von den ersten Jahren der Eroberung schildert, und wir wissen nicht, daß dieserhalb Alboin fiel. Vielmehr scheint das harte und grausame Verfahren nöthig gewesen zu sein — und davon späterhin — um dem Volke und dem Adel das zu verschaffen, woran es Beiden im Ganzen gebrach. Im Uebrigen mogte nicht viel Neues geschehen; der Umfang des langobardischen Staats blieb, vielleicht eine Erweiterung des Herzogthums Benevent ausgenommen, wie er war; Ravenna, Rom mit seinem Gebiete, Padua, Monfelice, Kremona, Genua, in den kottischen Alpen Susa, Neapel und der Süden Italiens waren nebst anderen Punkten noch immer in der Gewalt des

---

86) Dialog. I, 4. III, 27, 38. IV, 21. cf. Baron Annal. ad a. 573.

Kaisers. Zehn Jahre verflossen nach Klephs Tode, in denen 35 Herzöge an der Spitze des Volks standen. Ob man die monarchische Form verabscheuet, wie Sigonius nicht wahrscheinlich vermuthet, ob Leidenschaft die Vereinigung zu einer neuen Wahl verhindert habe, ob die Häupter der Nation beschlossen, bis zur Großjährigkeit der Söhne Klephs zu warten, keine von allen Vermuthungen läßt sich geschichtlich behaupten. Wohl aber ist das gewiß, nicht, daß man darin übereinkam, 30 Herzögen die Regierung des Landes zu übertragen[87]), sondern daß neben den Herzögen Zaban von Pavia, Waltari von Bergamo, Alachis von Brescia, Evin von Trient, Gisulf von Friaul, (Alboin von Mailand)[88]), welche Paulus nennt, die 30 anderen schon in früheren Jahren eingesetzt waren, daß sämmtliche Herzöge bedeutende Städte, dem altgermanischen Sinne entgegen, zu ihren Fürstensitzen erhoben, daß sie fortfuhren, das Land mit Gewalt unter den Siegern zu theilen und die edlen Geschlechter der Provinzialen zu tödten oder zu vertreiben, und daß sie aufs neue Heerszüge nach Italien unternahmen, wie es scheint, um lieber ein ungewisses Glück zu versuchen, die Einzelnen für sich, als in Italien selbst die Sicherstellung der langobardischen Herrschaft zu befördern. Und gleichwol mögte man nicht behaupten, das Loos des Landes sei drückender gewesen, als zu den Zeiten der Römer, Griechen und Gothen; nimmt doch auch Paulus selbst alle Eroberungen Alboins von dem Elende und der Noth aus. Drei Herzöge, Amo, Zaban und

---

87) wie Torell. Sarayna de civit. Verona, in Schott. Ital. p. 219 und Denina, 1, S. 387 meinen. cf. P. D. II, 32.

88) Die Handschriften weichen ab. Greg. M. Dialog. l. II, c. 2, nennt noch den Grafen Gummarith von Populonia in Hetrurien.

Rhodan, es war vermuthlich im J. 576, brachen in Burgund ein; Amo zog über Embrün nach Markoville, ein Ort, der dem Mummolus gehörte, von da nach Marseille, ganz Arles verwüstend. Auxerre kaufte die Belagerung ab mit 22 Pfund Silbers. Zaban ging über Die vor Valence, Rhodan belagerte Grenoble. Mummolus schlug den Letztern zuerst, hierauf den Zaban. Beide zogen sich bis Susa zurück, Sisinnius aber, der kaiserliche Befehlshaber dieser Stadt, schreckte die Langobarden mit einem Briefe, in welchem die Ankunft des Mummolus erdichtet war. Auch Amo folgte dem Rückzuge und der hohe Schnee, der in den Engpässen des Gebirgs gefallen war, zwang ihn dazu, den größten Theil der Beute zurücklassen. So erzählen Gregor und Paulus[89]). Aus Marius[90]) und Fredegar[91]) erfahren wir noch, daß die Langobarden — letzterer nennt zwei Herzöge, Taloard und Nuntio — in Wallis einbrachen, Martinach und St. Moritz heimsuchten, aber von K. Guntrams Heerführern bei Ber gänzlich geschlagen wurden. Und dagegen griffen die Franken an den Grenzen Rhätiens an, Anagni bei Trident fiel in ihre Hände; Ragilo, ein langobardischer Graf von Lagare, oder nach neuerer Vermuthung vom Garda-See, ward erschlagen, Herzog Evin aber, ein Schwiegersohn König Garibalds von Baiern, gewann Trient wieder[92]). Was in Italien selbst vorfiel, scheint von einiger Bedeutung mehr gewesen zu sein. Nach dem Abt von Biklár wurde Baduarius, ein angesehener Feldherr Justins, im J. 577 von den Langobarden geschlagen.

89) Greg. IV, 39. P. D. III, 8.
90) Chronic. ad indict. 7. (574).
91) Gesta Francor. epitom. c. 68.
92) P. D. III, 9, 10.

Auch Klassis fiel durch Herzog Faroald von Spoleto [93]), und ist die Anmerkung, welche Mabillon in einer Handschrift des Abts Eugipp auffand, richtig, so ward auch Neapel im J. 581 belagert [94]). Menander Protektor [95]) erzählt, zum Kaiser Tiberius, Justins Nachfolger, sei Pamphronius von Rom aus als Gesandter mit 3000 Pfund Gold und der Bitte um Hülfe gegen die Langobarden gekommen, allein Tiberius, ganz mit dem Orient beschäftigt, habe gerathen, mit dem Gelde die Heerführer der Langobarden zu bestechen, auch sie zur Theilnahme an seinen Kriegen im Orient zu bewegen. Jedoch, fügte der Kaiser hinzu, sollten die Langobarden das ablehnen, wie wahrscheinlich sei, so werde er sich den Beistand fränkischer Herzöge verschaffen und die Herrschaft der Langobarden stürzen. Das war um das vierte Regierungsjahr des Tiberius, also um 582 [96]). Allein die Langobarden fuhren fort Rom hart zu bedrängen. Noch eine Gesandschaft kam an den Kaiser und Menander schließt damit, daß gar viele langobardische Herzöge (ἡγουμένοι) die Aussicht auf großen Gewinn von ihrem Volke abtrünnig gemacht habe. Wie wenig alle diese abgerissenen Nachrichten auch an sich belehren, da wir die Veranlassung und den Zusammenhang der Vorfälle nicht mehr zu erkennen im Stande sind, so läßt sich doch zweierlei folgern. Die Feindschaft zwischen Franken und Langobarden wurde fortwärend genährt, von Italien aus durch die Langobarden selbst, von Byzanz aus

---

93) P. D. III, 13.

94) Muratori Th. 3, S. 569.

95) l. c. p. 83, 84, 85.

96) Nach P. D. III, 20 war Rom schon im J. 578 von den Langobarden eingeschlossen. Menander gibt aber auch das J. 582 nicht gerade bei den Langobarden an.

durch den Kaiser, bei dem wir selbst Gesandte des Frankenkönigs Chilperich finden[97]), und, hätte auch Menander mit den πλεῖστοι τῶν δύνατῶν übertrieben, Einigkeit unter den Langobarden und Einheit in ihren Unternehmungen waren, ungeachtet einzelner Thaten, nicht da. Zwar haben wir daneben noch zwei Angaben, allein die eine, ein Schreiben des Pabstes Pelagius an Aunacar, Bischof von Auxerre, vom J. 581[98]), in welchem dieser Geistliche ersucht wird, die fränkischen Könige von der Freundschaft und Verbindung mit den lasterhaften Langobarden abzuziehen, kann jedenfalls, wenn wirklich mehr als die Unthätigkeit der Franken gerügt werden sollte, nur eine vorübergehende Zeit betreffen, die andere, ein 27 Zeilen langes Kapitel bei Fredegar[99]), weiß ich wenigstens auf keine Weise genügend zu erklären. Die langobardischen Herzöge überliefern dem K. Guntram Aosta und Susa, Susa aber war kaiserlich, sie schicken eine Gesandschaft an den Kaiser Mauritius und bitten um Frieden, wärend sie Italien bekriegt haben, sie entrichten den Franken einen jährlichen Tribut von 12000 Goldgulden, Autharis wird König mit deren Bewilligung und die spätere Geschichte spricht entschieden dagegen. Vielleicht ist die Stelle nichts weiter als eine willkürliche Erweiterung desjenigen, was Gregor von Tours l. VI, c. 42 erzählt. Nachdem zehn Jahre und wol darüber verflossen waren, wählten die Langobarden zum neuen Könige Authari, Klephs Sohn, entweder, weil sie erkennen mogten, ein Oberhaupt sei besser für das Reich, oder weil Gefahr von außen sie von den Vor=

97) Gr. Turon. VI, 2. P. D. III, 13.

98) bei Labbe Concil. T. V, p. 939.

99) Chron. c. 45. Hiernach auch Aimoin de gest. Francor. l. IV, c. 7.

zügen dieser Wahl überzeugte. Authari nahm den Beinamen Flavius an, den alle seine Nachfolger führten, um die Hoheit seiner Würde, wie seit Konstantins Zeiten Gebrauch war, zu bezeichnen. Klugheit und Tapferkeit scheint ihm mehr den Thron verschafft zu haben als seine königliche Geburt, Macht und Ansehen ward ihm dadurch zu Theil, daß ihm die Herzöge die Hälfte ihrer Besitzungen, vielleicht, was vor 10 Jahren Krongut gewesen[100]) zurückgaben. Schon in demselben Jahre, 584, drang Childebert, König der Franken, vom Kaiser Mauritius durch Geld gewonnen, in Italien ein, Authari aber, wenn anders seine Wahl schon geschehen war, zog es vor, mit einigen Opfern den Frieden zu erhalten. Gregor spricht von Unterwerfung unter fränkische Herrschaft, Paulus nicht. Die Franken kamen noch einmal, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht deshalb, weil der Kaiser sein Geld zurückforderte, allein Zwietracht unter ihnen selbst ließ auch diesen Zug erfolglos[101]). Nachdem hierauf K. Authari die Stadt Brescello, die, zwischen Parma und Reggio im Innern des langobardischen Staats gelegen, gedemüthigt und den tapferen aber untreu gewordenen Herzog Drottulf aus ihr vertrieben, auch einen dreijährigen Waffenstillstand mit Smaragd, den kaiserlichen Befehlshaber von Ravenna, vielleicht wegen des Verlusts von Klassis, geschlossen hatte, suchte er mit dem fränkischen Hofe eine Verbindung anzuknüpfen, die für sein Reich eine bedeutende Stütze hätte werden müssen. Authari warb um die

---

100) P. D. III, 16 sagt omnem substantiarum suarum medietatem.

101) Gr. Tur. VI, 42, VIII, 18. P. D. III, 17, 23. Auch gehört hieher ohne Zweifel ein Brief Childeberts an einen Langobard. Geistlichen b. Du Chesne scriptor. rer. Franc. T. I, p. 874.

Hand der Chlotsvinda, Childeberts Schwester; der Frankenkönig nahm die kostbaren Geschenke, welche die Werbung begleiteten an und willigte in die Verbindung ein. Als aber Reccared, der Westgothen König, ebenfalls um die Chlotsvinda anhielt, erhielt dieser den Vorzug, sei es, daß die Rechtgläubigkeit dieses Fürsten und seine größere Macht den Ausschlag gab, oder daß die Politik des Pabstes und des Kaisers mit im Spiele war [102]). Um dieselbe Zeit herrschte Garibald über Baiern, der sich in einer ähnlichen Stellung zu den Franken befand als Authari und eine gleiche Kränkung mit diesem durch die Aufhebung des Verlöbnisses, das K. Childebert mit seiner Tochter Theudelinde eingegangen war, erfahren hatte. Zudem waren Langobarden und Baiern Nachbaren und Herzog Ewin bereits Garibalds Schwiegersohn. Also schickte Authari eine Gesandtschaft an den König oder Herzog der Baiern und ließ um Theudelindens Hand werben. Garibald sagte zu. Authari aber wollte erst seine Braut sehen und zog deshalb selbst mit gen Bajoarien, ohne sich hier zu erkennen zu geben. Als nun die neue Gesandtschaft vor Garibald der Sitte gemäß gelassen und der Vornehmste derselben den Antrag wiederholt hatte, trat Authari näher zu dem Könige und sagte: „mein Herr hat mich deshalb hieher gesandt, damit ich die, die unsere Königinn werden soll, sehen und schildern könne“. Theudelinde kam und Authari, ihre Schönheit still betrachtend, sprach weiter: „es möge Dir, o König, gefallen, daß sie uns, wie sie späterhin thun wird, einen Becher Weins reiche.“ Theudelinde reichte denselben zuerst dem Aelteren der Gesandtschaft, dann auch dem Könige, den sie nicht kannte, und dieser, als er den Becher zurückgab, berührte verstohlen ihre Hand

---

102) Gr. Tur. IX, 25. P. D. III, 18, 19, 28.

und strich ihr über das Gesicht[103]). Theudelinde erröthete und erzählte den Vorfall ihrer Amme, die sofort errieth, daß es der König selbst, ihr Verlobter, sei. Authari war schön, blond und von feinem Anstande. Die Gesandten zogen heim, von den Baiern geleitet. Als man aber Italiens Grenze nahe war, da erhob sich Authari hoch auf seinem Pferde und schwang die Streitaxt, die er führte, mit solcher Gewalt, daß sie tief in einen Baum hineinfuhr, ausrufend: „so pflegt Authari zu hauen". Unterdessen brachen die Franken, vielleicht die Verbindung zwischen Baiern und Langobarden fürchtend und, wie man glauben mögte, im J. 588, noch ehe die Vermälung des Authari vollzogen war, mit einer großen Heeresmacht zum dritten Male in Italien ein. Auch der Kaiser Mauritius war damit im Einverständnisse; nur Burgund hatte den Krieg abgelehnt. Authari zog den Feinden, nachdem er sie durch manche Verhandlungen hingehalten hatte, kühn entgegen und gewann eine große Schlacht[104]). Als aber Baiern ebenfalls mit Krieg überzogen wurde, floh Theudelinde mit ihrem Bruder Gundoald nach Italien. Authari zog ihr festlich entgegen und feierte seine Vermälung am 15ten Mai in der Gegend von Sardi oberhalb Verona, bei welcher Gelegenheit ein Verwandter des Königs, Ansul, — Gregor weiß nicht, warum — erschlagen ward. In welche Zeit dasjenige, fällt, was Authari zur Erweiterung seines Reichs vornahm, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, auch wissen wir nicht, wann der Waffenstillstand mit dem griechischen Befehlshaber zu Ende ging und wann er anfing. Nach Theophanes, der

103) P. D. III, dextramque suam sibi a fronte per nasum ac faciem produxit, kann auch anders übersetzt werden.

104) Gr. Tur. IX, 25, 29. P. D. III, 29 u. 30 a. E.

aber jünger ist als Paulus, führten mit Gewißheit im J. 587 Römer und Langobarden Krieg[105]; das Nähere ist gänzlich unbekannt. Wir wissen nur im Einzelnen noch so viel, daß Komacina, eine im Komersee oder Larius gelegene Insel, wohin die Einwohner aus mehreren Städten ihren Reichthum gebracht hatten, nach einer halbjährigen Belagerung und einem 20jährigen Widerstande in die Gewalt der Langobarden fiel, daß Authari die Provinz Istrien im Osten seines Reichs durch Herzog Ewin bezwang, auf ein Jahr mit ihr Frieden schloß und viel Geld gewann, und endlich, daß er das Gebiet von Spoleto und Benevent ganz seiner Herrschaft unterwarf, bis Reggio in Kalabrien, die südlichste Spitze des italischen Festlandes, vordrang und eine dort am Ufer des Meers stehende Säule, die nachmals den Namen der Autharisäule geführt haben soll, als die zukünftige Grenze des langobardischen Staats vorausbestimmte[106]. Jedoch setzt Paulus bei dieser letzteren Angabe hinzu, es sei zu seiner Zeit so die Rede von den Thaten des Authari gegangen, und in dem Umfange, den sie hier haben, sind sie gar wahrscheinlich eben nicht; allein es mag ihnen doch etwas Wahres zum Grunde liegen, daß sich nur allmälig im Munde des Volks großartiger gestaltete und eben deshalb keine Unterscheidung mehr zuläßt. Das neue Ungewitter aber, das drohender als je sich über den Langobarden zusammenzog, gab gleichwol zweierlei klar zu erkennen, das nämlich, daß die Macht derselben nach 22jähriger Herrschaft eben so schwach war, als ihre Stellung höchst schwankend und gefahrvoll, ja gefahrvoller als die Geschichtschreiber gewußt haben. K. Childe-

---

105) Nach Muratori, 3, S. 583. Theophylact l. c. 3, 4 gehört auch wol hieher.

106) P. D. III, 27, 32.

bert, mit Mauritius aufs Neue verbündet und vollkommen ausgesöhnt wegen der Ermordung zweier seiner Gesandten in Karthago, ließ ein großes Heer unter 20 Herzögen über Rhätien und Trident in verschiedenen Abtheilungen in Italien einbrechen. Audoald zog auf Mailand zu, Odo ward zwar vor Bellinzona von den Langobarden geschlagen, Chedin aber eroberte fünf feste Plätze im Gebiet von Trident und ließ sich den Eid der Treue schwören. Da erschienen auch kaiserliche Gesandte im Lager Audoalds und meldeten, das Heer des Mauritius werde in drei Tagen zu den Franken stoßen. Die Franken warteten sechs Tage, aber vergeblich. Authari hatte sich in Pavia eingeschlossen, sein Heer lag in andern Festen. Unter seinen Feinden brach Hunger und Noth aus und Krankheit, von der heißen Jahrszeit erzeugt, raffte ihrer viele hinweg. Nach drei Monaten zogen die Franken zurück[107]). Paulus allein setzt noch hinzu, sie seien bis Verona und Piazenza vorgedrungen, hatten im Tridentischen acht feste Plätze, die er nahmhaft macht, zwei andere in Alsuka, einen im Veronesischen und den Einwohnern von Verruka, 600 an der Zahl, sei es auf Bitten des Ingenuinus, Bischofs von Savione und des Agnellus, Bischofs von Trient, gestattet worden sich loszukaufen, jeder mit einem Goldgulden. Allein, wie gesagt, der Krieg war von größeren Folgen, als Gregor und Paulus es melden, und hätte leicht, wie es scheint, die völlige Auflösung und Zertrümmerung des langobardischen Reichs bewirken können. Wir besitzen nämlich, außer mehreren von Dü Chesne und Freher bekannt gemachten Briefen Childeberts an den Kaiser Mauritius und an angesehene Geistliche und Staatsdiener desselben, in welchen des Bündnisses der Franken und Römer

---

107) Gr. Tur. X, 3. P. D. III, 31.

gegen die Langobarden gedacht wird, besonders zwei Briefe[108]), die in dieser Hinsicht am mehrsten Beachtung verdienen. In dem einen zeigt der Kaiser Mauritius dem K. Childebert an, daß sein Heer noch vor Ankunft des fränkischen die Städte Modena, Altino und Mantua mit Sturm erobert und sich beeilt habe, die Vereinigung der Langobarden zum Vortheile der Franken zu verhindern; dann aber beschwert er sich, daß die fränkischen Heerführer, seiner Vorstellungen ungeachtet und obgleich Chenus (Chedin) mit 20,000 Mann vor Pavia gestanden, ohne gemeinschaftlich mit seinem Heere die Belagerung dieser Stadt zu unternehmen, einen zehnmonatlichen Waffenstillstand mit den Langobarden geschlossen hätten und davon gezogen seien; der Kaiser schließt damit, Childebert möge doch noch vor der Erndtezeit den Krieg in Italien, aber mit zuverlässigeren Feldherren, erneuern, Parma und Piacenza nebst mehreren andern langobardischen Herzögen seien auch schon mit dem Reiche[109]) wieder vereinigt. Der andere Brief von dem Exarchen zu Ravenna, Romanus, an K. Childebert stimmt im Ganzen mit dem ersteren Schreiben überein; jedoch erfahren wir noch, daß auch der Herzog von Reggio und Gisulf, Herzog Grasulfs Sohn, in Istrien sich freiwillig unterwarfen. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß der griechische Hof kein unbedingtes Vertrauen in die Zusagen des fränkischen Königs setzte; der Kaiser sagt selbst in einem andern Schreiben, (ep. 40) gradezu: „wir wissen, daß Du (Childebert) Deine Gesandten nicht mit aufrichtiger Gesinnung zu uns geschickt hast.“ Da nun ebenfalls aus den beiden ersteren Briefen hervorgeht, daß

108) Epistol. Francor. regum — in Corp. franc. hist. cit. ep. 38 u. 39, p. 207, 208.

109) Romanae Reipublicae ist, denke ich, hier nicht zweifelhaft.

die Franken den Vertrag mit dem Kaiser verletzten und das Land, was derselbe fortwärend als ihm gehörig in Anspruch nahm, keineswegs als ein verbündetes behandelten, und da überall in jenen Urkunden, was auffallen muß, jener Krankheiten und jener Noth, die nach den Geschichtschreibern die Franken betroffen haben soll, gar nicht gedacht wird, so scheint der Schluß nicht zu voreilig zu sein, daß der Wille der Franken schwächer war, als ihre Macht, und daß sie den Besitz Italiens einem verwandten Volke lieber gönnen mogten, als dem Kaiser, dem ihre Vorfahren Gallien selbst entrissen hatten. Und diese Gesinnung trat auch sehr bald noch entschiedener an den Tag. Authari — Gregor von Tours nennt ihn Aptachar — sandte an K. Guntram von Burgund, der aufs Neue schon die Theilnahme an dem Kriege wider die Langobarden abgelehnt hatte[110]), und bot die Hand zu Friede und Eintracht, damit ihren Feinden keine Gelegenheit zu frohlocken gegeben werde. Guntram nahm die Gesandtschaft wohlwollend auf und wandte sich vermittelnd an Childebert, als Authari plötzlich nach einer sechsjährigen Regierung in Pavia starb, wie erzählt ward, an Gift. Es war am 5ten September des J. 590. Sogleich ging eine neue Gesandtschaft an K. Childebert mit der Trauerbotschaft; der Friede ward rascher betrieben und wenige Zeit nachher auch geschlossen[111]). Ueberblicken wir nunmehr dasjenige, was die Geschichte über Authari und seine Herrschaft berichtet, so dürfte das Urtheil dahin ausfallen: Authari war eben so kühn als klug, er wußte der königlichen Würde das

---

110) Gr. Tur. IX, 20.

111) Gr. Tur. X, 3. P. D. III, 34, 35. Uebrigens nennt Gregor Autharis Nachfolger, Paulus, den Niemand kennt. Fredegar ist ebenfalls unberathen.

Ansehen zu verschaffen, dessen es gegen die Willkür der Großen bedurfte, er schützte sein Land und die Stützen desselben, die festen Städte, er wich nur einmal der Uebermacht und wußte dennoch das Verderben von sich und seinem Volke abzuwenden, er sicherte die Grenzen, drei Jahre Waffenstillstand verschaffte Armen und Reichen Ruhe und Erholung, nur die Natur selbst schien Beides einmal dem Lande zu mißgönnen, er gab dem Volke eine edle, allgemein geachtete Königin, und Friede war im Innern seines Staats. Indem eine andere Nachricht, welche die Verfassung des Landes angeht, weiter unten erwähnt werden wird, läßt sich zugleich, wie mich dünkt, ohne Bedenken entscheiden, ob Paulus Diakonus Glauben verdient, oder nicht. Er sagt[112]) von Authari's Zeit: „das war bei der Herrschaft der Langobarden zu bewundern, daß keine Gewaltthätigkeit verübt wurde, Keiner dem Andern nachstellte, ihn übervortheilte und beraubte, daß Diebstahl und Meuchelmord fern waren und daß Jeder ging, wohin er wollte, ohne Furcht und sicher." Baronius hält diese Worte für eine Schmeichelei oder für ein falsches Lob, Luden für fromme Gedanken, wärend doch die Geschichte das Gegentheil darthut und Paulus mit nichts widerlegt werden kann. Schon Sigonius und Muratori haben viel richtiger gesehen. Zwar könnte man einwerfen, der **nefandissimus Autharis**, wie ihn Gregor der Große[113]) nenne, stimme schlecht zu Paulus, allein der Ausdruck würde sich hier schon daraus erklären, daß der Pabst erzürnt war über das nach seiner Ansicht gotteslästerliche Verbot des Königs, die Kinder der Langobarden nach den Gebräuchen der katholischen Kirche zu taufen, wenn man

112) l. III, c. 16.

113) l. I, ep. 17, ad universos Italiae episcopos.

nicht außerdem wüßte, daß vom Kaiser und dem römischen Bischofe zugleich, der fest an dem hielt, was sein Glaube gebot, dies arianische ihnen feindliche Volk überall und stehend eine **nefandissima gens** genannt wäre. Mehr aber noch, als Authari vermocht hatte, hob sich das Reich der Langobarden unter seiner Wittwe und deren Gemal, so daß man mit Recht die Blüthezeit des Staats an Theudelinde und ihre Familie geknüpft hat. Theudelinde nämlich, obwol eine Baierin und in der römischen Kirche erzogen, hatte sich die Liebe der Langobarden in so hohem Grade erworben, daß sie es ihr freistellten, den Mann neben sich auf den Thron zu erheben, der ihr unter den Würdigen der Würdigste zu sein schiene. Sie besprach sich hierauf mit ihren Räthen und ihre Wahl fiel auf Agilulf oder Ago, den Herzog von Turin. Er war, ein Thüringer aus dem Geschlechte Anauvat[114]), mit Authari verwandt, ein edler, kriegerischer und schöner Mann und durch seinen Geist zur Führung der Herrschaft geeignet. Agilulf, dem schon früher geweissagt worden war, daß Theudelinde einst seine Gemalin werden würde[115]), kam auf die Einladung der Königin an ihren Hof; sie selbst ging ihm bis Lomello, unfern von Pavia, entgegen. Als beide zusammentrafen und manches Wort gewechselt war, ließ die Königin einen Becher Wein bringen, trank daraus und reichte ihn dem Agilulf. Ehrerbietig küßte er der Königin die Hand, sie aber lächelte erröthend und sprach, er dürfe nicht der die Hand küssen, deren Mund zu küssen ihm zukomme, und machte ihn mit ihrem Vorhaben bekannt. So ward die Hochzeit schon im Anfange des Novembers feierlich begangen, die königliche Würde aber er-

114) Prolog. Edicti Rotharis.

115) P. D. III, 30.

hielt Agilulf erst auf einer bei Mailand gehaltenen allgemeinen Versammlung im Mai des folgenden Jahres 591. So schließt Paulus — und Gregor von Tours verläßt ihn schon früher — das dritte Buch seiner Geschichte; von einer Krönung mit der eisernen Krone sagt weder er, noch sonst ein sicherer Bericht. Die erste Handlung des neuen Königs, so weit wir aufgezeichnet finden, war die, daß er den Agnellus, Bischof von Trident, ins Land der Franken sandte, um die Gefangenen zu befreien, die in den letzten Kriegen ihrem Lande entrissen worden waren. Die Königin Brunhild, Childeberts Mutter, hatte bereits mehrere mit eigenem Gelde losgekauft. Auch Herzog Ewin ging nach Gallien, um den Frieden vollends zum Abschluß zu bringen, Agilulf erneuerte ihn nachmals auch mit Theuderich. Die östlichen Grenzen seines Reichs dagegen suchte er durch ein Bündniß mit dem Cacan der Avaren zu sichern, und wenn auch die Verbindung auf die Dauer nicht von Bestand war, so brachte sie doch dem langobardischen Reiche entschiedenen Vortheil. Mit Hülfe der Avaren nämlich bezwang Agilulf ganz Istrien, Mantua und Kremona; auch waren sie es, die eine Gesandtschaft an die Könige der Franken schickten und von ihnen begehrten, in Frieden mit den Langobarden zu leben. Die Unruhen, welche durch einige Herzöge im Innern des Reichs selbst entstanden, fallen theilweise wenigstens, wie man vermuthen darf, schon in das J. 591. Minulf, Herzog der Insel St. Julio im Gebiet von Novara, ward hingerichtet, weil er sich den Franken übergeben hatte. Gaidulf, Herzog von Bergamo, empörte sich zweimal, allein Agilulf verzieh ihm; eine dritte Empörung büßte er mit dem Leben. Auch Ulfari, Herzog von Trevigo, mußte sich unterwerfen, eben so, jedoch wol etwas später, Zangrulf, Herzog von Verona und Warnekaut von Pavia. Um dieselbe Zeit — ein Ausdruck, den

Paulus liebt, ohne mehr, als etwa den Monat hinzuzusetzen — hatte Romanus, der Exarch von Ravenna, den Herzog von Perugia, Maurisio, für sich zu gewinnen gewußt. Romanus zog von Rom, wo er sich damals befand, nach Ravenna zurück, und nicht allein Perugia, sondern auch Sutri, Bomarzo, Orta, Todi, Ameria, Luceolo nebst einigen andern Städten fielen in seine Gewalt. Agilulf rückte sofort auf die Nachricht davon mit einem starken Heere aus Pavia, und Perugia fiel ohne Verzug[116]. Es ist allerdings wahrscheinlich, wie aus dem Gange der Begebenheiten hervorgeht, daß dasjenige, was Paulus erst neun Kapitel später erzählt, von denen überhaupt mehrere nur sehr kurz von den Verwüstungen der Pest reden, von blutigen Zeichen am Himmel, von dem Einfalle der Hunnen in Thüringen, von K. Childeberts und Johannes Tode, des Erzbischofs von Ravenna, daß es in Verbindung stehe mit Agilulfs Zuge. Paulus gibt nämlich an, Ariulf, Herzog von Spoleto, Faroalds Nachfolger, habe gegen die Römer Krieg geführt und gesiegt, nur find' ich kein Wort von einem Briefe, welchen, nach Muratori, der König an den Herzog geschrieben haben soll, wiewol Ariulf dem vom Exarchen besetzten Lande am nächsten war. So viel ist gewiß, Gregor der Große befand sich in nicht geringer Verlegenheit. In einem seiner Briefe fordert er die Seinigen auf, auf den Herzog von Spoleto Acht zu haben, in einem andern, Saona in Toskana nicht zu übergeben, aus noch einem andern geht hervor, daß Ariulf vor Rom stand und die Langobarden Fano an der Küste des adriatischen Meeres inne hatten, daß der Herzog, durch die

---

116) P. D. IV, 8, wenn er sich nämlich nicht in der Zeit oder überhaupt irrt. Denn nach Greg. M. epist. X, ep. 37 (vom J. 590) war Perugia griechisch.

Schaaren des Authari und Nordulf verstärkt, von keinem Vergleiche wissen wollte, und daß auch Arigis, der Herzog von Benevent, den Agilulf nach Zottos Tode eingesetzt hatte, auf Ariulfs Anstiften die Stadt Neapel mit einem Heere bedrohte[117]. Und Agilulf selbst war bereits eilig über den Po gegangen, um Rom zu belagern; der Pabst erhielt diese Nachricht, als er dem Volke das 40ste Kapitel im Propheten Ezechiel erklärte; Verstümmelte und Todte wurden nach Rom zurückgebracht, Trauer und Bestürzung war überall[118]. Das Nähere der Unternehmung ist uns unbekannt geblieben; Paulus sagt bloß, res sunt compositae. Aber ein dauernder Friede kam zwischen den Langobarden und dem Papste und den Römern zu Stande, welchen Theudelinde am mehrsten beförderte. Der Pabst sandte ein Danksagungsschreiben an die Königin, ein zweites an den König und bemühte sich zugleich anhaltend, auch zwischen Agilulf und Romanus Frieden zu stiften[119]. Allein der Exarch blieb abgeneigt, die uneigennützige Handlungsweise des Pabstes wurde in Konstantinopel verkannt und auf dem Lande des Kaisers in Italien lastete nach wie vor ein schwerer Druck, der aber durch die Verwaltung von Byzanz aus viel mehr noch als durch das Unglück des Kriegs verursacht wurde. Im Neapolitanischen ging der Kampf fort, selbst Kotrone am ionischen Meere fiel in die Gewalt der Langobarden, auch Terracina nach langer Gegenwehr, sogar auf Sardinien unternahm Agi-

---

117) Greg. M. Epist. l. II, ep. 29, 30, 46.

118) Greg. M. Praef. l. 2. in Ezech. Homil. l. II, 6 u. homil. ult. Auf letztere Stelle bezieht sich auch P. D. IV, 8.; doch scheint es, daß nach ihm der König früher nach Pavia zurückging.

119) Greg. M. epist. z. B. l. V, ep. 36. l. VI, ep. 30. 31.

lulf eine Landung[120]). Diese Begebenheiten laufen fort bis in das J. 598. Zwar kam es ein Jahr später, nachdem Kallinikus die Stelle des Exarchen eingenommen hatte, zum Abschluß der Friedensverhandlungen[121]), allein manche Bedenken traten auch hier wieder ein. Ariulf von Spoleto wollte den Frieden nicht so unterschreiben, wie ihn der König bestimmte, sondern verlangte namentlich eine Verpflichtung der Römer zur Sicherheit des ihm benachbarten Herzogthums Benevent, der König daneben verlangte die Unterschrift des Pabstes und Gregor hatte Ursache oder glaubte sie zu haben, weshalb er jedes unmittelbare Hinzutreten von seiner Seite für unräthlich hielt. Und so zerschlug sich Alles, oder lös'te sich höchstens in eine einjährige Ruhe auf[122]). Wie schwer es einigermaßen hält, den politischen Gang der Begebenheiten in diesen ersten zwölf Jahren der Herrschaft Agilulfs zu verfolgen und Zusammenhang in ihn zu bringen, da von den beiden Quellen, aus denen hier vorzugsweise zu schöpfen ist, die eine, nämlich Paulus, die Dinge ohne Ordnung, wie es der Augenblick gibt, überdies nicht vollständig zusammenstellt, und die andere, die Briefe des Pabstes Gregor, bald wenig Ausbeute bietet, bald zu der Vermuthung führt, es seien die einzelnen Schreiben der Zeitfolge nach nicht immer richtig aneinander gereihet worden; eben so schwer hält es auch, die zweite Hälfte einer so thatenreichen Regierung in ihren mannigfaltigen Verwickelungen genau zu erkennen. Ziemlich allgemein glaubt man, mit dem J. 601 sei der Krieg zwischen den Langobarden und dem römischen Reiche

---

120) ib. l. VI, ep. 35. VII, 26. VIII, 22. IX, 4, 6.

121) ib. l. IX, ep. 98. P. D. IV, 13.

122) ib. l. X, ep. 37. auch b. Sigon. l. I, p. 65, 66. Uebrigens bis hieher P. D. IV, 1—17.

aufs Neue ausgebrochen: ein Brief des Pabsts aus demselben Jahre sagt überdies, daß die Langobarden Sizilien heimzusuchen Willens seien. Monte-Kassino ward zerstört und die Benediktinermönche flüchteten mit dem, was sie in der Eile retten konnten, nach Rom, Kallinikus an Modena und Reggio vorüberziehend, überfiel dagegen Parma, jedoch kann man nicht sagen, daß er mit dem Könige gebrochen[123]) und es gelang ihm, die Tochter Agilulfs nebst ihrem Manne, Godeskalk, von dort als Gefangene mit sich nach Ravenna zu führen. Wiederum ward Padua von den Langobarden belagert und nach muthiger Gegenwehr gewonnen und zerstört, die Besatzung aber erhielt freien Abzug nach Ravenna; auch das feste Monfelice muste sich ergeben. Um diese Zeit gebar Theudelinde einen Sohn, Adaloald oder Adalvald, in ihrem Palaste zu Monza, eine Tagereise von Mailand; die Taufe wurde am heiligen Ostertage, den 7ten April im J. 603 durch den frommen Abt Sekundus von Trient, den Geschichtschreiber seines Volks, gehalten und die Freigebigkeit der Königin war groß. Inzwischen ging der Krieg wegen der Gefangenschaft der Tochter des Königs fort und Agilulf versöhnte sich mit den Herzögen Gaidoald von Trident und Gisulf von Friaul. Wahrscheinlich gehört noch in dasselbe Jahr 603, wie Paulus den Verlauf der Dinge erzählt, die erwähnte Verbindung der Langobarden mit den Avaren und der Fall von Mantua, Kremona und der Feste Vulturina, deren Lage aber zweifelhaft ist. Auch die Pisaner rüsteten sich, zur See die Kaiserlichen zu bekriegen; selbst Genua, so scheint es, war im Besitz der Langobarden[124]). Bei

123) wie Maskow, Bch. 14, S. 212.

124) Greg. M. epist. l. XIII, ep. 33. l. XIV, ep. 12. Dieser letztere Brief sagt nämlich, Theudelinde habe aus Genua an den Pabst geschrieben.

diesem Glücke und dieser Macht des Königs mogte man endlich in Byzanz sich überzeugen, der Kampf werde fortan nur ungleich geführt werden können. Mauritius hatte auf eine nicht verdiente Weise sein Leben verloren, Phokas, sein Nachfolger, war mit Persien zu sehr beschäftigt, als daß er auf die Bitte des Pabsts [125]), die letzte, die der würdige Mann vor seinem Ende that, Italien besonders zu beachten vermogt hätte und Smaragd, der neue Exarch, gab die Gefangenen heraus, von denen jedoch des Königs Tochter bald nachher in Parma an der Entbindung starb. So ward im November des Jahrs 603 ein vorläufiger Friede bis zum ersten April des folgenden Jahrs geschlossen [126]). Um theils wol die Erblichkeit der Krone zu sichern, theils einer Zwietracht der Großen nach dem Tode Agilulfs vorzubeugen, wurde Adaloald im Juli 604 im Cirkus zu Mailand, vermuthlich in einer dazu angesetzten Volksversammlung, zum Mitregenten seines Vaters erklärt. Auch Gesandte des fränkischen Königs Theudebert waren zugegen, Agilulf verlobte seinen Sohn mit einer Tochter desselben, und Langobarden und Franken schlossen auf ewige Zeiten Frieden. Aber der griechische Hof muste einen einjährigen Frieden im November des J. 605 mit 12000 Solidi erkaufen und vermogte ihn erst nach Ablauf der Frist auf drei Jahre zu erweitern, nachdem noch Bagnarea und Orvieto in Tuszien von den Langobarden genommen waren. In Italien herrschte von hier an mehrere Jahre hindurch Ruhe und wir finden für diese Zeit auch nichts weiter aufgezeichnet, als daß die langobardische Geistlichkeit wegen der Annahme der vierten und fünften chalcedonen-

---

125) ib. XIII, 38.

126) ib. l. XIV, ep. 12. P. D. IV, 30 und überhaupt bis hieher von c. 18 an, so weit ihn nicht Gregor der Große ergänzt.

sischen Kirchenversammlung uneinig war, in Folge dessen ein doppeltes Patriarchat von Aquileja entstand, daß Agilulf, wenn an der Hand von Paulus die Zeitrechnung besteht, etwa im J. 610 seinen Notar Stabilician nach Konstantinopel sandte und daß die Gesandschaft des Kaisers Phokas aufs Neue einen einjährigen Frieden, den auch Mauritius zu zwei Malen, im J. 611 und 612 schloß, durch Geschenke zu Stande gebracht habe[127]). Nur eine Begebenheit störte den allgemeinen Frieden, der verheerende Einbruch der Avaren. Paulus[128]), der das Ereigniß aus einer Familienerzählung genau gekannt zu haben scheint, denn sein eigener Aeltervater, Leupichis, muste lange in der Gefangenschaft der Barbaren schmachten, berichtet so: Die Avaren brachen mit einem ungeheuren Heere in Venetien ein. Gisulf, der Herzog dieses Landes, ließ sofort Karmona, Nomaso, Osopo, Artemia, Reunia, Ghemona, Ibligene nebst anderen Burgen befestigen. Er selbst ging dem Feinde mit so viel Langobarden, als er zusammenbringen konnte, entgegen, verlor aber mit fast all den Seinigen sein Leben. Die Avaren verwüsteten hierauf das Land durch Brand und Raub und belagerten Friaul, woselbst sich Romilda, Gisulfs Gattin, eingeschlossen hatte. Bei ihr befanden sich ihre Söhne Taso, Kako, Radoald und Grimoald, von denen die beiden Letzteren noch Kinder waren, ihre vier Töchter, die eine hieß Appa, eine andere Gaila, und viele Flüchtlinge. Als Romilda den König oder Chan der Avaren, einen blühenden Jüngling, von der Maur erblickte, da er die schwachen Seiten derselben auszuforschen suchte, so verliebte sie sich so in ihn,

127) P. D. IV, 31, 33, 34, 36, 42. Agnellus in vit. Johannis c. 2. ap. Murat. T. II, P. 1; p. 136.

128) IV, 38.

daß sie ihm insgeheim die Uebergabe der Stadt anbieten ließ, wenn er sie zur Gemalin wolle. Der König willigte ein und ein Thor ward geöffnet. Kaum aber waren die Avaren hineingezogen, als sie die Stadt plünderten und in Brand zu stecken anfingen. Sie machten Alle, die nicht entfliehen konnten, auch Romilda und ihre Familie zu Gefangenen, versprachen ihnen jedoch, daß sie an der Grenze Pannoniens wieder in Freiheit gesetzt werden sollten. Man kam dort an, aber die Hoffnung der Unglücklichen ward bitter getäuscht, indem die Avaren beschlossen, alle Langobarden bis auf Weiber und Kinder, zu tödten. Da warfen sich Gisulfs Söhne rasch zu Pferde und entflohen; einer von ihnen erhob die Lanze um Grimoald zu durchstoßen, denn er fürchtete, daß man einen so schwachen Reiter wieder einholen werde, als dieser weinend ausrief, „laß mir das Leben, ich kann auf dem Pferde fest sitzen.“ Der Bruder hob ihn nun schnell auf den nackten Rücken eines Pferdes, der Knabe ergriff den Zügel und jagte nach. Allein die Avaren verfolgten die Flüchtlinge und einem von ihnen, der schneller als die andern ritt, gelang es, Grimoald wieder zum Gefangenen zu machen. Der Avare aber schonte des Knaben, denn er war schön, lebhaften Auges und blonden Haars. Doch dieser, im Schmerz über sein neues Unglück, riß den Dolch von der Seite des Barbaren, durchstieß ihn, wandte das Pferd und erreichte bald seine Brüder. Die gefangenen Langobarden verloren alle das Leben; Romilda ward auf eine Nacht die Gattin des Königs, denn so wollt' er sein Versprechen halten, hierauf zwölf anderen Avaren zur Schändung hingegeben und endlich unter Schimpfworten an einen öffentlich aufgerichteten Pfal geschlagen. Romildas Töchter dagegen wußten ihre Keuschheit unbefleckt zu erhalten, indem sie rohes Hünerfleisch in ihren Busen verbargen und

durch den so erzeugten üblen Geruch, die sich ihnen näherten, dergestalt abschreckten, daß die Avaren sagten, alle Langobardinnen röchen übel. Sie wurden zwar wiederholt verkauft, jedoch soll nachmals eine von ihnen mit einem Könige der Alamannen, eine andere mit einem baierschen Fürsten vermält worden sein. So weit Paulus. Agilulfs wird überall nicht erwähnt, auch keines Beistandes, auf den Venetien und Friaul gerechnet hätten. Der Einbruch der Avaren mag mithin eben so rasch als vorübergehend gewesen sein; vielleicht auch hat der Geschichtschreiber, der überhaupt Einzelnheiten allgemeinen Betrachtungen vorzieht, den ganzen Hergang deshalb so ausgesponnen, um die Kühnheit und Besonnenheit des Knaben, der nach der Zeit den langobardischen Thron bestieg, hervorheben zu können. Was Paulus in den beiden nachfolgenden Kapiteln erzählt, gehört entschieden späteren Zeiten an und bleibt für diese verspart. Dagegen fällt Gundoalds Ende, er war Herzog von Asti gewesen, vor Agilulfs Tod. Paulus erzählt, ein Pfeilschuß, man wisse nicht von wessen Hand, habe ihn getödtet. Fredegar[129]) nennt Theudelinde und Agilulf die Anstifter des Mords und setzt hinzu, es sei geschehen, weil Gundoald von den Langobarden allzusehr geliebt worden sei. Allein man mögte aufs Neue bei Fredegar behaupten, daß er die Wahrheit nicht gewußt und einer Verläumdung, die es gewesen sein dürfte, Glauben geschenkt habe. Denn theils liegt in dem Charakter Agilulfs, der klug und milde zugleich war, nichts, was ein solches Verbrechen vermuthen läßt, und noch weniger verträgt sich Theudelindens Frömmigkeit mit der Anklage des Brudermords, theils gibt auch Fredegar einen wiederholten Beweis seiner Unzuverlässigkeit, indem er an derselben Stelle

---

129) Chron. c. 34. P. D. IV, 42.

den König Ago Autharis Sohn nennt. Ob man inzwischen eine andere Nachricht desselben Chronisten (es ist der Schluß des früher verdächtig gemachten 45sten Kapitels) eben so zu verwerfen Grund hat, wag' ich hier wie dort nicht zu entscheiden. Fredegar gibt nämlich an, daß im 35sten Regierungsjahre Chlotars, also im J. 617, drei Gesandte der langobardischen Nation, Agilulf, Pompegius und Gauto von dem Könige Ago an den König der Franken geschickt worden wären, um den jährlichen Tribut von 12000 Goldgulden aufzuheben, die fränkischen Minister Warnachar, Gundeland und Chunus seien jeder mit 1000 Solidi gewonnen worden und fortan hätten die Langobarden nichts mehr gezahlt. Freilich ist an sich die Sache nicht unglaublich, obgleich dem Chronisten Niemand weiter zur Seite steht, allein sind wir berechtigt, den übrigen Inhalt des Kapitels sehr zu bezweifeln, so mögte dasselbe auch von dem Zusatze gelten. Daniel in seiner Geschichte von Frankreich setzt jene Gesandtschaft in Adelwalds Zeit, Sigonius dagegen schon in das Jahr 606; beides aber ist gegen die ausdrücklichen Worte Fredegars und beweis't, wie alle Kritik versagt, will man hier mehr, als über das Allgemeinste hinausgehen. Nachdem K. Agilulf 25 Jahre, wie Paulus angibt, geherrscht hatte, starb er im J. 615 oder 616 [130]) und hinterließ das Reich unter Theudelindens Vormundschaft seinem Sohne, der kaum die Jahre der Mündigkeit erreicht haben konnte. Ravenna empörte sich gegen seinen Exarchen Johannes Lemigius, wie Anastasius Bibliothekarius angibt, Johannes Konsinus warf sich in Neapel gegen den Kaiser auf, selbst der neue Exarch Eleutherius strebte nach der Krone und der Herr-

---

130) Muratori Th. 4, S. 37 ist für das J. 615, für 616 Bianchi zu P. D. IV, 43, not. 214.

schaft Italiens[131]). Paulus erzählt das, wenn auch etwas zu früh, nirgends aber finden wir, daß die Langobarden an diesen Verwirrungen Theil nahmen oder sie benutzten, und man darf schließen, daß unter ihnen Ruhe und Zufriedenheit wohnte, wärend beides den Griechen fehlte. Zehn Jahre stand Theudelinde ihrem Sohne zur Seite; sie starb, wann ist nicht gewiß, vermuthlich im J. 625. Adaloald verlor seinen Verstand und ward als Tyrann seines Volks vom Throne gestoßen. Wie überhaupt auf jener Zeit, so ruht auch auf Adaloalds Ende ein Dunkel. Paulus[132]) umfaßt in wenigen Zeilen mehr als zwanzig Jahre; Fredegar[133]), obwol er einigermaßen mit Paulus übereinstimmt, hat wiederum Unrichtigkeiten, daneben Wunder, und läßt nur mit einiger Sicherheit den Schluß etwa zu, daß Adaloald sich der Römer gegen die Langobarden auf eine Weise angenommen habe, die diesen misfiel oder sie verletzte. Eben das scheint auch durch einen Brief des Pabsts Honorius I. an Isaak, Exarchen von Ravenna, bestätigt zu werden, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wird, daß „Adalvald" mit Hülfe der Römer noch wieder zur Herrschaft gelangen werde. Der Pabst muß also die Handlungsweise Adaloalds viel schonender beurtheilt haben, als die Langobarden es thaten, ob aber mit Gründen, die in der Sache selbst lagen, oder aus Rücksichten, die die Politik und das Beste der Kirche an die Hand geben mogten, steht dahin. Pagi hat wirklich, auf zwei Urkunden gestützt, gemeint, Adaloald habe sich noch einige Zeit nach

131) P. D. IV, 35.

132) IV, 43. 44. Giannone, der überhaupt mehr auf Sigonius als auf Quellen gibt, hat T. I, p. 337 eben so viel Willkürliches als Unrichtiges.

133) Chron. c. 49.

seiner Entsetzung zu behaupten gewußt, allein theils ist mit Muratori[134]) die Aechtheit dieser Diplome zu bezweifeln, theils stehen Paulus und Fredegar entgegen, man müßte denn annehmen, daß keiner von beiden Geschichtschreibern irgend Kunde von einer so wichtigen Begebenheit gehabt hätte. Auf dem Throne der Langobarden folgte Arioald oder Ariowald, Herzog von Turin[135]), nach Rothars Prolog aus dem Geschlechte Kapui oder Kaupi, der Gemal der Gundeberga, Theodelindens Tochter. Gundeberga war schön, gütig, fromm und mildthätig. Es befand sich damals am Hofe ein Langobarde mit Namen Adalulf, den der König liebte. Einst traf es sich, daß derselbe in der Nähe der Königin stand, als diese, wohlwollend, wie sie war, den Anstand Adalulfs lobte. Der Hofmann, der das gehört hatte, näherte sich hierauf der Königin, und sagte ihr leise ins Ohr, sie möge ihn dann auch ihres Bettes würdigen. Gundeberga sah ihn mit Verachtung an und spie ihm ins Gesicht. Adalulf mogte nun die Gefahr, die ihm drohte, leicht durchsehen, er ging sofort zum Könige und log ihm vor, daß seine Gemalin mit dem Herzoge Taso drei Tage hindurch geheime Unterredungen gehabt habe und daß sie damit umgehe, ihn zu vergiften und den Herzog auf den Thron zu erheben. Ariowald glaubte und ließ die Königin auf die Burg Lomello als Gefangene bringen. Der Frankenkönig Dagobert — Fredegar nennt wol irrthümlich Chlotar — nahm sich seiner Verwandtin an und forderte Aufklärung. Ariowald wich aus. Da schlug der fränkische Gesandte

134) Th. 4, S. 59. Er führt auch den Brief des Pabsts im Auszuge an.

135) Fredeg. Chron. c. 50. Er nennt ihn Charoald. Die folgende Erzählung c. 51.

Ansoald den Zweikampf vor; Ariowald willigte ein. Adalulf fiel in dem Gottesurtheile als Verläumder, Pitto, Gundebergens Kämpfer, siegte und die Königin erhielt nach drei Jahren ihre Ehre und ihren Rang zurück. So weit Fredegar; er hat die Erzählung allein, jedoch ist kein Grund vorhanden, das Wesentliche derselben zu bezweifeln. Im Uebrigen ist uns aus Ariowalds Zeit nur noch eine einzige Begebenheit aufbehalten, die, wäre sie in der Art wahr, wie sie Fredegar erzählt, sowol auf den Charakter des Königs als auf seine Stellung zu den Herzögen des Reichs einiges Licht werfen würde. Nach Fredegar [136]) nämlich verspricht Ariowald dem Exarchen Isaak von den 300 Pfund Goldes, die alljährlich an den langobardischen König gezahlt wurden, ein Drittel zu erlassen, wenn er den Herzog von Toskana (?) Taso aus dem Wege räumen werde. „Hisacius" ladet sofort den Herzog zu sich nach Ravenna unter dem Vorwande, mit ihm gegen den König gemeinsame Sache zu machen. Taso kommt, der Exarch deutet auf das Misfallen seines Kaisers, wenn die Langobarden bewaffnet in die Stadt einritten; sie ziehen, nichts ahnend, unbewehrt ein und fallen alle unter dem Schwert der Römer. Allein Paulus [137]) erzählt die Sache anders, er kennt namentlich Ariowalds Theilname an dem Frevel nicht. Taso und Kako beherrschen nach ihm beide Friaul, ein Fall, der späterhin nur bei dem doppelten Herzogtum Spoleto eintrat; sie erweitern ihr Gebiet bis zu dem Orte Medaria, über die Landschaft der Slaven Zellia (vermuthlich Cilley, wenn nicht die Lesarten Ca-

---

136) Chron. c. 69.

137) IV, 40. Muratori sagt Th. 4, S. 74: Paulus erwähne ebenfalls Tasos Aufruhr gegen Ariowald; das ist aber ein Irrthum.

gellia und Aglia richtiger sind), vielleicht zu derselben Zeit, als Dagobert dies Volk bekämpfte, und die Slaven entrichten an Friaul bis auf Herzogs Ratchis Zeit einen Tribut. Beide Brüder weiß der Patrizius Gregor, der den Taso an Sohnes statt annehmen zu wollen vorgab, nach Oderzo zu locken. Sie kommen, von mehreren edlen Jünglingen begleitet. Die Thore der Stadt werden sogleich geschlossen und bewaffnete Schaaren dringen auf die Langobarden ein. Die Verrathenen verkaufen ihr Leben theuer und erliegen erst spät als Helden der Uebermacht. Ich muß gestehen, eine Vergleichung zwischen beiden Geschichtschreibern scheint zu ergeben, daß Paulus mehr Glauben verdiene, obwol Sigonius das Gegentheil muß gewollt haben, und zwar aus Gründen, die in der Erzählung Fredegars selbst und nahe genug liegen. Oderzo, zwischen Treviso und Udine, ist ebenfalls wahrscheinlicher, als das viel südlichere Ravenna, auch spricht eine andere Stelle bei Paulus (V, 28) für jenen Ort. Als Endergebniß dürfte aber aus dem Einen und dem Andern nur so viel zu Tage kommen, daß Taso kein Freund des Königs war. Jedenfalls bleibt es durchaus ungeschichtlich zu behaupten[138]), „die unaufhörlichen Kabalen der beiden Herzöge, die gar zu mächtig gewesen seien, hätten Ariowalds Regierung sehr unruhig gemacht." Ganz entgegengesetzt, die Unkunde, welche Paulus hier eingesteht, ließe allein schon auf Friede und Ruhe schließen und selbst die Flucht des Patriarchen von Grado nach Friaul, die zwischen dem Könige, dem Pabste und dem Kaiser wol eine Störung hätte hervorbringen können, blieb ohne alle Folgen[139]). Ariowald herrschte zwölf Jahre und starb im J. 636, oder

---

138) Denina, 1, S. 393, auch le Bret 1, S. 34.
139) Muratori, Th. 4, S. 76.

um diese Zeit[140]). Gundeberge aber, die die Liebe ihres ganzen Volks besaß, wählte sofort den Herzog von Brescia, Rothari, aus dem Geschlechte Arodos, zu ihrem neuen Gemal. Die Königin verlangte zweierlei, Rothari solle seine bisherige Ehe auflösen und mit einem Eide versprechen, daß er weder ihrem Range, noch ihrer Würde als seiner Gemalin Eintrag thun werde. Der Herzog willigte ein und Gundeberge erhob ihn auf den Thron[141]). Rotharis Regierung ist durch zwei Werke in der Geschichte seines Volks ausgezeichnet. Einmal nämlich war er es, der zuerst das langobardische Volksrecht aufzeichnen ließ und vier spätere Könige folgten seinem Beispiele, und zweitens erweiterte er sein Reich, insbesondere durch die Eroberung der bis dahin römisch gebliebenen Westküste des oberen Italiens. Fredegar[142]) meldet, Rothari (oder Chrothar) sei mit einem Heere an die Meeresküsten gezogen, er habe Genua, Albenga, Varicotti, Savona und Luna erobert — Oderzo wird von ihm irrthümlich hieher versetzt — er habe sämmtliche Städte zerstört, den Einwohnern alles Ihrige genommen und sie selbst in die Gefangenschaft geführt. Ja, der Zorn des Königs, vielleicht war er durch Vorfälle, die wir nicht mehr kennen, zu so

---

140) P. D. IV. 44. Auf die abweichende Angabe des Anonymus von Salerno s. Muratori scriptor. T. II, P. 2, p. 168 kann wol hier so wenig, wie bei den Regierungsjahren der andern Könige etwas ankommen. Der Anonymus (oder Arderich) gehört nämlich erst in das Ende des 10ten Jahrh. und schließt sich an Erchempert, den Fortsetzer Paul Warnefrieds.

141) Fredeg. Chron. c. 70. In dem Prolog zu seinen Gesetzen führt Rothari zehn Ahnen an, Nandigild (sein Vater), Nazo, Alamund, Alamann, Igelzo, Uveo, Paracho, Falcho, Mammo, Obochora.

142) l. c. cap. 71. P. D. IV, 47.

großer Härte gereizt worden, ging so weit, daß er befahl, jene Ortschaften sollten fortan nicht mehr in der Reihe der Städte genannt werden. Paulus stimmt hiermit insoferne überein, als er angibt, der König habe alle Städte der Römer, von Luni in Toskana bis an die Grenze des fränkischen Reichs, erobert; der Zerstörung Oderzos an der Ostseite wird ebenfalls erwähnt. Hierauf, es mag auch früher gewesen sein, raffte der Exarch Isaak die letzten Streitkräfte zusammen. Die Langobarden und Römer trafen an dem Fluße Kultenna, im jetzigen Panaro, im Modenesischen zusammen; 8000 der Letzteren bedeckten den Walplatz, die übrigen flohen und Krankheiten und Erdbeben gesellten sich zu den Schrecknissen des Kriegs. Was für Vereinbarungen geschlossen worden sein mögen, ist so wenig bekannt, wie die Zeit, in welche diese Begebenheiten fallen. Sehr allgemein steht nur die Vermuthung frei, daß Rothari die höchste Noth und Verwirrung, in welcher sich das Reich im J. 641 befand, für den günstigsten Zeitpunkt seiner Unternehmung gehalten haben mag. Ein Einbruch, den die Slaven oder Sklavonier in das Herzogtum Benevent machten, blieb ohne weitere Folgen. Sie waren mit vielen Schiffen gelandet und hatten ihr bei Siponto aufgeschlagenes Lager mit verdeckten Gräben umgeben. Ajo, des Herzogs Arichis Sohn, der auf einer Reise zu dem Könige in Ravenna Gift bekommen hatte und seit der Zeit an Verstandesschwäche litt, ritt gegen sie aus. Er brach mit seinem Pferde in einen der Gräben und die Slaven erschlugen ihn. Radoald und Grimoald waren abwesend. Beide Brüder, unzufrieden mit der Herrschaft ihres Oheims, des Herzogs Grasulf von Friaul, hatten sich zu ihrem früheren Lehrer Arichis begeben und waren von ihm an Sohnes Statt angenommen worden. Radoald kam herbei, er redete die Slaven in ihrer Sprache an

und wußte sie sicher zu machen. Bald aber überfiel er sie und zwang sie zur Flucht. Nachdem Arichis 50 Jahre Herzog über Benevent gewesen war, Ajo nur siebenzehn Monate, folgten Radoald und Grimoald in der Regierung des Landes nach einander[143]). Es ist nur noch ein Umstand zu erwähnen übrig, nämlich ob Rothari ein schlechter Regent gewesen, wozu ihn Fredegar macht, oder ob Gerechtigkeit der Grundzug in seinem Charakter war, wie Paulus sagt. Fredegar läßt nämlich seine Regierung mit der Hinrichtung vieler edler Langobarden, die seine Gegner gewesen seien, beginnen; er sagt ferner, Rothari habe seine Gemalin in den Palast zu Pavia einschließen lassen und sie in den Privatstand zu treten genöthigt, erst nach fünf Jahren sei die Königinn, die ihr Geschick gottergeben getragen, auf fränkische Vermittelung in ihre Rechte und Würden wieder eingetreten und der König habe, obwol er strenge Zucht und Furcht in seinem Staate verbreitet, wärend jener Zeit ein ausschweifendes Leben geführt. Paulus rügt nur das Arianerthum des Königs und lobt dagegen seine Entschlossenheit und Gerechtigkeit; eigenen Willen und unbedingte Achtung vor der Person des Herrschers macht er in seinen Gesetzen geltend. Ich weiß weder für noch gegen Fredegar Gründe anzuführen, jedoch wird die ganze Erzählung mindestens das Wahre enthalten, daß Rothari bei seinem übrigen festen und entschiedenen Charakter von Leidenschaft und Schwäche nicht frei war. Giannone stellt mithin die Tugenden des Königs zu hoch, eben weil er auf Fredegar nicht sah und Sigonius prüfte, daß er die Anfangs verworfene Angabe des Chronisten späterhin auf-

---

143) P. D. IV, 41, 44—46. Chronicon ducum et princip. Beneventi bei Camill. Peregrini, hist. princip. Langobardorum in Murat. scriptor. T. II, P. 1, p. 333.

nahm. Als Rothari sechszehn oder funfzehn Jahre und vier Monate bis 652 regiert hatte, starb er und ward, obwol Arianer, bei der Kirche des heiligen Johannes des Täufers zu Monza bestattet. Ihm folgte sein Sohn Rodoald. Wir können von diesem Könige nur soviel vermuthen, daß er kurze Zeit herrschte, wir wissen, daß er von einem Langobarden erschlagen ward, der ihn im Ehebruche mit seiner Frau betroffen hatte. Zwei Gesetze im langobardischen Rechte, wie es Rothari bekannt gemacht hat, scheinen sich aber hier zu widersprechen. Das eine (cap. 1.) bestimmt, wer dem Könige nach dem Leben steht, soll sterben; das andere (cap. 213.) gibt den Ehebrecher in des Beleidigten Hände. Ich glaube nicht, daß der Todschläger des Königs bestraft worden sei und mögte das letztere Gesetz um so mehr für allgemeiner halten, als eine Ausname schwerlich nach dem Sinne des Volks, das keineswegs eine absolute Monarchie kannte, gewesen sein würde. Aus demselben Grunde dürfte man auch das erstere Gesetz nicht so zu verstehen haben, daß es den König aller Verantwortlichkeit und Schuld enthoben hätte, vielmehr scheint es nur gegen Hochverrath und gegen Alles, was die königliche Gewalt als solche gefährden konnte, erlassen worden zu sein. Eben dieser Sinn wurde bei der Anwendung des Gesetzes selbst noch von einer späteren Praxis in einem Urtheile gegen den Markgrafen Otbert im J. 1014 zum Grunde gelegt [144]). Falsch ist es dagegen wol, wenn Paulus sagt [145]), Gundeberga sei Rodoalds Gattin gewesen, obwol die ambrosianische Handschrift, wie Bianchi bemerkt, das nicht enthält und in ihr der richtige Text liegen könnte. Der Irrthum

---

144) Muratori Antiquit. Estens. c. 13, p. 108, auch b. Canciani T. I, p. 64.

145) IV, 49.

wäre zwar nicht durch Fredegar allein zu beweisen, denn es bleibt ungewiß, ob dieser Chronist wirklich ein Zeitgenosse der Königin war, allein theils wird in dem Leben des heiligen Bertulf von Jonas, der ohne Zweifel jener Zeit angehört, Gundeberga Ariowalds Gemalin genannt, theils geht aus dem oben angeführten Briefe Gregors des Großen (l. XIV, ep. 12) sogar hervor, daß Gundeberge, angenommen, der Pabst habe für sie und nicht für ihre Schwester der Königin Theudelinde die drei Ringe, mit denen der Brief begleitet war, zum Geschenke übersandt, bereits im J. 603 geboren war. Und hiernach müßte Gundeberge, wenn Paulus Glauben verdiente, doch mindestens funfzig Jahre gewesen sein, als Rodoald sich mit ihr vermählte und noch älter, als sie die Anklage des Ehebruchs traf; denn diese Annahme ist durch die ganze Erzählung, die mit dem 71sten Kapitel Fredegars im Wesentlichen übereinstimmt, bedingt. Freilich, Gregor der Große nennt Theudelindens Tochter nicht namentlich, daß Gundeberge viel später, sogar kurz vor oder noch nach dem J. 615 geboren wäre, bliebe möglich, sie könnte sehr frühe oder gar nicht Ariowalds Gemalin geworden sein, allein auf der einen Seite würde doch Paulus das Wahrscheinliche nicht für sich haben und auf der andern wären wir genöthigt bei Fredegar mehr zu verwerfen, als sich vielleicht rechtfertigen ließe. Es ist aber auch außerdem noch der langobardische Geschichtschreiber zu tadeln, wenn wirklich der Text hier nicht verfälscht sein sollte. Paulus sagt nämlich, Rodoald habe fünf Jahre und sieben Tage, mithin bis 657, regiert und das wird von Bacchini und Bianchi, von Sassi und Muratori einstimmig für unrichtig erklärt. Mit Recht; denn wir haben in der Vorrede Grimoalds zu seinen Gesetzen, die die eilfte Indiktion oder das J. 668 als das sechste Regierungsjahr dieses Königs angibt, eine

öffentliche Urkunde, welche den Vorzug verdient. Da nun hiernach Grimoald im J. 662, und dafür ist auch Anastasius Bibliothekarius in einer weiter unten anzuführenden Stelle, den langobardischen Thron bestieg und Aripert, Rodoalds Nachfolger, wie Paulus selbst sagt, neun Jahre geherrscht hat, so muß Rodoalds Tod in das J. 653 fallen. Daß er neben seinem Vater die Zeit hindurch, welche Paulus angibt, regiert habe, wie Bacchini in seinen Anmerkungen zu Agnellus vermuthete, wäre zwar nicht unmöglich, allein es scheint viel einfacher, mit Sassi statt quinque annis zu lesen, quinque mensibus, zumal da auch eine sehr alte von Muratori in seinen italienischen Alterthümern bekannt gemachte langobardische Chronik die kurze Bemerkung enthält: „**Rodoald regnavit mensibus VI.**" Nachdem also Rodoalds Ende bewiesen hatte, wie wenig die Fürsorge seines Vaters, den Thron zu sichern, wirksam gewesen war, wählten die Langobarden keinen aus ihrem Volksstamme, vielleicht um Zwietracht unter den Großen des Reichs zu vermeiden. Aripert, ein Brudersohn Theudelindens, seiner Abkunft nach ein Baier, folgte in der Regierung und seine Frömmigkeit läßt vermuthen, daß er den Frieden und das Glück seines Volks gewollt habe. Neun Jahre vergingen, die Herzöge Grasulf von Friaul und Theudelap von Spoleto waren gestorben, jenem war Ago, diesem Atto gefolgt, und der König Aripert starb auch im J. 661. Was ihn bestimmt haben mag, seine jungen Söhne, Bertarid und Godebert, beide zu Erben und Nachfolgern im Reiche zu ernennen, ob bloß die väterliche Liebe oder andere Rücksichten, ob wirklich die Söhne nach langobardischem Erbrechte gleichmäßige Ansprüche hatten, wir wissen es nicht. Diese Theilung ist ohne weiteres Beispiel in der langobardischen Geschichte; sie war auch in ihren Folgen von keinem Segen, weder

für die Herrscher, noch für das Volk. Bertarid, der Aeltere, hatte seinen Sitz in Mailand, Godebert in Pavia. Wie Paulus erzählt, suchten Uebelgesinnte unter beiden Königen den Samen der Uneinigkeit auszustreuen und es gelang. Es kam zum Kriege; Godebert scheint die Schuld zu tragen. Ob er der Macht seines Bruders nicht gewachsen war, oder doch, er sandte den Herzog Garibald von Turin an Grimoald von Benevent und bot ihm seine Schwester zur Gemalin an, wenn er ihm gegen seinen Bruder Beistand leisten werde. Garibald aber täuschte seinen Herrn; er stellte dem Herzoge von Benevent vor, wie die Feindschaft der Brüder das Reich in Noth und Verwirrung stürze, er lobte die Manneskraft, den Verstand und die Tapferkeit des Herzogs und forderte ihn auf, selbst die Krone zu nehmen. Grimoald, schon als Knabe kühn und unternehmend, vielleicht durch seine Macht eben so angesehen, wie berühmt durch seinen Muth, den er namentlich bei einem Raubzuge der Griechen gegen die auf dem Berge Gargano in Apulien gelegene Kirche des heiligen Michaels bewies, mogte gerne hören, was dem Ehrgeiz schmeichelt. Er übergab sofort die Regierung des Herzogthums seinem Sohne Romuald, den er, außer zwei Töchtern, mit einer Sklavin von edler Geburt, Itta, erzeugt hatte, brach mit einer auserwählten Schaar auf, wußte sich überall auf seinem Zuge Anhang und Freunde zu verschaffen und sandte zu gleichem Zwecke den Grafen Trasemund von Kapua durch Spoleto und Toskana. Trasemund stieß auf dem ämilischen Wege wohl verstärkt zu ihm und ist es wahr, wie Paulus späterhin anführt, daß nach Ariperts Tode ein Jahr und drei Monate verflossen, ehe Grimoald den Thron der Langobarden in Besitz nahm, so stand er bereits im J. 662 als unerkannter Feind der königlichen Brüder vor Pavia. Inzwischen war von Placenz aus Garibald gen

Pavia von ihm vorausgeschickt worden, um Godeberten seine Ankunft zu melden. Der junge König nahm den künftigen Schwäher gastfrei in seinem Palaste auf. Garibald aber machte den Herzog bei dem Könige verdächtig und rieth ihm, unter seinen Kleidern einen Harnisch zu tragen, eben so warnte er jenen. Godebert und Grimoald kamen zu einer Unterredung zusammen. Als dieser, da beide sich umarmten, fühlte, daß der König einen Harnisch trug, zog er sein Schwert und erschlug ihn und machte sich zum Herrn. Reginbert, Godeberts Sohn, noch in zartem Alter, ward von einigen Getreuen gerettet und in der Verborgenheit erzogen. Grimoald achtete nicht auf ihn. Das Gerücht von diesen Vorfällen hatte sich kaum bis Mailand verbreitet, als Bertarid flüchtete und bei dem Cacan der Avaren Schutz suchte. Seine Gemalin Rodelinde, seinen jungen Sohn Kunibert ließ er zurück und Grimoald schickte beide nach Benevent in die Verbannung. Garibald, er hatte auch die Geschenke, welche entweder Godebert oder Grimoald für Benevent bestimmten, zum Theil unterschlagen, fand in der Kirche des heiligen Johannes zu Turin durch einen Verwandten des ermordeten Königs den Tod, den er verdiente. So endet Paulus sein viertes Buch[146]). Nachdem Grimoald auf diese Weise, es war im Spätsommer des Jahrs 662[147]), sich der

---

146) Vgl. IV, 48, 50, 53. V, 33.

147) Das so wie die Zeitrechnung bei dem J. 663 ergibt sich aus P. D. V, 11 und Anast. Bibliothecar. vitae Pontif. Romanor. bei Murat. scriptor. T. III, in Vitaliano, p. 141. Den Heerszug des Kaisers erzählt ebenfalls das Chron. Cassin. epitom. bei Murat. T. II, P. 1, p. 355, doch ist Anastasius schwerlich der Verfasser auch dieser Chronik.

Herrschaft bemächtigt, Godeberts Schwester zur Gemalin genommen und einen Theil seines Heers reichlich beschenkt nach Benevent zurückgeschickt, seine treuesten Anhänger aber mit großen Besitzungen belohnt hatte[148]), zog sich sofort auch schon über ihn ein Unwetter zusammen. Der Kaiser Konstans war nämlich um dieselbe Zeit in Athen angelangt und befand sich schon im J. 663 in Tarent in der Absicht, und nur diese nennt Paulus, Italien den Langobarden zu entreißen. Obgleich ein frommer Mönch ihm geweissagt hatte, daß der heilige Johannes die Langobarden schütze und noch nicht die Zeit ihres Verderbens gekommen sei, so drang er doch rasch in dem Gebiet von Benevent vor, zerstörte das reiche Nocera in Apulien, eroberte viele Städte und drang unaufhaltsam bis Benevent vor; nur Acerenza hielt sich durch seine feste Lage geschützt. Romuald erkannte die Gefahr, er sandte seinen Lehrer, Namens Sesuald, sogleich an Grimoald und bat um Hülfe. Der König eilte herbei, doch mogte man die Gefahr für größer halten, als sie war; Paulus erzählt wenigstens, gar Manche hätten Grimoalds Heer verlassen und geäußert, er werde, weil er den Palast in Pavia geplündert habe, nicht zurückkehren. Inzwischen setzte der Kaiser die Belagerung von Benevent eifrig fort, Romuald widerstand tapfer. Der treue Sesuald aber, den der König voraussandte, fiel den Griechen in die Hände. Konstans erfuhr die Nähe des langobardischen Heers, er schloß mit Romualden Frieden und erhielt als Geißel die Schwester des jungen Herzogs, Gisa, die nachmals auf Sizilien starb. Was Paulus hierauf erzählt, ist freilich nicht ganz begreiflich, wie schon Pellegrini und Muratori bemerkt haben, allein

---

148) P. D. V, 1. Nach Not. 147. muß V, 6—11 sogleich auf V, 1. folgen.

es bliebe doch willkürlich, mit Giannone den Frieden als nicht geschlossen anzusehen. Nachdem nämlich schon die Vereinbarung getroffen war, so sagt Paulus, ließ der Kaiser Sesualden unter die Maur der Stadt führen und befahl ihm bei Todesstrafe den Belagerten zu sagen, daß kein Entsatz kommen könne. Romuald erschien auf der Maur und Sesuald rief, „halte Dich muthig, Herr, Dein Vater steht am Sangro=Fluße, sorg' für mein Weib und meine Kinder.“ Kaum hatte er so gesprochen, als er auf des Kaisers Gebot enthauptet ward. Mit einer Petraria warf man den Kopf in die Stadt und Romuald ließ ihn bringen, küßte ihn weinend und begrub ihn, wie es so viel Treue verdiente. Jedenfalls zeigt der Verlauf der Begebenheiten, daß der Kaiser die Annäherung Grimoalds fürchtete und von Benevent abzog; auch könnte es wol sein, daß in dem Leben des heiligen Barbatus, der damals zu Benevent lebte, das Richtigere stände. Der Verfasser jener Biographie erzählt nämlich ebenfalls die Belagerung, er hat aber kein Wort davon, daß Grimoald sei zu Hülfe gerufen worden. Konstans wandte sich nach Neapel, aber nicht ohne Gefahr. Als er über den Fluß Kalore ging, ereilte ihn nämlich Mitola — vermuthlich nachmaliger Graf von Kapua — und schlug ihn an einem Platze, der noch zu Paulus Zeit Pugna hieß. In Neapel war endlich der Kaiser in Sicherheit. Saburrus, einer seiner Großen, erbat sich's noch einmal, den Langobarden eine Schlacht zu liefern. Romuald nahm nur einen Theil von seines Vaters Heere zu den Seinigen. Grimoald mogte in seinem Sohne sich selbst erkennen. Die Schlacht begann; ein Langobarde, Amalong, aus des Königs Heere, der die Standarte trug, hob mit dieser einen Griechen aus dem Sattel und hielt ihn hoch in die Luft. Die Feinde flohen über diesen Anblick erschreckt, Romuald siegte. So konnte sich denn der

Kaiser unmöglich verhehlen, daß jener fromme Mönch ihm die Wahrheit verkündigt hatte; zu seinem bösen Gewissen, der Folge vielen Frevels, mogten diese Unfälle Mismuth und Zorn gesellen. Er nahm in Rom die Huldigungen des Pabsts und der Geistlichkeit hin, beraubte die heiligen Stätten und kehrte noch vor dem Ende desselben Jahrs 663 über Syrakus zurück. Nach dem glücklichen Ausgange dieses Kriegs scheint Grimoald zunächst darauf bedacht gewesen zu sein, den flüchtig gewordenen Bertarid aus „Scythien," dem Grenzlande seines Reichs, zu entfernen, vielleicht weil er eine Gefahr von dorther für möglich hielt. Er sandte an den Chan der Avaren und sagte ihm den Frieden auf, sobald er den Vertriebenen noch länger in seinen Schutz nehmen werde. Der Chan, der keine Feindschaft mit den Langobarden wollte, kündigte Bertariden an, er möge ziehen, wohin es ihm gefalle, und ist eine andere Nachricht aus dem Leben des heiligen Wilfrids von Eddius Stephanus [149]), einem Zeitgenossen Bertarids, in der Art, wie sie erzählt wird, gegründet, so war, wenn nicht Furcht den Chan zwang, seine Handlungsweise um so edler, als ihm die Feinde des Flüchtlings einen Scheffel voll Solidi boten, wenn er ihn ausliefern werde. Gewiß, war Grimoald zu solch einem Schritte niedrig genug, so ist es höchst auffallend, was Paulus weiter berichtet. Bertarid nämlich entschloß sich sofort, weil er von der Milde

149) Secul. Benedict. T. IV, P. 1, p. 691. Bertarid nimmt nämlich den geflüchteten Erzb. Wilfrid in sein Reich auf, im J. 679, und Stephanus legt die hier benutzten Worte dem Könige selbst in den Mund. Uebrigens P. D. V, 2, 4, 5. Ich bin indes nicht im[illegible] wörtlich; z. B. Hunulfus pannos suos lecticarios et culcitr[illegible] ursinamque pellem supra dorsum ac cervicem Bertaridi imposuit.

und Gnade Grimoalds gehört hatte, nach Italien zurückzukehren. Bei seiner Ankunft in Lodi schickte er seinen Getreuen, Hunulf, an den König ab. Grimoald antwortete dem Boten, der Vertriebene könne auf ihn bauen. Bertarid kam; er wollte sich dem Könige zu Füßen werfen, der König aber küßte und umarmte ihn und schwur, er werde so viel Vertrauen vergelten. Und Grimoald hielt Anfangs sein Wort. Als aber die Bürger aus Pavia schaarenweise kamen den Flüchtling zu sehen oder zu begrüßen, da flüsterten dem Könige Einige zu von Verderben, das seiner Herrschaft drohe, und er hörte auf sie. Den Abend darauf schickte Grimoald Bertariden verschiedene Speisen und köstliche Weine, um ihn berauscht zu machen. Ein Diener, ein Anhänger des verstorbenen Königs, verrieth, was im Werke war. Bertarid leerte den silbernen Becher voll auf Grimoalds Gesundheit — er trank aber Wasser — und der König rief auf die Nachricht davon frohlockend aus, „mag er saufen, der Trunkenbold, morgen soll er denselben Wein mit seinem Blute gemischt verspritzen.“ Wärend Bertarid mit Hunulf und seinem Kammerdiener noch überlegte, was zu thun sei, umstellten schon Bewaffnete den Palast. Hunulf — der Kammerdiener blieb — kleidete rasch seinen Herrn als Sklaven, warf ihm eine Bärenhaut um und trieb ihn mit Schlägen, als sei er unwillig auf den Knecht, durch die Wache. Die List gelang. Bertarid ward durch Hunulfs Beistand mit einem Seile von der Stadtmaur gelassen. Er und einige Freunde, die sich an ihn schlossen, griffen Pferde von der Weide auf und die Flucht ging rasch über Asti, woselbst Bertarid Anhänger zählte, und über Turin ins fränkische Reich. Inzwischen hielt sich der Kammerdiener eingeschlossen und harrte der Dinge, die da kamen. Grimoald befahl, Bertariden zu ihm zu bringen; der Diener bat noch um

einige Ruhezeit für seinen Herrn. Der König mogte Verdacht schöpfen, die Thür ward erbrochen, Alles war entdeckt. Als jener treue Diener nun den Hergang der Sache erzählte, so fragte der König die Umstehenden, was jener Frevler verdiene. Alle antworteten, Marter und Tod. Der König aber sprach, „Nein, die Hingebung ist werth belohnt zu werden;" er nahm den Diener unter seine Leute auf und versprach ihm viele Geschenke. Und eben so edel behandelte Grimoald den Hunulf. Er ließ ihn aus der Kirche des heiligen Michaels, wohin er geflüchtet war, zu sich kommen, lobte seine Treue und Klugheit und ließ ihm im Besitz von Allem, was sein war; ja er ging so weit, daß er, als jene beiden Getreuen wünschten, lieber mit Bertariden in der Fremde zu leben, sie reichlich beschenkte und zu ihrem Herrn ziehen ließ. Daß der Krieg, mit welchem die Franken hierauf nach einem 75jährigen Frieden das alte Spiel von Neuem begannen, durch Bertarid verursacht worden sei, sagt Paulus nicht, doch darf man es vermuthen. Chlotar **III**, der damals das fränkische Reich beherrschte, ließ ein Heer aus der Provence in Piemont einrücken. Auch sie wurden geschlagen; Grimoald täuschte die Feinde durch List. Er zog sein Heer zurück, als wenn er den Angriff der Franken fürchte und gab sein Lager Preis. Als diese nun herbeigekommen waren und im Taumel ihrer Freude den köstlichen Wein, den Grimoald zurückgelassen, allzureichlich genossen hatten, kehrten die Langobarden zur Nachtzeit rasch zurück und hieben Alles nieder. Das Schlachtfeld, welches in der Nähe von Asti lag, hieß noch zu Paulus Zeiten, Rivus. Es geschah dies vermuthlich im Jahr 665. Und dennoch, der gewaltsam gewonnenen Herrschaft wurde auch damit keine Ruhe zu Theil. Kaum hatte nämlich der König die eine von seinen Töchtern mit Trasemunden vermält und diesen nach

Attos Tode über das Herzogthum Spoleto gesetzt, als Herzog Lupus von Friaul, der Nachfolger Agos, dessen Palast noch zur Zeit des langobardischen Geschichtschreibers nach ihm seinen Namen trug, Verwirrung im Innern des Reichs anstiftete. Eben ihn scheint Grimoald, da er nach Benevent zog, als Statthalter in Pavia zurückgelassen zu haben; Paulus sagt nur, der König habe ihm die Aufsicht über seinen Palast anempfolen. In dieser Zeit erlaubte sich Lupus viele eigenmächtige und willkürliche Handlungen, weil auch er an der Rückkehr des Königs zweifelte; schon früher hatte er die nicht weit von Aquileja entfernte Insel Grado, die unter dem Kaiser stand, wenn man es glauben darf, auf einem schon vor Alters durch Kunst angelegten Wege mit einer Reiterschaar heimgesucht und die Kirche beraubt. Grimoald kehrte zurück und Lupus suchte in einem offenen Aufstande, den er in Friaul erregte, Schutz gegen die Strafe, die ihm drohete. Da der König einen Bürgerkrieg scheuete, vielleicht, weil er auf die Treue seines Volks nicht allzusehr rechnen durfte, so lud er den Chan der Avaren nach Friaul ein, um den Herzog zu bekriegen. Der Chan kam mit einem großen Heere. An einem Orte, Fluvius, und Paulus erzählt hier, was er von einigen alten Männern, die selbst in dem Kriege gewesen waren, gehört hatte, schlug sich Lupus drei Tage lang und trug endlich einen vollständigen Sieg davon. Am vierten Tage boten aber die Feinde all ihre Kräfte auf; Lupus fiel, der Ueberrest seiner Leute warf sich in feste Plätze und die Avaren raubten und brannten überall. Grimoald verlangte ihren Rückzug, sie jedoch schickten Gesandte an ihn, welche erklärten, Friaul hätten sie mit ihren Waffen erobert, sie würden es nicht verlassen. Da gebot Grimoald, durch die Noth gezwungen, ein Heer zu sammeln und eine neue List soll auch hier ihm geholfen haben.

Denn da er mit nicht vielen Kriegern ausgezogen war, so ließ er vor den Abgeordneten des Chans, die sich bei ihm befanden, stets dieselben Schaaren, und nur mit neuen Waffen und anders gekleidet, einige Tage hindurch vorüberziehen. Und die Avaren hielten das Heer der Langobarden für überaus stark, der König drohte noch einmal, sie zogen in ihre Heimath zurück. Zwar brachen nach dieser Zeit die Slaven aus Kärnthen ein, mit deren Hülfe Warnefried, der Sohn des Lupus, das Herzogthum Friaul, aus welchem er geflohen war, wieder zu gewinnen hoffte, allein die Friauler schlugen auch sie bei der Burg Nemas, Warnefried selbst verlor das Leben und so gewann wiederum der König zum vierten Male. Die Erzählung, welche Paulus hier unmittelbar anknüpft, mögte man dagegen versucht werden, gradezu für verfälscht zu halten. Als nämlich Wektari von Vicenza, ein guter und zur Milde geneigter Mann, nach Lupus zum Herzoge von Friaul erhoben worden war, auf welchen Laudari und Rodoald folgten, fielen die Slaven noch einmal ein. Sie hatten gehört, daß der Herzog nach Pavia gezogen sei und lagerten sich 5000 Mann stark bei Broxas, einem Orte nicht fern von Cividale. Es traf sich aber, daß Wektari Abends zuvor, ohne daß die Slaven es wußten, von Pavia zurückgekehrt war. Durch seine Begleiter, die ihn verließen, erfuhr er selbst erst die Anwesenheit der Feinde. Sogleich ritt er, nur von 25 Kriegern umgeben, gegen sie aus. Die Slaven spotteten der kleinen Schaar und riefen, es ziehe der Patriarch mit seiner Geistlichkeit wider sie. Als aber Wektari an die Brücke kam, die über den Fluß Natiso führte, nahm er seinen Helm ab und zeigte sich dem Feinde; die Slaven erkannten ihn, denn er war kahlköpfig, und geriethen in solche Bestürzung, daß sie mehr an Flucht als an den Kampf dachten. Wektari überfiel sie ohne

Verzug, kaum einige von ihnen retteten ihr Leben. Und das Alles erzählt Paulus [150]), nicht den geringsten Zweifel an der Wahrheit des Vorfalls äußernd. Was im Uebrigen aus Grimoalds Zeit auf uns gekommen ist, es mag in die letzten vier Jahre seiner Herrschaft fallen, steht theils noch vereinzelter, und etwa mit einer Ausname, ohne weiteren Einfluß auf das langobardische Reich da, theils könnte es wol dazu beitragen, dem Urtheil, das Paulus über Grimoalds Eigenthümlichkeit fällt, einen tadelnden Beisatz zu verschaffen, theils auch den Vorwurf rechtfertigen, es habe der Geschichtschreiber sein Volk mehr gelobt, als vielleicht verantwortlich war. Der König vermälte die Tochter des Lupus, Theuderada, mit seinem Sohne Romuald [151]), sie gebar drei Söhne mit Namen Grimoald, Gisulf und Arichis. Er rächte sich an allen denen, welche ihn verlassen hatten, als er gegen die Griechen nach Benevent zog. Er zerstörte Forlimpopoli, das unter dem Exarchen stand, weil es auf eben jenem Zuge ihn mehrmals verletzt hatte; in aller Stille drang er zur Fastenzeit über die bardonischen Alpen oder über die Wege von Pontremoli in Toskana ein, und griff die Stadt am Sonnabende in der Charwoche, vermuthlich des Jahrs 667, an, grade zu der Zeit, als die Taufe gehalten wurde. Nichts blieb verschont, selbst die Geistlichen, und hier lobt Paulus doch nicht, wurden erschlagen, ja die Verwüstung war so groß, daß noch zu des Geschichtschreibers Zeit wenige Leute in Forlimpopoli wohnten. Eben so zerstörte der König Oderzo seine eigene Stadt, aus Haß gegen die Griechen, weil sie daselbst, wie früher erzählt wurde,

---

150) V, 23. Uebrigens bis hieher V, c, 14—22 u. 24.

151) S. Sassi zu Sigonius ad a. 664 gegen Bianchi, der gestützt auf eine Stelle in dem Leben des heil. Barbatus eine frühere Zeit annimmt.

seine Brüder erschlagen hatten, und theilte jenes Gebiet zwischen Cividale, Treviso und Ceneda. In diese Zeit fällt aber eine andere Begebenheit, die unwillkürlich an das Loos der in unseren Tagen ausgewanderten Polen erinnert und einen fremdartigen Bestandtheil dem langobardischen Volke beimischte, wie es seit Alboins Zeiten, so viel wir wissen, von außen her nicht wieder der Fall gewesen war. Alzeko, ein Herzog der Bulgaren, zog mit seinem Heere und seinem Volke, ohne daß Paulus die Ursache angeben kann, nach Italien hinein und bat den König um Land, wogegen er ihm seine Dienste und Unterwerfung anbot. Grimoald nahm die Fremden auf und sandte sie zu seinem Sohne ins Land von Benevent. Romuald wies ihnen das geräumige aber damals wüst liegende Land von Supino, Bojano, Isernia und noch andere Städte nebst ihrem Gebiete an; Alzekos Herzogstitel ward in den eines Gastalden verwandelt. Freilich die Historia miscella[152]), und sie hat sicher aus Teophanes und Nicephorus geschöpft, läßt fünf Söhne des Orbatus, eines Königs der Bulgaren, nach ihres Vaters Tode hierhin und dorthin ziehen und setzt hinzu, der Letzte sei über die Donau gegangen, nach Ravenna gezogen und unter christlicher Herrschaft geblieben, allein ich finde zwischen ihr und Paulus auch gar keinen Widerspruch, den Pellegrini und Bianchi hier annehmen; man darf ja nur die Sache so ansehen, daß Paulus den Endpunkt jenes Heerzugs angebe, die Historia miscella den Anfang. Auf keinen Fall aber verdient diese letztere den Vorzug, weil die ganze Begebenheit kaum hundert Jahre älter ist, als Paulus, und er selbst die Bemerkung hinzufügt, daß diese Bulgaren eben in dem Gebiete von Benevent noch zu seiner Zeit neben der lateinischen Sprache,

152) l. c. lib. XIX, p. 138.

das heißt wohl der altitalienischen Volkssprache, die ihres Mutterlandes sprächen. Ueberdies stimmt die kleinste Kassiner-Chronik [153]), wie ich sie zum Unterschiede von einer anderen oben angeführten und der größeren Chronik des Leo Ostiensis oder Marsikanus nennen mögte, im Wesentlichen mit Paulus überein und eine Vergleichung zwischen beiden, insbesondere die in jener Chronik unverkennbar geschehene Vermischung verschiedener Zeiten und Begebenheiten, scheint zu beweisen, daß beide Angaben neben einander stehen und nicht etwa die eine nur aus Paulus entlehnt worden sei. Was sonst noch mitgetheilt wird, ist dies: Grimoald schloß einen daurenden Frieden mit Dagobert II, wenn dieser König es wirklich war, Bertarid verließ Frankreich, vermuthlich weil er sich nunmehr hier nicht sicher glaubte, und ging nach Britannien zu dem Könige der „Sachsen", Grimoald ward der zweite Gesetzgeber seines Volks, er starb nach einer neunjährigen Herrschaft im J. 671 [154]). Die Ursache seines Todes war, daß ihm, indem er den Bogen spannte um eine Taube zu schießen, die Ader aufsprang, die er neun Tage vorher sich hatte öffnen lassen, und es ging das Gerücht, daß die Aerzte vergiftete Mittel bei seiner Heilung zur Anwendung gebracht hätten. Beigesetzt ward die Leiche in der Kirche des heiligen Ambrosius zu Pavia; der König hatte sie selbst erbauet. Gewiß, wie Paulus urtheilt, wir dürfen es nicht bezweifeln. Der König war starken Körpers, sein Kopf haarlos, sein Bart lang, sein Verstand scharf, an Kühnheit suchte er seines Gleichen [155]), allein, das aber sagt

---

153) l. c. Muratori T. II, P. 1, p. 264.

154) Zuverlässig. Sassi zu Sigonius a. 671, n. 27.

155) P. D. V, 23, 26—33. Leo, 1, S. 161 u. 162 sagt: Grimoald zwang Gundeperts Schwester, an Theodelindens

Paulus nicht, verwerflicher Ehrgeiz leitete ihn zur Eigenmacht und, wenn er auch großmüthig war, dem Beleidiger zu vergeben, das blieb ihm fremd, wie die Liebe zu ihm seinem Volke. Die Nachricht von Grimoalds Tode muste rasch zu Bertarid gelangt sein; wie der langobardische Geschichtschreiber erzählt, soll ihn eine Stimme, als er übers Meer fuhr, zur Rückkehr nach Italien aufgefordert haben. An der Grenze seines Landes ward Bertarid königlich empfangen, viele Langobarden hatten sich versammelt. Er zog in Pavia ein, ließ sogleich seine Gemalin Rodelinda und seinen Sohn Kunibert aus Benevent zu sich kommen und ward im dritten Monate nach Grimoalds Tode einstimmig von den Langobarden auf den Thron erhoben. Ueber Garibald, Ariperts Enkel, Grimoalds jungen Sohn, ist nur so viel bekannt, daß er der königlichen Würde entsetzt wurde, obwol man noch zweifeln könnte, ob er überall seinem Vater gefolgt sei, denn Paulus sagt, relicto Garibaldo rege, und, exturbato puerulo a regno, beide Ausdrücke aber sind nicht entscheidend, auch läßt das Verzeichniß der langobardischen Könige, das dem Anonymus von Salerno voransteht, den Garibald aus. Jedenfalls, daß er v e r t r i e b e n worden, ließe sich nicht behaupten; für das Gegentheil spricht vielmehr die nahe Verwandtschaft zwischen ihm und dem neuen Könige und eben dieses Königs edler Sinn. Von Bertarids Zeit wissen wir nicht viel. Acht Jahre und darüber herrschte in Italien Ruhe und Friede, während Zwietracht und Krieg in dem Reiche der Westgothen, Franken und Griechen wütheten. Der König bauete in Pavia zu Ehren der heiligen Jungfrau Agatha ein Nonnenkloster, Novum genannt, an der

---

Nachkommenschaft knüpfte sich die Thronb e r e c h t i g u n g, unter Grimoald ward die Bekehrung der Langobarden v o l l e n d e t. Das ist aber doch nicht gewiß.

Seite des Flußes Tessino, wo er von der Maur war herabgelassen worden, und es steht noch; auch Rodelinde bauete bei derselben Stadt eine Kirche der heiligen Maria, reich an Kunst und Schmuck. Ad Perticas hieß sie deshalb, weil es langobardische Sitte war, auf jener Grabstätte Stangen aufzurichten mit einer Taube von Holz auf der Spitze, die den Schnabel nach der Seite hinkehrte, wo der vielleicht im Kriege Gefallene oder in der Fremde Gestorbene ruhte. Als Bertarid bis zum J. 678 allein geherrscht hatte, ließt er seinen Sohn zum Mitregenten erklären. Um diese Zeit aber empörte sich Alachis, Herzog von Trident, ein Mann von treulosem und herrschsüchtigem Sinne, den ein glücklicher Krieg mit einem Baierschen Grafen, dessen Gebiet sich damals über Botzen und andere Grenzfesten erstreckte, übermüthig gemacht hatte. Der König muste ihn in Trident belagern. Kunibert aber, der seit längerer Zeit den Herzog liebte, stiftete Versöhnung und Bertarid, obgleich er selbst einmal vor Trident von Alachis geschlagen worden war und seinen Sohn vor der Treulosigkeit des Mannes wiederholt warnte, gab sogar so weit nach, daß er seinem Feinde das Herzogthum Brescia ertheilte, ungeachtet grade in dieser Stadt viel edle Langobarden lebten und deshalb für die Folge noch mehr von Alachis zu befürchten stand. Wiederum waren mehrere Jahre verflossen, keiner Störung des Friedens wird gedacht, als der König Bertarid starb, wie Paulus sagt, nach einer achtzehnjährigen Regierung und in der von seinem Vater erbaueten Kirche St. Salvator begraben wurde. Hiernach müste Bertarids Tod in das J. 688 fallen, wärend sich aus einem in Lukka befindlichen Diplome das J. 686 ergibt [156]). Er hatte in der Stadt Pavia das

156) Muratori, Th. 4, S. 201. Dagegen aber Sassi zu Sigon. a. 690. n. 54. P. D. V. 33—37.

Thor am Palaste, welches das Palatinensische hieß, ein Werk von bewunderungswürdiger Kunst, erbauet; er war ein ansehnlicher und starker Mann gewesen, mild und freundlich, rechtgläubig und fromm, freigebig gegen Arme und gerecht. Es scheint, daß wenige Zeit verging, als sich die Treulosigkeit des Herzogs Alachis offenbarte. Paulus [157]) ist hier in vier Kapiteln sehr umständlich. Das Wesentlichste ist dies: Alachis vergaß seines Eides, mit dem er sich für seine Treue verbürgt hatte, er vergaß alle Wohlthaten, die er dem neuen Könige verdankte. Mit zwei der angesehensten Bürger Brescias, Aldo und Grauso, es waren Brüder, verschwor er sich und bemächtigte sich des Palastes und der Herrschaft in Pavia. Kunibert floh auf die im Komersee gelegene feste Insel. Damian, damaliger Bischof von Pavia, um für die Ruhe seiner Kirche zu sorgen, übersandte dem Alachis die Benediktion, der Herzog aber empörte die Gemüther aller Geistlichen durch die unzüchtigsten Reden und durch den Schimpf, den er ihnen anthat und die Sehnsucht, daß Kunibert wieder den Thron der Langobarden einnehmen möge, war allgemein. Die Vorsehung aber fügte es, wie das Volk wünschte. Als nämlich Alachis einst an einem Tische Geld zählte und Aldos kleiner Sohn einen Drittel-Solidus, der an die Erde gefallen war, aufhob, äußerte der Herzog unvorsichtiger Weise: „Dein Vater hat dergleichen gar viele, und soll sie mir, so Gott will, bald geben.“ Aldo und Grauso erfuhren das Wort. Sie gingen zu Alachis, sprachen von der Treue des Volks, beredeten den Herzog zu einer Jagd in dem großen Walde von Orba und er ahnte keinen Verrath. Sogleich aber eilten sie zu Kunibert und gestanden ihr Unrecht. An dem Tage, der verabredet wor-

---

157) V, 38 — 41.

den war, kehrte Kunibert nach Pavia zurück, Freude war überall. Alachis zog rasch nach Placenz, von da in das langobardische Austrien, gewann einige Städte durch Güte, andere durch Gewalt, namentlich Vicenz und Treviso, sammelte ein Heer und zwang an der Brücke der Livenza die Schaaren, die aus Cividale Kuniberten zu Hülfe zogen, ihm eidlich ihren Beistand zu geloben. So war der Bürgerkrieg unvermeidlich und ist es wahr, daß Koronata, woselbst beide Heere zusammentrafen, das heutige Korna nach Komo zu ist, so mogte Alachis auf seinem Rückzuge sich so verstärkt haben, daß er ein Treffen weniger scheuen durfte, als den Zweikampf, den ihm Kunibert anbot. Es kam zur Schlacht; Zeno, ein Geistlicher aus Pavia, opferte sich heldenmüthig für seinen König, er trug das Gewand und die Waffen desselben, Alachis drang auf ihn ein und erschlug ihn. Der Kampf stand; Kunibert bot seinem Gegner noch einmal den Zweikampf an, um Menschenleben zu schonen. Alachis Krieger drangen in ihn, der Herzog rief: „ich kann nicht, ich sehe unter Kuniberts Fahnen den heiligen Michael, vor dem ich ihm Treue schwur," und wüthend begann die Schlacht aufs Neue. Alachis fiel, sein Leichnam bedeckte verstümmelt den Walplatz, das Schwert und die Adda raffte die Seinigen hin. So schließt Paulus sein fünftes Buch. Wärend dies unter den Langobarden jenseits des Po vorging — auf diese Weise beginnt der Geschichtschreiber das letzte Buch seines Werks — hatte Romuald die Grenzen seines Herzogthums Benevent beträchtlich erweitert; Tarent und Brindisi waren langobardisch geworden. Theuderada erbauete bei Benevent die Kirche des heiligen Petrus. Auf Romuald, welcher sechszehn Jahre dem Herzogthum vorstand, mithin bereits um das J. 677 gestorben sein muste, folgte sein Sohn Grimoald der Gemal der Wigilinda, Kuniberts Schwester.

Auf ihn, der drei Jahre Herzog war, folgte sein Bruder Gisulf, der Gemal der Winiberta; er war siebenzehn Jahre Herzog. Paulus wendet sich von hier nach Friaul zurück und erzählt, daß ein gewisser Ansfrit von der Burg Reunia, als Rodoald entfernt gewesen, das Herzogthum an sich gerissen habe, Rodoald sei nach Istrien geflohen und von hier zu Schiffe über Ravenna nach Pavia gegangen, Ansfrit aber habe sich gegen den König empört. Die ganze Begebenheit scheint indes von keiner Bedeutung gewesen zu sein. Ansfrit ward zu Verona gefangen, nach Pavia geführt, geblendet und verbannt. Das Herzogthum Friaul erhielt Ado, Rodoalds Bruder, jedoch unter dem Namen eines Statthalters; er bekleidete nur neunzehn Monate seine Würde, ohne daß gesagt wird, weshalb Rodoald selbst ausgeschlossen ward. Im Uebrigen verging, bis auf jene beiden Empörungen, Kuniberts Regierung in Ruhe und Frieden. Nachdem er zwölf Jahre nach dem Tode seines Vaters allein König der Langobarden gewesen war, starb er, wenn nicht im J. 702, im J. 700 und ward, von Vielen betrauert, in die Gruft gesenkt, in welcher sein Vater und Großvater ruhten. Mogte er auch einmal die Liebe seiner Gattin, der Angelsächsin Hermelinda, durch eine Neigung zu der schönen Römerin Theodote verletzt haben, der Rausch war vorübergehend und Theodotens Name knüpft sich noch jetzt in einer Grabschrift gefeiert an das Kloster della Posterla zu Pavia, mogte er wirklich, vielleicht auch nicht ohne gerechten Beweggrund, den Tod jener beiden Brüder von Brescia gewollt haben, er ließ Furcht oder Rache fahren und gewann sich zwei treue Anhänger. Paulus Diakonus hat dem Könige mit den Worten, **Cunibertus cunctis amabilis**, ein Denkmal gesetzt, das mehr umfaßt, als sein Epitaph [158]) und die Natur hatte in ihm

158) Bei Muratori, Th. 4, zum J. 700. P. D. V. 37.

Schönheit des Leibes mit Muth und Güte gepaart. Es waren aber erst acht Monde verflossen und die Verwaltung des Reichs ruhete in den Händen Ansprands, eines klugen und angesehenen Mannes, den der verstorbene König zum Vormunde über seinen unmündigen Sohn Liutbert gesetzt hatte, als Reginbert, Herzog von Turin und Bertarids Neffe, dessen früher gedacht ist, die Waffen ergriff und eine Reihe von Kämpfen und Fehden herbeiführte. Mogte auch Reginbert seine Ansprüche an den Thron mit der von seinem Großvater geschehenen Theilung des Reichs unterstützen und sich als näheren Verwandten desselben mehr Recht zuschreiben, wie Liutberten zukam, er trägt, vielleicht neben dem Vorwurf der Undankbarkeit, doch den, das Wohl von Tausenden durch seine Herrschsucht aufs Spiel gesetzt zu haben. Ansprand und Rotharit, der Herzog von Bergamo, wurden unweit Novara geschlagen. Reginbert starb zwar noch in demselben J. 701, allein Aripert **II**, sein Sohn, setzte das Unternehmen fort. Toto, Azo, Faro, vermuthlich Herzöge verschiedener Städte, und Rotharit wurden wiederum besiegt, wenn auch nicht durch das Gebet des heiligen Bonit [159]), der sich damals auf sei-

---

VI, 6, 15—17. Daß Hermelinde des angelsächs. Königs Ceodvald Tochter gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich. P. D. sagt nur Ceodvald sei von Kunibert mit großer Pracht in Pavia empfangen und nachher in Rom getauft worden. Muratori sagt übrigens, Kunibert scheine dem Trunke ergeben gewesen zu sein. Das kann sich nur auf das ebriosus bei P. D. V, 39 und 40 stützen, allein beide Male kommt der Ausdruck in dem Munde von Kuniberts Gegnern vor und einmal heißt es ebriosus et stupidi cordis.

159) Bolland. Acta Sanctor. ad d. 15. Januar. P. D. VI, 18—20. Das Verzeichniß der Könige vor dem Anonymus von Salerno hat: Liutbert regnavit ann. XI. mens. VII.!

ner Reise aus Frankreich nach Rom in Pavia befand, Liutbert ward gefangen, im Bade getödtet und Ansprand floh auf die Insel im Komersee. Rotharit warf sich hierauf selbst zum Könige auf, Aripert zog aufs Neue gegen ihn mit einem großen Heere, nahm Lodi, belagerte Bergamo, nahm den Herzog gefangen, ließ ihm das Haar und den Bart scheeren und einige Tage nachher in Turin, wohin er ihn verbannt hatte, das Leben nehmen. Rasch, wie es scheint, ging der Zug nach Komo, Ansprand entfloh über Chiavenna und Chur [160]) zu Theudeberten, dem Herzog der Baiern; Aripert ließ seine Grausamkeit an Ansprands Familie aus. Sigibrand, dessen Sohn, ward geblendet, Theuderada, weil sie sich gerühmt hatte, dereinst Königin zu werden, verlor Nase und Ohren, eben so ihre Tochter Aurona; nur Liutprand, Ansprands jüngster Sohn — und Paulus sagt, die Vorsehung habe ihn schon hier zum künftigen Herrscher der Langobarden bestimmt — zog ungefährdet seinem Vater nach, denn Aripert fürchtete den Knaben nicht. Mehrere Jahre vergingen. Ado von Friaul war gestorben, Ferdulf in dem Herzogthume gefolgt und durch ein tadelndes Wort von ihm groß Unglück über das Land gebracht. Die Slaven nämlich hatten Schaafheerden aus Friaul geraubt und waren dem „Schuldhais" des Orts, mit Namen Argaid, der sie verfolgte, entgangen. Ferdulf spottete des Mannes und sagte zu ihm, Argaid kommt ja auch von Arga her; der Schultheiß gab ihm zurück. Nun geschah es, daß die Slaven einst wieder einfielen und sich auf der Höhe eines Bergs lagerten; Ferdulf mit seiner Schaar umritt ihn. Da sprach Argaid: „Herzog, Du hast mich feige gescholten und „Arg" genannt, Gottes

---

160) Vermuthlich baierisch; gewiß, wie Leo, 1, 163 sagt, ist das wol nicht.

Zorn treffe den, der zurückbleibt," und jagte den steilsten Weg hinauf. Ferdulf trug den Schimpf nicht und folgte, auch seine Schaar folgte, weil sie es für schändlich hielt, den Anführer zu verlassen. Fast alle kamen unter den Steinwürfen und Beilen der Slaven um; der ganze Adel von Friaul ging zu Grunde, nur Munichis, der Vater des Petrus und Ursus, der nachmaligen Herzöge von Friaul, und Ceneda wälzten sich, obwol an den Händen schon gebunden, den Berg hinunter und wurden gerettet. Auf Korvulus, dem der König wegen einer Beleidigung die Augen hatte ausstechen lassen, folgte in der herzoglichen Würde von Friaul Pemmo, aus Beluno gebürtig, ein kluger und seinem Vaterlande nützlicher Mann. Er war so edel, die Söhne der in jenem Treffen mit den Slaven gefallenen Adlichen zu sich zu nehmen und mit seinen Söhnen, Ratchis, Ratchait und Ahistulf wie seine eigenen Kinder auferziehen zu lassen; an seiner Gattin Ratberge liebte er ihren einfachen, zarten Sinn so sehr, daß er nie von ihr ließ, obwol sie ihn oftmals bat, sich von ihr zu trennen und eine Würdigere zu nehmen, da sie nicht schön sei. Noch weniger weiß Paulus [161]) von dem Süden des Reichs. Gisulf II von Benevent hatte in dem römischen Kampanien Sora, Arpino und Arce weggenommen — es war aber zur Zeit Johanns VI [162]), mithin zwischen den Jahren 701 und 705 — und nur die Geschenke und das Bemühen dieses Pabsts vermogten den Herzog Horrea, woselbst sein Lager stand, zu verlassen und zurückzukehren. Trasemund von Spoleto war gestorben und seine Söhne Faroald und Wachilap stan-

161) P. D. VI, 22, 24—26.

162) P. D. VI, 27. vgl. mit Anastas. Bibliothecar. in Joh. VI, l. c. p. 151. Johannes Diacon. chron. episcop. Neapol. (script. Ital. T. I, P. 2) p. 306.

den dem Herzogthume vor. Aber des Königs wird wärend dieser ganzen Zeit nur einmal gedacht. Paulus [163]) erzählt nämlich, Aripert habe dem apostolischen Stuhle eine Schenkung mit dem Patrimonium der kottischen Alpen gemacht, **quae quondam ad (Papae) ius pertinuerant,** die aber schon längst in dem Besitz der Langobarden gewesen wären, und dieserhalb eine mit goldenen Buchstaben geschriebene Schenkungsurkunde nach Rom geschickt. Hält man sich nun genau an den Worten des Textes und vergleicht daneben dasjenige, was Paulus anderswo (II, 16) unter dem Gebiete der kottischen Alpen versteht, so würde folgen, daß der Pabst schon früher namentlich die Herrschaft über Tortona, Aequi, Genua, Bobbio und Savona in Anspruch genommen haben muste und jetzt erhielt, was ihm zukam. Und in der That, Baronius [164]) ist dieser Ansicht; zugleich hat er übersehen, daß nach Anastasius die Schenkung bestimmt in die Zeit Pabsts Johanns VII, mithin zwischen 705 und 707 fällt. Allein dieser Ursprung der weltlichen Macht des Pabsts ist leicht widerlegt, ohne daß wir der verlorenen Urkunde bedürfen. Der Text nämlich bei Paulus, ungeachtet weder Lindenbrog noch Bianchi eine andere Lesart anmerken, muß insoferne verdorben sein, als dasjenige, was sich ohne Zweifel auf einzelne Allodialgüter in den kottischen Alpen bezog, auf die ganze Provinz erstreckt wird; denn theils ist eine frühere Herrschaft des Pabsts über dies Land an sich unerhört, und mit dem **restituit rex** fällt auch die Neuheit des Verhältnisses zusammen, theils weis't das **patrimonium** auf bloße Besitzungen und Rechte hin, wie sie der Pabst auch

---

163) l. VI, c. 28. vgl. aber Anast. Bibl. in Joh. VII. p. 151. Joh. Diac. p. 306.

164) Annal. eccles. ad a. 704 et 712.

außerhalb Italiens hatte, theils endlich läßt sich die Schenkung selbst aus anderen Geschichtschreibern ermitteln, die für eine so wichtige und sicher allgemein bekannte Sache nicht zu neu genannt werden können. Anastasius Bibliothekarius und Johannes Diakonus, beide ein Jahrhundert nach Paulus, sagen gradezu, der Eine, **donatio, quae**, der Andere, **multa patrimonia, quae**; ja Romuald von Salerno[165]), freilich über 300 Jahre jünger als Paulus, nennt **curtes et patrimonia alpium Cociarum**. Nachdem aber Aripert **II** neun Jahre im ruhigen Besitze der königlichen Würde gewesen war, versuchte Ansprand, von Theudebert endlich unterstützt, aufs Neue den Kampf. Aripert zog ihm entgegen und siegte. Allein sei es, daß er den errungenen Vortheil nicht erkannte, er ging nach Pavia zurück, die Baiern faßten neuen Muth, sein Heer ward unzufrieden und er selbst entschloß sich, nach Frankreich zu entfliehen. Als er aber durch den Tessin schwimmen wollte, sank er unter durch die Last des Goldes, das er bei sich trug und endete also sein Leben nach einer zwölfjährigen Regierung im J. 712. Man begrub seine Leiche, welche andern Tags gefunden ward, in der Kirche Salvator. Wie Paulus [166]) sagt, er war ein frommer, mildthätiger und gerechter Mann gewesen und es mag wahr sein bis auf die Grausamkeit, die er gegen seine ohnmächtigen Feinde ausübte. Nachts pflegte er umherzugehen um das Urtheil der Leute über sich zu hören; wie seine Richter Recht sprachen, untersuchte er genau; Prunk liebte er nicht, schlicht war seine Kleidung, selbst fremde Gesandte wurden einfach bewirthet. Von den Söhnen seines Bruders Guntbert, der nach Frankreich entkam, lebte noch der älteste,

---

165) Ciron. ap. Muratori scriptor. T. VII, p. 135.
166) VI, 35.

Raginbert, zu Paulus Zeit als Präfekt von Orleans. Ansprand bestieg nunmehr den Thron der Langobarden, ein trefflicher Mann, allein nur drei Monate regierte er und die Langobarden wählten Liutprand zwischen dem Februar und Juli des Jahrs 712 [167]) zum Könige, wie es der Sterbende, der die Wahl noch erlebte, gewünscht hatte. Die Herrschaft Liutprands daurte 32 Jahre und 7 Monate. Wie groß aber auch die persönliche Kraft des Königs war, Einigkeit kam unter die Großen nicht und zu diesem unseligen Uebel gesellten sich noch andere Umstände, die das langobardische Reich seiner Auflösung allmälig immer näher führten. Die Politik der beiden Päbste, Gregors **II** und **III**, wußte dem apostolischen Stuhle zu verschaffen, was ihm bis dahin gefehlt hatte. Dort die Ohnmacht des griechischen Hofs, das hartnäckige Verbot des Kaisers Leo gegen die Verehrung der heiligen Bilder, das dem Sinne und dem Vortheile der Geistlichkeit in Italien widerstritt und die entehrenden Mittel, die der Exarch von Ravenna ergriff, des Kaisers Ansehen zu behaupten, hier der entschiedene und umsichtige Wille der Päbste, welche die Neigung des Volks besaßen, verbunden mit der Hoffnung der Langobarden auf Erweiterung ihres Staats, so legte Gregor **II**, ohne jedoch die Hoheit des Kaisers ausdrücklich zu verwerfen, den Grund zu einer Unabhängigkeit und einem Ansehen, wie beides unter Gregor **III** und mehr noch unter Stephan sichtbar hervortrat. Um jedoch nicht vielleicht an Liutprand, dessen Waffen überall siegreich waren, oder an seine Nachfolger dereinst zu verlieren, was bereits gewonnen war und noch zu gewinnen stand, muste in Rom zunächst die dem Könige stets feindliche Parthei der Herzöge von Spoleto und Be-

---

167) Nach einer pisaner Urkunde b. Muratori Antiq. Ital. T. III, p. 1005. Deff. Gesch. zum J. 712, 715 a. E. u. 722.

nevent erwünscht sein und, so weit es die eigene Sicherheit zuließ, von dort aus genährt werden; dazu mogten die langobardischen Geistlichen fördern, so viel in ihrer Macht stand, weil sie als Diener der katholischen Kirche ein gleiches Interesse mit dem des Pabsts verband; von der allerbedeutendsten Folge für das langobardische Reich aber ward es, daß auch der Klerus in Frankreich an Rom hing und daß durch den Einfluß desselben der Zutritt zu der dortigen weltlichen Macht frei stand, wenn auch das augenblickliche Verhältniß zwischen Karl Martell und Liutprand zu großen Hoffnungen nicht eben berechtigen konnte. Die günstigere Zeit kam; mit dem entlegneren Herrscher ließ sich leichter unterhandeln und war der nahe Feind, blieb er es wirklich, gedemüthigt, so mogten wol selbst die Franken in der Macht des Pabsts eine Stütze zu suchen haben, um leichter zu bewahren, was neu erworben war. Liutprand war kaum erst über ein Jahr König gewesen, als sich auch schon einer seiner Verwandten, Rotharit, als Verräther zeigte. Bei einem Mahle sollte Liutprand ermordet werden; die Sache ward entdeckt und Rotharit, den der König zu sich entbot, nebst seinen vier Söhnen erschlagen. Der Kühnheit, welche Liutprand hier zeigte, steht noch ein anderer Zug zur Seite, der den ritterlichen Sinn des Königs sehr schön bezeichnet. Zwei seiner Waffenträger trachteten ihm nach dem Leben; er erfuhr es und ging allein mit ihnen in einen tiefen Wald, zog hier sein Schwert und forderte sie auf, mit ihm zu kämpfen. Beide warfen sich ihm zu Füßen und er verzieh ihnen. Die Reihe der einzelnen Begebenheiten, wie sie Paulus hierauf erzählt, läßt sich aber schwer in eine zusammenhängende Darstellung bringen, weil der Geschichtschreiber weder eine genaue Ordnung bei dem, was er meldet, beobachtet, noch die Jahre, nach Ursachen und Folgen unterscheidet. Sechs=

zehn Jahre scheinen ruhig verlaufen zu sein. Liutprand lebte in Frieden mit den Franken und Avaren, er lebte in Eintracht mit Venedig [168]), das, wie Istrien, mit seinen Inseln nicht langobardisch war; dem Pabste bestätigte er Ariperts Schenkung, nur den Baiern soll er im Anfange seiner Regierung einige feste Plätze genommen haben, obgleich seine Gemalin Guntrude, mit der er eine Tochter erzeugte, aus diesem Volke stammte; Klassis, drei Meilen von Ravenna, dessen sich Faroald II von Spoleto bemächtigt hatte, ward dem Exarchen Scholastikus zurückgegeben, die Feste Kuma blieb nur vorübergehend im Besitz der Beneventer, Johannes Herzog von Neapel, von dem Pabste dringend aufgefordert, gewann sie wieder, und, nach Theophanes und Nicephorus, lieferten die Langobarden den Gegenkaiser Basilius an die Römer aus. Größtentheils in eben diese Zeit gehören Liutprands Versuche, durch neue und ergänzende Gesetze für den inneren Zustand seines Staats zu sorgen. Auch in geistlichen Dingen ging Alles den Weg der Ruhe und Ordnung. Die Streitigkeit zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena wegen verschiedener Pfarrkirchen wurde von des Königs Major Domus, Ambrosius, entschieden und nachmals noch einmal von einem Notar und vier Bischöfen geprüft und vollends geschlichtet [169]); das Gebot des Pabsts, Serenus, der Patriarch von Aquileja, solle sein Ansehen nicht über die Grenzen des langobardischen Reichs geltend machen [170]), ließ der König geschehen. Fromm wie er war, gab er sich selbst wol kirchlichen Din-

---

168) Freilich erst nach Dandulos Chronik; Muratori zum J. 715.

169) Nach Ughelli Ital. sacra, T. I in Episcop. Aretin. bei Murat. z. J. 715.

170) Die Briefe des Pabsts dieserhalb bei Baron. Annal. ad a. 729.

gen hin. Serenus hatte auf seine Vermittelung das erzbischöfliche Pallium erhalten, durch ihn geschah es, daß Kallistus, Archidiakonus von Treviso, ein würdiger Mann, dessen Nachfolger ward, er ließ den Körper des heiligen Augustin aus Sardinien nach Pavia schaffen, Korbinian von Freisingen, wie Aribo [171]) im Leben desselben erzählt, ward mit großer Ehrfurcht in Pavia empfangen und beschenkt, und ihm bis Magia, der Grenze, man meint das heutige Maies in der Grafschaft Tyrol, ein feierliches Geleit gegeben. Nur einmal brachen die Slaven in Friaul ein, Pemmo schlug sie mit dem jungen Adel seines Landes zurück und schloß mit ihnen Frieden; ein einziger Greis, Sigvald, fiel in dem letzten Treffen allein, er hatte den Tod aus Schmerz über den Verlust seiner Söhne gesucht, die in jenem tollkühnen Kampfe Ferdulfs geblieben waren. So mogten, wie gesagt, sechszehn Jahre oder zwei weniger unter Liutprands Regierung verlaufen sein, als der König einen Heereszug gegen die kaiserlichen Besitzungen unternahm. Die Veranlassung dazu wird von den Geschichtschreibern nicht erwähnt. Paulus und Agnellus [172]) stellen beide die Begebenheit hin ohne weiteren Zusammenhang mit dem, was voraufging und der Letztere hat nur einige Einzelnheiten, die die Eroberung Ravennas betreffen; Anastasius [173]) dagegen, der überhaupt hier am reichsten ist, läßt manche Vermuthung zu, wiewol auch wieder grade dasjenige, aus dem man zu schließen geneigt sein mögte, von ihm dann erst erzählt wird, nachdem Ravenna bereits in die Gewalt der Langobarden gekommen

---

171) Mabillon. Annal. Benedict. T. III, p. 506. Uebrigens P. D. VI, 40, 43, 44, 46, 48, 58.

172) P. D. VI, 49. Agnell. in Joh. VI, p. 170.

173) Vitae Roman. Pontif. in Gregor. II, l. c. p. 154—158, besonders p. 156.

war. Die Gährung in den kaiserlichen Besitzungen war groß; das Leben des Pabsts wurde wiederholt von Byzanz aus gefährdet, die Langobarden von Spoleto, mit den Römern verbunden, schützten ihn, das Volk erschlug den Dux Exhilarat von Neapel, weil er dem Kaiser ergeben war, auch der Exarch Paulus fiel in einem Aufruhr; die Pentapolis, d. h. Rimini, Pesaro, Fano, Umana, Ankona, und ganz Venetien machte sich frei von fremden Behörden, vergebens versucht der Kaiser den König und die Herzöge der Langobarden zu bestechen, um ihren Schutz dem Pabste zu entziehen, ja man ging damit um, in Italien einen neuen Kaiser zu wählen, und ihn nach Konstantinopel zu führen. Nur Gregor II selbst suchte diese Aufregung zu beschwichtigen und es ist gewiß nicht glaublich, was die griechischen Geschichtschreiber behaupten, er habe am mehrsten die Empörungen gegen den Kaiser befördert. Es kann sein, daß Liutprand, vielleicht unter dem Vorwande, die rechtgläubige Kirche und dessen Oberhaupt vor ferneren Verfolgungen zu schirmen, die Waffen ergriff, es mag sein, daß er die Verwirrung benutzen wollte, sein eigenes Reich zu vergrößern, Ravenna ward, wie Agnellus erzählt, durch Verrath gewonnen und der König führte, nach Anastasius, großen Reichthum mit sich aus der Stadt. Auch Narni fiel, wenn nicht schon früher, und scheint langobardisch geblieben zu sein, Sutri dagegen erhielt der Pabst durch Geschenke und Bitten von dem Könige zurück. Ungleich wichtiger aber war der Gewinn von mehreren Festplätzen in der Landschaft Aemilien, als Fugliano (oder Fornuovo), Persiceto, Monte Veglio, Bureta, ferner von den Städten Bologna und Osimo und der ganzen Pentapolis [174])

---

174) P. D. VI, 49 u. Anastas. p. 156 weichen bei diesen Gegenden auf keinen Fall bedeutend ab. Näheres haben Beide

Ravenna dagegen ward kurz vor oder nach dem J. 730 von den Griechen durch den Beistand der Venetianer wiedergenommen, ob wirklich auf Anstiften des Pabsts [175]) steht dahin, Peredeo, der Herzog von Vicenz, verlor sein Leben; Hildeprand, des Königs Neffe, gerieth in Gefangenschaft und die Langobarden scheinen bei dieser Gelegenheit unweit Rimini und Vico Pilleo ebenfalls einigen Nachtheil erlitten zu haben: Bologna fiel nicht, doch kann es sein, daß der Versuch es wiederzugewinnen, erst eilf Jahre später gemacht wurde. Auch im Süden mogte Gefahr drohen. Liutprand schloß mit dem Exarchen Eutychius ein Bündniß, nach welchem die Herzöge von Spoleto und Benevent gedemüthigt, Rom aber dem Kaiser wieder unterworfen werden sollte. Der König zog nach Spoleto, beide Herzöge, Trasemund, der seinem Vater Faroald gewaltsamer Weise das Herzogthum entrissen hatte, und Romuald, versprachen eidlich Gehorsam und gaben Geißeln; er zog nach Rom mit seinem ganzen Heere und lagerte sich im Nerosfelde. Gregor II aber begab sich ohne Furcht zu ihm und wußte ihn so zu gewinnen oder zu überreden, daß er fußfällig Frieden anbot und als Zeichen seiner Gesinnung seinen Mantel, seine kostbaren Waffen, seine goldene Krone und sein silbernes Kreuz der Kirche verehrte; auch dem Exarchen verzieh der Pabst [176]). Bedeutendes ereignete

---

nicht, jener, rex invasit castra, dieser, so tradiderunt. Uebrigens fehlt wol bis jetzt noch eine erschöpfende Kritik und Darstellung für den eben so umfassenden als höchst verwickelten Stoff bei Anastas. in Pap. Greg. II, III et Zachar. p. 154—164.

175) Der Brief desselben an Ursus, Herz. von Venetien, b. Baron. ad a. 726 sagt es. S. Muratori Th. 4, S. 295 zum J. 729. P. D. VI, 54.

176) Anast. p. 157. Gehört hieher ein anderer Brief des

sich in den nächsten Jahren nicht. Romuald von Benevent, dessen erste Gemalin Auronas Tochter, Guntberge, die zweite Kanigunde, Gaidoalds von Brescia Tochter, gewesen war, starb, nachdem er sechs und zwanzig Jahre das Herzogthum verwaltet hatte, und hinterließ einen unmündigen Sohn, Gisulf. Partheiungen brachen in Benevent aus. Liutprand setzte seinen Neffen Gregor daselbst ein und nahm den jungen Gisulf mit sich; er liebte ihn väterlich und vermälte ihn in der Folge mit einer edlen Langobardin, Koniberge. Die Eintracht mit dem Reiche der Franken bestand fort und als Beweis derselben dient es, daß Karl Martell seinen Sohn Pipin an Liutprand schickte und ihn bat, er möge denselben zu seinem Sohne annehmen; der König vollzog auch die feierliche Handlung des Haarabschneidens, wie es damalige Sitte war. Um diese Zeit fiel Liutprand in eine schwere Krankheit. Die Langobarden zweifelten an seinem Leben und ernannten sofort in der Kirche ad Perticas seinen Neffen Hildebrand zum Könige. Da hierbei die Gewohnheit herrschte, daß dem Neuerwählten ein Speer überreicht wurde, so geschah es, daß sich ein Kukuk auf die Spitze desselben setzte und die Verständigen des Volks schlossen aus dieser Vorbedeutung, Hildebrands Herrschaft werde dem Lande keinen Segen bringen. Es war im J. 736 [177]). Liutprand aber genas; sein Neffe blieb Mitregent und wenn auch Paulus bemerkt, dem Könige sei die Wahl nicht genehm gewesen, so ist doch nicht zu entscheiden, ob freier Wille und Klug-

---

Pabsts an den Kaiser Leo, bei Pagi l. c., so ist nur wieder auffallend, wie Gregor schreiben konnte, „die Langobarden bedrohen Rom, Du kannst nicht schützen."

177) Nach Urkunden im Archiv zu Lucca, wie Muratori zum J. 736 angibt.

heit oder Zwang ihm zu schweigen geboten haben [178]). Seine Liebe zur Gerechtigkeit aber und seine Achtung für ein muthiges Benehmen zeigte sich aufs Neue n einer Streitsache zwischen Pemmo von Friaul und dem Patriarchen Kallistus. Es hatte sich nämlich Fidentius, Bischof von Villach, um gegen die Einfälle geschützt zu sein, mit denen Avaren und Slaven Kärnthen heimsuchten, in Friaul niedergelassen. Dem Patriarchen misfiel das. Vielleicht, daß er auch Ursache zu Beschwerden hatte, er vertrieb den Nachfolger des Fidentius, Amator, aus Cividale und nahm dessen Wohnung in Besitz. Pemmo aber, aufgebracht hierüber, nahm den Patriarchen gefangen und war nahe daran ihn ins Meer zu werfen. Liutprand entsetzte dieserhalb den Herzog seiner Würde und übertrug sie auf seinen Sohn Ratchis, der in der Folge auch auf einem Heerszuge in Krain seine außerordentliche Tapferkeit bewies. Pemmo selbst nebst seinen beiden andern Söhnen stellten sich und litten Gefängnißstrafe, Hersemar aber mogte den Ausspruch, der auch ihn treffen sollte, zu hart oder entehrend finden, er griff zum Schwert, schlug sich bis zur Kirche des heiligen Michaels durch und der König verzieh ihm allein. Wenige Zeit verging hierauf und Liutprand war aus Frankreich zurückgekehrt, woselbst er auf Karl Martells Ansuchen mit ihm gegen die Sarazenen siegreich gefochten hatte, als im Süden des Reichs um die Zeit von 740 der Aufruhr von Neuem ausbrach [179]). Paulus sagt nur an einer Stelle — was zehn Jahre früher vorfiel, scheint er nicht zu kennen — Trasemund empörte sich, Liutprands Heer kam über ihn, Trasemund floh nach

178) P. D. VI, 50, 53, 55.

179) P. D. VI, 51, 52, 54. Für die Folge VI. 55—57. Anastas. in Zacharia l. c. p. 161. 162.

Rom und statt seiner ward Hilderich Herzog. Aus Anastasius dagegen ergibt sich Folgendes: Als der Herzog von Spoleto nach seiner Flucht wirklich in Rom bei Gregor III eine Aufnahme gefunden hatte, vermuthlich aber nicht bloß als Vergeltung für die von ihm an den Pabst geschehene Rückgabe der Feste Gallese [180]), verlangte Liutprand, vielleicht in Folge bestehender Verträge, die Auslieferung desselben. Der Pabst, der Herzog, das ganze Volk erklärten sich einstimmig dagegen. Da drang der König erzürnt in das Herzogthum von Rom ein und nahm Amelia, Orta, Polimarzo, oder Bomarzo und Blera. Kaum aber war Liutprand nach Pavia zurückgekehrt, und Anastasius setzt das wahrscheinlich um ein Jahr zu früh in die siebente Indiktion, das heißt, ins J. 739, so rüstete auch Trasemund sich stärker, als vorher. Er verband sich deshalb mit den Römern, auch Gottschalk, der auf Gregor, sieben Jahre nach dessen Einsetzung, Herzog von Benevent geworden war [181]), schloß sich ihm an. So drang das Heer der Verbündeten auf zwei Seiten in Spoleto ein. Marsi, Forkonio, Valva, Penna und Rieti, auch Spoleto selbst ergaben sich, Hilderich fand seinen Tod. Liutprand ward natürlich zu einem neuen Feldzuge genöthigt. Er rückte rasch durch die Pentapolis, die Feinde setzten ihm in einem Walde zwischen Fano und Fossombrone, also so weit nördlich waren sie bereits vorgerückt, hart zu, allein er drang durch und Ratchis und Ahistulf, die mit den Langobarden

---

180) Anastas. in Gregor. III, p. 160.

181) P. D. VI, 56, 57. Anast. p. 161. Der Eine ist aus dem Andern zu ergänzen. Maskov Bch. 16, §. 19 sagt mehr, als sich aus Beiden rechtfertigen läßt. Muratori z. J. 740 hat P. D. VI, 55 a. E. übersehen; Hilderich ward wirklich erschlagen.

von Friaul den Nachzug bildeten, folgten, obwol stets persönlich bedroht, seinem Beispiele. Inzwischen bedrohte Liutprand auch Rom; der Pabst wandte sich in seiner Angst, obwol er die Stadt noch stärker hatte befestigen lassen, an Karl Martell und suchte aufs Neue Hülfe, die Gregor II schon einmal [182]) in Anspruch genommen hatte. Er ordnete eine zweimalige Gesandtschaft ab, überschickte die Schlüssel zu dem Grabe des Apostels Petrus nebst kostbaren Geschenken und bot dem Frankenfürsten die Oberherrschaft über Rom an [183]). Von besonderer Bedeutung sind aber für uns die beiden Briefe [184]), mit welchen Gregor III seine Bitte unterstützte, obwol man allerdings mit Grund an der Wahrheit derselben zweifeln kann. Der Pabst bittet dringend die Freundschaft der langobardischen Könige nicht seiner Liebe vorzuziehen, er klagt über die Bedrückung derselben und — was sie verdient haben mogte — wie die heilige Kirche (Rom selbst, wie man dafür hält, ist schwerlich gemeint) beraubt worden sei, er behauptet, die Herzöge von Spoleto und Benevent seien unschuldig, sie seien bereit „nach alter Gewohnheit" den Königen Hildeprand und Liutprand zu gehorchen, was diese vorbrächten, seien reine Lügen, die Herzöge würden bloß deshalb verfolgt, weil sie im vorigen Jahre nicht ebenfalls gegen ihn (res S. S. Apostolorum) die Waffen hätten führen wollen.

---

182) Anast. in Stephan. III, l. c. p. 167.

183) Fredeg. c. 110. Der Text ist verwickelt; Pagi, Ruinart, le Cointe lesen abweichend. Mich dünkt, wie Ruinart, ut Carolus a partibus imperatoris recederet. Dafür ist auch das pop. Rom. relicta imperatoris auctoritate in den Annal. Metens. ad a. 741.

184) B. Labbe Concil. T. VI, b. Baron. ad a. 739 n. 6, u. 740, n. 20, im Auszuge auch bei Maskov, 16, §. 20.

Nach einer Stelle bei Anastasius [185]), sie steht zwar nicht in Blanchinis Texte, wol aber in drei anderen Handschriften, muste das römische Gebiet allerdings viel von den Langobarden gelitten haben. Der Erfolg der Sendung und jener Vorstellungen ist unbekannt geblieben; Karl Martell starb bald hernach, auch Gregor selbst, Hülfe kam nicht. Unter diesen Umständen mogte es Pabst Zacharias, Gregors Nachfolger im J. 741, für das Gerathenste halten, um so mehr als Trasemund sein Versprechen hinsichtlich der Rückgabe jener vier von Liutprand weggenommenen Städte nicht erfüllt hatte, mit den Langobarden das frühere friedliche Verhältniß wieder anzuknüpfen. Er schickte sofort an Liutprand eine Gesandtschaft, bat, der König möge gewähren, was Trasemund dem Pabste versprochen und trat dafür mit dem römischen Heere als Feind gegen den Herzog von Spoleto auf. Und Spoleto, wie Paulus erzählt, ohne jedoch die Verbindung der Langobarden mit Rom irgend zu erwähnen, ward wieder eingenommen, Trasemund unterwarf sich und ward Mönch, des Königs Neffe Ansprand trat in seine Stelle, Gottschalk, er war drei Jahre Herzog gewesen, fiel durch Gisulfs Getreue, ehe er hatte nach Griechenland entfliehen können, Anna, seine Gemalin, entkam nach Konstantinopel, Gisulf war Herzog von Benevent, gewiß zehn Jahre später, als Pellegrini rechnet. Inzwischen verzog sich aus Gründen, die wir nicht kennen, die Rückgabe der vier Städte, obwol sie Liutprand versprochen hatte. Der Pabst entschloß sich deshalb den König persönlich anzugehen und zog von seiner Geistlichkeit feierlich begleitet von Rom aus. Liutprand befand sich in Orta und sandte sogleich dem Pabste auf die

---

185) In Gregor. III, p. 160.

Nachricht von seiner Ankunft Grimoald entgegen, der ihn bis Narni geleitete. In Terni vor der Kirche des heiligen Valentins, kam ihm Liutprand mit seinen Kriegern ehrerbietig entgegen, und, sei es, daß die geistige Ueberlegenheit des Pabstes allein den Sieg davon trug, oder was sonst den König bestimmte, Zacharias erreichte seinen Zweck. Den ersten Tag, es war ein Freitag, ward der Gottesdienst gehalten und Liutprand begleitete den Pabst eine halbe Meile zurück bis zu seinem Gezelte [186]. Den folgenden Tag geschahen die Verhandlungen. Und der König gab die zwei Jahre vorher genommenen vier Städte zurück, er schenkte dem heiligen Petrus die in der Landschaft Sabina gelegenen Güter, welche seit fast dreißig Jahren in dem Besitze der Langobarden gewesen waren, imgleichen andere Güter in dem Gebiete von Narni, daneben Osimo, Ankona, Numana und das s. g. große Thal von Sutri, auch schloß er mit dem römischen Herzogthume auf zwanzig Jahre Frieden und ließ alle gefangenen Römer frei. Die Zusammenkunft endete damit, daß der Pabst auf des Königs Bitte den neuen Bischof von Narni einweihete, wobei viele Langobarden, ergriffen von dem rührenden Vortrage des heiligen Vaters, Thränen vergossen und daß sich Liutprand bei dem Mahle, zu dem ihn Zacharias zum Sonntage einlud, überaus wohl fühlte. Angesehene Langobarden, als Herzog Agiprand von Chiusi, des Königs Vetter, der Gastald Tacipert von Toskanella und Grimoald begleiteten den Pabst zurück und räumten

---

186) In eius (Papae) obsequium perrexit Anast. p. 162, übersetzt Muratori zum J. 742, „der König führte des Pabsts Pferd ehrerbietig beim Zügel." Ueberdies hat Anastasius den Ausdruck mehr als einmal.

ihm zugleich den Besitz der vier Städte ein. Allein der Friede, der dem heiligen Petrus galt, ward dem Exarchen nicht zu Theil. Liutprand drang aufs Neue im J. 743 in das Gebiet von Ravenna ein und bedrohete die Hauptstadt selbst. Eutychius, Johannes, der Erzbischof daselbst und die Einwohner in Aemilien und der Pentapolis — welche letztere inzwischen, wenn ihre ursprüngliche Bedeutung gemeint ist, ganz oder theilweise den Römern zurückgegeben sein muste — waren unfähig zu widerstehen und baten den Pabst um seine Fürsprache. Zacharias sandte sogleich an Liutprand, ließ ihm Geschenke überreichen und bat, der König möge die Feste Cesena den Ravennensern zurückgeben. Liutprand schlug es ab. Ohne sich zu bedenken, suchte der Pabst noch einmal seine persönliche Vermittelung geltend zu machen. Er ging nach Ravenna, woselbst er feierlich empfangen ward, in Imola suchte man bei denen, welche der Pabst vorausgesandt hatte, seine Ankunft in Pavia zu hintertreiben. Der König wünschte sie ebenfalls nicht, er war, wie Anastasius sagt, „dolore perculsus“ und man mögte daher auf Kränkungen schließen, die er von seinen Feinden, den Römern, erlitten hatte. Dennoch kam der Pabst in Pavia an; es war bald nach dem 28sten Juni; empfangen ward er wie früher. Zacharias beschwor den König, dem Exarchen Ruhe zu gönnen und Cesena nebst den anderen weggenommenen Städten zurückzugeben. Liutprand weigerte sich lange; endlich willigte er ein. Ravennas Grenzen — Anastasius ist nicht ganz deutlich — wurden dieselben, die es vorher waren; zwei Drittheile Cesenas gingen an das Reich (ad partem reipublicae) zurück, ein Drittheil behielt der König so lange zum Pfande, bis seine Gesandten aus Konstantinopel zurückgekehrt sein würden. Uebrigens, wie gar nicht feindlich das Verhältniß zwischen den Römern und

Langobarden war, geht auch aus dem Konzil [187]) hervor, das Zacharias noch in demselben J. 743 zu Rom hielt. Hier gelobten beide Theile die Satzungen der Kirchenversammlung zu halten und selbst das 32ste Regierungsjahr des Königs Liutprand wird miterwähnt, eine Rücksicht, die man bis dahin bei römischen Urkunden noch nie genommen hatte. Bald darauf starb Liutprand vor dem ersten Juni des J. 744 [188]), Anastasius sagt, zur Freude der Römer. Zur Freude seines Volks geschah es nicht. Denn Liutprand war fromm und bauete Gott zu Ehren viele Kirchen, die Paulus nahmhaft macht, er war keusch, klug und milde, ein Freund des Friedens, aber tapfer im Kriege, er war freigebig und seines Volkes Pfleger, er war in seiner Rede gewandt und verbesserte die Gesetze [189]), Paulus Diakonus schließt hier das letzte Buch seiner langobardischen Geschichte. Zwar enthält der lindenbrogsche Text noch drei jedoch sehr fragmentarisch gehaltene Kapitel mehr von Hildeprand bis auf das Ende des langobardischen Reichs, allein theils fehlen sie in den beiden Handschriften, welche Bianchi benutzte, theils hat Lindenbrog selbst zu eben diesen Kapiteln überall keine verschiedene Lesarten bemerkt und deshalb ist wahrscheinlich, daß seine übrigen Handschriften mit denen von Bianchi übereinstimmten, theils endlich kennt auch Erchempert [190]) das Ge-

---

187) Labbe Concil. T. VI, p. 1546.

188) So läßt sich, dünkt mich, die Unterschrift des Concil. „Indict. XII“ — deren Anfang in den November des J. 743 fiel — mit Anast. p. 163, „mortuus est ante diem superius constitutum,“ sehr einfach verbinden. Der dies geht auf die vorher von Anastasius erwähnten Kalend. Jun., bis wohin Cesena wieder ganz römisch werden sollte.

189) P. D. VI, 58.

190) ap. Camill. Peregrini in T. II, P. 1, script. Italic. p. 237.

schichtbuch seines Vorgängers nur bis auf die Zeiten des Königs Rachis, wiewol er die Ursache, weshalb Paulus hier sein Werk geschlossen hat — Erchempert sagt nämlich, es sei bei den Geschichtschreibern Sitte, von dem Verfalle ihres Volks zu schweigen — eben so wenig genügend anzugeben im Stande ist, wie wir es vermögen. Liutprands Neffe, Hildeprand, scheint keine der Tugenden des dahingeschiedenen Königs besessen zu haben. Nach Siegberts späterem Zeugnisse regierte er allein nur sieben Monate. Die Langobarden nahmen ihm, was sie ihm neun Jahre früher freiwillig verliehen hatten und wählten zu ihrem neuen Könige Rachis, den Herzog von Friaul [191]. Von seiner fast fünfjährigen Regierung bis zum J. 749 wissen wir wenig. Er gestand zwar der Gesandtschaft des Pabsts einen zwanzigjährigen allgemeinen Frieden für Italien zu, allein er brach ihn vier oder fünf Jahre später, ob von seinem eigenen Volke gezwungen oder durch eine ungerechte That der Römer bewogen, ist nicht zu entscheiden. Voller Unwillen, sagt Anastasius, sei Rachis gegen Perugia und die übrigen Städte der Pentapolis aufgebrochen. Zacharias jedoch war auch hier der Vermittler. Er ging selbst nach Perugia, gab Geschenke, bat und Ruhe trat wieder ein. Mehr aber als das, die Reden des Pabstes, wenn wirklich nur sie allein, hatten einen solchen Eindruck auf das Gemüth des Königs gemacht, daß er wenige Tage darauf nach Rom kam und sich mit seiner Gemalin Tasia und seiner Tochter Ratrude dem klösterlichen Leben widmete. Noch im zwölften Jahrhunderte trug zu Monte-Kassino ein

---

191) Anast. in Zachar. p. 163. Contin. P. D. VI, 59. Der Anonymus von Salerno und Romuald von Salerno schreiben: regnavit a. IV, mens. IX. Leo Ost. 1, 8: V annos et VI. m.

Weinberg den Namen des Rachis [192]). Ueberhaupt, es mogte sich keine Freude an die langobardische Krone knüpfen. Daß die Verhältnisse im Innern des Reichs zerrissener waren, als die Geschichte weiß, daß Argwohn und Eifersucht sich in die Politik des Staats mischte, das mögte man gar sehr zu vermuthen geneigt sein. Rachis selbst befahl nämlich in einem seiner Gesetze [193]: „Niemand solle bei Strafe seines Lebens und Vermögens nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent, Frankreich, Baiern, Alamannien (Griechenland und Avarien) seine Boten schicken," und wenn auch die Lesart bei den letzteren Ländern abweicht, sie weicht bei den Theilen des langobardischen Reichs, die hier als durchaus fremdartige betrachtet werden, nicht ab. Aistulf, der Bruder und Nachfolger des Rachis, ergriff die Zügel der Regierung mit Kraft und Muth; er war ein arger Feind der Römer und blieb es auch. Ravenna fiel wahrscheinlich schon vor dem Juli des J. 751 in seine Gewalt [194]) und spätere Umstände beweisen, daß dasselbe auch mit allen Städten in der Pentapolis und selbst mit Istrien, ganz oder theilweise, geschehen sein muste [195]). Pabst Stephan II, der im J. 752 auf Zacharias gefolgt war, entweder für die Folge besorgt, oder, was wahrscheinlicher ist, ebenfalls schon durch einen Angriff Aistulfs auf das römische Herzogthum gefährdet, brachte jedoch auf vierzig Jahre einen Frieden zu Stande. Der König nahm die Geschenke an; aber nicht vier Monate verstrichen, als

---

192) Leo Ostiens. Chron. Cassin. 1, 8 und die Anmerkungen des Angelus de Nuce dazu.

193) Rachis Legg. c. 5.

194) Nach einer Schenkungsurkunde Aistulfs b. Muratori zum J. 752.

195) Anonym. Salernit. Chron. c. 2. Leo Ost. 1, 8.

schon Aistulf seinen geleisteten Eid brach und rasch die frühere Eroberung fortsetzte. Zugleich verlangte er für jeden Kopf in Rom jährlich ein Goldstück als Tribut und erklärte laut, die Stadt selbst und dessen Gebiet mit seinem Reiche vereinigen zu wollen. Stephans neuer Versuch zur Güte scheiterte gänzlich; Aistulf wies die an ihn geschickten Geistlichen zurück und befahl ihnen sofort in ihre Klöster zu gehen; auch ein kaiserlicher Gesandter mußte unverrichteter Sache von Ravenna, woselbst sich der König aufhielt, nach Rom zurückkehren. Stephan wandte sich nach Konstantinopel, wohin Aistulf ebenfalls einen Abgeordneten schickte, er hielt Prozessionen in Rom, ließ den Vertrag, den die Langobarden gebrochen hatten, zur Schau tragen, er sandte die heißesten Gebete um Rettung zum Himmel, verschwendete an den Langobardenkönig die ungeheuersten Summen, nichts half, der Kaiser blieb unthätig und Aistulf — er soll, was kaum glaublich ist, im Januar 753 einer heiligen Reliquie wegen in Rom selbst gewesen sein [196]) — fuhr mit den furchtbarsten Drohungen fort. Unter diesen höchst bedenklichen Umständen folgte der Pabst dem Beispiele seiner nächsten Vorgänger. Eine Botschaft ging insgeheim an Pipin; Pipin, durch Zacharias Billigung König der Franken, ließ dem heiligen Vater seinen Beistand versichern. Zu den fränkischen Gesandten, dem Herzoge Autchar und dem Abte Rodigang, stieß eine kaiserliche Sendung mit dem Auftrage, Stephan möge sich zu Aistulf verfügen und um Rückgabe des unlängst eroberten kaiserlichen Gebiets anhalten. Der Pabst verließ Rom am 14ten Oktober 753 unter dem Schutze eines Geleitsbriefs Aistulfs; Autchar reis'te voraus. Als Stephan sich

---

196) Muratori zum J. 753, nach einer sehr verdächtigen päbstlichen Bulle.

der Stadt Pavia näherte, ward ihm die Weisung, weder Ravennas noch des Exarchats gegen Aistulf zu erwähnen. Er that es nicht, er bat und weinte, gab wiederum Geschenke, der kaiserliche Gesandte unterstützte ihn; Alles blieb auch das Mal vergebens. Da verlangten die Franken, Aistulf solle den Pabst in ihr Land ziehen lassen und der Pabst erklärte freimüthig, es sei sein Wille. Aistulf knirschte vor Wuth, wie Anastasius sagt, doch die Reise offenbar zu verhindern, mogten ihn Furcht oder Edelmuth abhalten. Stephan verließ am 15ten November Pavia mit den Angesehensten von seiner Geistlichkeit; Sorge und Angst trieben ihn nicht ohne Ursache rasch vorwärts. Pipin empfing ihn in Pontion mit den Zeichen der tiefsten Demuth; Stephan vergalt. Die Folge war, daß eine fränkische Gesandtschaft an den Langobardenkönig abging, welche begehrte, Aistulf möge zurückgeben, was Eigenthum der heiligen Kirche und des Reichs sei, und zu wiederholten Malen zum Frieden rieth. Der König war nicht zu bewegen. Karlmann dagegen, Pipins Bruder, der in Monte-Kassino der Welt entsagt hatte und auf Aistulfs Betrieb nach Frankreich gegangen war, um die Theilnahme seines Volks an der Sache des Pabsts zu vereiteln, fand ebenfalls kein Gehör; man nöthigte ihn, wie es scheint, in Frankreich zu bleiben. So war nichts übrig, als die Entscheidung durch Gewalt. Pipin, und die Edlen seines Reichs hatten den Krieg gebilligt, zog nach Italien. Noch einmal ward Aistulf zum Frieden aufgefordert, Stephan bat schriftlich, er möge Christenblut schonen; umsonst. Hierauf besetzte die Vorhut des fränkischen Heers die Engpässe. Aistulf, stürmisch, vielleicht vorschnell, wie er war, griff an und wie Anastasius erzählt, die bei weitem stärkeren Schaaren der Langobarden wurden so geschlagen, daß der König ohne Waffen bis Pavia zurückfloh. Pipin

folgte und belagerte die Stadt. Schon nach wenig Tagen kam der Friede, den der Pabst wünschte, zu Stande, Aistulf mit den Großen seines Reichs gelobte eidlich, Ravenna nebst den übrigen Städten herauszugeben und stellte Geißeln. Allein der König hielt den Eid nicht. Das feindliche Heer war zurück, der Pabst in der Mitte seines Volks, als Aistulf im Anfange oder im Juni des J. 755 mit seiner ganzen Macht vor Rom zog und die Belagerung der Stadt mit einer Verwüstung des umherliegenden Gebiets begann. Stephan beschwor den Frankenkönig und seine ganze Nation von Neuem, zu erfüllen, was dem heiligen Peter versprochen worden; er versprach im Namen seines Apostels für die Hülfe das Paradies des Himmels, er drohete mit der ewigen Verdammniß, wenn Pipin abfalle [197]). Und Pipin fiel nicht ab; er ging mit einem großen Heere zum zweiten Male über die Alpen und Aistulf sah sich genöthigt, die Belagerung von Rom nach Verlauf von drei Monaten oder 55 Tagen aufzuheben. Unterdes kamen zwei vom Kaiser Konstantinus Kopronymus an den fränkischen Hof bestimmte Gesandte in Rom an; wie mehr als wahrscheinlich ist, Stephan wußte sie zu täuschen und zu hintergehen. Sie reis'ten nach Marseille, von da nach Pavia, vor dessen Mauern das fränkische Heer stand und begehrten, daß Pipin Ravenna, das Exarchat und die übrigen Festplätze, welche dem Kaiser gehörten, dem Reiche zurückgeben möge. Aber der König der Franken erklärte gradezu, die Liebe zum heiligen Petrus und die Hoffnung auf Vergebung seiner Sünden habe

---

197) Der Brief steht in Baron. Annal. ad a. 755 und im Codex Carolinus (b. Bouquet scriptor. Franc. T. V, vollständiger b. Cenni Monument. dominat. Pontif. Rom. 1760. T. I) ep. 11.

ihm das Schwert in die Hände gegeben, dem Apostel oder dem Bischofe des apostolischen Stuhls könne er das Land nicht entziehen. Inzwischen sah sich Aistulf so bedrängt, daß ihm nichts übrig blieb, als unter den früheren Bedingungen Frieden zu schließen. Der fränkische Abt Fulrad nahm in Gegenwart der Abgeordneten Aistulfs die Schlüssel der Städte Aemiliens, Flaminiens und der Pentapolis an Ort und Stelle in Empfang und Pipin ließ, es war im J. 755, die merkwürdige Urkunde, die sich zu Anastasius Zeit noch im römischen Archiv befand, abfassen, in welcher er dem Pabste und dessen Nachfolgern Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli nebst der Feste Sussubio, Montefeltro, Acerragio, Monte di Lukaro, Serra, die Feste St. Mariano, Bobio, Urbino, Kagli, Luceolo und Gubbio, außerdem Komachio und Narni auf ewige Zeiten schenkte. So hat Anastasius und, wenn er auch zu Gunsten der päbstlichen Ansprüche schrieb, die Schenkung selbst ist nicht zu bezweifeln. Vielleicht aber, daß sie nicht in dem Umfange geschah und unter Bedingungen, die wir nicht kennen, sicher, daß sie sich nicht auf Rom und das römische Herzogthum erstreckte, und am allerwenigsten, obwol es Leo von Ostia versichert, auf Spoleto und Benevent, Venetien, Istrien und Korsika [198]. Aistulf aber, wie die Geschichtschreiber versichern, starb nach achtjähriger Regierung im J. 756 an den Folgen eines unglücklichen Sturzes auf der Jagd. Er war ein kühner und wilder Mann gewesen, hatte jedoch seine Töchter dem klösterlichen Leben geweihet, Gotteshäuser erbauet, Gesetze gegeben und die Diener des Herrn geliebt,

---

198) Vgl. Muratori z. J. 755, le Bret, 1, S. 44. 45, nur daß Anastasius doch wol mehr zuläßt, Leo, 1, S. 187.

in dessen Armen er auch sein Leben beschloß [199]). Kaum war der langobardische Thron erledigt, als Rachis, des Verstorbenen Bruder, sein Kloster verließ und sich um die Krone bewarb; ihm gegenüber trat mit vielleicht gleichem Anhange Desiderius auf, der, wenn nicht Herzog von Istrien oder Tuszien, doch irgend ein angesehenes Amt in dem letzteren Lande unter Aistulf verwaltet hatte. Und er gewann; dem Pabste versprach er in Folge eines feierlich unter ihnen geschlossenen Vertrags Geschenke und die endliche Abtretung der noch bis dahin zurückbehaltenen Städte. Stephan säumte nicht, Rachis zur Rückkehr in sein Kloster zu ermahnen, er bot dem Gegner desselben fränkische und römische Hülfstruppen an, Rachis, wenn auch nicht sogleich, gab seine Ansprüche auf und Desiderius befand sich, zuverlässig ist hier die Zeitrechnung nicht, vermuthlich schon im Anfange des J. 757 im ruhigen Besitz der königlichen Würde [200]). Aber die Eintracht zwischen ihm und dem Pabste war von kurzer Dauer und ward, so mögte man glauben, mehr durch die Schuld des Letzteren, als durch den angeblichen Treubruch des Ersteren gestört. Wir besitzen nämlich in dem Koder Karolinus [201]), der überhaupt für die italienischen Angelegenheiten dieser Zeit sehr wichtig ist, namentlich vier Briefe, aus denen Fol-

199) Agnell. vita Sergii, c. 2. Anastas. in Stephan. p. 166—171. Contin. P. D. VI, 60. Der Erstere ist freilich nur dürftig und der Letztere obenhin. Das Chron. Vulturn. (script. Ital. T. I, P. 2) l. 3, p. 401 erzählt die Begebenheiten wol in keiner richtigen Folge. Contin. Fredeg. adp. II. Anonym. Salernit. c. 3—7, meist wie Anastasius, über Aistulfs Persönlichkeit jedoch selbstständig; wie er wiederum Romuald. Salernit. T. VII. script. Ital. p. 141—144.

200) Anastas. p. 172.

201) Ep. 6, 15, 24, 29.

gendes erhellt. In Spoleto war, unabhängig von dem Könige der Langobarden, Alboin zum Herzoge gewählt, und er sowol, als der Herzog von Benevent, stand mit dem Pabste, der zugleich die Verhandlungen, die am fränkischen Hofe zwischen Pipin und dem Kaiser augenblicklich gepflogen wurden, im Auge behielt, nicht allein in genauer Verbindung, sondern beide hatten sich sogar unter fränkischen Schutz begeben. Desiderius, über dies Benehmen der Herzöge und die Falschheit des Pabsts empört, brach im nächsten Jahre in die Pentapolis verheerend ein, nahm in Spoleto Alboin gefangen, nöthigte den Herzog Liutprand von Benevent nach Otranto zu fliehen, setzte Arichis an dessen Stelle und schloß, wie Paulus, Stephans Nachfolger, dem Frankenkönige meldet, mit dem Gesandten des Kaisers eine Vereinbarung, kraft deren Ravenna dem Reiche wieder zufallen, eine griechische Flotte dagegen von Sizilien aus Otranto belagern solle. Imola, Bologna, Osimo und Ankona weigerte sich Desiderius daneben entschieden herauszugeben, und berief sich bei seiner Anwesenheit in Rom auf die gleichfalls nicht geschehene Auslieferung der noch in Frankreich befindlichen Geißel. Ueberhaupt, und der 24ste Brief beweis't es, Desiderius muste Grund haben, noch andere Leistungen zu verlangen und bestand auf diese, wie der Pabst auf seine Ansprüche. Doch das Ende des Streits lös'te sich noch einmal in eine friedliche Ausgleichung auf. Die Abgeordneten des Franken- und Langobardenkönigs traten im J. 760 zusammen und verglichen sich miteinander dahin, daß dem heiligen Petrus die Städte des römischen Reichs und alle Patrimonien, auf welche er ein Recht habe, zu Theil werden sollten. Desiderius kam selbst nach Rom und bot die Hand; im Herzogthume Benevent und in Toskana ward am ersten Alles geord-

net [202]). Was die Griechen zu Gunsten des Kaisers auf Ravenna und dessen Gebiet unternahmen oder zu unternehmen Willens waren, fand nunmehr keinen Anklang [203]; das freundschaftliche Verhältniß [204]) zwischen dem apostolischen Stuhle und Desiderius bestand bis auf Pipins Tod im J. 768. Die nachfolgenden Begebenheiten, insbesondere insoferne sie uns den König Desiderius in manchen neuen Verwickelungen mit dem Pabste zeigen und mehr oder weniger den Untergang des langobardischen Reichs vorbereitet haben, sind in ihrem inneren Zusammenhange, in ihren Ursachen und unmittelbaren Folgen nicht ohne große Schwierigkeit als wahr oder nur als wahrscheinlich zu ermitteln. Freilich, eine solche Weise, wie sie der unbekannte Fortsetzer Paul Warnefrieds in seinem Schlußkapitel beobachtet, läßt überall keine Bedenklichkeiten zu. Die Schwierigkeit aber liegt theils darin, daß der schriftstellerische Charakter des Anastasius in Dingen, welche das Interesse der katholischen Kirche angehen, gar sehr verdächtig wird, und Agnellus, als ravennensischer Geschichtschreiber und Gegner der römischen Päbste, bedaurlich grade hier am dürftigsten ist, theils darin, daß die einzelnen Briefe in dem Kodex Karolinus, aus denen wir zu schöpfen haben, neben einer Ungewißheit in Betreff der Zeit, nur die Ansichten und Darlegungen der den Langobarden feindlichen Parthei enthalten, auch durchweg von dem Verdachte, verfälscht oder untergeschoben zu sein, nicht frei sind und mithin kaum als tadellose Urkunden angesehen werden können. Der Gang der Begebenheiten bis

---

202) Cod. Carolin. ep. 14, 17, 21, 26, jedoch ist aus dem Inhalte nur auf die Zeit der Briefe zu schließen.

203) Cod. Carol. ep. 28, 34.

204) Ep. 30. 33.

zum 774sten Jahre dürfte indes am richtigsten folgender sein: Es hatte nach dem Tode des Pabsts Paulus I Konstantin aus einer tuszischen adlichen Familie über ein Jahr den päbstlichen Stuhl inne gehabt, als zwei der angesehensten Römer, Christophorus und sein Sohn Sergius, den Entschluß faßten, die Kirche von dem ihr aufgedrungenen Pabste zu befreien. Sie wandten sich dieserhalb an den Herzog Theodicius von Spoleto, wurden von ihm, wie sie es wünschten, nach Pavia gesandt und, ohne Zweifel, Desiderius billigte ihr Unternehmen. Sergius, unterstützt von Langobarden aus Rieti, Forkona und anderen Ortschaften Spoletos, drang am 28sten Juli 768 in Rom ein und Konstantin ward seiner Würde entsetzt. Waldipert, ein langobardischer Geistlicher, der an dem Zuge Theil genommen oder ihn geleitet hatte, erhob sofort mit seinem Anhange, den er in Rom bereits hatte oder sich verschaffte, einen Priester Namens Philippus zum Pabste. Christophorus kam nach Rom, über die neue Wahl erbittert. Nicht genug, daß wiederum Philippus genöthigt ward, in sein Kloster zurückzukehren, daß Stephan III als neuer Pabst eingeweihet wurde, auch Waldiperten traf Verfolgung. Man gab ihm Schuld, als wolle er die Parthei des Christophorus stürzen und in genauer Verbindung mit Theodicius den Langobarden Rom überliefern. Das Bild des Heilandes vermogte Waldiperten nicht zu schützen; ein scheußliches Gefängniß nahm ihn auf, er starb, nachdem man ihn geblendet hatte [205]). So waren natürlich die Langobarden aufs Neue verletzt und vielleicht Desiderius selbst mehr, als man weiß. Christophorus und seine Anhänger

---

205) Anastas. in Stephano III, p. 174—176. Er ist sehr umständlich. Vgl. Muratori zu den J. 768 und 69. Leo 1, S. 194 ff. S. 197 stimmt in etwas nicht mit Anastasius überein.

schloßen sich, weil sie ihre Ohnmacht gegen die Langobarden fühlen mogten, enger an die Franken in Rom, die als Abgeordnete ihres Hofs sich daselbst befanden, und fuhren fort nach ihrem Gutdünken mit dem zu schalten, was lediglich als Recht des Pabsts galt. Des Einen muste sich Stephan zu entledigen wünschen, wegen des Andern hatten die Langobarden zu fürchten. Diese Umstände erfahren wir freilich nur aus einem von Kointe und Pagi hinsichtlich seiner Aechtheit verdächtig gemachten Briefe [206]) Stephans an Karl den Großen, allein die Zweifel gegen diesen Brief hat schon Muratori so ziemlich widerlegt. Desiderius und Stephan machten sofort gemeinschaftliche Sache [207]); Paul Afiarta, der Kubikularius des Pabsts, war schon für die langobardische Parthei in Rom gewonnen. Der König zog mit einem Heere vor Rom unter dem Vorwande, wegen gewisser kirchlicher Angelegenheiten mit dem Pabste verhandeln zu müssen und ladete denselben zu sich ein. Christophorus und Sergius hatten inzwischen von der Gefahr Nachricht und aus Tuszien, Kampanien und Perugia Truppen herbeigezogen. Stephan kehrte nach einer Unterredung mit Desiderius in die Stadt zurück und als die Bedrängten sich ihrer Feinde, insbesondere Paul Afiartas, mit Gewalt bemächtigen wollten, so verwies ihnen der heilige Vater die Frechheit und Störung der Ruhe entschieden. Andern Tages unterredete sich der Pabst von Neuem mit dem Könige und kün-

206) Cod. Carol. ep. 46.

207) Ep. 46 u. Anastas. in Hadriano, p. 180 C. rechtfertigen diese Ansicht. Anastasius selbst in Steph. p. 178 stellt den Pabst Stephan als schuldlos dar, was er schwerlich war, denn die folgende Zusammenstellung ruht grade auf jener 178sten Seite. Luden, Bd. 4, namentlich S. 250, 252 z. A. 254 u. a. halt' ich in manchen Punkten für unrichtig.

digte nunmehr eben denen, die ihn zu seiner Würde erhoben hatten, unverholen an, entweder ins Kloster zu gehen oder zu ihm hinaus in die Peterskirche zu kommen. Christophorus und Sergius können sich zu Keinem von Beidem endschließen, endlich in der Nacht begeben sie sich verzweifelnd in die Kirche, der Pabst kehrt zurück, läßt sie in der Gewalt der Langobarden, Paul Afiarta unterhandelt mit Desiderius, er nimmt die Gefangenen mit sich, Christophorus und Sergius werden grausam hingeopfert. Und dennoch, Anastasius sagt, all' dies Unheil habe Desiderius gestiftet! Stephan aber rechtfertigte gegen Karl den Frankenkönig sein Benehmen, er muste mithin der Rechtfertigung bedürfen, und Desiderius hatte nichts gewonnen, eher noch mehr an der Freundschaft der Franken verloren. Allein zu einem daurenden Frieden kam es zwischen ihm und dem Pabste nicht. Stephan behauptete fortwärend, an die Langobarden Forderungen zu haben; schon Christophorus hatte sie einmal, wie es heißt, gegen Desiderius geltend gemacht, und der Pabst selbst bat [208]) die Könige Karl und Karlmann, als er ihnen zu ihrer Versöhnung Glück wünschte, daß sie sich der Güter, die dem heiligen Petrus gehörten, gegen die Langobarden, wenn selbst mit Gewalt, annehmen mögten. Ist nun mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß der frühere Streit wegen der Patrimonien der Kirche völlig abgehalten worden war [209]), ist überhaupt weder an sich wahrscheinlich noch nachzuweisen, daß Desiderius die Besitzungen des Pabsts, die in dem, was er von ihnen für jetzt in Anspruch nahm, vermuthlich doch von keiner Bedeutung waren, aufs Neue

208) Cod. Carol. ep. 47.

209) Ib. ep. 26, 44, 46, namentlich dieser letztere Brief.

ohne gerechte Ursache heimgesucht habe, so sind wir um so mehr genöthigt, den König und sein Volk von dem Vorwurfe einer reinen Gewaltthat freizusprechen, als er selbst, von Natur frommen Sinnes, bei Hadrians Antritt der päbstlichen Regierung im Februar des J. 772 demselben noch einmal die Hand zu gegenseitiger Eintracht bot, als ferner seine Gesandten in Frankreich erklärten, der König habe dem heiligen Petrus genügt [210]), und ihm gegenüber durchaus nur die Aussprüche seiner Gegner und Ankläger stehen. Mithin, man muß vermuthen, daß der päbstliche Stuhl bei den letzten Vorfällen, und Stephan III verdankte doch in der That vieles den Langobarden, irgend Verpflichtungen und Leistungen gegen Desiderius zu erfüllen übernommen hatte, oder daß dieser Entschädigung für seine Dienste zu verlangen sich berechtigt hielt, daß ferner Stephan nicht geneigt war oder nicht verbunden zu sein glaubte, in das, was die Langobarden begehrten, einzugehen und daß, die Folge davon, der König nahm, was man ihm gutwillig nicht gab. Unter diesen Umständen, die, wenn sie fortdaurend für die Langobarden günstig blieben, die weltliche Macht des Pabsts, wie früher angedeutet wurde, gar sehr gefährden konnten, muste es freilich für Stephans Hoffnungen sehr niederschlagend sein, als er hörte, Bertha, die Mutter der beiden fränkischen Könige, habe mit Desiderius eine Doppelheirath zwischen seinem Sohne Adalgis, der bereits seit 758 neben seinem Vater regierte, und ihrer Tochter Gisla, so wie zwischen ihrem Sohne Karl und seiner Tochter Desiderata verabredet. Und Bertha führte sofort die langobardische Fürstin mit sich aus Italien ins fränkische Reich [211]). Stephan bot

---

210) Anast. p. 184.

211) Annal. Fuldens. b. Pertz Monum. T. I, p. 348. Daß auch bei dieser Gelegenheit, und zwar in Folge der Ermahnungen

Alles auf, die Heirath zu hintertreiben. Grade in dieser Zeit mischte sich auch Desiderius in die geistlichen Angelegenheiten des Exarchats [212]), auf welches der Pabst ja ein Recht hatte, obgleich er es faktisch nicht beherrschte, er schrieb, wenn der Brief [213]) ächt ist, wahrhaft außer sich und beschwor die Könige der Franken, unter Androhung des Banns, das Werk des Teufels, eine solche Verbindung mit den treulosen und schmutzigen Langobarden, von denen, wie er gewiß wisse, der Aussatz herstamme, zu meiden. Zwar kam das Schreiben zu spät oder Karl achtete desselben nicht, allein Alles nahm sehr bald nicht nur eine günstigere Wendung, als der Pabst hatte erwarten dürfen, sondern führte vielmehr für diesen und das langobardische Reich den entscheidenden Schlag herbei. Desiderata ward nämlich schon in den ersten Monaten des Jahrs 771 von ihrem Gemal wieder verstoßen, ohne daß, mit Ausname einer einzigen Angabe [214]), die die langobardische Fürstin von aller Schuld freispricht, von den Geschichtschreibern irgend erwähnt wird, was den fränkischen König zu diesem Schritte bewogen habe [215]). Indes erwägt man, daß Karl überall in der ehelichen Treue

---

Berthas, z. B. nach den Annal. Petav. a. 770. Desiderius plurimas civitates S. Petri zurückgegeben habe, halt' ich für eine Verwechselung der Dinge, oder es ist gradezu unwahr.

212) Anast. p. 177. 178.

213) Cod. Carol. ep. 45, bei Bouquet T. V. p. 541.

214) Paschasius Ratbertus, vita S. Adelardi (Vetters Karls d. Gr. und Ratberts Lehrer) bei Mabill. act. Sanctor. ord. Bened. secul. IV, adp. 1, p. 311.

215) Freilich der Monach. S. Gallens. bei Bouq. T. V, p. 131 hat als Grund, weil sie, iudicio sacerdotum, zum Gebären untauglich gewesen. Schon Eginh. vit. Carol. M. c. 18 hat, incertum est, und diese Schonung erklärt sich, wie mich dünkt, aus dem offenen Urtheile Ratberts.

nicht eben gewissenhaft war, daß er sich bald nachher mit einer suevischen Fürstin vermälte, daß seine Schwester Gisla dem Kloster geweihet ward, daß er sich namentlich in den Gesetzen, welche von ihm in dieser Zeit ausgingen, als unbedingte Stütze des apostolischen Stuhls erklärte, erwägt man ferner, daß die Auflösung jenes ehelichen Bandes für das Interesse des Pabsts nur von günstigen Folgen sein muste, erwägt man endlich den Verlauf der Geschichte, so kann man kaum zweifelhaft sein, wie Alles kam und wurde. Natürlich war Desiderius durch die Entfernung seiner Tochter aus Frankreich aufs tiefste gekränkt, eine Ausgleichung undenkbar, und sicher das Gewebe einer schlechten Politik durchschauend, verließ er sich fortan nur auf seine eigene Kraft. In der That, die folgenden Begebenheiten sind nicht, wie selbst Muratori meinte, als Folgen einer bloßen Hartnäckigkeit des Königs anzusehen, sie sind vielmehr eben so sehr der Beweis eines edlen und entschiedenen Willens, als einer Aufopferung, der man, durchdrungen von dem Gefühle erlittenen Unrechts, entschlossen sich hingibt. Pabst Stephan **III** war im Februar des J. 772 gestorben und Hadrian **I**, ein Man von großer Beharrlichkeit sein Nachfolger geworden. Auf das Verhältniß Karls gegen Desiderius ließ sich mit ziemlicher Sicherheit bauen und das um so mehr, als die Spannung zwischen beiden Königen durch die kurz zuvor geschehene Flucht der Wittwe Karlmanns, Gilberge, welche mit ihren beiden Söhnen, dem fränkischen Herzoge Autchar und mehreren Großen eine Freistätte in Pavia gefunden hatte, gesteigert worden war. Hadrian trat ungescheuet als Gegner der Langobarden auf, er verwarf den Frieden, den ihm Desiderius bot, Paul Afiarta, der Anhänger des Königs, ward auf seiner Rückreise von Pavia, wohin er wegen öffentlicher Angelegenheiten geschickt worden war, eingezogen und, da man

fürchtete, Desiderius möge ihn gegen den Sohn des Herzogs Mauritius von Venedig, den er gefangen hielt, auszuwechseln wissen, ermordet. Ehe aber dies noch vorfiel, und Hadrian war keine zwei Monate Pabst gewesen, hatte Desiderius bereits die von Pipin und seinen beiden Söhnen dem heiligen Petrus geschenkten Städte Faenza, Ferrara und Komachio besetzt und Ravenna bedrohet. Der Erzbischof der letzteren Stadt sandte in seiner Noth nach Rom um Hülfe. Hadrian war der Macht der Langobarden nicht gewachsen; er nahm zu Ermahnungen und Vorstellungen seine Zuflucht. Desiderius gab zur Antwort, er würde die Städte zurückgeben, sobald der Pabst ihm eine Unterredung bewillige; seine Absicht war, Hadrian solle die Söhne Karlmanns salben und auf diese Weise hoffte er Zwietracht unter seinen Feinden zu erregen. Der Pabst aber hatte Ursache, den Frankenkönig nicht zu erzürnen; er lehnte die Zusammenkunft ab. Desiderius, hierüber vielleicht noch mehr als über Afiartas Ermordung erbittert, drang nunmehr unaufhaltsam vorwärts. Das Land um Sinigaglia, Montefeltro, Urbino, Gubbio und Blera, selbst die Feste Otrikoli im Gebiete von Rom, ward von seinem Heere besetzt. Hadrian wußte den König durch eine Gesandtschaft hinzuhalten, er ließ zugleich Abgeordnete zur See an Karl, den Patrizius von Rom, gehen und als Desiderius von Pavia mit Adalgis, der Gemalin und den Söhnen Karlmanns, mit Autchar und seinem Heere aufbrach, entschlossen, den Pabst noch einmal zu einer Unterredung zu bringen, erklärte er den Langobarden, die ihm die Ankunft ihres Herrschers meldeten, er könne mit dem Könige keine Gemeinschaft haben, bevor er nicht dem heiligen Petrus genügt haben würde. Gleichwol kam Desiderius näher. Hadrian verstärkte Rom mit Truppen aus der Pentapolis, Kampagna, Tuszien und Perugia, dro=

hete dem Könige mit dem Banne und der König zog, so heißt es, voll tiefer Ehrfurcht von Viterbo nach Hause[216]). Inzwischen kamen die Gesandten Karls, Bischof Georg, ein Abt Gulfard und Albin, ein Liebling des Königs, nach Rom. Es versteht sich, bedeutet ward ihnen, Desiderius habe sich in nichts gefügt; wie er aber in Frankreich den Zusammenhang der Sachen hatte vorstellen lassen, erfahren wir nicht, es heißt nur der Bericht des Langobardenkönigs sei unwahr und falsch gewesen. Dieselben Gesandten gingen mit denen, die ihnen der Pabst beigab, nach Pavia. Der König blieb unbeweglich, er blieb es auch da noch, als ihm Karl 14000 Solidi, weshalb, läßt sich errathen, anbot, und wer mag in solchem Falle die Klugheit allein, wenn es auch wirklich nicht zweifelhaft war, worin sie bestand, in Anschlag bringen? Also beschloß Karl der Große gegen die Langobarden den Krieg. Er führte im J. 773 sein Heer von Genf aus in zwei Abtheilungen über den Montcenis und den Montjoue, wärend Desiderius die Engpässe landeinwärts besetzt hielt. Wie bei Anastasius, so fehlen aber bei den übrigen Geschichtschreibern, die diesen Vorgang erwähnen, alle zuverlässigen Nachrichten. Karl macht noch einmal einen Versuch zur Güte; er begehrt nur drei Geißeln als Unterpfand für die Rückgabe jener Städte und will sofort heimziehen, vergebens; dennoch, wie es scheint durch eine standhafte Gegenwehr bedenklich geworden, wollen die

216) Anastas. p. 180—184. Ich halte die Behauptung für unrichtig, z. B. bei Luden, 4, S. 287, daß Desiderius Absichten auf Rom selbst gehabt habe. Zwar ist Anastasius p. 181 dafür, allein theils scheint sich eben aus ihm das Gegentheil zu ergeben, theils sagt er in der allgemeinen Aeußerung, Rex Rom. urbem cunctamque Italiam sui regni Longobardorum subiugare cupiens, vermuthlich mehr, als er wissen konnte.

Franken den Krieg aufgeben, da ergreift Adalgis in der Nacht mit all seinen Langobarden die Flucht, ohne daß irgend ein Feind sie verfolgt; auch Desiderius geht jetzt rasch zurück und schließt sich in Pavia ein, Adalgis thut dasselbe in Verona mit Autchar und der Gattin und den Söhnen Karlmanns. So erzählt Anastasius das kaum Begreifliche. Viele Städte disseits des Pos ergaben sich, Pavia ward eng eingeschlossen, Karl ging, nachdem er die Stadt bereits sechs Monde belagerte, zu Ostern des J. 774 nach Rom, ward auf das feierlichste von dem Pabste persönlich mit fast brüderlicher Liebe empfangen, bestätigte die von Pipin dem heiligen Petrus gemachte Schenkung, fügte derselben, wie Anastasius den Inhalt der neuen nicht weniger berüchtigten Urkunde angibt, die Länder bei, welche Leo von Ostia bereits als neunzehn Jahre früheres Eigenthum der Kirche nennt, und kehrte alsbald vor Pavia zurück. Pavia fiel, Krankheit und Noth hatten in der unglücklichen Stadt gewüthet, Desiderius kam mit seiner Gattin Ansa in die Gewalt desjenigen, der einst seiner Tochter Mann gewesen war und ward nach Frankreich gebracht. Wie Hepidan und Malvecius, spätere Geschichtschreiber, erzählen, haben Beide fromm und Gott ergeben in Lüttich oder Korvei ihr Leben beschlossen. Auch Verona hielt sich vermuthlich nicht über den April des J. 774 [217]). Gilberge, Autchar und Karlmanns Söhne sollen sich den Franken überliefert haben, Adalgis floh über Pisa nach Konstantinopel [218]), er fand aber nicht, was er suchte,

---

217) Nämlich nach Urkunden, die bis dahin den Namen der beiden Könige führen. Muratori z. J. 774.

218) Das sagt außer Eginhards Annalen und den Annal. Bertiniani ap. Murat. T. II, P. 1, ad a. 774, der Contin. P. D. VI, 61. Der im Uebrigen wie Anast. p. 185, 187 ist.

obwol sein Volk voll Hoffnungen zu ihm gewesen sein mag [219]), und Karl der Große nannte sich fortan König der Langobarden. Gewiß, es ist mehr als glaublich, daß mannigfaltige Vorbereitungen und Vereinbarungen getroffen sein musten, um es möglich zu machen, daß ein blühendes Reich ein so schnelles Ende nähm; es ist eben so in hohem Grade wahrscheinlich, daß die beiden Könige, Desiderius und Adalgis, und der edlere Theil des Volks von Verrath und Untreue umgeben waren. Hadrian wird nicht unterlassen haben zu wirken, so viel in seiner Macht stand, Anselm, der Abt von Nonantola und vormals Herzog zu Friaul, ein Schwager des Königs Rachis, begütert und einflußreich, war ohne Zweifel ein thätiger Widersacher des Königs [220]); das Herzogthum Spoleto gab sich zum Theil schon in die Hände des Pabsts, noch ehe die Sache der Langobarden entschieden war, bald nach dem Vorfalle bei den Engpässen thaten namentlich die Städte Osimo und Ankona dasselbe [221]), und hat sich auch Unwahres in die Erzählungen gemischt, daß ein Possenreißer den Franken für Lohn einen verborbenen Weg gezeigt habe [222]), daß Karl der Große durch den Erzbischof von Ravenna eingeladen [223]), daß Desiderius von den Seini-

---

219) Das sagt Eginh. Annal. a. 774 bei Pertz Monum. I, p. 153 und schließe ich aus dem Mährchen im Chron. Novalic. ap. Murat. T. II, P. 2, p. 723. Hiernach (cap. 24) soll auch Adalgis bei seiner Mutter in Brescia eine Zuflucht gefunden, nach cap. 14 sogar die Tochter des Desiderius ihren Vater verrathen haben.

220) Muratori zum J. 774.

221) Anast. p. 185.

222) Chron. Novalic. c. 10.

223) Aguell. vita Leon. l. c. p. 177.

gen gefesselt den Feinden sei überliefert worden [224]), so deuten sie doch zurück auf Verhältnisse und Umtriebe, die den raschen Fall des langobardischen Reichs herbeiführen musten. Von allen Theilen desselben behauptete nur das südliche Herzogthum Benevent unter Arichis, des Desiderius Schwiegersohne, noch auf einige Zeit seine Unabhängigkeit. Spätere Versuche, wieder zu gewinnen, was verloren worden war, scheiterten gänzlich und hatten die Folge, daß von dem Sieger solche Einrichtungen getroffen wurden, unter denen die Verfassung und die Nationalität des Volks allmälig verschwand.

§. 3.

Kirche, Sprache und Bildung der Langobarden.

Wenden wir uns nach dieser Darstellung der äußeren Verhältnisse und Schicksale der Langobarden zu demjenigen hin, was über die Religion, Sprache und Bildung derselben berichtet wird, so muß der Leser zuvörderst an die Armuth erinnert werden, welche grade bei dieser anziehenderen Seite der Geschichte überall in den Quellen hervortritt. So ziemlich das Ganze ruht nämlich in jener Beziehung auf einigen Angaben bei Gregor dem Großen, bei Paulus Diakonus, auf gelegentlichen Andeutungen, die in

224) Anonym. Salernit. Chron. c. 9. T. II, P. 2, p. 179. Er sagt auch gradezu, „cum iniqua cupiditate Langobardi inter se consurgerent.“

den Biographien der Heiligen und in den Gesetzen des Volks selbst vorkommen. Betrachten wir aber zuerst die Religion der Langobarden und was sich ihr anschließt. Wenn auch Prokop erzählt, die Langobarden seien zu seiner Zeit katholische Christen gewesen und diese Angabe durch die genaue Verbindung, in welcher König Audoin mit dem griechischen Hofe stand, ganz unwahrscheinlich nicht eben ist, so nöthigt uns daneben doch nichts, die Angabe von dem gesammten Volke zu verstehen. Gewiß ist, die Heerschaaren, mit denen Alboin den Eroberungszug unternahm, waren theils noch Heiden, theils und vermuthlich die größere Zahl jener verschiedenen Stämme, Arianer. Für das Eine ist nach dem bereits Vorliegenden der Beweis nicht mehr nöthig, für das Andere spricht, außer späteren Spuren, die Heimkehr der 20,000 Sachsen und Gregor in seinen Dialogen [225]). Er erzählt nämlich, daß einige Langobarden, es war im J. 579, unter ruchlosem Gesange und Tanze dem Teufel den Kopf einer Ziege geopfert und 400 Gefangene, die an dem heidnischen Greuel nicht Theil nehmen gewollt, erschlagen hätten; ein anderes Mal starben 40 Landleute denselben Märtyrertod, weil sie es verschmähten, von dem Opferfleische zu essen. Doch, auch bei den Franken und unter den Provinzialen in Italien [226]) selbst fanden sich Ueberbleibsel des Heidenthums. Die katholische Geistlichkeit mag natürlich als solche Anfangs feindlich behandelt worden sein, ihr Verkehr unter einander konnte nur mit großer Vorsicht und geheim stattfinden [227]), daß Mönche es waren, die von den Sie-

---

225) l. III, c. 27, 28.

226) Greg. M. epist. l. VIII, ep. 18 von Terracina, das damals wol noch nicht langobardisch war; auch l. II, ep. 2.

227) Greg. M. epist. l. III, ep. 30. IV, ep. 2.

gern erschlagen oder sonst bedrängt wurden, wird oft erwähnt [228]), allein dennoch mögte man nicht grade behaupten, daß die Langobarden gegen sie besonders gewüthet hätten [229]). Denn theils kennen wir weder die Rücksichten, die bei solcher Strenge vielleicht als nothwendig erschienen, noch die Veranlassungen zu ihr, und man mogte bei einer durchaus noch nicht festbegründeten Lage der Dinge den Einfluß und die verborgenen Wege der Geistlichen in der That zu fürchten Ursache haben, theils musten vielmehr nothwendiger Weise die reichen römischen Grundeigenthümer diejenigen sein, und sie waren es auch, die der Krieg wahrhaft vertilgte. Betrachten wir hierauf die aus Gregor unten angeführten sieben Kapitel, so sagen auch nur drei davon (l. IV, c. 21—23), die Langobarden hätten zwei Mönche erhängt, einen im Walde erschlagen, einen andern enthauptet, die übrigen Kapitel sind eher gegen als für eine Verfolgung. Hier wird ein Kloster in der Provinz Valeria zerstört, die Mönche rufen den heiligen Equitius an und er schützt sie, dort wird durch das Gebet des frommen Benediktus das Leben seiner Mitbrüder erhalten, hier straft Gott einen arianischen Priester in Spoleto mit Blindheit, weil er eine katholische Kirche in Anspruch nimmt und die Langobarden wagen fortan nicht weiter das Eigenthum der Rechtgläubigen zu beunruhigen, dort lassen die Sieger dem Sanktulus die Wahl seiner Todesart, der Herr aber lähmt die Hand des Henkers und die Langobarden, ergriffen von diesem Wunder und der Standhaftigkeit des Geistlichen, bieten ihm all ihre Beute an und geben auf seine Bitte die Gefangenen frei. Ueberdies, Gregor

---

228) Ej. Dialog. l. I, c. 4, II, 17. III, 29 und 37. IV, c. 21—23.

229) wie Leo, 1, S. 76 meint.

selbst führt an einer anderen Stelle [230]) an, die göttliche Gnade habe die arianischen Priester so gemäßigt, daß sie die rechtgläubige Kirche durchaus nicht verfolgt hätten, und von Alboin, dessen ächt religiöser Sinn sich vor Pavia zeigte, wissen wir selbst noch, daß er eben so edel als klug die Geistlichkeit für sich zu gewinnen gestrebt hatte. Grade diese Milde und Schonung zeigt sich auch späterhin überall, die Langobarden neigten sich mehr und mehr zu den Grundsätzen der katholischen Kirche hin und zeigten hier eine Empfänglichkeit, wie sie sie hinsichtlich ihrer Verfassung, ihres Rechts und ihrer öffentlichen Einrichtungen nicht besaßen, auch sind die Beispiele reiner Frömmigkeit wärend der 200jährigen Dauer des Staats unter ihnen so zahlreich, daß man über die sittliche Stärke des Volks seine politischen Schwächen vergißt. Ganz besonders trug zu dieser Entwickelung das Verhältniß bei, welches die bereits in der katholischen Kirche geborene Königin Theudelinde mit Pabst Gregor dem Großen, einem Manne von eben so reinem Charakter als von Verstand und Gewandtheit, fortwärend unterhielt. Gregor, obwol gegen die Eroberung der Langobarden feindlich gestimmt und von ihnen selbst gefährdet, stand zu der Königin in dem freundschaftlichsten Verkehre, er sandte ihr seine Schriften zu, ermahnte sie in Glaubenssachen, die sich namentlich auf die damals vielbestrittenen drei Kapitel der chalcedonensischen Kirchenversammlung bezogen, ernst und väterlich, fand, wie es scheint, stets eine demüthige Schülerin und versäumte nie eine Gelegenheit, die Sache der rechtgläubigen Kirche mit Würde und Nachdruck zu vertreten [231]). Die Persönlichkeit eines solchen Mannes, um den sich zumal

230) Dialog. III, 28.

231) Epist. l. IV, ep. 4, 38. IX, 43; XIV, 12.

wie um einen höheren Haltpunkt, der den Arianern fehlte, die katholische Geistlichkeit reihte, muste erfolgreiche Wirkungen herbeiführen; die fromme Theudelinde gewann ihren Gemal Agilulf für ihren Glauben[232]), Adelwald ward in ihm getauft, der heilige Kolumban, der Stifter des berühmten Klosters Bobbio, fand hier gegen seine Verfolger Schutz, und das Beispiel eines eben so trefflichen als lange regierenden königlichen Paars mogte so wenig ohne Einfluß auf die Großen als auf die Masse des Volks bleiben. Es ist freilich nicht unwahrscheinlich, daß Adelwald deshalb seinen Thron verlor, weil er die katholische Kirche mehr begünstigte, als seinem Volke gefiel; wir wissen, daß Ariowald und Rotharis sich zu dem arianischen Glauben bekannten und daß der mächtige Herzog Ariulf von Spoleto, vielleicht neben manchen angesehenen Langobarden, noch ein Heide war[233]), wir dürfen aus Rotharis Geschichte und demjenigen, was funfzig Jahre später über Herzog Pemmo von Friaul berichtet wird, vermuthen, daß Ehen selbst unter christlichen Langobarden, obwol das Gesetz[234]) es zu verhindern suchte, ziemlich willkürlich getrennt wurden, und daß man in dieser Hinsicht die altgermanische Vorstellung von der unbedingten Gewalt des Gatten und Familienvaters noch festhielt, allein es sind das grade die einzelnen Punkte, in denen sich der allmälige Uebergang der Langobarden zu der religiösen Denk- und Handlungsweise der Römer zeigt, wärend aus der Verschmelzung beider Nationen ein wesentlicher Bestandtheil des späteren italienischen Volkscharakters, der

---

232) P. D. IV, 6, wenn das auch nach Greg. M. ep. IX, 43 zweifelhaft wäre.

233) P. D. IV, 17.

234) Grimoald. legg. l. 6.

eigenthümliche Sinn der Ungebundenheit, hervorgegangen sein dürfte. Selbst aus Ariowalds und Rotharis Zeit sind ein Paar beachtenswerthe Nachrichten auf uns gekommen. Der Bischof von Tortona, wie Jonas im Leben des Abts Bertulf zu Bobbio erzählt, gerieth mit diesem Geistlichen wegen seines Kirchensprengels in Streit; beide Partheien wandten sich an Ariowald und der König erklärte, es käme ihm nicht zu, in kirchlichen Dingen einen Ausspruch zu thun, sondern das gehöre vor die heiligen Gerichte und Kirchenversammlungen und der apostolische Stuhl entschied auch. Die mailändischen Bischöfe durften nach ihrer Neigung in Genua wohnen, obgleich es noch unter dem Kaiser stand[235]), und um die Mitte des siebenten Jahrhunderts waren fast in jeder langobardischen Stadt ein katholischer und ein arianischer Bischof. Der oberste Geistliche in Pavia selbst, Anastasius, trat zur rechtgläubigen Kirche über; die Bischöfe dieser Stadt musten seit alten Zeiten, wie Paulus sagt, von dem Pabste ihre Weihe erhalten[236]). Die Funktion der Skarionen, die schon frühe und mit Bezug auf einen älteren Brauch erwähnt werden[237]), scheint namentlich auch die gewesen zu sein, das Interesse der Klöster und Geistlichen zu vertreten. Zwar wissen wir im Einzelnen nichts über die Stellung der langobardischen Geistlichkeit zum Staate und über die Verhältnisse unter den arianischen und katholischen Kirchen, allein man darf doch einmal so viel annehmen, daß schon frühe der römische Klerus nicht mehr unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten stand, wenn er wirklich

---

235) Muratori zum J. 591.

236) P. D. IV, 47. VI, 29.

237) z. B. Chron. Vulturn. dipl. de a. 750 (indes wol unächt) a. 774 u. 819, p. 349, 351, 372.

in dieser Hinsicht das Schicksal der übrigen Provinzialen in Italien getheilt haben sollte, auch ließe sich aus Liutprands Geschichte noch mehr schließen, und weiterhin, daß selbst unter arianischen Königen der Grund zu jener geistlichen Macht gelegt wurde, die späterhin über die weltliche Herrschaft der Langobarden und den dauernden Gegensatz zwischen Pavia und Rom entschied. Von Aripert an ist dann kein einziger König mehr arianisch; nur einmal wird noch eines heidnischen Brauchs zu Grimoalds Zeit gedacht. In Benevent nämlich, so meldet das Leben des heiligen Barbatus, eines dortigen Bischofs, herrschte unter den Langobarden die Gewohnheit, eine Otter anzubeten, deren Bildniß jeder in seinem Hause hatte, daneben hielten sie gewisse Bäume für heilig, banden an deren Aeste ein Stück Leder, warfen zu Pferde in vollem Rennen mit Wurfspießen von hinten zu darnach und was jeder von dem Stücke gewann, wurde sogleich verzehrt [238]). Vielleicht aber war das Ganze nichts weiter als ein Aberglaube, wie er wol jetzt noch vorkommt, ein heidnischer Götzendienst gewiß nicht, wenigstens setzt jene Erzählung hinzu, Barbatus habe lange vergeblich gepredigt, endlich den Baum mit eigener Hand gefällt, selbst aus der goldenen Otter des Herzogs einen Kelch verfertigen lassen und wir erfahren nicht, daß Romuald oder das Volk irgend auf den Eifer des Geistlichen erzürnt gewesen wäre. Auch Liutprand [239]) muste noch die Verehrung gewisser Bäume und die Wahrsagerei verbieten. Von Aripert an ist dann ebenfalls die

---

238) auch b. Muratori zum J. 664. Giannone T. I, l. 4, ch. 10. 12, hält die Sache für bedeutender, als sie war. Die puella gentilis in Rothar. legg. c. 194 ist sicher nur eine puella ex eadem gente (Langobarda).

239) Legg. l. VI, c. 30.

Sitte, in der so charakteristisch die religiöse Stimmung des gesammten Mittelalters hervortritt, viel allgemeiner geworden. Man gründete überall heilige Stätten und beschenkte sie reichlich. Um das J. 680 wurden die Klöster zu Farfa und Vulturno in Spoleto und Benevent gestiftet, zu Rachis Zeit die zu Fanano, Nonantola und Ammiate im Modenesischen und Toskana, Desiderius und Ansa erbaueten das Nonnenkloster der heiligen Julie zu Brescia und den frommen Glauben, der hierin verborgen lag, wußten sicher die Geistlichen zu nähren, mit denen man täglich verkehrte und umging [240]. So waren die Langobarden in kaum 150 Jahren aus Heiden und Arianern ein ächt katholisches Volk geworden, sie zeigten sich selbst als solches schon in ihrer bürgerlichen Gesetzgebung zu Anfange des achten Jahrhunderts, und daraus, daß die katholische Kirche die des Staats geworden war, erklärt sich in ihrer politischen Geschichte manche Erscheinung. Freilich von Irrthümern und Aberglauben ward man nicht frei. Aus Kuniberts Zeit wird erzählt, daß die Pest durch die Reliquien des heiligen Sebastians, die man aus Rom nach Pavia geholt hatte, vertrieben worden, daß der böse Geist in Gestalt einer Fliege dem Könige erschienen sei [241]; allein man lies't daneben von solchen Werken, die als Frucht eines wahrhaft christlichen Lebens einem viel späteren Zeitalter fremd geworden sind.

Ueber die Sprache der Langobarden sind wir wo möglich noch schlechter unterrichtet. Alles, was wir in dieser Hinsicht besitzen, besteht aus einzelnen oder zwei auf einander folgenden Wörtern, die sich hauptsächlich in den

---

240) Was P. D. VI, 7, 8, 58 von den Königen Kunibert und Liutprand erzählt, nehm' ich nämlich allgemeiner.

241) P. D. VI, 5, 6.

langobardischen Gesetzen, in der Geschichte des Paulus Diakonus und etwa in späteren italienischen Urkunden finden. Daneben ist theils die Lesart nicht selten zweifelhaft, theils auch wol die Form des langobardischen Worts erst aus der lateinischen Flexion zu schließen. Dennoch bleibt so viel gewiß, daß die Langobarden deutsch redeten und daß ihre Mundart der altsächsischen näher kam als der althochdeutschen. Es sei erlaubt, die Untersuchung hier zu wiederholen, welche Leo [242]) bereits angestellt hat: „Folgendes läßt sich über die langobardische Deklination feststellen. In der zusammengesetzten Baumbenennung Modol-Aeskus [243]) findet sich das deutsche Esche in der angelsächsischen Form Aesk. Ausserdem finden sich ebenfalls als Masculina: Bart, Skaz (pecunia), Aeds (sacramentalis). — Die Singularform ist ungewiß, sie kann auch Aed sein — Zon (sepes), ferner: Troting (nuptiator), Fegang (morti obnoxius), Gisil (testis), welche Worte alle theils ihrer Bedeutung nach Masculina sein müssen, theils es in allen anderen deutschen Dialekten sind. Sie würden sich im Altsächsischen sämmtlich nach der ersten starken Deklination des Masculinum beugen, und da wir von dem Worte Aed oder Aeds den Pluralis Aedos kennen, läßt sich schließen, daß diese erste starke Deklination des langobardischen Masculinum der sächsischen sehr ähnlich, wo nicht gar gleich war. Für das Dasein der zweiten und dritten starken Deklination hab' ich gar keinen Beweis. Von den Worten, die in anderen deutschen Mundarten nach der vierten gehen, finden sich im Langobardischen wenigstens Skilt (clypeus) und Gast (peregrinus) wieder; hieher gehört wol auch Lagi (crus). Von den Wörtern, die in andern deutschen Mundarten nach der

242) Th. 1, S. 128—133.

243) Leg. Rothar. c. 305—307.

ersten starken weiblichen Deklination gehen, läßt sich nur das Wort Awa (lex) aus der Komposition des aw=stolisfaz (Geld, das zur Strafe der Rechtsverweigerung von dem Richter gezahlt wird) wieder herausfinden und das Wort Treuva (fides foedus, pactum). Doch gingen danach ohne Zweifel auch noch die Wörter: Fara (generatio), Fåda (inimicitia), Meta (das Heiratsgut), Snåda (in Båume eingeschnittene Zeichen der Waldgrenze), Fåa (glans), Zama (adunatio), Skala (patera). Nach der zweiten starken Deklination des Feminins ging wol Ari (exercitus), was sich aus Ariman (exercitalis) als existirendes Stammwort schließen låßt. Von der dritten starken Deklination des Feminins findet sich kaum eine Spur. In die vierte wird wol Okt (die Strafe; Oktogilt, multa) gehört haben, und Skult (debitum). Für die erste starke des Neutrums ließe sich Swin (sus) aus Swinopår (Zuchteber) und Grap (Grab) aus Grapufors (Ausgrabung) schließen; für dieselbe Deklination Thinx (donatio coram iudicibus, Gedinge) und für die zweite Erfi (hereditas), Mundi (Mundium), Gasindi (gasindium, Lehendienst) mit Gewißheit bestimmen. Von der dritten keine Spur. Die erste schwache Deklination des Masculinum hat gewöhnlich das sie früher auszeichnende o des Nominativs verloren: Skiltpor (armiger) für Skiltporo; Mar=pasis (Marschall) für Marzahiso (wo nicht gar für Mar=faths, vgl. Grimms deutsche Grammatik II, S. 493 unter d. W. Faths); Skuldahis für Skuldahiso; Mundwald für Mundwaldo. Nur Waro oder Baro (vir, homo liber) hat das o. Für die zweite schwache finden sich viele Belege: Gastaldjo, Gasindjo, Aldjo, Kamfjo. Für die erste schwache weibliche Deklination fehlen mir alle Belege, doch war sie ohne Zweifel vorhanden, da sich die zweite

ihr so nah verwandte belegen läßt mit Aldja. Von der dritten keine Spur. Eben so wenig vom schwachen Neutrum. Gar nichts anzufangen weiß ich mit den Masculinen auf a, wie z. B. Skammera (der zum Tode Verurtheilte), Arga (der Feige), Wadja (der Bürge). Die Pluralformen Gisiles und Gamales, wenn sie nicht lateinische Bildungen für Gisilos und Gamalos sind, würden an gothische Formen auf eis erinnern. Vom Artikel kommt nur ein Beispiel vor; der Nominativus Singularis des männlichen Artikels der wird einmal genannt. Vom Pronomen habe ich nur zwei Spuren gefunden. Einmal scheint der erste Theil des Worts Aratraiw, welches durch sibi tertiam erklärt wird, ein Pronomen zu sein, da der letzte Theil traiw offenbar das Zahlwort drei ist. Sodann findet sich zu dem Worte Foßinagar, das aber eine mailändische Handschrift Fosinachar und eine modenesische Fonsnegar schreibt, die Erklärung, de arvo campo. Der Sinn der Stelle läßt zu, dies Wort zu erklären: fon sine Achar, von seinem Acker. Mehrere Zeitwörter kommen in den Gesetzen vor, allein lateinisch flektirt; nur das Partizipium widerboran (gleichgeboren, ebenbürtig) und das Partizipium fer-quidan (antedictum, ebenbeschrieben, simile) kommt vor. Aus der Behandlung langobardischer Zeitwörter nach der ersten lateinischen Konjugation läßt sich auf eine Infinitiv-Endung in an schließen, wodurch man die Zeitwörter andegan, arigan, thingan (donare coram iudicibus und iudicare, also freilassen oder freidingen; schenken, gedingen; einen Vertrag schließen, bedingen), plutan, wiffan erhält. Folgern ließen sich noch aus Substantiven: werfan, sklagan, trotan, geban, peran u. a. m.; und aus dem Partizipio fer-quidan, quidan. Von Adverbien ist mir nur das Wort ast (voluntarie, mit Ab-

sicht) vorgekommen und aus fullfreal (vollfrei) würde sich full schließen lassen. Von Präpositionen kenne ich nur fon, und auch dies nur wenn die obige Erklärung des Worts Fonsnegar richtig ist. Was die Komposition in der langobardischen Sprache anbetrifft, so findet sich bei derselben der Kompositionsvokal wie bei anderen deutschen Mundarten, und zwar in a: Garathinx, Walapaug, Anagrip, Araskilt; in e: Launegilt, Hoveros; in i: Awstoliskaz, Widrigilt, Ariman; in o: Langobart, Wegower, Oktogilt, Svinopår; in u endlich: Grapufors. Verschwunden ist der Kompositionsvokal bei mehrsilbigen Wörtern in: Morgengap (wol aus Morganagap), Lidinlåp (Lidinalåp), Modolåsk, Warengang. Verschwunden bei einsilbigen Wörtern in: Skammera, Walkausts, Plusklag, Pluslåp, Urrup, Uradeht, Marpahis, Marworfin, Skilpor, Mundwald, Faderfi, Asfeld, Awstol, Warfreda. Von konsonantischen Ableitungen sind mir im Longobardischen vorgekommen; 1) mit ng, z. B. in i: Troting, in a: Fegang; 2) mit ld: Gastaldjo; 3) mit il: Gisil; 4) mit ahis: Skuldahis. Ausserdem finden sich auch Partikelkompositionen in den Resten der langobardischen Sprache, und zwar mit ga in: Gargathing, Gamåla (desponsata), Gasindjo, Gafans (compactus, von Fans, vinculum, votum); mit a in: Amund, Astali; mit fer in: Ferquidan; und mit wider in: Widerboran. Mehr aufzufinden über die Bildung der langobardischen Sprache ist mir durchaus unmöglich gewesen; indessen reichen auch diese wenigen Reste hin, um die nahe Verwandtschaft mit der altsächsischen Mundart zu zeigen. Der öfter vorkommende Diphtong au und das z, das in Zon und Zama sogar anlautet, rückt das Longobardische dem Althoch-

deutschen näher; das Masculinum auf a dem Angelsächsischen." So weit Leo. Ich wüßte dieser Zusammenstellung in der That wenig beizufügen. Vielleicht, daß sich aus langobardischen Wörterbüchern, wie sich bereits eins aus dem Ende des 9ten oder aus dem 10ten Jahrhundert in einer weiter unten anzuführenden Handschrift findet, mehr Aufschlüsse würden liefern lassen[244]. Manches, wie gesagt, bleibt bis dahin zweifelhaft und man hat die verschiedene Lesart der Wörter, obwol die Operation im Ganzen durchaus nicht unsicher zu nennen ist, mitunter gewiß sehr zu beachten. Um nur Einiges zu berühren. Statt Modol-Aeskus wird in zwei Handschriften gelesen Modolaiscio und Modula hisclo, und Beides auf das voraufgehende quercus bezogen; statt Fáa, oder eigentlich Faia, wird gelesen fagia, flea; statt Fegang, Finganoli, Feugandi; statt Warfreda (wahrscheinlich consuetudo usus) Cadalferda, per cadarfi, cadarfreda u. a.; statt Meta, Mephio, Metium; statt Launegilt, Lannechild, Loongild, Launechild, und letzteres find' ich nur in dieser Form in späteren Urkunden[245]; statt lidinláp, lidelaip, lidolaip, ladolaib, lindila, lidem lajo; statt Skamara, Skamaras, und als Pluralis Scamares. Svinopár finde ich gar nicht, nur sonarpair, sonor-fair, senorpaiz, meistens sonopair, auch scheint das Gesetz[246] einen Zuchteber nicht zu meinen. Noch viel mehr und zum Theil gewiß wesentlichere Abweichungen bieten schon die Varianten bei Lindenbrog und Muratori dar und die beiden Glossare gotischer, vandalischer und langobardischer Wörter, welche

244) Archiv für deutsche Geschichtskunde, Bd. 4, S. 372. Bd. 5, S. 254.

245) z. B. de a. 863 im Chron. Casaur. (script. Ital. II, 2) p. 930.

246) Rothar. legg. c. 356.

Grotius [247]) geliefert hat. Auch der Artikel der scheint nicht einmal gewiß zu sein; denn statt, „id est, der Zon [248])“ wird ebenfalls gelesen „i. e. ederzon“ oder „i. e. niderz,“ und das letztere wäre, vielleicht verstümmelt, auf das vorangehende ruperit zu beziehen. Grotius erklärt, „Deerzun, sepis ruptura,“ Schilter [249]) „iderzon, etterzaun,“ durch sepimentum, quod unius villam vel curiam ab alterius curia definit. Skamera ist ferner, wie mir scheint, kein zum Tode Verurtheilter, sondern, wenn auch die eine Stelle [250]) darüber nicht entschiede, entweder latro oder explorator, wenigstens paßt nur diese Bedeutung z. B. zu den scamaratores in dem Kapitulare des Herzogs Sicard von Benevent um das J. 836 [251]). Auch kommt ja Scamaras als Accusativ Pluralis in einem Briefe Pabst Stephans II. vor [252]), wo es vollends gar nicht die Qualität einer Person ausdrücken kann. Die Vermuthung über Fosinachar verräth Scharfsinn und läßt die Erklärung des Grotius, „Fornacca (so hat er allein) von forn, sulcus,“ weit hinter sich zurück, als langobardische Präpositionen sind aber doch noch in und an in Intopa (invasio) und Anagrip (adgressio) vorhanden. Uebrigens ließe sich die Zahl langobardischer Wörter beträchtlich vermehren. Zunächst gehörten hieher die vielen Eigennamen bei den Geschichtschreibern, als Alboin, Rosemunde, Bertarid u. s. w., aus denen sich zum Theil

---

247) Lindenbr. u. Grot. b. Canciani T. I, p. 244—247, p. 285—296.

248) Rothar. legg. c. 290.

249) Glossar. teuton. p. 273.

250) Rothar. legg. c. 5.

251) Canciani, T. I, p. 267.

252) Cod. Carolin. ep. 9.

mit ziemlicher Gewißheit noch der jetzige Sinn deutscher Substantiven und Adjektiven ermitteln läßt. Zu beachten wäre hier die häufige Endigung der Eigennamen auf ulf und chis. Ich wiederhole, zum Theil; Peredeo, Ibor, Gambara z. B. hat Grotius gewiß wenig glücklich erklärt, die letztere, von mir in der einen Silbe abweichend, durch cito pariens. Ueberhaupt, man darf doch wol nicht übersehen, daß die Langobarden in Italien sehr verschiedene Volksstämme mit in sich aufgenommen hatten und daß also im Einzelnen die Deutschheit des langobardischen Worts, wenn sie nicht hier und da an der altitalienischen Volkssprache scheitern sollte, schon deshalb Gefahr leiden kann. Asta(li) z. B. ist vielleicht das lateinische astus und das Dasein des langobardischen Adverbs ast ruht auch nur, so weit ich sehe, eben auf der Form, „si quis asto animo [253]).“ Ein umgekehrtes Verhältniß wäre deshalb nicht anzunehmen, weil astus viel älter ist als das Langobardische ast. Freilich eine Handschrift lies't einmal aistan [254]), erklärt es aber zweideutig per furorem. Weiterhin würden hieher gehören als Substantive, Kuning, Lama, Band u. a. bei Paulus, ferner in den Gesetzen, Skario (schwerlich von skaren, abscindere, vielmehr weis't das Wort (Schaar, italienisch schiera) auf eine ursprüngliche militärische Bedeutung jener Defensoren zurück), Maska, Karra, Morth, Agagula, Gildonia (vielleicht nur fränkisch [255]) als Zeitwörter, vecorin, wifowerit (in dieser Form), latinisirt inpalare, adrhamire u. a. [256]). Daß überhaupt deutsche Wörter, welche sich

---

253) Rothar. legg. c. 349. Grimoald, c. 7.

254) Rothar. legg. c. 282.

255) Rothar. legg. c. 197. 372. Liutpr. legg. VI, 28. Carol. M. langob. legg. c. 13.

256) Rothar. legg. c. 309. 376. Liutpr. VI, 95. Carol. M. c. 28.

noch jetzt in Italien finden, schon in diese Zeit fallen mögen, z. B. il gauno, der Zauber, namentlich aus der Voluspa bekannt, ist an sich sehr wahrscheinlich und es mag wol sein, daß diejenigen, welche, wie Menage, den Ursprung der italienischen Sprache untersucht haben, hier nicht immer genügende Kenntnisse besaßen. Ob das Langobardische je Schriftsprache gewesen sei, ist nicht zu entscheiden; kein einziges Denkmal weis't darauf hin. Daß es selbst als Liedersprache bald aufgehört habe, mögt' ich aber deshalb nicht glauben, weil Paulus der Lieder der Baiern und Sachsen auf Alboin gedenkt, ohne ähnlicher in langobardischer Sprache zu erwähnen[257]). Der Geschichtschreiber wenigstens hat mit den Worten, „hactenus etiam tam apud Baioariorum gentem quam et Saxonum," offenbar nur andeuten wollen, daß sich der Lobpreis des Helden Alboin über sein eigenes Volk hin verbreitet gehabt habe. Daß Langobardisch noch nach dem Fall des langobardischen Reichs gesprochen ward, ist theils aus dem Beinamen Storesaiz, welchen Grimoald IV. von Benevent führte, zu schließen[258]), obwol man es auch ohne diesen Umstand für diese Zeit, d. h. für den Anfang des 9ten Jahrhunderts, vermuthen müßte, theils und mehr aus den nothwendigen Bedingnngen, die dem allmäligen Verschwinden jeder Sprache zum Grunde liegen. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis wohin das Langobardische reichte, läßt sich schwerlich nachweisen, und wenn Hadrian Valesius[259]) die Existenz desselben im ersten Viertel des 10ten Jahrhunderts wirklich geglaubt haben sollte, wie es

---

257) wie Leo 1, S. 132. P. D. I, 27.

258) Leo, 1, S. 133, 231.

259) In der 31sten Anmerkung zum 3ten Buche des Anonym. de laudib. Berengarii in Murat. T. II, P. 1, p. 407.

der Fall zu sein scheint, so weiß ich auch dafür keinen Beleg. Daß die langobardische Sprache aber in einem Zeitraume von nicht viel mehr als 300 Jahren von den übrigen deutschen Mundarten beträchtlich abgewichen war, mögt' ich aus dem Umstande folgern, daß kaum 100 Jahre nach Karl dem Großen in Mailand, einer altlangobardischen Stadt, nur ein Einziger niederen Standes schwäbisch oder deutsch verstehen konnte[260]. Doch eine Bedenklichkeit hab' ich hier gar sehr. Nachdem nämlich Paulus[261]) erzählt hat, daß die unter Grimoalds Herrschaft in Italien eingewanderten Bulgaren noch zu seiner Zeit ihre Landessprache gesprochen hätten, setzt er hinzu, quamquam **et latine** loquantur. Langobardisch wird das nun nicht heißen sollen und man könnte mithin meinen, daß dasselbe bereits am Ende des achten Jahrhunderts mit der altitalienischen Sprache vollkommen verschmolzen gewesen sei. Freilich nothwendiger Weise ergibt sich diese Ansicht nicht, denn Langobardisch und Lateinisch mogte immer noch neben einander und nur Letzteres von den Bulgaren gesprochen werden, allein es scheint doch als habe Paulus mit jenem Zusatze die herrschende Volkssprache bezeichnen wollen, und das wäre nach ihm eben die langobardische nicht mehr gewesen. Zugleich aber liefert jene Erzählung selbst das Beispiel, daß ein kleiner Volksstamm mitten in einem fremden Lande fast anderthalb Jahrhunderte hindurch, und vielleicht noch weit länger, seine eigene Sprache erhielt, obwol man dagegen erinnern könnte, es sei das natürlich jeder abgeschlossenen Kolonie leichter, als einem zerstreuet lebenden Volke.

---

260) Liutprandi histor. lib. III, c. 4, ib. p. 446.
261) V, 29.

Nicht minder unbefriedigend, selbst so weit sie sich im Einzelnen noch aus dem Volksrechte ergänzen lassen, sind die Nachrichten, die wir über die Bildung und die Verhältnisse des übrigen Lebens der Langobarden besitzen. Einiges ist bereits früher erwähnt worden; folgende kurze Zusammenstellung mag hier noch eine Stelle finden. Die Kunst Waffen zu fertigen ward gewiß mit vieler Geschicklichkeit betrieben. Von Alboins Zeit führt es Paulus Diakonus[262]) ausdrücklich an, und eine Vergleichung mit dem, was selbst von den rohesten Völkern in dieser Hinsicht geleistet wird[263]), ließe es ohnehin vermuthen. Genannt werden Schwert und Streitaxt, Speer, Schild und Panzer; die drei letzteren oder Speer und Schild allein hießen vorzugsweise Waffen[264]). Ueber die Beschaffenheit und den vielleicht im Einzelnen eigenthümlichen Gebrauch derselben wissen wir nichts. Die Bewaffnung mogte allmälig im Ganzen übereinstimmend und gleichmäßig geworden sein; kostbare Waffen, wie sie Liutprand trug, fanden sich natürlich nur bei den Reichen. Der Panzer oder die Brünne kam bei den Langobarden wol eben so selten vor, wie nach Agathias bei den Franken. Das ripuarische Gesetz stellt den Werth eines Panzers 24 Kühen gleich, und auch bei den Langobarden ward er so sehr in Ehren gehalten, daß Niemand ihn außerhalb Landes verkaufen durfte[265]). Was die zeichnenden Künste anbe-

---

262) I, 27 fin.

263) Vgl. z. B. Rühs Erläuterung der Germania — S. 199 ff.

264) Carol. M. legg. c. 20. Pippini legg. c. 42. Eine securicula find' ich aber nur bei P. D. III, 30.

265) Carol. M. legg. c. 17. Diese ganze Gesetzgebung, vermuthlich aus dem J. 779, bestehend aus 165 Art., geht freilich Franken und Langobarden gemeinschaftlich an.

trifft, so wird namentlich der Malerei und Baukunst gedacht. Paulus[266]) erzählt, die Königin Theudelinde habe in dem von ihr erbaueten Palaste zu Monza einige Thaten der Langobarden abmalen lassen; zugleich macht er uns mit der damaligen Tracht des Volks bekannt, wie er sie selbst auf jener Malerei dargestellt gesehen hatte. Die Langobarden nämlich beschoren den hintern Theil des Kopfes, die andern Haare theilten sie über der Stirne und ließen sie zu beiden Seiten des Gesichts bis an den Mund herabhängen. Das Tragen der Bärte wird nicht erwähnt. Ihre Kleider waren weit, meistens von Leinewand, wie die der Angelsachsen, und mit breiten Rändern von verschiedenen Farben geschmückt. Ihre Schuhe waren bis zu den Zehen offen, und mit Riemen an den Fuß geschnallt. Späterhin, setzt Paulus hinzu, fingen die Langobarden an eine Art Stiefel (hosae) zu tragen, über die sie beim Reiten rothe Kamaschen zogen, jedoch haben sie das den Römern nachgeahmt. Daß König Ariperts gewöhnliche Kleidung meistens aus Fell bestand, erzählt derselbe Geschichtschreiber[267]). Ueber Art und Eigenthümlichkeit der Malerei wissen wir kaum etwas. Rumohr[268]) führt indes langobardische Miniaturen in einer Handschrift an und setzt deren Werth über den der Kunstleistungen aus den nächstfolgenden Jahrhunderten. Die Baukunst, vielleicht auch die Malerei, mogte vorzugsweise von den Unterthanen römischer Abkunft betrieben werden. Magister Komacinus bezeichnet in den Gesetzen[269]) einen Baumeister überhaupt, und es ist viel wahrscheinlicher, daß das Wort von Komo

266) IV, 23.
267) VI, 35.
268) Italien. Studien, Th. 1, S. 189.
269) Rothar. legg. c. 144, 145.

als von „Gemach,“ wie Grotius will, herstammt. Wie viel oder ob überall etwas mit Sicherheit von jenen Bauwerken auf unsere Zeit gekommen ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Schiffszimmerleute schickte K. Agilulf an den Chan der Avaren, denen es auf diese Weise möglich ward, eine thrazische Insel zu erobern[270]. Von Musik und Gesang ist kaum eine Spur vorhanden, obwol beides den Langobarden nicht gefehlt haben wird. Ein Lied sang nach dem Chronikon Novaliciense jener Possenreißer, der Wegweiser der Franken. Ueber die Art und den Umfang des Landbaues ließe sich allein aus dem Volksrechte Vieles zusammenstellen; selbst die Erfahrungen des Auslandes scheint man in dieser Hinsicht benutzt zu haben[271]. Die Kunst, Metalle zu bearbeiten, war eben so bekannt als ausgebildet. Münzschläger kommen in den Gesetzen[272] vor; Theudelinde beschenkte mit vielen goldenen und silbernen Zierrathen die von ihr zu Monza erbauete Kirche des heiligen Johannes, des Beschützers der langobardischen Nation; K. Kunibert verehrte einem Geistlichen Felix einen köstlich mit Gold und Silber ausgelegten Stock[273]. Die berühmte eiserne Krone, eine andere goldene, die Krone der Theudelinde genannt, eine dritte goldene, wie die vorige, reich mit Edelsteinen geziert, welche, wie die Umschrift derselben sagt, vom K. Agilulf dem heiligen Johannes zu Monza geschenkt wurde, verrathen eben sowol

---

270) P. D. IV, 21.

271) P. D. IV, 11.

272) z. B. Rothar. legg. c. 246. Die Zahl der langobardischen Münzen soll nach Münter im Arch. der Gesellschaft für Geschichtskunde, Bd. 5, H. 5 u. 6, S. 724, nicht unbeträchtlich sein.

273) P. D. IV, 22. VI, 7.

Geschmack als Kunst[274]). Für den Verkehr ward nicht allein durch Verbesserung der Landstraßen und Brücken gesorgt, sondern auch durch Fähren und Briefträger, welche von Seiten des Staats angeordnet wurden[275]). Allein die wissenschaftliche Bildung unter den Langobarden war zuverlässig von keiner Bedeutung, und wenn auch in Rom selbst durch die Sorgfalt der Päbste für das Studium der Rechte, der Gottesgelahrtheit und Kirchengeschichte Einiges geschah, so war das in ganz Italien ohne weiteres Beispiel. Die Geistlichen waren überhaupt die einzigen, die auf einige Gelehrsamkeit Anspruch machen konnten, und grade über ihre Unwissenheit klagt Pabst Agatho in einem auch für die damalige Theologie höchst wichtigen Briefe, den er bei Gelegenheit der sechsten Kirchenversammlung zu Konstantinopel im J. 679 an die drei kaiserlichen Brüder schrieb[276]). Ganz besonders aber zeigt sich in der bekannten Erzählung[277]) über den sogenannten kleinen Johannes, den Schreiber des Exarchen Theodor von Ravenna, wie überaus schwer es halten muste, nicht allein in Italien, sondern auch in dem gesammten Kaiserreiche Leute zu finden, die in dem Besitz der gewöhnlichsten Sprachkenntnisse waren. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, daß in dem ganzen Geschichtsbuche des Paulus kaum mehr erwähnt wird als dies: Damian, ein frommer Bischof von Pavia, sei in den freien Künsten unterrichtet gewesen, Felix in der Grammatik, König Liutprand habe von Gelehr-

---

274) Bianchi hat alle drei zu P. D. p. 460; eine Abbildung der eisernen Krone steht auch bei Canciani T. I, ad p. 277.

275) Zwar erst Pippini legg. c. 20 u. 41, nach beiden Stellen aber war das keine neue Einrichtung.

276) Vgl. Muratori zum J. 679.

277) Agnell. vita Theodori, c. 2. l. c. p. 151.

samkeit nichts gewußt[278]). Von Radoald von Benevent wird zwar bemerkt, er habe slavisch verstanden, und ähnliche Beispiele kamen wohl häufiger vor, allein gewiß wurden dergleichen Kenntnisse nicht in Schulen, sondern durchs Leben erworben. Daß, außer in den Klöstern, in besonderen Lehranstalten das Wenige, was man wissenschaftlich betrieb, fortgepflanzt ward, ist überall nicht wahrscheinlich, mit welchen Disziplinen man sich beschäftigte, ist aber ziemlich gewiß. Einigermaßen können wir nämlich von Kaiser Lothars langobardischer Gesetzgebung[279]), die vermuthlich ins Jahr 824 fällt, auf frühere Zeiten zurückschließen. Lothar sagt in dem sechsten Gesetz, das die Ueberschrift führt **de doctrina**: da alle wissenschaftliche Bestrebung durchweg untergegangen sei, so habe er hiermit in Pavia, Ivrea, Turin, Kremona, Florenz, Firmo, Verona, Vicenza und Friaul Männer angestellt, die in der „Kunst" fortan Unterricht ertheilen sollten. Im Einzelnen ist dann noch bestimmt, welche Städte ihre Scholastiker oder Schüler nach Pavia, welche anderen nach Ivrea u. s. w. zu schicken hätten. Man darf hiernach allerdings annehmen, daß, so lange das langobardische Reich selbstständig dauerte, eben Lehranstalten entweder gar nicht oder so gut wie gar nicht vorhanden waren. Unter der „**ars**" aber ist aller Wahrscheinlichkeit nach nichts weiter zu verstehen, als die Grammatik, nur daß diese sich nicht bloß auf Sprachlehre, sondern namentlich auch auf Erklärungen klassischer Schriftsteller des Alterthums erstreckte, wobei dann freilich den Lehrern die Gelegenheit zu einer umfassenderen und reichen Behandlung gegeben war.

---

278) P. D. V, 38. VI, 7, 58.
279) Canciani T. I, p. 211.

Und welche Ansprüche nun das langobardische Volk auf das Urtheil der Nachwelt hat, kann keinem Zweifel unterliegen: die Tugenden der Frömmigkeit, der Großmuth, der aufopfernden Freundschaft, begleitet von Muth und feiner Sitte, haben mehr Gewicht als die Fehler, zu denen menschliche Schwäche und Leidenschaft führt.

II.

Das langobardische Volksrecht.

§. 1.

Handschriften und Ausgaben der langobardischen Gesetze.

Von den Sammlungen der langobardischen Gesetze, welche in Handschriften bis auf unsere Zeit gekommen sind, sind wenigstens fünf und zwanzig näher bekannt geworden. Die Zahl derselben läßt sich aber gewiß durch fortgesetzte Nachforschungen noch beträchtlich vermehren, wenigstens darf man es gar sehr vermuthen von einem Volksrechte, das sicher noch im 14ten Jahrhundert, wenn nicht noch später, den Fleiß der Abschreiber beschäftigt, und das vielleicht noch über ein Jahrtausend hinaus, vielleicht noch jetzt sein unmittelbar geltendes Ansehen behauptet hat. In Italien, wie man es ohnehin erwarten müßte, finden sich die meisten und besten Handschriften. Im Allgemeinen zerfallen sie sämmtlich in zwei Hauptklassen, in die der chronologischen und die der systematischen Sammlung. Diese letztere, bekannt unter dem urkundlichen Namen der Lombarda, ist viel jünger als jene und liegt bei Weitem den mehrsten Handschriften zum Grunde. Sie

wird in diesen regelmäßig durch **liber legis Longobardorum** bezeichnet, wärend für die erstere Sammlung, deren ältere Bestandtheile jedoch, soweit sie die Gesetze der einheimischen Könige umfassen, sich selbst **Edicta** nennen, kein Kollektiv-Name vorkommt. Die Lombarda hat mit der chronologischen Sammlung vollkommen denselben Inhalt, weicht aber in der Ordnung durchaus von ihr ab! Sie besteht nämlich aus drei Büchern, von denen das erste 37 Titel hat, das zweite 59 oder 60, indem aus dem 41sten, **qualiter iudices iudicare debeant**, mitunter zwei Titel gemacht werden, das dritte 40 oder 41 Titel, und enthält in der Art allerdings eine wissenschaftliche Verarbeitung aller Gesetze, daß sowol die bis auf Aistulf reichenden älteren Verordnungen, als auch die einzelnen für den langobardischen Staat zunächst gar nicht immer bestimmten fränkischen Kapitularien und Gesetze der späteren italischen Kaiser, wie es die chronologische Sammlung enthält, den Gegenständen nach unter allgemeinere Ueberschriften zusammengestellt worden sind. Ist nun zwar nicht zu verkennen, daß die Lombarda einem praktischen Bedürfnisse ihre Entstehung verdankt, so hat doch zugleich ein gewisses Misverhältniß unter den einzelnen Bestandtheilen erzeugt werden müssen, wie es sicher allemal der Fall sein wird, wenn eine solche Anordnung mit einer Gesetzgebung vorgenommen werden soll, deren Verschiedenartigkeit allein aus dem Umstande zu vermuthen ist, daß sie eine Zeit von vollen 500 Jahren umfaßt. Was z. B. ein eigentliches Reichsgesetz ist, wie die in Straßburg erlassene Verordnung Kaiser Heinrichs II vom J. 1004 über Verwandtenmord, eheliche Güterrechte und Tödtung, was ferner sich lediglich auf Rom und den römischen Dukat bezieht, wie die berühmte niemals zu langobardischem Recht gewordene 37ste Konstitution Lothars I, „**volumus**

ut cunctus pop. Rom. interrogetur, quali lege vult vivere," ist hier ohne Unterschied mitaufgenommen worden. Gewiß, die Lombarda hat eine besondere Wichtigkeit sowol für die fortdaurende Gültigkeit des alten Rechts, als für die Behauptung, daß sich zu einer Zeit, als man in Deutschland fast nur ungeschriebene Gewohnheiten und Willküren hatte, in Italien neben einem ziemlich ausgebildeten Nationalrechte eine Art wissenschaftlicher Rechtsbildung erhalten haben müsse; sie hat aber dagegen auf die Reinheit der älteren historischen Sammlung einen höchst nachtheiligen Einfluß geäußert. Nicht allein, daß dasjenige, was sich besonders aus den Prologen der Edicta für die äußere Geschichte derselben ergab, gänzlich verwischt wurde, eben die Verfasser oder Ueberarbeiter der Lombarda, obwol es zum Theil auch schon von einigen jüngeren Handschriften der anderen Sammlung gilt, haben sich außerdem in der Wortfügung und Rechtschreibung viel Willkürliches erlaubt, und durch ihre Marginal- und Interlineargloſſen die Veranlassung gegeben, daß es mitunter schwer hält, Text und späteren Zusatz richtig zu sondern. Wie verwerflich man überhaupt hier zu Werke ging, wie viel selbst Ungereimtes hineingezogen wurde, zeigen zwei weiter unten anzuführende Handschriften zu Verona und Neapel, von denen die eine ein liber legis ist, die andere der Lombarda sich nähert, sehr deutlich. In der ersteren schiebt z. B. in Liutprands Gesetz, VI, 11 „quia qui thinx facit, ac postea filia nascitur, in tertiam partem ipsum thinx rumpet, secundum anterius (scil. Rotharis) edictum etc.," der Glossator dies ein, „quia secundum meum non est ita, succedunt enim in totum." Eben so zu Liutpr. VI, 99 am Schlusse, „et vadat postea, ubi voluerit," setzt ein Glossator hinzu, „absolutus: excepto eo, qui est in hoste. Pro de-

bito quoque **praecipimus**, ut tradatur," und ein anderer Glossator schließt sich ihm an mit den Worten: „secundum asinos." Die letztere Handschrift hat eben durch ihre Glossen den beträchtlichen Umfang von 200 Folioblättern und beginnt z. B. so: In exordio huius libri convenit requirenda esse tria. Intentio. Utilitas. Et ad quam partem philosophie supponatur. Philosophia enim grece. latine sapientia dicitur. Philosophia vero in tribus partibus etc. Inzwischen ist es unrichtig, wenn Canciani [1]) schlechthin behauptet, die langobardischen Gesetze hätten sich überall von Glossen nicht rein erhalten; theils nämlich unterscheidet grade der veroneser Kodex die Zusätze sehr deutlich, theils sind auch ältere Handschriften bekannt, die ganz das Gegentheil darthun. Die meisten Glossen, welche sich in den Handschriften finden, mögen zwar zur Zeit der Schule von Bologna geschrieben sein und an einen einzelnen Verfasser derselben ist durchaus nicht zu denken [2]), allein sie kommen schon, freilich nur ein Paarmal, in der kavenser Handschrift vor, und diese geht über die **karolingischen** Gesetze nicht hinaus, viel häufiger aber in zwei mailändischen Handschriften, die höchst wahrscheinlich zu Kaiser Heinrichs II Zeit, mithin vor 1024, geschrieben worden sind. Ueberhaupt aber darf man bei der Entstehung der Glossen, so wenig wir auch sonst darüber wissen, wol annehmen, daß das Bedürfniß selbst darauf hinführte, als mit dem Untergange der langobardischen Sprache auch die lebendige Kenntniß des älteren Rechts allmälig dahinschwand. Daß

---

1) Leges Barbar. T. V, Praef. p. 5.

2) Wie Biener de orig. et progr. legg. German. T. I, p. 149 bei dem Petrus Diaconus gethan hat.

aber auch die meisten Formeln, wie Savigny[3]) will, ebenfalls der bologneser Schule ihren Ursprung verdanken, mögt' ich nicht gradezu behaupten. Denn theils enthielt z. B. der jetzt verlorene nicht systematisch geordnete codex Estensis, welchen Muratori[4]) benutzte und sogar noch für älter als Kaiser Konrads I († 918) Zeit zu halten geneigt war, obwol er mit Heinrichs II Gesetzen schließt, eben jene Einschiebungen, in denen die Partheien dargestellt werden, wie sie vor Gericht streiten, und diese Formeln kommen ohne abweichende Lesarten, wenn auch nicht in den ältesten Handschriften der chronologischen Sammlung, doch in allen Ausgaben derselben zahlreich vor, theils sind die Formeln überhaupt noch gar nicht alle bekannt geworden, so daß auch die Mehrzahl derselben bis dahin nicht zu bestimmen ist. Ueber das Alter der Lombarda, als solcher, scheint wenigstens in soweit kein Zweifel obwalten zu können, als man ihre Entstehung spätestens in den Anfang des zwölften Jahrhunderts setzt. Savigny[5]) sagt zwar, „sie ist gewiß neuer als K. Lothar II († 1137), da sie noch dessen Gesetze enthält," allein das ist keineswegs gewiß. Denn grade der Schluß der Lombarda, die Konstitution Lothars vom J. 1136, (dieselbe, welche, freilich mit merkwürdigen Varianten, im Lehenrecht II. Feud. 52 befindlich ist) fehlt in den meisten Handschriften, nur Lindenbrog versichert, sie in einigen Kodices an dem Orte gefunden zu haben, wohin sie ihrem Inhalte nach gehört, nämlich L. Longob. III. 9, 9, und Boherius, der älteste Herausgeber der Lombarda, wel-

3) Gesch. des röm. Rechts im M. A. Bd. 2, S. 235.

4) Praef. in Leges Langobard. (T. I, P. 2 script. Ital.) p. 7. 8.

5) Bd. 2, S. 199.

cher das Gesetz dem letzten Titel des letzten Buchs anhängt, ließ sich wahrscheinlich durch irgend eine Handschrift verleiten, welche hinter dem liber legis noch jene Konstitution enthielt. Als Beispiel dient hier ein systematisch geordneter Koder im Vatikan, nr. 772, in welchem nach den Worten: **explicit liber legis Longobardorum** (so schreibt die Lombarda schon regelmäßig) nebst ganz andern ganz verschiedenartigen Stücken, auch noch die Verordnung Lothars und einige andere Friedrichs I, welche im Lehenrechte befindlich sind, folgen[6]). Dasselbe gilt ebenfalls von einer wolfenbüttler systematischen Handschrift, wo Lothars Gesetz nur als Anhang mit denen Friedrichs I vorkommt. Und dazu kommt denn noch, daß die Glosse sich über Lothars Gesetz nicht mehr erstreckt und daß wir Handschriften von der Lombarda besitzen, welche wahrscheinlicher Weise sogar schon im eilften Jahrhunderte geschrieben wurden. Ja, wir haben, was eben so merkwürdig als ohne weiteres Beispiel ist, und schon Muratori wies darauf hin, in der Handschrift des Domkapitels zu Modena unter 60 Rubriken eine systematische Anordnung der älteren langobardischen Gesetze bis auf Aistulf allein, weshalb man annehmen muß, daß mindestens die Idee, die der Lombarda zum Grunde liegt, schon vor dieser vorhanden war. Neuer, wie so eben angegeben wurde, kann die Lombarda auf keinen Fall sein. Sie enthält allerdings l. III, t. 1, l. 48, sogar noch ein Gesetz aus Kaiser Karls IV Zeit, und Silberrad[7]) — der freilich gar nicht einmal die beiden Sammlungen der langobardischen Gesetze

---

6) Archiv für ält. deutsche Gesch. Bd. 4 (Bluhme, Resultate für die langob. Gesetze, aus italien. Handschr. gezogen) S. 370. Not. 1.

7) In not. ad Heinecc. histor. iuris (1765) l. 2; c. 1, p. 727.

zu unterscheiden wußte und nur von einer vulgaris collectio spricht — konnte sich nicht erklären, wie dies Gesetz in die Lombarda gekommen sei. Jedoch durch die einzige Randbemerkung des Boherius [8]), „constitutionem hic inseri feci," obwol man nicht sieht, was ihn dazu veranlaßte, ist alle Bedenklichkeit gehoben. Auch steht die Verordnung in der Ausgabe der Lombarda von Goldast nicht, und Lindenbrog, obgleich er sie noch aufgenommen hat, sagt in den Korrigenda am Schlusse seiner Sammlung der altdeutschen Gesetze, sie befinde sich in keiner Handschrift. Mit Recht; denn jenes Gesetz, das sich sogar ziemlich unverändert unter den Privilegien der bremischen Kirche vorfindet, ist lediglich ein Kapitel aus der goldenen Bulle und ohne alle Beziehung auf das langobardische Reich. Hat es nun freilich bis dahin nicht erwiesen werden können, daß Petrus, um 1130 Diakonus zu Monte-Kassino, der Verfasser der Lombarda sei, ist es, falls das vorher angedeutete Alter der Handschriften seine Richtigkeit hat, wenigstens in der Art kaum möglich, daß er zuerst die Ueberarbeitung der langobardischen Gesetze vorgenommen habe, findet sich ferner in den Schriften des Petrus, die wir bis auf die unbedeutendsten kennen, keine Spur von einem solchen Werke, läßt sich eben so nicht verkennen, daß die Ueberschrift der goldastischen Lombarda, „congestae a Petro etc.," von dem Herausgeber gemacht ist, und sagt endlich Karl von Tocco, der kaum funfzig Jahre nach Petrus lebte, in dem Vorworte zu seinen Glossen, „compositores huius libri, quorum nomina ignoramus," so sind wol dennoch Gründe vorhanden, die zu einer genaueren Untersuchung der Sache auffordern, als ihr bisher zu Theil geworden ist. Zunächst nämlich scheint

8) Wie Savigny, 2, S. 200 anführt.

mir der Vorwurf [9]), daß man sich, um dem Petrus die Lombarda zuzuschreiben, auf Goldasts Handschriften berufe, gar nicht gegründet zu sein. Muratori ist damit namentlich gemeint. Dieser sagt aber in seiner Vorrede: „distributionem legum Goldastius tribuit Petro —; veteresque Codices hanc ab eo susceptam curam testari dicuntur,“ und damit können um so weniger die Handschriften Goldasts gemeint sein, als dieser in seinem Diskursus Prolegomenus nicht ein einziges Wort von Manuskripten enthält. Muratori dürfte mithin die Sache nicht misverstanden haben und es bliebe jene handschriftliche Angabe noch zu untersuchen übrig. Auffallender Weise berufen sich auch Konring [10]), Silberrad [11]) und Biener [12]) sämmtlich auf jene Notiz, ja der Erstere schreibt sogar, in multis exemplaribus collectio tribuitur Petro, ohne daß freilich dafür, so weit ich sehe, irgend eine Handschrift bisher hat namhaft gemacht werden können. Daß Petrus Diakonus der Verfasser der Lombarda **nicht** sei, läßt sich so bestimmt schwerlich behaupten. Erklärt man sich für **einen** Urheber derselben, und das muß doch wol geschehen, so ist eben kein Anderer als jener Geistliche vorhanden, auf den man mit mehr Wahrscheinlichkeit hingeführt würde. Denn einmal fallen die Handschriften der Lombarda doch wol größtentheils (mit den einzelnen früheren mag es noch unentschieden sein) erst nach der Zeit, in welcher Petrus lebte, und vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts muß die Anordnung nothwendiger Weise schon vorhanden gewesen sein, da ihrer im langobardischen

---

9) Bei Savigny, 2, S. 200.
10) Hist. iur. Germ. c. 22.
11) l. c. p. 729.
12) l. c. p. 150. not. 2.

Lehnrechte, wie späterhin angeführt werden soll, wiederholt erwähnt wird; zweitens ist in der größeren Kassiner-Chronik[13]), in dem Buche, das von Petrus Diakonus selbst herrührt, ein Schreiben Lothars II an den Abt Guibald zu Monte-Kassino vorhanden, in welchem der Kaiser verlangt, daß Petrus, sein „**Logotheta Italicus, Exceptor, Cartularius et Capellanus Romani Imperii,**“ zu ihm kommen solle, weil seine Gegenwart ihm nöthig sei und daß er zugleich alle Gesetze (**praecepta**) seiner Vorgänger, die er ihm aufzubewahren gegeben habe, mitbringen möge. Nun liegt hierin freilich nichts, was gradezu auf die Entstehung der Lombarda bezogen werden kann, allein theils ist nicht zu läugnen, daß die Redaktion eines solchen Werks für das Amt des Petrus am allerschicklichsten gewesen wäre, theils verdient es doch immer Beachtung, daß derselbe Geistliche eben zu der Zeit, als die Lombarda wahrscheinlicher Weise verfaßt wurde, sowol die älteren Gesetze in Händen hatte, als von dem Kaiser zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde. Endlich ist es auffallend, wie die geltenden Gesetze in ein System geordnet werden konnten, bei welchem man abschnitt, ergänzte, zufügte und in dieser Gestalt sofort wieder zur Anwendung gebracht wurden, wenn man nicht dabei an einen offiziellen Charakter des Arbeiters denkt, wie ihn Petrus Diakonus besaß. Inzwischen bedarf es zur Entscheidung des Streits noch weiterer Forschungen. Bis dahin bleibt aber wol das Resultat kein anderes, als dies: „es ist der Gegengründe ungeachtet weder unmöglich noch unwahrscheinlich, daß Petrus Kosinensis der Verfasser der Lom-

---

13) l. IV. c. 125 ap. Muratori scriptor. T. IV, p. 598. Goldast, der die Stelle schon anführt, hat statt der sogleich vorkommenden praecepta irrthümlich privilegia gesetzt.

barda sei." Eine frühere Entstehung derselben scheint jedoch Bluhme[14]) anzunehmen, indem er sagt, „der Endpunkt der geschlossenen (chronologischen) Sammlung sind die Gesetze Heinrichs **III** (1039—1056). Sie bildet den Uebergang zur systematischen, dem **liber legis Longobardorum**; diese ist offenbar aus und bald nach jener entstanden, wodurch dann jene verdrängt worden." Wie aber Odofred[15]) schreiben konnte, **quidam reges Apuliae, qui venerunt de Sardinia in Apuliam, fuerunt compilatores libri Longobardae**, ist unbegreiflich. Ich denke, es ist nichts anders, als die allergrößte Unwissenheit. — Ungleich wichtiger ist die chronologische Sammlung, insbesondere für unseren Zweck. Sie reiht der Zeitfolge nach die Gesetze der einzelnen Könige an einander und enthält zuerst die Bestimmungen von fünf einheimischen Herrschern, 1. von Rotharis. Sein Ediktum, wie es der Gesetzgeber selbst nennt, enthält nach dem heroldschen Texte 389 Kapitel, nach dem von Muratori, Canciani und Georgisch, was ein und dasselbe ist, 390, in Handschriften z. B. 382, 387, 388, 395 Kapitel, je nachdem Zusammenziehungen und Trennungen vorkommen oder einzelne Kapitel fehlen. 2. von Grimoald 9 (oder 11) Kapitel. 3. von Liutprand. Die Gesetze desselben sind bei Herold nach den Regierungsjahren, bei Muratori und seinen beiden Nachfolgern nach sechs Büchern abgetheilt worden. Die letzte Eintheilung beruht auf der ersten, denn Liutprand selbst bedient sich in einigen Publikationspatenten des Ausdrucks **volumen** für den Inbegriff der in einem Jahre erlassenen Verordnungen. Es ist aber ganz zufällig, wenn

---

14) Ueber die leges Langobardorum, im Archiv, Bd. 5. S. 225.

15) Nach Curtius de feudis. Colon. 1561. Bl. 19 b.

dieser Ausdruck sich in den späteren Patenten Liutprands nicht wieder findet, und daher war es durchaus unpassend, wenn Muratori in das sechste Buch zehn verschiedene Jahrgänge zusammenfaßte, wärend die ersten fünf Bücher immer nur einen einzigen Jahrgang enthalten[16]. Liutprands Gesetze betragen bei Muratori 147, nach der fortlaufenden Nummer, z. B. der vatikanischen Handschrift, (nr. 5359) 152. 4. von Rachis, meistens 9 Kapitel, jedoch befinden sich in Handschriften bisher noch ungedruckte Gesetze von ihm[17]. 5. von Aistulf, meistens 14 Kapitel, und wenn auch in Handschriften deren 12 oder 13 stehen, so scheint doch der Inhalt derselbe zu sein. Wenigstens 9 Gesetze von ihm sind aber verloren[18]. Prologe und Epiloge der einzelnen Gesetzgeber sind in allen Handschriften, obwol dabei manche Lücken und Unvollständigkeiten[19], so wie auch in der Ordnung der Gesetze ganz regelmäßige Abweichungen vorkommen. Ueberhaupt bedarf der Text der langobardischen Gesetze wol mehr noch einer genaueren Kritik, als der irgend eines der übrigen Volksrechte. An diese einheimischen leges schließen sich dann, seit der fränkischen Herrschaft, Gesetze von Karl dem Großen, 165 Kap., Pipin, 49 Kap., Ludwig dem Frommen, 61 Kap., Lothar I, 106 Kap. nebst einigen Additamenten, Ludwig II, 8 Kap., ebenfalls mit Zusätzen, Guido (oder Wido) 9 Kap., Otto II, 13 Kap., Otto III, 1 Kap., Heinrich I (als italischer König, sonst Heinrich II), 3 Kap., Konrad I, 1 Kap., Heinrich II (III), 3 Kap. und Lothar II, 1 Kapitel. Grade

16) Nach Bluhme im Archiv, Bd. 4, S. 375.

17) Archiv, Bd. 4, S. 379—382. Bd. 5, S. 253.

18) Archiv, Bd. 5, S. 253.

19) z. B. Archiv, Bd. 4, S. 386.

aber bei diesen Gesetzen der fränkischen und deutschen Könige, deren Kapitelanzahl nur nach Muratori geliefert wurde, herrscht in den Handschriften eine große Ungleichheit, je nachdem insbesondere Vorreden und Additamente, juristische Quästionen und der Theilungsvertrag unter den Söhnen Karls des Großen, Entlehnungen aus Konzilienschlüssen und ungedruckte Stücke theils fehlen, theils da sind. Außerdem ist nicht unbeachtet zu lassen, daß der ältere Theil dieser neueren langobardischen Gesetze den fränkischen Kapitularien überhaupt angehört, und daß im Einzelnen das Verhältniß zwischen jenen uud diesen noch zweifelhaft sein dürfte. Wenden wir uns nunmehr zu den Handschriften [20]) der langobardischen Gesetze selbst, und zwar zuerst zu denen, welche entschieden

I. der chronologischen Sammlung angehören, so können diese in zwei Hauptklassen, die unvollständigen und die der geschlossenen Sammlung zerfallen. Bei der ersteren kommt es nicht auf züfällige Verstümmelungen an, sondern auf die Zeit ihrer Entstehung, das heißt, daß sie geschrieben worden, bevor sämmtliche für den Langobardenstamm erlassenen Gesetze gegeben waren. Absolute Vollständigkeit fehlt aber auch der geschlossenen Sammlung; denn diese ist im eilften Jahrhunderte von Rechtsgelehrten redigirt worden, welche nicht nur die königlichen Breven, sondern auch zeitliche und örtliche Anordnungen, wie die Prologe, Epiloge und beneventaner Verträge, die bisher bald eingeschaltet, bald weggelassen wurden, planmäßig ausgeschieden haben. Auch die Sprache haben sie gemodelt und scheinbar verbessert; denn Alles

---

20) Bluhme und Party im Archiv, Bd. 5, S. 222—296 haben natürlich das Allermehrste bei der nachfolgenden Zusammenstellung meist wörtlich liefern müssen.

sollte orthographischer und den Begriffen späterer Zeiten verständlicher sein. Der Endpunkt dieser geschlossenen Sammlung sind die Gesetze Heinrichs III. Unter den unvollständigen Handschriften kennen wir zwei, welche nur Gesetze einheimischer Könige enthalten, und noch unter diesen geschrieben sind; vier andere, in welchen karolingisches Recht hinzugefügt ist, und zwei, welche bis auf die Gesetze der späteren deutschen Kaiser hinabgehen. Von der geschlossenen Sammlung sind jetzt vier oder fünf Handschriften bekannt geworden. Dadurch zerfallen die zwei Hauptklassen in vier Unterordnungen.

A. Handschriften bloß einheimischer Gesetze.

Wir besitzen deren zwei, in Vercelli und St. Gallen. Den Schriftzügen nach, es ist die sogenannte Unzial- oder Semiquadratschrift, sind beide so gut dem 7ten, als dem 8ten Jahrhunderte zuzuschreiben. Jene muß, ihres Inhalts wegen, aus dem 8ten Jahrhunderte sein, bei der St. Galler ist ein höheres Alter sogar wahrscheinlich, wie Pertz[21]) darthut:

1. „Handschrift in St. Gallen, nr. 730. 4. Sie enthält nur Rotharis Edict, großentheils wieder hergestellt, von Grimoalds und Liutprands Gesetzen keine Spur, weshalb man annehmen darf, daß beide oder doch gewiß die letzteren niemals damit verbunden waren. In ersterem Falle mögte man die Entstehung der Handschrift zwischen die Jahre 643 und 688, im letztern nach 668 und vor 713 setzen, welcher Annahme auch die Beschaffenheit der Schrift nicht widerspricht. Diese steht auf ziemlich feinem mit dem Griffel liniirten Pergament, zwanzig Zeilen die Seite, und ist eine schöne Capital-Uncial ohne alle Tren-

---

21) Das. S. 227—229.

nung der Worte oder Buchstaben. — Von Rotharis Vorrede und einem allgemeinen Inhaltsverzeichniß hat sich nichts erhalten, ungeachtet jene gewiß nicht fehlte." —

2. Die verelleser Handschrift, nr. 188. 4., welche sich in der Bibliothek des dortigen Domkapitels befindet, saubere große Uncial und bis auf unbedeutende Ausnamen so unvermischt, wie sie im neunten Jahrhunderte schwerlich mehr geschrieben ward, hat die Merkwürdigkeit, daß alle verschiedenen Gesetze in einer einzigen fortlaufenden Folge numerirt sind; die Zahl dieser Nummern steigt auf ungefähr 825. Eine spätere Hand, aber schon aus dem 10ten Jahrhunderte, hat den Text durchgehend korrigirt; Rothars Vorrede, die sicher vorhanden war, da alle späteren Edikte nur als Supplemente zu dem seinigen betrachtet wurden, so wie der Anfang eines allgemeinen Inhaltsverzeichnisses über die Gesetze Rothars, Grimoalds und Liutprands ist mit der ersten Quaternion verloren. Nach hinten bricht die Handschrift schon vor Liutpr. VI. 87 ab, was um so mehr zu bedauern ist, als grade zwischen c. 86 und 87 zwei ungedruckte Verordnungen stehen. Aber nur eine von diesen ist leserlich: sie beauftragt die königlichen actores, die Domänen des Königs allen unrechtmäßigen Besitzern zu entreißen. Im Ganzen ist wol nie mehr da gewesen, als die drei ältesten Edikte, denn mehr steht auch nicht im Inhaltsverzeichnisse, und dies, zusammengehalten mit den Schriftzügen, berechtigt zu der Vermuthung, daß die Abschrift schon vor dem zweiten Regierungsjahre des Ratchis, also zwischen 735 und 746 vollendet war. Von Glossen, Formeln oder ganz fremdartigen Notizen findet sich keine Spur in dieser Handschrift. Sie stimmt übrigens in der Regel genau mit den Wortformen der St. Galler überein, so daß beide sich wechselseitig bestätigen.

Archiv Bd. 4, S. 371. Bd. 5, S. 230—234. Daß aber auch zu dieser Klasse

3. eine helmstädter Handschrift gehöre, welche schon durch Bruns[22]) bekannter geworden ist, mögte kaum zu bezweifeln sein. Irr' ich mich nicht, so hat man sie neuerdings ganz übersehen. Nach Bruns ist die Handschrift schon im J. 820 geschrieben. Sie hat das Eigenthümliche, daß ein Stück aus dem Dekret Tassilos und Fragmente aus den langobardischen Gesetzen als Fortsetzung der bajovarischen folgen, ohne die mindeste Anzeige, daß sie von ihnen zu trennen sind. Was sich an langobardischen Gesetzen vorfindet, gehört ausschließlich dem Edikt des Rotharis an und besteht etwa aus einem Viertel desselben, oder genauer aus c. 286 bis 354 incl. und c. 43 bis 68 incl., welche letzteren Kapitel sich erst an c. 354 unmittelbar anschließen. Diese Handschrift scheint um so mehr Berücksichtigung zu verdienen, als Bruns, der zu dem Text von Georgisch Varianten aus ihr liefert, bemerkt, sie sei überhaupt schwer zu lesen und die letzte Seite fast gar nicht.

B. Handschriften der einheimischen und karolingischen Gesetze.

4. **Cod. Vatican.** 5359. 146 Pergamentblätter in 4., ein Palimpsest der lateinischen Psalmenübersetzung. Auf der ersten Seite steht von neuer Hand: „hic liber est Theodori a Malsen Ultrajectini." Die Schrift wechselt sehr häufig, doch gehört sie sämmtlich zur lateinischen Minuskel aus dem Ende des 9ten oder dem Anfange des 10ten Jahrhunderts. Nur ein Theil der Korrekturen ist viel jünger. Die Ueberschriften bestehen fast immer

---

22) Beitr. zu den deutsch. Rechten des M. A. S. 113 ff.

nur aus Uncialen. Hin und wieder kommen schon Italismen vor, z. B. facia statt faciat. Die einheimischen Gesetze allein nähern sich der Vollständigkeit, wenige Gesetze Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I sind von andern Händen angehängt worden. Ganz erhalten ist die Handschrift nicht. Vor den drei ältesten Edikten stehen Inhaltsverzeichnisse, bei Rachis und Aistulf fehlen sie. Rothars Edikt hat, wie in den beiden zuerst genannten Handschriften, viel mehrere Ueberschriften mit ächt germanischen Worten, als die Ausgaben. Mehr über Schrift-, Schreib- und Wortformen, Inhalt und Ordnung der Handschrift, Arch. Bd. 5, S. 240—247.

5. Handschirft des Klosters **Trinita della Cava**, in dem Fürstenthume Salerno, langobardische Minuskel vom Anfange des 11ten Jahrhunderts, mit Gemälden, welche z. B. die mythische Gambara, Rotharis und Lothar darstellen, mit dem vorher erwähnten langobardischen Glossar und andern geschichtlichen Fragmenten, ist besonders hinsichtlich der Prologe vollständig und, nach einer in ihr enthaltenen Bemerkung, wol nicht nach Kaiser Heinrichs II Römerzuge und Krönung 1014 geschrieben. Die deutschen Wörter sind gewöhnlich besser erhalten, als die der Ausgabe; der Uebergang des Lateinischen und Deutschen in das Italienische ist nicht zu verkennen. Glossen finden sich in dieser Handschrift nur zwei und zwar neben dem ersten Gesetze Rotharis. Arch. Bd. 4, S. 372. Bd. 5, S. 247—262.

6. Die **wolfenbüttler** Handschrift, höchst schätzbar, aber noch nicht näher bekannt.

7. Handschrift des **Domkapitels zu Modena**, aus dem 11ten Jahrhunderte, 1. mit Bildern, Vorreden, poetischen Inhaltsanzeigen, juristischen und geschichtlichen Bruchstücken; 2. lex Salica in ungewöhnlicher Ordnung;

3. lex Ribuaria; 4. capitula legis Langobardorum; 5. lex Alamannorum; 6. leges Baioariorum; 7. capitularia Caroli M., Pippini, Ludovici Pii, Lotharii et Ludovici II; 8. consultatio Ludovici II aus dem Concil. Paris. VI. Hier sind also die Edikte der langobardischen Könige und die fränkischen Kapitulare getrennt worden, und jene stehen merkwürdiger Weise, wie früher erwähnt wurde, gar nicht mehr in chronologischer Folge. Weshalb aber Muratori in seiner Ausgabe (Praef. cit. p. 8—11) ambo codd. Mutin. oder uterque codex Mutin. zitirt, begreife ich nicht. Arch. Bd. 5, S. 262—164.

c. Handschriften mit Zusätzen späterer deutscher Kaiser.

8. Mailändische (ambrosianische) Handschrift in 2 Bänden, O. 53 und O. 55, auf Pergament, von denen nach Muratori der erste Band gegen 1012 oder 1013, der zweite gegen 1028, oder, nach Bluhme, unter Heinrich II (1002—1024) geschrieben worden ist. Die Schrift ist Minuskel. In Rotharis Edikt fehlen 10 Kapitel. Der erste Band geht bis Aistulf, der zweite schließt eigentlich mit der Verordnung Ottos III (985—1002). Angehängt sind Heinrichs II drei Gesetze, weshalb es wahrscheinlich ist, daß diese noch nicht erlassen waren, als der Schreiber seinen Namen unterzeichnete. Murator. Praef. p. 13. Archiv Bd. 5, S. 265—277.

9. Cod. bibl. Laur. Plut. LXXXIX Sup. 86 in Florenz, Pergamenthandschrift aus dem Ende des 11ten Jahrhunderts, schon etwas interpolirt, sehr übereinstimmend mit der von Muratori benutzten estenser Handschrift, schließt mit Otto II. Archiv Bd. 5, S. 277—282.

D. Die geschlossene Sammlung.

10. Die Handschrift des Marchese Paolino Gianfilippi in **Verona**, vielleicht aus dem Anfange des 12ten Jahrhunderts, dieselbe, welche Canciani (**T. II, Monitum** p. 3. 4) als in der Kirche **S. Eufemia** zu Verona befindlich erwähnt. Sie hat das Eigentümliche, daß sie die fränkischen Kapitularien in 7 Bücher theilt, aber ohne alle Uebereinstimmung mit Ansegis und seinen Fortsetzern. Bei Liutprand fehlen alle Vorreden. Die Handschrift, reich an Formeln und Glossen, deren Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit überhaupt das Charakteristische dieser Sammlung ist, schließt mit Heinrich **II (III)**. Archiv Bd. 5, S. 283—290.

11. Die Handschrift der Hofbibliothek zu **Wien**, **juris civilis, nr. 210**, mit Hülfe mehrerer Handschriften von einem Rechtskundigen geschrieben, enthält die vollständige Glosse. Arch. Bd. 4, S. 225.

12. Die ehemals pinellische Handschrift in Venedig, jetzt im Museum Britannicum zu London, früher beschrieben von Morelli **bibl. Pinell. T. III, p. 346, nr. 7897**, ziemlich übereinstimmend mit den beiden vorigen Handschriften. Das. Bd. 5, S. 291—294.

13. Venedische Handschrift, **cod. bibl. Marc. V, 81**, spätestens aus dem Anfange des 12ten Jahrh. Das. Bd. 5, S. 295, 296.

14. Die Handschrift des **P.** Stanislav Bardetti, bisher noch nicht weiter bekannt. Das. S. 296. — Der **cod. Estens.**, den Muratori **Praef. p. 7, 8** beschrieben und in einer Abschrift von 1490 benutzt hat, scheint nicht mehr zu den vorhandenen Handschriften gerechnet werden zu können, das sehr alte Bruchstück der langobardischen

Gesetze, welches Schrader in Tübingen sah (Archiv 4, S. 371, 5, S. 227), dürfte eins sein mit dem St. Galler Kodex.

II. Handschriften der Lombarda.

Wenn auch die systematische Sammlung einer viel späteren Zeit als der des selbstständigen altlangobardischen Reichs angehört, was ja ebenfalls größtentheils von der chronologischen gilt, so ist sie doch insoferne zu berücksichtigen, als sie eben die Gesetze der einheimischen Könige sämmtlich mitenthält, und hier insbesondere auch die Fortdauer des alten Rechts, wenn es auch nur eine mittelbare ist, berücksichtigt werden soll. Folgende Handschriften der Lombarda sind bis jetzt bekannt geworden:

15. Die Handschrift zu Montecasino nr. 328, aus dem Ende des 11ten oder Anfange des 12ten Jahrhunderts, **legum Longobardorum tres.**

16. Handschrift in der **bibl. Brancacciana** zu Florenz, 200 Pergamentblätter, kleine langobardische Minuskel, aus dem 12ten Jahrh.

17. Handschrift in der **bibl. Palatin. nr.** 772 aus dem 12ten Jahrh.

18. Zu Montecasino aus dem 13ten Jahrh.

19. Zu Bern, **nr.** 18, Fragment, aus dem 13ten Jahrh.

20. Zu Wolfenbüttel, aus dem 12ten Jahrh. Alle sechs Arch. Bd. 5, S. 297—301.

21. Handschrift in der St. Markus-Bibliothek zu Venedig, **sec. XIV.** Archiv Bd. 4, S. 141. Canciani (**T. I, p. 238, not.** 6) erwähnt zu Heinrichs **II** Gesetzen auch eine Handschrift der Marciana; vermuthlich war das ebenfalls eine Lombarda, wenigstens steht die von Canciani

angeführte Stelle, II, 54, 3 und ist vielleicht eine und dieselbe mit jener.

22. Wiener Handschrift, langobardische Schrift des 11ten Jahrh. Arch. Bd. 3, S. 650.

23. Senkenbergische, aus welcher wenigstens Senkenberg, von dem lebhaften Gebrauche des alten teutschen Rechts, p. 260—278 Varianten geliefert hat; vielleicht die Wiener Handschrift nr. 22.

24. Handschrift in der **bibl. Reg. Vatic. leges Longobardorum**, wegen des Zusatzes, **cum apostillis**, wahrscheinlich eine Lombarda. Arch. Bd. 4, S. 373.

25. Handschrift in der rehdigerschen Bibliothek zu Breslau. Savigny Bd. 2, S. 199.

26 und 27. in den Bibliotheken von Oxford und Cambridge, **leges Langobardorum, n.** 1236. 3845, vielleicht zwei **libri legis**. Arch. Bd. 3, S. 441.

28. Handschrift in der Augustiner-Biblbiothek zu Kremona vom J. 1143. Arch. Bd. 4, S. 370.

29. Lindenbrogsche Handschrift, vermuthlich (**Murat. Praef. p. 7**) noch in der Bibliothek des Joanneums zu Hamburg.

Mehr Handschriften der langobardischen Gesetze aufzufinden, ist mir nicht möglich gewesen. Die Zusammenstellung mag sich vergrößern lassen, schon insoferne wird es der Fall sein, als man die zahlreichen Manuskripte der fränkischen Kapitularien, wie weit sie die Langobarden angehen, hieher rechnen will. — Von den Ausgaben der langobardischen Gesetze ist nunmehr nur noch so viel zu sagen. Die chronologische Sammlung hat zuerst Herold in seinen **originum ac germ. antiquitat. libri — Basil. 1557. f.** herausgegeben. Er schließt mit Aistulf, was in mehr als einer Hinsicht gebilligt werden

muß. Die Lesart bei ihm ist oft vortrefflich und von allen seinen Nachfolgern so gut wie gar nicht benutzt. Seiner Vorrede zufolge ward er von zwei Mailändern unterstützt, und es ist höchst wahrscheinlich, daß sich diese Unterstützung auf die langobardischen Gesetze bezogen habe. Muratori hat eben die chronologische Sammlung zum zweiten Male herausgegeben und kommentirt in den Scriptor. Ital. T. I, P. 2, 1725. f. Er hat aber von seinen einheimischen Hülfsmitteln nur die Handschrift in dem Domkapitel zu Modena, die estensische und die beiden ambrosianischen Kodices benutzt, aus der kavenser Handschrift nichts als die constitutiones princip. Beneventanorum geliefert. Boherius wird selten zitirt. Zunächst gründete er seinen Text auf die goldastische Lombarda, was gewiß verwerflich war, und auf die estensische Handschrift. Ueberdies wurden die beiden mailändischen Kodices durch Philipp Argelati höchst nachlässig verglichen, obwol Muratori das Gegentheil versichert; auch sind die beigedruckten Schriftproben ungenau, und aus dem heroldischen Texte ist nur das Verzeichniß der Titel genommen, wie es Bianchi abgeschrieben hatte. Wenn also Heineck [23]) sagt: nil hac editione reperiri potest perfectius, was Canciani [24]) wiederholt, so ist das zuverlässig unrichtig, um so mehr als Muratori mit einem „diligentius inquirant alii, meliora alii adferant," und ähnlichen Aeußerungen dem selbst widerspricht. Mehr als diese beiden Ausgaben haben weder Georgisch, corpus iur. Germ. antiqui. Hal. 1738. 4., noch Canciani, leges Barbarorum. Venet. T. I, 1781. f. geleistet, oder genauer, sie liefern lediglich den muratorischen Text, wenn auch

---

23) Hist. iur. l. 2, c. 1, §. 28, p. 731.
24) T. I, p. 60.

der Letztere für seine umfassende Vorrede und die Bekanntmachung der Gerichtsformeln und Glossen aus der veroneser Handschrift den Dank des Rechtshistorikers verdient. Außerdem sind neben dem heroldischen Titelverzeichnisse auch die Varianten bei Lindenbrog von ihm hinzugefügt worden, aus denen man sieht, daß Lindenbrog mindestens drei Handschriften benutzte. Walter hat die chronologische Sammlung in seinem corp. iur. Germ. antiqui T. I. — III, Berol. 1824 zuletzt herausgegeben und wol das Bedeutendste, so weit es bis dahin möglich war, für die Kritik des Textes geleistet. — Von der systematischen Sammlung, der Lombarda, besitzen wir folgende Ausgaben: 1. Leges longobardorum seu Capitulare — Caroli M. — ac novelle constitutiones dni Justinia. (d. h. Julian) — cum praefatiuncula et annotationib. in ipsas leges et const. nov. per clariss. — Nicolaum boherii s. l. et a. (Lyon. 1512) 8. 2. Leges Longobardorum cum auctissimis glossis D. Caroli de Tocco — addita commentaria — Doctoris D. Andree de Barulo nec non annotationes — Nic. Boerii. Venet. 1537. 8. 3. Lindenbrog codex legum antiq. — Hanov. 1607. Frcft. 1613. f. p. 509 sq. 4. Goldast. collectio consuetudinum et legum imperialium. 1613. Frcft. 1674. f. p. 11—101. 5. In einigen glossirten Ausgaben des Corpus juris, als Theil des Volumen, namentlich Lugd. 1512. f. Lugd. 1600. 4. (Baudoza) Venet. 1621. 4. (apud Juntas).

§. 2.

Theilweise Verfassung des langobardischen Reichs. Geschichte des langobardischen Volksrechts.

Da das langobardische Reich auf einem Grunde und Boden errichtet ward, der vor der Eroberung das Eigenthum der Römer gewesen war, so ist zuvörderst zu untersuchen, was für Verhältnisse durch die Eroberung für die Besiegten herbeigeführt wurden, um auf diesem Wege gewissermaßen die materielle Basis für die Verfassung des neuen Staats zu gewinnen. Ueber die Fortdauer des römischen Volks überhaupt haben sowol italienische als deutsche Geschichtsforscher die entgegengesetztesten Meinungen verfochten[25]). Einerseits behauptete man nämlich, es seien überall nur wenige Langobarden in's Land gekommen und der alte Stamm, größtentheils rein erhalten, sei noch in der gegenwärtigen Bevölkerung des Landes zu sehen, andererseits nahm man an, daß die alte Nation, bis auf weniges geringe und arme Volk, ausgerottet worden, oder man suchte, wie Savigny gethan hat, diese beiden Meinungen zu verbinden. Lassen wir einen Augenblick das Ganze auf sich beruhen und prüfen sofort die zwei Stellen, welche Paulus Diakonus allein hier an die Hand gibt. Die er-

25) Man vergl. z. B. Savigny, Th. 1, S. 343 ff. mit Leo, Th. 1, S. 80, 81.

stere[26]) sagt von der Zeit etwa bald vor oder nach dem Tode des Königs Kleph: „**his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hostes (al. hospites s. pares) divisi, ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur.**" Ich denke, der Geschichtschreiber will sagen, der römische Adel, den, wie kurz vorher bemerkt wird, Kleph theils hinrichten, theils aus Italien vertreiben ließ, ward wahrhaft ausgerottet und seine Besitzungen fielen den Longobarden rein zu, alle übrigen Provinzialen aber, also namentlich die Inwohner städtischer Kommünen und die Kolonen, wärend die früheren Sklaven vermuthlich auch jetzt die einzigen Leibeigenen blieben, wurden dergestalt unter die Sieger vertheilt oder ihnen zugewiesen, daß sie diesen den dritten Theil ihres Erwerbs und ihrer Früchte entrichten musten. Die letztere[27]) Stelle sagt von einer wenig späteren Zeit, nämlich von der des König Autharis: „**duces omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut — rex ipse, sive qui ei adhaererent — alerentur: populi tamen aggravati, per Longobardos hospites partiuntur.**" Nun sind freilich die hervorgehobenen Worte noch vieldeutiger, als es bei der ersten Stelle der Fall ist, wo man das **divisi** sogar auf ein Vertheilen und Einquartiren der Römer unter den Langobarden bezogen hat, und Muratori erklärt denn namentlich so, daß den Italienern die Last aufgelegt worden sei, die unter sie vertheilten langobardischen Soldaten zu erhalten; allein das Einfachste ist wol, in jenen Worten nichts weiter zu suchen, als was bereits

---

26) l. II, c. 32.
27) l. III, c. 16.

die erstere Stelle gesagt hat, in dem partiri eine Bestätigung des divisi, zugleich aber in dem Vordersatze den Grund zu dieser Wiederholung zu finden, und unter den populi aggravati noch einmal die Masse des römischen Volks, insbesondere des landbauenden, zu verstehen. Hiernach wäre denn mit Bezug auf den oben erwähnten Streitpunkt das Resultat das: der römische Adel ging in dem langobardischen Reiche im Ganzen unter, das niedere Volk ward, persönlich frei, erhalten und nur den neuen Herren pflichtig. Wie scharfsinnig auch Savigny eine andere Erklärung versucht hat, so treten ihr doch, wie mich dünkt, noch folgende Gründe entschieden entgegen. Das große Uebergewicht des römischen Antheils in der italienischen Sprache weis't allerdings auf die Erhaltung eines sehr bedeutenden Theils der alten Nation hin, allein es ist auch ganz undenkbar und Paulus sagt es nicht, daß alle Provinzialen vertilgt worden seien, obwol man den Untergang der langobardischen Sprache theils daraus erklären könnte, daß sie, mit den Mundarten der anderen eingewanderten Volksstämme vermischt, entweder sich nie oder nur höchst unvollkommen zur Schriftsprache erhob, theils daraus, daß der vornehmere Theil der Langobarden mit der römischen Sprache, wie sich vermuthen läßt, schon längst bekannt geworden war. Von einer Theilung des Landeigenthums unter den Langobarden und Römern läßt sich der Geschichtschreiber durchaus nicht verstehen. Dafür wird nun zwar sowol die Analogie der Ereignisse bei Gründung anderer germanischen Reiche in römischen Ländern, des burgundischen, fränkischen und westgothischen, eben so das Verfahren der Ostgothen in Italien, als auch der Ausdruck hospites in Anspruch genommen, allein gewiß mit Unrecht. Die Analogie kann an sich nicht entscheiden. Grade im burgundischen Staate war das Verhältniß dies,

daß jeder der Sieger von Hof und Garten die Hälfte, vom angebaueten Lande zwei Drittheile und ein Drittheil der Sklaven erhielt, und nun ist eben das burgundische Volksrecht dennoch anerkannt dasjenige, was die vollkommene Gleichheit der Römer und Burgunder vor dem Gesetz ausspricht, und den Besiegten mehr als irgend ein anderes Volksrecht eine günstige Lage und möglichste Selbstständigkeit zu erhalten sucht. Das ergiebt sich deutlich aus dem burgundischen Gesetze selbst. Gleichwol soll hier, unter den Langobarden, wo nicht allein keine Nachricht, oder doch keine deutliche auf eine ähnliche Berücksichtigung hinweis't, sondern sowohl Paulus allemal von einer Unterdrückung des Volks spricht, als auch die langobardischen Gesetze nirgends nur eines einzigen Verhältnisses mit einem vollkommen freien Römer erwähnen, hier soll die Regel die gewesen sein, daß die Provinzialen lediglich bis auf die Abgabe des Drittheils ihr Grundeigenthum behalten hätten! Ueberdies, daß und wie unter Beiden getheilt worden sei, sagt doch Paulus nicht, auch würde er das Eine und Andere viel einfacher haben ausdrücken können, sondern nur so viel, daß die unter den Siegern vertheilten Provinzialen steuerpflichtig wurden, ohne zu erwähnen, ob ihnen Landeigenthum und wie viel denn nun blieb. Dieserhalb ist denn auch von den burgundischen hospites nicht auf die Langobarden zu schließen, sondern das Wort in dem grammatischen Sinne als Gäste oder Fremdlinge, vollkommen wie das lateinische hostis in der alten Bedeutung, zu nehmen. Noch im zwölften Jahrhunderte bei Otto von Freisingen sind hospites Miethsoldaten, und so liegt auch hier wiederum das Kriegerhandwerk und nichts mehr dem Worte zum Grunde. Umgekehrt wird auch, wie in Urkunden um 1240, welche den merkwürdigen, aber gleichwol wenig bekannten Franc von Brügge angehen, hostis

für hospes gebraucht [28]). Auf diese Weise, wie mich dünkt, wird man denn in der That genöthigt, den Geschichtschreiber so zu verstehen, wie oben gesagt worden ist, und allerdings anzunehmen, daß das Eigenthum der Römer an Grund und Boden unter der langobardischen Herrschaft regelmäßig aufgehört habe. Auch lag wol ein Grund zu diesem Verfahren in der Beschaffenheit, die Italien als kaiserlicher Provinz fortwährend eigen blieb. Hier behauptete sich nämlich in Rom, Ravenna und dem Süden eine Macht, die den Langobarden Gefahr bringen und Unterstützung vom Reiche immer noch erwarten konnte, das aber war bei den Westgothen, Franken und Burgundern durchaus anders. Mistrauen und gegenseitige Scheu, die dort sehr bald, aber in Italien nie ganz verschwanden, mogten hier also dem Sieger als Nothwendigkeit gebieten, was sonst Härte und zwecklose Unterdrückung gewesen wäre. Ob nun weiterhin den Römern ein Theil ihrer früheren Verfassung — das heißt, der inneren städtischen Verfassung, denn das Dasein der oberen römischen Gewalten wird nicht behauptet — und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit gelassen worden, wie Savigny auch dies für wahrscheinlich oder gewiß hält, wäre schon nach dem bereits Vorliegenden zu bezweifeln und ist es noch vielmehr, wenn man Folgendes erwägt: Wir haben zunächst in Liutprands Gesetzen, **l. VI, c. 74**, eine Bestimmung, nach welcher derjenige, der eine Wittwe ohne Einwilligung ihrer nächsten Verwandten, der Söhne aus der ersten Ehe und ohne zuvor von ihrem Vormunde das Mundium, d. h. die eheliche Vormundschaft gekauft zu haben, geheirathet hat, eine doppelte Genugthuung zu leisten schuldig war, die Komposition an die nächsten Verwandten der Frau wegen der

28) Zeitschr. für Civ.- u. Krim.-Recht v. Roßhirt u. Warnkönig. Heft 3. (1833) S. 318.

Beleidigung der Familie und eine gleich große Summe noch besonders an den Vormund der Frau wegen Verletzung seines Mundiums. Beides fällt aber, jenem Gesetze zufolge, weg, wenn die beleidigten Söhne, so wie die Mutter selbst, obgleich von lombardischer Abstammung, nach römischem Rechte lebten. Offenbar wird also hier für eine Beleidigung die gesetzliche Komposition versagt, bloß weil die beleidigten Personen Römer sind. Wir haben ferner eine andere Stelle in den von Canciani aus der veronesischen Handschrift bekannt gemachten Gerichtsformeln, in welchen es zu Liutprands Gesetzen, l. 2, c. 7, als Glosse so heißt: **Petre te appellat Martinus quod tu occidisti Donatum suum fratrem.** Auf diese Forderung antwortet Petrus, wenn er unschuldig ist: **de torto.** Nun wird hinzugefügt: **Si dixerit (sc. Petrus): „ipse (Donatus) fuit Romanus, non respondebo tibi;“ aut probet (sc. eum fuisse Romanum) aut respondeat.** Also, wenn ein Langobarde, der des Mordes angeklagt wurde, beweisen konnte, daß der Getödtete ein Römer gewesen, so war er dadurch von aller Ansprache wegen des Wehrgeldes frei. Beide Stellen, welche schon Rogge in seiner Schrift über das Gerichtswesen der Germanen, jedoch in anderer Beziehung hervorgehoben hat, sollen nur noch einmal zu einer vorläufigen Vergleichung dienen. Eben im fränkischen Reiche wird den Römern ein eigenes Wehrgeld, wenn auch kein so hohes, wie dem Franken zukam, zugestanden, von Burgund ist dasselbe auf eine noch viel ausgezeichnetere Weise außer Zweifel, im langobardischen Reiche ist nun aber wiederum entschieden ein anderes Princip befolgt. Und hiernach läßt sich denn ebenfalls die sonst gangbare Behauptung[29]), daß unter den Langobarden die

29) z. B. Spittler, Staatengesch. Th. 2, S. 46, 47.

römische Städteverfassung aufgehört habe, durchaus nicht zurückweisen. Die Analogie in andern germanischen Staaten auch hier zur Anwendung bringen zu wollen, ist um so bedenklicher, als ein abweichendes Verfahren bei der Landestheilung im langobardischen Reiche höchst wahrscheinlich stattfand. Nicht mehr entscheidet ein Rückschluß von den freien Städteverfassungen Italiens im zwölften Jahrhunderte, denn es bieten einerseits die Uebergangspunkte, deren man von der langobardischen Zeit an bis dahin bedarf, keinen sicheren Halt an, andrerseits ist ja auch Italien nie ganz langobardisch geworden, so daß jenes neuere republikanische Leben an die altrömische Munizipalverfassung geschichtlich anzuschließen immer noch freisteht. Dagegen wäre nun ohne Zweifel Alles gewonnen, wenn die Städte, welche Savigny als lombardisch und gleichwol mit römischer Stadtfreiheit aus den Briefen Gregors des Großen namhaft macht, wirklich von den Langobarden beherrscht wurden. Allein hier findet sich ganz das Gegentheil [30]), und wenn auch Beretta, auf welchen Savigny fußt, ein klassischer Geograph war, so dient er doch am wenigsten für jene Zeit als Quelle. Perugia nämlich war im J. 591 nicht langobardisch, als Gregor dahin schrieb, sondern römisch, oder höchstens, wenn man den früher erzählten Gang der Begebenheiten der Zeit nach anders zu stellen Grund hat, ist es ungewiß, in wessen Gewalt die Stadt sich damals befand. Und, war sie auch wirklich römisch, so bliebe doch die Frage zu prüfen übrig, ob die Ueberschrift: „Gregorius clero, ordini et plebi consistenti Perusiae," — denn nur darin kann hier wie bei den andern Briefen ein Beweis liegen — ganz ohne Widerspruch die Erhaltung des Stadtsenats, und zwar des römischen,

30) Leo, 1, S. 82.

darzuthun vermöge. Daß Mevania langobardisch gewesen, mögt' ich aus Beretta wissen, mir ist diese Stadt in Umbrien, jetzt Bevagna, nicht weiter vorgekommen. Bedenklichkeit tritt jedoch schon insoferne ein, als die Lesart des Stadtnamens verschieden ist, und namentlich in Umbrien mancher Ort wegen des hier fortdaurenden Kampfes sehr rasch seine Herren wechselte. Von Nepet oder Nepi in Hetrurien, kaum sieben Meilen von Rom, wäre es schon nach Paulus (IV, 8) wahrscheinlich, daß es im J. 592, als Gregor dahin schrieb, sich nicht im Besitz der Langobarden befand; allein ganz entscheidend dafür ist der Umstand, daß dem nach Nepi vom Pabste gesandten Leontius aufgegeben war, daselbst überall für das zu sorgen, was **ad utilitatem reipublicae** gereiche: **respublica** bezeichnet aber bei Gregor stets das römische Reich. Von Hortona ist ganz ungewiß, ob Ortona an der See oder Orta, nördlich von Nepi, gemeint sei. Mit **Epist. IV, 41**, welcher Brief hier gemeint wird, muß nämlich **Epist. I, 33** und die verschiedene Lesart daselbst verglichen werden, ja in zwei Handschriften steht „**ordini et plebi Cotronae**,“ in andern Handschriften fehlt der Brief gänzlich. Orta war um 591, nach Paulus (IV, 8), wieder römisch geworden; daß es sich im J. 594, in welches Jahr jener Brief fällt, in der Gewalt der Langobarden befand, kann, glaub' ich, nicht nachgewiesen werden. Ortona aber dürfte damals um so weniger langobardisch gewesen sein, als eben in den Seestädten sich die Römer am längsten behaupteten, und erst um das J. 603 viel bedeutendere Ortschaften in der Mitte Italiens dem griechischen Reiche entrissen wurden. Auch Misenum oder Messana an der Seeküste Kampaniens war höchst wahrscheinlich nicht langobardisch, weil Gregor **l. XII, ep. 5** eines Verkehrs zwischen Sizilien und dieser Stadt erwähnt, der mit

den Langobarden damals wenigstens schwerlich stattfand. Tadina endlich, l. IX, ep. 88, kann schon seiner Lage nach in Umbrien nichts entscheiden; auch hat der Brief, der überdies mit IX, 90, einem Schreiben an die römische Stadt Jesi (civitas Ausina) wörtlich übereinstimmt, eine solche Fassung, die für ein dem Pabste feindliches Gebiet nicht wol paßt. Zu beachten ist daneben, daß Gregor an entschieden langobardische Städte jene Ueberschriften nicht gebraucht, und aus diesem Umstande allein könnte man schließen, daß die so eben erwähnten Briefe grade an römische Munizipien sämmtlich geschrieben worden seien. Insbesondere aber wird nun noch der Grund zu prüfen sein, daß für jene fortdaurende Verfassung die in dem langobardischen Reiche anerkannte Gültigkeit des römischen Rechts spreche, welche sich bei ganz gestörter Gerichtsverfassung des besiegten Theils kaum denken lasse. Zu diesem Zwecke ist es zuvörderst nöthig, das Hauptgesetz, das jene Gültigkeit anerkennt, vorzulegen. Es ist das 37ste Gesetz im 6ten Buche Liutprands und lautet so: „De scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum, quae aptissima et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Langob. legem, aut Roman. non scribant. Quod si nesciverint, interrogent alios, et si non potuerint ipsas leges plene scire, non scribant ipsas chartas. Et qui aliter praesumserit facere, componat widrigild suum, excepto si aliquid inter conlibertos convenerit. Et si unusquisque de lege sua descendere (s. discedere) voluerit, et pactiones atque conventiones inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi, qui

tales chartas scripserint, culpabiles non inveniantur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant: et quod de charta falsa in anteriori edicto annexum est, sic permaneat." Man könnte aber in der That sofort auf die Weise interpretiren: das Gesetz, schon aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts, das einzige, das unter allen Bestimmungen der einheimischen Könige des römischen Rechts namentlich erwähne, beziehe sich nur auf die Verpflichtung der Schreiber oder Notare, und enthalte überall keine vom langobardischen Staate unmittelbar anerkannte Gültigkeit jenes Rechts; die Notare hätten, wenn Jemand eine Akte nach römischem oder nach langobardischem Rechte habe angefertigt wissen wollen, bei Strafe sich nur keiner Abweichung von dem Willen der Parthei schuldig machen dürfen; Jedem indes sei es freigestellt gewesen, denselben eine Abänderung der insbesondere bei Vertragsverhältnissen zum Grunde gelegten Gesetze aufzugeben, und mithin enthalte die ganze Stelle nichts weiter, als eine Befugniß, die auch noch jetzt den Bürgern zustehe, obwol sie allerdings eine gerichtliche Bedeutung gewinnen könne. Allein es soll diese Deutung gar nicht einmal vertheidigt werden; sie würde auch schon daran scheitern, daß mit dem Schlusse, quod ad hereditandum, unverkennbar ein Fall hervorgehoben wird, in welchem das eine und das andere Gesetz nothwendiger Weise beobachtet werden sollte. Zugegeben nunmehr, das römische Recht galt im langobardischen Reiche, entsteht jedoch die Frage, in welchem Umfange war diese Gültigkeit anerkannt. Erstreckte sie sich namentlich über die Geistlichkeit hinaus, denn diese lebte, wie in den andern germanischen Staaten so auch hier [31]) nach römischem Rechte,

---

31) Legg. Liutpr. VI, c. 100.

oder bezog sie sich dennoch nur auf die Kirche allein? Für die Entscheidung der Sache sind zwei Gesetze vorhanden, die, wie mich dünkt, gegen einander erwogen werden müssen. Das Edikt des Königs Rotharis, c. 390, bestimmt nämlich: „Alle Wargangi, d. h. Fremdlinge, die aus andern Ländern in unser Reich kommen und sich unter den Schild unserer Macht begeben, sollen nach unsern langobardischen Gesetzen leben, wenn sie nicht etwa ihre lex durch unsere Milde erwerben; auch sollen ihre ehelichen Söhne, gleich denen der Langobarden, in Allem ihre Erben bleiben.“ Dagegen sagt Pipin, c. 46: „Wenn ein Langobarde mit einem Römer eine Streitsache hat, so behält der Letztere sein Recht hinsichtlich der Erbfolge, der Formalitäten bei Urkunden und Eidesleistungen und,“ wie es vorher, c. 29, heißt, „um seine Freigeborenheit zu beweisen, so wie für ähnliche Fälle.“ „Im Uebrigen aber,“ so schließt das 46ste Kapitel, „sollen sie (Langobarden und Römer) nach der communis lex leben, welche König Karl gegeben hat.“ Freilich, die pipinschen Gesetze gehören nicht mehr in die Zeit, als das langobardische Reich noch selbstständig war, und ich halte insbesondere für den vorliegenden Fall ein Zurückschließen von späterhin auf damals schon um deswillen für höchst bedenklich, als nach der fränkischen Eroberung der nationelle Unterschied zwischen Römern und Langobarden vielleicht sehr bald verschwand und beide Theile die Lage der Besiegten nunmehr gemeinschaftlich theilten; allein das 46ste Kapitel spricht von einer vorhandenen consuetudo, und insoferne mag es als an obiges liutprandische Gesetz sich anschließend gedacht werden können. Nach beiden Stellen ist nun aber so viel anzunehmen: Das langobardische Volksrecht ward regelmäßig als wahres Territorialrecht angesehen, nur ausnahmsweise erkannte man das persönliche Recht anderer Volksstämme an.

Eben diese Idee spricht sich genau um dieselbe Zeit in den westgothischen Gesetzen des K. Chindaswind aus und wird für das langobardische Reich noch dadurch bestätigt, daß Rotharis, c. 229, auch den Freigelassenen nur das Recht ihrer Patrone, bei denen doch lediglich an Langobarden gedacht sein wird, zugesteht, wärend dasselbe Verhältniß bei den Burgundern und Ripuariern mit viel weniger Rücksicht auf einen ausschließenden Charakter des Volksrechts bestimmt worden ist. Dagegen den Römern im langobardischen Reiche blieb nur für die vom Gesetz genannten Fälle ihr Recht. Der Römer konnte jedoch zum langobardischen Rechte übergehen, der Langobarde aber zu dem römischen nicht [32]. Und diese Ansicht erhält selbst durch die **communis lex** noch mehr Wahrscheinlichkeit. Römisches und langobardisches Recht, wie Savigny [33] Beides unter die in den **constitutiones Siculae** Kaiser Friedrichs **II** vorkommenden **iura communia** begreift, kann hier natürlich deshalb nicht gemeint sein, weil ja eben die ausnamsweise eintretende Anwendbarkeit des ersteren vorher festgesetzt ist; jene **lex**, obwol ich die Zulässigkeit einer ganz anderen Deutung nicht läugnen will, ist mithin nur die fränkisch-langobardische, die wiederum als regelmäßige, als **communis** für die Römer angesehen wird. Gehen wir nach dieser kurzen Zusammenstellung, vorausgesetzt, daß sie haltbar sei, zu der Behauptung zurück, die Gültigkeit des römischen Rechts spreche auch für die aufrecht erhaltene Gerichtsverfassung

---

32) Das letztere schließe ich aus Liutpr. VI, 100. „Die Söhne des geistlich gewordenen Vaters sollen nach dem Rechte leben, nach welchem ihr Vater, als er sie zeugte, leben muste (debebat).“

33) Th. 2, S. 203. not. 17.

der Römer im langobardischen Reiche, so ist nun wirklich nicht abzusehen, wozu diese Aufrechthaltung gedient haben sollte. Denn das römische Recht kam, außer in solchen Fällen, die mit einem Dogma nichts gemein hatten, nur zur Anwedung, wo es sich um Verhältnisse einer römischen Familie, als solcher, und um die persönlichste Freiheit eines Provinzialen handelte, so daß die Beibehaltung sogar ganzer römischer Korporationen in ihrer früheren Einrichtung, bei denen nothwendiger Weise die Langobarden selbst, von denen der mächtigere Theil sich eben in den Städten niedergelassen hatte, eine untergeordnete Stellung einnehmen mußten, so wenig an sich wahrscheinlich ist, als das Stehenlassen lediglich alter Formen glaublich. Unter diesen Umständen darf es auch nicht befremden, daß römische Beamte mit Bestimmtheit nirgends genannt werden, sondern überall Comites, Gastaldi, Decani, Sculdasii, Scariones, Judices locorum, daß ferner aus der altlangobardischen Zeit vielleicht nur zwei Urkunden [34]) aufzuweisen sind, in denen römisches Recht vorkommt, nämlich eine vom J. 752, welche zu Gunsten des Bischofs von Arezzo mehrere Stellen der Pandekten und des Kodex enthält, und eine andere vom J. 767, in welcher eine Frau aus Ravenna bei der von ihr gemachten Schenkung auf verschiedene römische Anfechtungsgründe entsagt, endlich, daß die Judices [35]) in langobardischen Städten als römische Richter schon deshalb hier gradezu zurückgewiesen werden, weil jener Ausdruck in solcher Allgemeinheit vorkommt, daß er z. B. bei Paulus durchgehends dem Begriffe von Optimates oder Proceres entspricht, außerdem auch, gar

---

34) Muratori Antiquit. Ital. T. III, p. 888—892, auch b. Savigny, 2, S. 212.

35) Savigny, 1, S. 211, 358.

nicht zweideutig, in den Gesetzen[16]) wirklich langobardische Richter bezeichnen muß. Wie gesagt aber, ich will diese Ansicht nur für die Zeit der einheimischen Könige geltend machen, für eine spätere nicht, für die man überhaupt den Einfluß solcher Ideen, wie sie bereits unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen vorkommen, nach denen die **lex Romana** als **omnium humanarum legum mater**, als **lex totius mundi prima** galt, nicht hinreichend erwogen zu haben scheint. Eins jedoch mögte bedeutende Gründe für sich behalten, nämlich dies, daß die Römer jeden Streit unter sich selbst durchaus nach ihrem Rechte hätten entscheiden dürfen, wie das wirklich im fränkischen Staate durch Chlotars Konstitution um 560 ausgesprochen war; allein ich wüßte nicht, wie die Ausnamen, die von diesem Grundsatze für alle die Fälle doch wol zu machen wären, in denen das Interesse eines Langobarden gefährdet ward, sich mit dem Sinne des Volksrechts vereinbaren ließen. Auf dieser Basis also einer absoluten Herrschaft ruhte das langobardische Reich. So wie man aber den Grundsatz der Unbedingtheit nach außen hin verfolgte, fiel natürlich für den langobardischen König die Möglichkeit weg, an den Eingebornen des Landes ein Gegengewicht gegen zu viele Macht seiner Großen zu erlangen. Sie waren sowol durch die Eroberung selbst, als durch Ansprüche, welche ihre Tapferkeit ihnen verschaffen mogte, in den Besitz eigener beträchtlicher Ländereien gekommen und vergrößerten ihr Ansehen noch mehr durch die Verwaltung der Herzogthümer, bei denen es vollends in der Regel wol gar nicht schwer hielt, sie auf ihre Nachkommen zu übertragen. Für diese Ansicht zeugt die langobardische Geschichte überhaupt, im Einzelnen, die

16) z. B. legg. Liutpr. V, 6 u. 13.

Forderung des ersten Herzogs von Friaul und die in der That gar oft mit ziemlicher Unabhängigkeit vom Reiche dastehende Verfassung Spoletos und Benevents. Wiederum waren die Großen es, an welche sich gleichwohl das Interesse des Königs, außer in Gefahr drohenden Zeiten, besonders in dem Falle knüpfte, wenn die Wahl zur höchsten Staatswürde, die in der Regel nach altgermanischer Sitte aus den edelsten Faren getroffen wurde, außerordentliche Opfer erheischte. So stellt sich die Regierungsform bei den Langobarden äußerlich als eine monarchische dar, im Wesentlichen aber als aristokratische, bei welcher der Wille und das Vermögen sichtbar ist, der Macht des Königs ein Widerspiel zu halten, durch das auf beiden Seiten an Kraft bei weitem mehr verloren als gewonnen und eine wahrhaft politische Freiheit gänzlich unmöglich gemacht wurde. Nur der Persönlichkeit einzelner Herrscher ist es zuzuschreiben, wenn sich eine Ausname zeigt von dem, was als Regel durch ein Zusammentreffen von Umständen erzeugt war. Es hat hier insbesondere nur die Stellung, die der König zu seinem Volke einnahm, hervorgehoben werden sollen — denn der innere Zustand des Reichs wird sich näher aus den Gesetzen ergeben —, um von diesem Punkte aus, der zugleich für die äußere Geschichte der langobardischen Edikte von Wichtigkeit ist, den Uebergang zu folgender Darstellung machen zu können.

Die Nachrichten über die Entstehung und Fortbildung des altlangobardischen Volksrechts sind durchweg so zuverlässig, wie bei keinem der andern germanischen Gesetze, weil insbesondere die Prologe desselben, was fast bei allen diesen nicht der Fall ist, offiziell und gleichzeitig ausgingen. Fünf und siebenzig Jahre bereits hatten die Langobarden über Italien geherrscht, als K. Rotharis, wie Pau-

lus [37]) erzählt, die Rechtsgewohnheiten und Willküren, die sich nur durch das Gedächtniß und den Gebrauch erhielten, niederschreiben ließ und diese Sammlung Edictum nannte. Der König selbst sagt in seinem Prolog: „Im Namen des Herrn! Es beginnt das Edict, das ich mit meinem Adel erneuert habe, ich in Gottes Namen Rothar, der tapferste Mann, der siebenzehnte König der Langobarden, im achten Jahre meiner Herrschaft, im 38sten meines Alters, in der zweiten Indiction, nach Alboins Ankunft in Italien im 76sten Jahre. Gegeben im Palast zu Pavia." Dann wird hinzugesetzt, daß das Gesetz aus Rücksicht für die Wohlfahrt der Unterthanen erlassen, daß durch dasselbe das frühere Recht verbessert, ergänzt oder aufgehoben werde, und schließlich folgt das oben erwähnte Verzeichniß der Könige vor Ratharis und das seiner eigenen Ahnen. Insoferne findet nun aber zwischen dem Geschichtschreiber und dieser Urkunde keine völlige Uebereinstimmung statt, als jener unmittelbar die Worte hinzusetzt: „es war das 77ste Jahr nach der Ankunft der Langobarden in Italien," und sich dabei ausdrücklich auf den Inhalt des Prologs beruft, der ihm gleichwol widerspricht. Um Beides zu vereinbaren, gibt es wol keinen andern Ausweg, als den, daß man gradezu annimmt, es habe sich ein Schreibfehler in den Text des Paulus eingeschlichen, und das 645ste Jahr, das nach ihm das der ersten langobardischen Gesetzsammlung sein würde, sei mithin unrichtig. Denn der Prolog verdient allemal den Vorzug, schon darum, weil theils die Lesart desselben in dieser Hinsicht sich gleich ist, theils die Angabe im Einzelnen mit der übrigen Zeitrechnung übereinkommt. Alboin brach in Italien ein 568, Rotharis kam zur Regierung 636, dort 76,

37) IV, 44.

hier 8 Jahre zugezählt, ergibt das J. 644, in welchem das Edikt abgefaßt ward, so einfach, daß alles Schwanken [38]) zwischen 637, 643 und 644 durchaus wegfallen müßte. Diejenigen [39]), welche sich für das J. 643 erklären, könnten freilich erst von der Eroberung Mailands 569 ausgehen, und daneben die zweite Indiction hervorheben, welche mit dem ersten September 643 anfing, allein von da an, wo Alboins Herrschaft begann, datirt weder Paulus noch der Prolog, und die zweite Indiction mit ihren vollen zwei Dritteln ist um so mehr in das J. 644 zu setzen, als sich nur damit die übrige Rechnung verträgt. Dieserhalb kann es denn auch gar nicht vertreten werden, daß noch Andere [40]), gestützt auf Hermannus Contractus, einen sonst zwar genauen Chronisten des eilften Jahrhunderts, das J. 637 setzen und Pagi [41]) das anno VIII des Prologs in anno XIII verändert. Einen Umstand, den Bianchi und Giannone, die ebenfalls das J. 644 annehmen, unbeachtet lassen, darf ich jedoch nicht verschweigen. Nämlich, in der Konklusio des Edikts, die sich in einigen Handschriften findet, in wie vielen kann ich nicht angeben, bestimmt der König, daß nur die Exemplare als ächt angesehen werden sollten, welche sein Notar Anscald oder Ansoald geschrieben oder unterzeichnet habe, und daß alle Rechtsstreitigkeiten, welche bis zu dem „22sten Tage des eben in der zweiten Indiction angehenden Monats November“ nicht beendigt seien, so wie die, welche noch

38) Selchow, hist. iur. §. 283.

39) Sigonius ad a. 643. Biener T. I, p. 126. Eichhorn, Rechtsgesch. Th. 1, §. 148.

40) Heinecc. hist. iur. l. 2, c. 1, §. 27. Struv., hist. iur. c. 5, §. 5.

41) Critic. Annal. Baron. ad a. 638, n. 7. cf. Muratori Praef. p. 8.

entstehen würden, nach dem Edikt entschieden werden sollten. Hiernach wäre das J. 643 in der That außer Zweifel, auch eine Vereinbarung mit obiger Rechnung sehr leicht; doch hat noch eine zu erwartende Kritik zu entscheiden. Ob vor Rotharis bereits eine ältere Gesetzsammlung vorhanden gewesen sei, wie ich selbst unlängst[42]) sogar als unläugbar annahm, ist weder zu erweisen, noch glaublich. Der Prolog sagt allerdings, praesentem corrigere legem, quae priores removeat et emendet, und der Epilog von Rotharis nennt antiquas leges patrum nostrorum; allein das kann sich sehr wol auf bloße Sitte und Brauch beziehen und muß es schon deshalb, weil keine Spur von schriftlich vorhanden gewesenen Gesetzen vor Rotharis auf uns gekommen ist und das usus et memoria des Paulus dem gradezu widerspricht. Das Edikt dieses Königs, an Umfang ungefähr den liutprandischen Gesetzen gleich, macht einen beträchtlichen Theil des langobardischen Rechts aus, und so wie es der Punkt ist, auf den die nachfolgenden Ergänzungen fußen und sich beziehen, so trägt es auch das Gepräge eines hohen Alterthums an sich. Nur einen Beleg; andere späterhin. Rotharis sagt[43]), einen feindlichen Ueberfall kann das Weib nicht verüben, und es ist unsinnig zu glauben, daß sie wie der Mann die Waffen zu handhaben wisse. Damit war jede Klage auf die Komposition wegen dieses Oberos, wie es das Gesetz nennt, als unzulässig erklärt. Die Unmöglichkeit aber eines solchen Angriffs wird Niemand behaupten, und wirklich waren bis auf Liutprands Zeit unter dem Schutze jenes Gesetzes manche Frevelthaten ungeahndet verübt worden, so daß dieser König dem Uebelstande ab-

---

42) Meine Vorlesungen, 1832, S. 84.

43) c. 283.

half[44]); mithin muß jener Stelle eine besondere Vorstellung zum Grunde liegen. Diese war unstreitig die, daß es theils für den freien mannhaften Germanen als schimpflich galt, um eine von Weibern erlittene Gewalt sich zu rächen oder Buße zu verlangen, theils daß man eine solche That, wie sie Rotharis meint, bei der strengen Zucht und Sitte in dem häuslichen Kreise auch für ganz undenkbar hielt, und Beides erinnert an viel frühere Zeiten zurück. Eben so findet sich auch hier[45]) das altgermanische Prinzip, daß bei jedem durch eine Sache verursachten Schaden derjenige als Verletzer angesehen wird, zu dem die Sache in der nächsten juristischen Beziehung steht. Die Verhältnisse selbst, welche Rotharis umfaßt, sind im Ganzen dieselben, auf welche sich die übrigen germanischen Gesetze beschränken, Bußtaxen zur Abwendung des Fehderechts für eine Reihe von Delikten genau bestimmt, Bestimmungen über Verwandtschaft, Ehe und Verlöbniß, Schenkung und Kauf, Bürgschaft und Vormundschaft, Freilassung und Jagdrecht, Eid und Zweikampf nebst einigen anderen, welche sich namentlich auf die Integrität des Reichs unmittelbar beziehen. An dies Edikt schließen sich die Kapitel des Königs Grimoald. Sowol Paulus Diakonus[46]) erwähnt der **aliqua capitula legis** von ihm, als der Prolog, der diesen Gesetzen voransteht, über die Zeit, wann sie gegeben wurden, entscheidet. Der König sagt: „im sechsten Jahre meiner Herrschaft, im Monat Juli, in der eilften Indiction,“ d. h. also, im J. 668, „haben wir, was uns zu hart und unbillig in dem Edikt zu sein schien, gebessert.“ Diese Aenderung aber und Ergänzung bezieht

---

44) Liutpr. VI, 88.
45) c. 145, 330.
46) V, 33.

sich lediglich auf die Verhältnisse der Freigelassenen, auf die Komposition des Herrn für die Vergehen seiner Sklaven, den 30jährigen Besitz von Grundstücken, die Erbfolge der Enkel und den Fehltritt der Frau gegen die eheliche Treue. Auffallend ist es, daß Grimoald anführt, Rotharis habe seinen Nachfolgern die Vervollständigung der Gesetze anempfolen, und dasselbe wiederholen ausdrücklich die Könige Liutprand und Rachis. Nun aber findet sich nirgends eine Spur von jener Empfelung und man mögte schon dieserhalb schließen, daß im Einzelnen das langobardische Recht durchaus nicht vollständig auf uns gekommen sei. Was Liutprand für die Aufzeichnung desselben gethan hat, darüber ist wiederum theils das freilich sehr allgemein gehaltene Zeugniß des Paulus [47]) **Liutprandus legum augmentator**, vorhanden, theils sind es die Prologe. Diese jedoch finden sich vollständig weder in e i n e r Handschrift, noch e i n e r Ausgabe allein. So hat Muratori deren 6, Herold 9, und es ergibt sich nur aus einer Zusammenstellung aller Texte, wann und wie oft Liutprand Gesetze erließ. Ein solche Zusammenstellung hat Bluhme [48]) aus vier Kodices und den beiden ebengenannten Herausgebern geliefert, nach welcher die bald halb bald ganz erhaltenen Publikationspatente, die Epiloge und die bloße Anzeige eines neuen Jahrs, z. B. bei Muratori, lib. VI über cap. 89, „**incipit de anno vigesimo tertio**,“ in ganz verschiedene Regierungsjahre Liutprands fallen. Die Zahl dieser Jahre beträgt hiernach s e c h s z e h n und zwar so, daß Liutprand in dem 1., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 13.,

---

47) VI, 58.

48) Archiv Bd. 4, S. 376. Hier heißt es: „die Vorrede zum J. 16 fehlt uns noch durchaus.“ Steht sie aber denn nicht bei Herold? Canciani, T. I, p. 242.

14., 15., 16., 17., 19., 21., 22. und 23. seiner Herrschaft, also in den Jahren 713, 717, 720—729, 731, 733—735, jedesmal ein Volumen erlassen haben muß[49]. In wie weit diese Prologe für die Geschichte des langobardischen Rechts sonst noch Berücksichtigung verdienen, wird weiter unten berührt werden. Beachtenswerth ist es, daß nach zweien von ihnen aus dem 22. und 23. Regierungsjahre[50]) Liutprands die Zweifel, welche die Richter bei ihren Entscheidungen gehabt hatten, zu den wiederholten Ergänzungen Veranlassung gaben. Die wenigen Kapitel des Rachis sind mit Bestimmtheit vom J. 746. Der König nennt in seinem Prolog selbst das zweite Jahr seiner Regierung und die vierzehnte Indiction, obwol statt dieser jedoch entschieden unrichtig, auch **ind. IX.** gelesen wird. Gewiß ist dagegen nicht, wann Aistulf seine Gesetze promulgirt hat. Der Prolog sagt zwar, es sei geschehen „**anno primo Regni nostri, indict. VII**," allein diese siebente Indiction fällt in das J. 754, zur Herrschaft aber gelangte Aistulf im J. 750. Dieserhalb hat schon Sigonius das **anno primo** in **anno quinto** geändert und das bleibt auch wol das Einzige, was zu thun übrig ist. Alle diese verschiedenen Abfassungen nun, wenn auch jede von ihnen für sich besteht, machen ein Ganzes aus; der eine Gesetzgeber bezieht sich auf den andern, Rachis insbesondere nennt das Werk seiner drei Vorgänger. Die Verhältnisse der Geistlichen werden von Rotharis und Grimoald noch gar nicht berücksichtigt, in Liutprands Gesetzen zeigt sich dagegen schon ein auffallend ächt katholischer Sinn, fast mönchisch geschrieben ist Aistulfs Prolog. Und

---

49) Hiernach sind also z. B. Heinecc. p. 726 und Eichhorn §. 148 zu berichtigen.

50) Archiv Bd. 4, S. 378, 379.

so darf denn auch das divinitus, ut credimus, inspirati, dessen sich Liutprands erstes Patent bedient, nicht weiter befremden. Es entsteht jetzt zunächst die Frage, ob die langobardischen Gesetze in allen Theilen des Reichs gleichmäßig zur Anwendung kommen musten, oder ob etwa einzelne mächtige Herzöge, wie die von Spoleto und Benevent die Freiheit in Anspruch nahmen, ihr partikuläres Recht zu besitzen. Giannone [51]) ist namentlich deshalb von Denina [52]) getadelt worden, daß er versichere, Rotharis Edikt sei auch in Benevent bekannt gemacht worden, wärend sich das gar nicht behaupten lasse, da einer Theilname dieses Herzogthums an der Gesetzgebung grade in den Stellen, wo man es erwarten müste, überall nicht gedacht werde. Allein Denina hat die Sache schwerlich hinreichend erwogen. Austrien, Neustrien und Tuszien, in welcher Trichothomie man sogar einen Anklang an die Eintheilung politischer Vereine in uralt germanischer Zeit finden will [53]), werden in den Prologen und in den Gesetzen [54]) als die Provinzen genannt, in welche das langobardische Reich zerfiel. Sie sind denn auch, was sich ohnehin von selbst verstände, das eigentliche Gebiet, in welchem das Volksrecht gleichmäßig zur Anwendung kommen muste, da einer Theilnahme derselben an der Gesetzgebung ausdrücklich erwähnt wird. Freilich, Benevent wird nicht namentlich genannt, allein das geschieht ebenfalls bei keinem von allen 36 Herzogthümern, oder wie viel ihrer bestanden, und war auch sehr natürlich. Ueber-

---

51) T. I, l. 4. chap. 7, p. 343.

52) Bd. 1, S. 422.

53) Leo, 1, S. 58.

54) Prolog. Liutpr. de a. 1. Legg. Liutpr. VI, 55. Prol. Rachis.

dies trifft man bald den Ausdruck: **diversae partes regni**, bald **universis nobilibus Langobardis**[55]), der in seiner Allgemeinheit nothwendig alle Theile des Reichs umfaßt, bald steht nur Austrien und Tuszien, was ganz zufällig ist, allein. Es leidet aber daneben auch theils keinen Zweifel, daß Benevent mit unter Tuszien begriffen ward, da dieser Theil sich über alles südlich der Appenninen gelegene Land erstreckte[56]) und die entferntesten Gegenden bezeichnete[57]), theils ist es durchaus undenkbar, daß in allen unten angeführten Stellen, welche verschiedenen Zeiten angehören, Benevent stets ausgeschlossen gewesen sein sollte, zumal da hier dieselben Sitten dasselbe Recht des übrigen Reichs erheischten und die Eigenmacht dieses Herzogthums, wo sie vorkommt, allemal nur den Charakter einer politischen Selbstständigkeit, nicht einmal einer Trennung, an sich trägt. Eben jenes in dem bürgerlichen Leben des Volks liegende Bedürfniß ist denn sogar Veranlassung gewesen, daß noch nach dem Untergange des altlangobardischen Reichs die Fürsten von Benevent, Arichis, Sicard, Radelchis und Adelchis in ihren Kapitularen theils aus dem gemeinen langobardischen Rechte entlehnen, theils die Gültigkeit desselben voraussetzen[58]). Unmittelbar hieran knüpft sich nun eine zweite Frage, nämlich die, unter welcher Auktorität die Edikte gegeben worden seien. Denina[59]) behauptet, die Herzöge und andern Vornehmen hätten nicht sowol wirklich Antheil an der gesetzgebenden Gewalt gehabt,

---

55) Prol. Liutpr. de a. 8. Prol. Aistulphi.

56) Leg. Liutpr. V, 15.

57) ib. VI, 8: Si de longinquo sunt, quomodo de Tuscia.

58) Canciani T. I, p. 260 sq. und dazu die Anmerkungen von Pellegrini.

59) Bd. 1, S. 424.

als nur dem Könige mit gutem Rath Beistand geleistet; ganz entgegengesetzt hält Hugo Groot[60]) dafür, Alles habe in dieser Hinsicht auf den Stimmen der Großen beruht. Die Prologe und Epiloge geben auch hierüber Auskunft, und zwar, wie mir scheint, ganz zuverlässig in der Art, daß es ein stehender Grundsatz bei der Verfassung des Reichs war und blieb, der Fürst dürfe ohne den Beitritt und die Einwilligung seiner Stände keine Gesetze erlassen. Rotharis sagt am Schlusse seines Edikts, dasselbe sei „consilio parique consensu cum Primatos Judices, cunctumque felicissimum exercitum" gegeben, und Denina, der sich nur auf das Publikationspatent des Königs stützt, hat das lediglich übersehen; Grimoalds Prolog nennt die suggestio Judicum omniumque consensum und eben so heißt es in den Prologen von Liutprand, Rachis und Aistulf bald una cum omnibus iudicibus de Austria — cum reliquis fidelibus meis Langobardis et cuncto populo assistente, bald convocatis iudicibus, communi consilio. Mich dünkt, der Sinn ist gar nicht zu verkennen und eben so gesucht als falsch, die Zusammenberufung der Stände zuzugeben, ihre Theilnahme aber an der Gesetzgebung zu läugnen und die Unbedingtheit der königlichen Gewalt allein auf ein scheinbar wiedersprechendes Wort zu bauen. Allerdings, etwa zweimal[61]) heißt es: quae excellentiae nostrae iusta comparuerunt, und: quod nostra instituit excellentia; allein das Edikt, und es wäre möglich, daß grade diese Benennung sehr absichtlich gewählt ward, ging ja auch nach dem Reichsabschiede unter dem Namen des Königs aus und war mithin in seiner äußeren Erscheinung wirklich sein Werk.

---

60) Prolegom. ad hist. Goth., auch Biener, T. I, p. 128.

61) Legg. Liutpr. V, 1.; Prolog. Aistulphi.

daß der Fürst aber Manches, was ihm gefiel, mag durchgesetzt haben, läßt sich freilich daneben wol nicht bezweifeln, und es entschied dabei gewiß theils sein persönliches Ansehen, theils die Anhänglichkeit und das Interesse seiner Lehnsmänner. Sein Wille allein scheint regelmäßig der Bestätigung von Seiten des Volks bedurft zu haben [62]). Diese Ansicht wird übrigens auch durch die spätere Zeit bestätigt. Pippin [63]) sagt nämlich ebenfalls, die Bischöfe, Aebte, Grafen und übrigen getreuen Franken und Langobarden seien bei der Beliebung seiner Gesetze zugegen gewesen, und es ist kaum glaublich, daß man den Großen, zu denen jedoch hier schon der Stand der Geistlichen gehört, dort nicht ein Recht sollte eingeräumt haben, das sie vorher nicht besaßen. Das Verfahren, welches bei den Volksversammlungen beobachtet ward, kennen wir im Einzelnen nicht. Die Gegenwart des „gesammten" Volks kann natürlich nicht stattgefunden haben. Der Ausdruck, der in derselben Beziehung auch sonst gar oft vorkommt [64]), scheint aber auf ein rein demokratisches Element hinzuweisen, so daß man annehmen muß, es seien alle freien Langobarden, vielleicht bis in ihre Dekanien oder Zehnten hinab, vertreten worden. Gehalten wurden die Landtage am ersten März [65]), vermuthlich unter freiem Himmel, wie man noch viel später unter Bäumen in Italien zu Gericht saß; unter demselben Tage wurden die Gesetze publizirt. Gehen wir nunmehr zu einer dritten Frage über, nämlich zu der, aus welchen Quellen das langobardische

62) Epilog. Rothar. „Etiam per garathinx secundum ritus gentis nostrae confirmatus."

63) Canciani T. I, p. 174. Noch viel später, T. V, p. 106.

64) z. B. Tacit. Germ. c. 11. Prolog. leg. Burgund.

65) Darin stimmen wenigstens so ziemlich die Prologe überein z. B. die drei im Archiv, Bd. 4, S. 377—379.

Volksrecht geschöpft worden sei, so ist sie, wenn auch bis dahin vielleicht gar nicht aufgeworfen, doch im Ganzen zuverlässig so zu beantworten: Einen wesentlichen Bestandtheil machten zunächst die Rechtsgewohnheiten aus, welche seit uralter Zeit auf der Sitte und Weise des Volks beruhten und dasselbe auf seinem Zuge vom Norden bis in Italien begleitet hatten. Rotharis Edikt besteht gewiß größtentheils aus ihnen, auch weis't der König selbst in seinem Epilog[66]) darauf hin. Zu ihnen wird überhaupt alles dasjenige gerechnet werden müssen, was eine Vergleichung mit den übrigen germanischen, namentlich den angelsächsischen, Rechten darbietet und von welchem sich aus der Natur der Sache schließen läßt, daß die neue Lage der Dinge dasselbe nicht erzeugt haben könne. Aber mit Bestimmtheit hier an „gothisches" Recht zu denken, wie Arpe[67]) gethan hat, ist deshalb unzulässig, weil es dafür an aller sicheren geschichtlichen Grundlage fehlt. Als eine andere Quelle müssen dann die neuen Verhältnisse und Bedürfnisse angesehen werden, welche besonders durch die vollständige Bekehrung der Langobarden und ihre Berührung mit den Römern entstanden oder überhaupt als eine Forderung der Zeit erschienen. In dieser letzteren Beziehung finden sich mehrere Gesetze, die auf vorgekommene Beschwerden gegeben wurden, und zum Theil ganz die Form richterlicher Entscheidungen haben[68]). Eine dritte Quelle ist das päbstliche Recht gewesen. Es läßt sich das wenigstens von den ersten vier Kapiteln des fünften Buchs

---

66) „quod de antiquas leges per antiquos homines memorare potuimus."

67) Themis Cimbr. p. 223.

68) Legg. Liutpr. VI, 82, 83, 88. Rachis, 6, 9; Aist. 8. Ein solches „pervenit ad nos, annuntiatum est nobis" wie hier kommt in Rotharis Edikt nie vor.

Liutprands darthun; denn diese bestehen aus den auf der römischen Kirchenversammlung im J. 721 wegen unerlaubter Heirathen gemachten Beschlüssen, und der König sagt selbst, er sei zu dieser Aufname durch die Ermahnung des Pabstes, des Oberhauptes aller Kirchen der Welt, bestimmt worden. Umgekehrt ist es aber ebenfalls wahrscheinlich, daß dasjenige, was das kanonische Recht an deutschrechtlichen Grundsätzen noch jetzt enthält, bereits aus dieser Zeit und aus der Bekanntschaft mit den Langobarden herrühre. Endlich viertens ist aus dem römischen Rechte entlehnt worden[69]). Man rechnet dahin folgende Sätze: das **peculium castrense** und **quasi castrense** oder nur das letztere, **Roth.** 167, die Freilassung der Sklaven in den Kirchen, **Liutpr. II, 3, IV, 5**, die 30jährige Verjährung, welche in mehreren Gesetzen und in verschiedenen Beziehungen vorkommt, z. B. **Roth. 230, 231. Grim. 4. Liutpr. VI, 1, 24, 62. Aist. 9**; ferner die Güter der Minderjährigen sollen nicht ohne dringende Noth und nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit veräußert werden, **Liutpr. IV, 1**, Testamente sind im Allgemeinen und auf unbestimmte Weise als gültig anerkannt, **Liutpr. I, 6. Aist. 3**, die Kinder sollen von ihren Eltern und die Eltern von ihren Kindern nicht willkürlich enterbt werden, sondern nur aus besonderen Gründen, deren bei der Enterbung der Kinder drei aufgezählt werden, **Roth.** 168, 169, 170. Eben so hält man dafür, daß außer anderen römischen Stellen, die dem langobardischen Rechte nach Desiderius angehören, auch der Ausdruck **infiduciare** für verpfänden, **Liutpr. VI, 5**, die Vertheilung der Erbschaft nach Unzen, **Roth.** 158, 159, 160, und der Grundsatz, daß die Sachen der Kirchen an Langobarden nur dann vertauscht werden dürfen,

---

69) Biener, I, p. 142. Savigny, 2, S. 205—211.

wenn der Werth der Sachen untersucht und der Tausch vortheilhaft befunden worden, Aist. 7, gleichfalls dem römischen Rechte angehören. Im Ganzen verhält sich die Sache sicher so, im Einzelnen vielleicht nicht. Aus demselben Grunde, aus welchem z. B. die Freilassung der Sklaven in den Kirchen als römisch in Anspruch genommen wird, kann man mindestens bei der Todesstrafe und Vermögenseinziehung, die das Majestätsverbrechen trifft, Roth. 1, bei der Erbfolge der Enkel Grim. 5, der im zwölften Jahre eintretenden Pubertät des Mädchens, Liutpr. II, 6, und bei den virgines in capillo, d. h. intonsae, Liutpr. I, 4, Aist. 1, dasselbe thun. Vollends, Testamente kennt das langobardische Recht eigentlich gar nicht. Dennoch enthalten die langobardischen Gesetze größtentheils reines deutsches Recht, und es ist in der Folge ungleich mehr aus ihnen, als von ihnen entlehnt worden. So hat denn schon Biener[70]) namentlich nachgewiesen, daß viele Stellen des späteren langobardischen Lehnrechts entweder wörtlich oder dem Sinne nach auf die langobardischen Edikte zurückgeführt werden können. Ob der Ursprung der Lehne ebenfalls in diese Zeit hinaufreiche und ihr angehöre, ist sehr verschieden beantwortet worden. Ich glaube, man darf in dieser Hinsicht sich weder an die fränkische Herrschaft in Italien ausschließlich, noch an das Gesetz von Konrad dem Salier aus dem J. 1026 allein halten. Die Einsetzung der langobardischen Herzöge und die Benefizien, welche von diesen wie von dem Könige ertheilt wurden[71]),

---

70) T. I, p. 139, 140.

71) Rothar. 167, „in obsequio Regis aut cum iudice aliquas res acquisierit serviendo," freilich dasselbe Gesetz, welches für das peculium quasi castrense angeführt wird; außerdem Roth. 177, 228, 378 und das eine bis dahin unbekannte Gesetz von Rachis im Archiv Bd. 4, S. 381.

weisen auf einen früheren Ursprung der Lehne in Italien hin. Uebrigens ist noch das zu bemerken, daß einzelne Gesetze erlassen wurden, die eine vorübergehende Gültigkeit hatten oder die der König einseitig gab für solche Verhältnisse, die unter seiner Verfügung allein standen. Von der früher erwähnten l. 5 des Rachis, „Niemand soll nach Spoleto und Benevent Boten schicken,“ ist das Erstere wahrscheinlich, gewiß ist das Letztere von zwei Verordnungen desselben Königs, welche sich auch nur in der kavenser Handschrift finden[72]. Für alle Verhältnisse des Lebens erschöpfende Regeln gegeben zu haben, darauf macht das langobardische Volksrecht keinen Anspruch; der consuetudo loci[73]) erwähnt es selbst, der Vernunft des Richters läßt es einen angemessenen Spielraum[74]). Dagegen waren alle freien Langobarden vor dem Gesetz bis auf eine einzige Ausname gleich, und wenn es auch Herren und Diener gab, so galt doch hier kein Unterschied der Stände. Gar nichts aber weiß ich darüber zu sagen, daß das langobardische Recht Auricabeo oder Anclabeo genannt wurde. Lindenbrog allein, und ihn wiederholt Bianchi[75]), führt die Benennung aus Isidors Glossen an. Sind diese ächt, so ergibt sich der merkwürdige Umstand, daß bereits vor der Aufzeichnung des Königs Rotharis, da jener Geistliche im J. 636 starb, das Volk eine Benennung seines Rechts hatte, an welche sich, gleich den gothischen Bellagines, vielleicht Vorstellungen knüpfen mogten, deren Verlust wir zu bedauern haben. Ungleich mehr hat man

72) Archiv Bd. 4, S. 380—382.

73) Roth. 349.

74) Roth. 137.

75) Ed. Pauli Diac. IV, 44, not. 227.

die langobardischen Gesetze gelobt[76]) als getadelt, und selbst eine Parallele, welche Giannone zwischen ihnen und dem römischen Rechte zog, fiel ganz zum Nachtheil des letzteren aus. Allein in Lob und Tadel mischt sich gar leicht eine subjektive Ansicht, die am allermehrsten in geschichtlichen Dingen trügt, weil das Leben von damals selten ganz erfaßt werden kann, und die Bildung von jetzt nie den Maaßstab geben darf. In dieser doppelten Beziehung darf man denn auch die Worte Merulas in seinen mailändischen Alterthümern[77]), „**Longobardi leges condiderunt adeo apertas et absolutas, ut parum interpretis indigeant et omnia ita complectantur, ut nihil fere relinquant in cognoscentis ingenio atque solertia**“ nicht unterschreiben, in der einen Beziehung um so weniger, als das auf uns gekommene langobardische Recht gleich dem der übrigen altdeutschen Völker immer doch nur als das Bruchstück eines größeren Gebäudes vor uns liegt, und im Einzelnen der Sinn desselben nicht immer mit Sicherheit zu bestimmen ist.

§. 3.

Inhalt des langobardischen Rechts. Fortdauer desselben.

Versuchen wir nun den gesammten Inhalt des langobardischen Rechts zu ordnen und unter bestimmte Gesichtspunkte zusammenzufassen, so wird 1) dargestellt werden

76) H. Grot. Prolegom. cit. Giannone T. I, l. 5, ch. 5. Heinecc. hist. iur. p. 733. Denina, 1, S. 424 ff.

77) Nach Hackenberg Germania media (ed. 2,) p. 63.

müssen, was unmittelbar die Person des Königs betrifft und das langobardische Volk als solches; dann 2) was über das Verhältniß der Familie unter sich und 3) über das Verhältniß, wie es sich durch den täglichen Verkehr erzeugte, festgesetzt war; hierauf 4) wie das Gesetz für die Sicherheit des Einzelnen und seines Eigenthums gesorgt und 5) das gerichtliche Verfahren bestimmt hat.

Das Leben des Königs achteten die Langobarden für so hoch, daß der, welcher dasselbe bedrohte, mit dem Tode bestraft wurde [78]). Der König hatte das Recht, in gewissen Fällen über Leben und Tod zu verfügen; denn es heißt, wer auf des Königs Befehl Jemanden hingerichtet habe, sei von aller Verantwortlichkeit frei [79]). Ward der Beauftragte erschlagen oder sonst verletzt, so musten außer der gewöhnlichen Komposition noch an des Königs Hof 80 Solidi erlegt werden [80]). Den Frieden in des Königs Burg durfte Niemand stören; wer es that, hatte das Leben verwirkt, wenn der König es nicht vorzog, statt dessen dem Ruhestörer eine Geldbuße aufzulegen [81]). Eben so hatte der König das Recht es zu erlauben oder zu verbieten, wenn ein freier Langobarde innerhalb des Reichs mit seiner Fare von einem Orte zu einem andern ziehen wollte [82]). Der Grund des Gesetzes mag entweder gewesen sein, daß der einzelne Langobarde als Glied seiner Zehnt an ein gewisses Territorium mit der Eigenschaft, den stehenden

78) Roth. 1.

79) Roth. 2.

80) Roth. 377.

81) Roth. 36. Wer (c. 35) in der Kirche scandalum perpetraverit, zahlt 40 Sol.

82) Roth. 177.

Waffendienst hier leisten zu müssen, gebunden war[83]), oder, man wollte überhaupt dafür Sorge tragen, daß ein festes Band die Langobarden zusammenhalte und Jeder durch einen bestimmten Wohnsitz die Gestaltung eines ruhigen bürgerlichen Lebens möglich mache. Dies letztere ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit. Denn theils spricht dafür der Zusatz des Gesetzes: „Und hat ein Herzog oder ein anderer freier Mann ihm etwas gegeben und er will nicht bei ihm oder seinen Erben bleiben, so soll das Geschenkte an den, der es gegeben, oder an dessen Erben zurückfallen," welche Worte nach der ersteren Ansicht wol schwerlich eine Beziehung auf den Anfang des Gesetzes haben könnten, theils sind andere Bestimmungen[84]) vorhanden, die ein willkürliches Wegziehen und Wiederkehren zu verhindern suchen. So verfügte Liutprand, daß derjenige, welcher nach dreijähriger Abwesenheit zu seinem Wohnsitze nicht zurückgekehrt sei, von den Seinigen nicht wieder aufgenommen werden solle; kam er jedoch nach dieser Zeit zurück, so hatte wiederum der König das Recht, über ihn zu verfügen, wie er wollte. Er berief auch das Heer zusammen[85]), ihm allein stand das Münzrecht zu[86]). Die Einnahme des Königs bestand zunächst in dem Ertrage seiner Kammergüter[87]), außerdem in den Geldbußen, welche bei gar vielen Delikten oder von dem säumigen Richter ihm gezahlt werden musten[88]), und in dem Vermögen,

---

83) Wie Leo, Bd. 1: „Das langobardische Recht," S. 99 meint.

84) z. B. Roth. 269, 273., besonders Liutpr. III, 4.

85) Aist. 13.

86) Roth. 246.

87) Roth. 378. Liutpr. VI, 6.

88) Roth. 36—40, 200—202, 253, 240, 256. Liutpr. V, 1, 15. VI, 85. Rach. 3. Aist. 6.

das als verfallen oder erblos angesehen werden konnte [89]). Befriedeter oder begünstigter war das Gut des Königs allemal. Wer in dem Walde eines Andern einen Habicht fing, muste ihn dem Herrn, wenn dieser darüber zukam, zurückgeben und war von jedem weitern Anspruche frei; wer es in des Königs Gehäge that, zahlte 12 Solidi Buße [90]). Um sich hatte der König seinen Hofstaat, zu denen insbesondere sein Schildpor und Marpahis gehörten, und sonst seine Dienstleute, sein Gasinde, späterhin Kortigiani genannt, welche zugleich die Führer der einzelnen Heeresabtheilungen sein mogten. Dieser Hofadel erhob sich allmälig zu einem eigenen Stande, oder war es schon längst [91]), und wußte es unter K. Liutprand [92]) zu erreichen, daß die für den Todschlag jedes freien Langobarden bestimmte Buße von 150 Solidi um 50 erhöht ward und nach der Verschiedenheit des Ranges, die unter ihm stattfand, von 200 bis 300 Solidi steigen konnte. Darin, so wie in der schon unter Rotharis stattfindenden höheren Komposition des königlichen Beamten, lag die einzige Ausname von dem Grundsatze, alle Langobarden seien vor dem Gesetze gleich. Die Freigeborenen machten den Kern des Volks aus, oder, sie bildeten das eigentliche Volk. Keinem von ihnen, wie es die Sitte im alten Germanien gewesen war, gereichte es zur Unehre zu dienen oder sich abhängiges Besitzthum (libellario nomine) ertheilen zu lassen [93]). Außerdem gab es im langobardischen Reiche Freigelassene, Aldien und Leibeigene. Die älteste Form der Freilassung scheint

89) Roth. 224, 225. Liutpr. III, 4.

90) Roth. 325.

91) Roth. 14 nennt z. B. den Baro schon vor jedem andern freien Langobarden.

92) VI, 9. Leo, 1, S. 71, 119.

93) Liutpr. VI, 38. Aist. 14. cf. not. 70.

folgende gewesen zu sein: Der Herr gab, vermuthlich in der Gerichtsversammlung, seinen Leibeignen in die Hand eines zweiten Freien, dieser ließ ihn in die Hand eines Dritten und dieser wiederum in die eines Vierten übergehen. Der Vierte führte dann den Freigelassenen auf einen Kreuzweg und die gegenwärtigen Zeugen sprachen: „welchen der vier Wege du wählst, du hast die Freiheit dazu." So war er der Gewalt des Herrn entlassen und, gleich jedem Langobarden, vollfrei und amund geworden [94]. Vielleicht, daß die manumissio per sagittam [95]) mit dieser feierlichen Freilassung per thinx zusammenfiel; dann aber könnte die symbolische Handlung, wie mir scheint, sehr wol die Garathinx oder Solennität, welche der erste Herr dem Gesetz zufolge mit dem Leibeigenen vornahm, gewesen sein. Die Freilassung vor dem Könige hatte dieselbe Wirkung [96]), so wie die am Altar der Kirche [97]). Jedoch zog die Freilassung nicht immer vollkommene Freiheit nach sich. Der ehemalige Herr blieb zuweilen Erbe des Freigelassenen, wenn dieser ohne Kinder zu hinterlassen starb [98]); überhaupt war es ein stehender Grundsatz, daß der Herr die Erfüllung von fortdaurenden Leistungen, wie sie ihn gut dünkten, als Bedingung der Freilassung festsetzen konnte [99]). Mit eben diesem Grundsatze hing denn auch

---

94) Roth. 225.

95) P. D. I, 13.

96) Roth. 225.

97) Liutpr. II, 3. IV, 5. VI, 2. Leo, S. 103 sagt: „an die Stelle jener heidnischen Ceremonie trat später eine andere christliche." Von jenen Gesetzen ist aber die alte Art der Freilassung durchaus anerkannt; auch konnte sie vor dem Könige allein geschehen.

98) Roth. 226.

99) Roth. 229. Leo, S. 89.

die eigne Klasse von Freigelassenen, die der Aldien, zusammen. Sie waren persönlich frei, denn eine Aldia verlor ihre Freiheit, wenn sie einen Sklaven heirathete, und hatte Ancillae in ihrem Dienste [100]), allein sie waren nicht amund, mithin abhängig von ihrem Patron, und besaßen weder freies Eigenthum noch konnten sie selbst wieder freilassen [101]). So fehlte den Aldien nicht allein alle Eigenschaft eines langobardischen Staatsbürgers, vielmehr standen sie in dieser Hinsicht den Leibeigenen gleich [102]), und faktisch mag ihre Lage mitunter überhaupt wenig von diesen verschieden gewesen sein. Heirathete ein Aldius die Aldia eines Andern, ohne dem Patrone die Mundschaft derselben abzukaufen, so fielen die Kinder, welche aus dieser Ehe entstanden, in die Gewalt des Patrons [103]). Wärend für die körperliche Verletzung eines Freien die Buße von 3 Solidi auf 6, 9, 12 stieg, ward für die eines Aldius, wie bei einem Servus ministerialis, eine Buße von 1 bis zu 2, 3, 4 Solidi erlegt [104]). Regelmäßig scheint das Hausgesinde aus Aldien bestanden zu haben [105]); auch mögen zu dieser Klasse die römischen Kolonen gehört haben, obwol das Drittel der Früchte, von welchem Paulus sagt, in den Gesetzen gar nicht genannt wird. So weit ging aber die Gewalt des Patrons nicht, daß er die Frau des Aldius, beliebig auch als die seinige hätte ansehen dürfen [106]); sogar ward, that er es dennoch, der Aldius

---

100) Roth. 218, 220.
101) Roth. 239.
102) Roth. 236.
103) Liutpr. VI, 73.
104) Roth. 77 vgl. mit 43. Liutpr. VI, 71.
105) Roth. 76.
106) Wie Leo, S. 106, meint. Allein Liutpr. VI, 87 sagt grade das Gegentheil, und auch VI, 12, wie mir scheint.

mit seinem Weibe für vollfrei erklärt, wie selbst bei den Leibeigenen der Fall war. Außerdem wurden freilich die Leibeigenen als res betrachtet[107]), und zwar gleichviel, ob es ein servus Romanus, gentilis, massarius, ministerialis oder rusticanus war. Unterschiede jedoch fanden unter diesen Klassen allerdings statt. Unzucht mit einer deutschen Magd ward dem Herrn mit 20 Solidi, war es eine römische mit 8 Sol. weniger gebüßt[108]); der Massarius, vermuthlich der Vorsteher eines Gehöfts oder Guts, scheint ein eigenes Peculium und zwar den Ertrag davon gehabt zu haben[109]); der Todschlag eines höheren Ministerialis ward um 10 Sol. niedriger als der des Aldius und, gleich dem eines Porcarius, mit 50 Sol. gebüßt, mit 16 oder 20 Solidi war der Todschlag der anderen Sklaven gesühnt[110]).

So wie unter dem Schirme der Gastfreiheit der Fremde Obdach und Unterhalt fand[111]), so standen auch unter der schützenden Hand des freien Langobarden und unter seiner Wehre, außer den Aldien und Leibeigenen, alle einzelnen Glieder der Familie. Jedes Weib war im Mundium eines Mannes oder des Königshofs und konnte selbstständig nichts veräußern[112]). Regelmäßig übte der Gatte, der Vater, der eheliche Bruder oder der nächste Verwandte das Mundium aus. Die Wittwe blieb unter dem Mundium des nächsten Erben ihres verstorbenen Gatten; fand sich ein zweiter Mann, so verlegte dieser an den

107) Roth. 232.
108) Roth. 194.
109) Roth. 238.
110) Roth. 229—236.
111) Roth. 363.
112) Roth. 205.

Mundwald die Hälfte des Heirathsguts, das jene von ihrem ersten Gatten erhalten hatte, und sodann war die Frau berechtigt, den neuen Gatten zu nehmen oder in ihre Familie zurückzutreten[113]). Natürlich konnte sie von dieser ohnehin aus der fremden Mundschaft gelös't werden; sie behielt dort wie hier ihre Morgengabe und ihre Meta, ihr Faderfium aber, und von diesen Vermögenstheilen späterhin, ward, wenn Schwestern da waren, zwischen diesen und ihr Gemeingut, jedoch so, daß die Auskaufssumme, welche ebenfalls Mundium hieß[114]), der Wittwe zur Anrechnung kam[115]), getheilt. Hatte ein Langobarde eine Freie zur Ehe gezwungen, so konnte sie, wenn sie wollte, ihren Barbarus, den Vaters-Bruder, oder den Königshof zum Vormund wählen[116]); schloß sie ohne den Willen ihrer Eltern, aber ungezwungen, eine Ehe, so erhielt der Ehegatte das Mundium über sie, wenn er 20 Sol. für den Anagrip und 20 wegen der Faida erlegte[117]). Mädchen und Frauen, wenn ihnen von ihrem Mundwalde, der nicht ihr Vater oder Bruder war, Hurerei vorgeworfen wurde, oder wenn derselbe sie, ohne die Beschuldigung beweisen zu können, Striga oder Maska, d. h. Hexe, genannt hatte, hörten auf die Frea, die Schutzbefohlene, des Beleidigers zu sein[118]). Enthielt die Verletzung des Mündels zugleich eine Kränkung der Foderung des Staats, so theilten der König und der Vormund die Komposition; ja der Gastald des Königs oder der Schultheiß konnte z. B.

113) Roth. 182.
114) Roth. 183.
115) Roth. 199.
116) Roth. 186.
117) Roth. 188, 215. Liutpr. VI, 40.
118) Roth. 195—198. Liutpr. VI, 67.

in dem Falle, wo der Vormund das Interesse des Mädchens gegen ihren Verführer nicht wahrnahm, wegen des Antheils an der Buße das Recht haben, die Verletzte selbst zu sich zu nehmen[119].

Die Ehe unter den Langobarden hing genau mit dem Mundium zusammen; zur rechtlichen Gültigkeit derselben war namentlich erforderlich, daß der Bräutigam, wie es schon im alten Germanien Sitte gewesen war, für seine zukünftige Frau an die Eltern, oder wer sonst deren Vormund war, Geschenke gab oder eine Summe Geldes[120]. Dieser Uebergang des Mundiums war so wesentlich, daß, ganz gegen die Regel, der natürliche Tod der Frau sowol als der Kinder aus dieser Ehe, von dem Manne, der das Mundium nicht gekauft, mit dem Wehrgelde bezahlt werden muste, als ob er sie erschlagen hätte[121]. Verlöbniß und förmliche Ehepakten (**fabula firmata**) gingen der Hochzeit vorauf[122]; auch des bindenden Ringes wird erwähnt[123]. Dann ward an jenem **dies votorum** auch die Meta, d. h. das Heirathsgut, welches der Bräutigam für seine zukünftige Frau in der Regel bestimmte, näher verabredet[124]; zu Liutprands Zeit durfte die Meta, welche ein Herzog gab, 400 Solidi, die jedes andern Langobarden 300 Sol. nicht übersteigen[125]. Die doppelte Meta muste erlegt werden, wenn der Bräutigam seine Braut eines unzüchtigen Lebens beschuldigte, und, obwol ihre Unschuld durch den Eid von

119) Roth. 26, 189.
120) Roth. 188.
121) Roth. 187.
122) Roth. 178, 179. Liutpr. VI, 66.
123) Liutpr. V, 1.
124) Liutpr. VI, 49.
125) Liutpr. VI, 85.

zwölf Männern als erwiesen galt, sie dennoch nicht heirathen wollte; Alles, was der Bräutigam gegeben hatte, erhielt er aber zurück, wenn des Mädchens Verwandte jene Beschuldigung nicht abweisen konnten, oder wenn Blindheit auf beiden Augen, Aussatz und fallende Sucht die Braut befielen[126]). Die Frau hatte ein Recht, von den Erben ihres verstorbenen Gatten die Meta zu fordern[127]). Verschieden von der Meta war die Morgengabe, das Geschenk, welches der Ehegatte am Tage nach der Hochzeitsnacht seiner Gattin gab. Liutprand[128]) bestimmte, daß zur Sicherheit der Frau über diese Schenkung eine von Zeugen unterschriebene Urkunde ausgestellt werden, die Größe derselben aber nie ein Viertel von der Habe des Mannes übersteigen solle. Ward ein Verlöbniß rückgängig, so durfte das Mädchen vor zwei Jahren keinen andern Mann heirathen; aller Anspruch an das Erbe der Verwandten ging für dasselbe verloren, wenn es freiwillig statt des ersten einen zweiten Bräutigam wählte; dieser muste an jenen zugleich den doppelten Betrag der ursprünglichen Meta zahlen[129]). Feierliche Hochzeitszüge müssen unter den Langobarden sehr allgemein gewesen sein; die Ausschweifungen dabei, mit welchen die Zuschauer namentlich die Braut sehr empfindlich heimzusuchen pflegten, wurden mit der höchsten Geldbuße, welche das Gesetz kennt, mit der von 900 Solidi, belegt[130]). Wenn eine Tochter oder Schwester in die Familie ihres Gatten übergetreten war, so scheint sie weiter kein Erbrecht an ihrer bisherigen Fa-

---

126) Roth, 176. 180.
127) Liutpr. VI, 61.
128) Lib. II, 1.
129) Liutpr. VI, 66.
130) Aist. 6.

milie gehabt zu haben, außer wenn sie, wie vorher bemerkt wurde, in diese zurückging. Eine zweite Ehe zog für sie den Verlust ihrer halben Meta zu Gunsten desjenigen, der ihres ersten Mannes Erbe war, nach sich, so daß dieser, jene Leistung des zweiten Gatten mitgerechnet, in der That Alles bekam, was der Verstorbene als Heirathsgut hingegeben hatte. Das Faderfium kann als die Aussteuer oder Mitgift angesehen werden, welche die junge Frau von ihren Verwandten geschenkt erhielt und dem Manne zubrachte[131]. Vermuthlich gab es daher auch schon im alten Germanien eine dos von Seiten der Neuvermälten, obgleich der römische Geschichtschreiber das Gegentheil versichert. Verboten war jede Ehe mit der Stiefmutter, der Stieftochter und der Brudersfrau bei 100 Solidi Buße an des Königs Hof; eine solche Ehe ward wieder getrennt, auch die Frau verlor die Hälfte ihres Vermögens[132]. Ehen mit Mädchen unter 12 Jahren musten besonders untersagt werden[133]. Auch hatte die Kirche es durchgesetzt, daß noch andere Ehen, selbst die mit dem Mädchen, das man zur Taufe gehalten, als unerlaubte angesehen wurden[134]. Wollte ein Langobarde seine leibeigene Magd oder Aldia heirathen, so hatte er das Recht dazu, jedoch muste er sie vor Gericht als freie, als widerbora, und durch Garathinx o d e r durch das Geschenk der Morgengabe als legitima erklären[135]. Wenn eine freie Langobardin sich

---

131) Roth. 181, 183.

132) Roth. 185.

133) Liutpr. II, 6.

134) Liutpr. V, 3—5.

135) Roth. 223. Liutpr. VI, 53. Leo, S. 108, setzt statt des „oder" ein „und", allein theils sagt c. 223 vel per morgengab, theils hat auch das andere Gesetz nichts von dieser Schenkung.

einem Knechte vermählte, so zog sie diesem vor Liutprands neuerem Gesetz[136]) die Todesstrafe zu, sie selbst aber musten ihre Verwandte tödten oder außerhalb Landes verkaufen; geschah innerhalb Jahresfrist keins von beidem, so ward die Frau des Königs Magd[137]). Wenn auch der Langobarde ohne gerechten Grund das eheliche Band nicht lösen durfte[138]), so hatte er doch das Recht, seine Frau zu tödten, wenn sie die Ehe gebrochen oder ihm nach dem Leben gestanden hatte[139]). Hatte ein Weib mit einem bereits verheiratheten Manne wissentlich eine zweite Ehe geschlossen, so verlor sie ihr ganzes Vermögen, dessen eine Hälfte an den Königshof, die andere an die Verwandten der ersteren Frau fiel[140]). Das Erbrecht unter den Langobarden beruhte auf der Nähe der Verwandschaft, und diese erstreckte sich bis zum siebenten Geschlechte oder Knie[141]). Der eheliche Sohn erbte $\frac{2}{3}$ von seines Vaters Habe, die unehelichen Mitbrüder, oder wenn es nur einer war, $\frac{1}{3}$. Das Gesetz[142]) bestimmt über mehrere andere Fälle; neben sieben ehelichen Söhnen erbten die natürlichen $\frac{1}{15}$. Ohne Einwilligung der großjährigen Söhne, d. h. derer, die das zwölfte, nach neuerem Rechte[143]), die das 18te Jahr zurückgelegt hatten, durfte kein Vater die unehelichen Söhne ihnen gleichstellen[144]). Kinder, mit der Frau eines noch lebenden Leibeigenen oder

136) IV, 6.
137) Roth. 222.
138) Grim. 6, 7.
139) Roth. 203, 213.
140) Grim. 8.
141) Roth. 153
142) Roth. 154, überhaupt 153—162.
143) Liutpr. IV, 1. VI, 64.
144) Roth. 155.

Aldius erzeugt, hatten gar kein Erbrecht an ihrem Vater[145]. Eheliche Töchter gingen den natürlichen Söhnen in der Art voraus, daß sie die Hälfte, diese ¼ der Erbschaft erhielten; ¼ kam auf die nächsten Verwandten oder in Ermangelung derselben an den Königshof[146]. Durch eine Schenkung, Thinx genannt, die vermuthlich öffentlich vor Gericht geschah, konnte jedoch z. B. so gut dem unehelichen Sohne, wie dem Sohne desselben, dem Threus, etwas zugewendet werden[147]. Adoptirte Kinder waren vermuthlich die Gamales oder Confabulati[148]. In dieser Thinx, die bei einer namentlichen Anwesenheit von Zeugen und der dadurch bewirkten größeren Solennität der Sache Garathinx genannt worden zu sein scheint[149], bestand lediglich dasjenige, was eine testamentarische Disposition genannt werden kann, und wenn auch späterhin[150] der Ausdruck: per cartam res suas ordinare, vorkommt, so darf man nicht übersehen, daß das thingare daneben steht und schriftliche Urkunden auch in anderer Beziehung längst gebräuchlich geworden waren. Inzwischen das Testament auf dem Todbette[151] zuzulassen, war an sich natürlich, aber vermuthlich eine seltene Ausnahme. Ob die Gültigkeit des Thinx, wenn Leibeserben da waren, allemal einen Familienvertrag erforderte, ist nicht zu entscheiden. Ein nachgeborener ehelicher Sohn hob freilich das Thinx gänzlich auf, nachgeborene Töchter

---

145) Liutpr. VI, 12.

146) Roth. 158.

147) Roth. 156, 157.

148) Roth. 367.

149) Roth. 172. Leo, S. 111 u. 112 sieht hier Mehreres anders an.

150) Aist. 3.

151) Roth. 169. 170. Liutpr. I, 6.

und uneheliche Söhne beschränkten es[152]. War das lidolaip ausgesprochen, d. h. durch Thinx ein Erbe erklärt, und kam der Erblasser in der Folge in Noth, so hatte jener die Verpflichtung, diesem zu helfen, der seine Habe erst dann verkaufen oder verpfänden durfte, wenn die Hülfe ausblieb[153]). Das Launegilt war das Gegengeld, was der Beschenkte gesetzlich dem Thingenden erlegen muste; nur die Kirche war nicht zum Launegilt verpflichtet[154]). Der Ehefrau konnte der Mann, die Meta und Morgengabe nicht gerechnet, nach der Anzahl der Kinder den Nießbrauch von der Hälfte oder dem Drittel seines ganzen Vermögens hinterlassen[155]). Ein Grund zur Enterbung war es, wenn der Sohn dem Leben seines Vaters nachgestellt oder ihn geschlagen oder bei seiner Stiefmutter geschlafen hatte. Bei des Vaters Lebzeiten konnten eheliche Söhne und Töchter oder uneheliche Söhne das Ihrige in der Regel nicht veräußern[156]). Fand es sich, daß Jemand aussätzig (leprosus) war, so ward er außer allen Verkehr mit Menschen gesetzt und von dem Augenblicke an als todt betrachtet. Er konnte in diesem Zustande kein Thinx machen, muste jedoch von seiner Habe unterhalten werden[157]). Den Enkeln räumte erst Grimoald ein Erbrecht an ihrem Großvater ein; gleiches Erbrecht mit den Söhnen gestand Liutprand den ehelichen Töchtern zu[158]), da allmälig mit dem Verschwinden der Blutrache auch die Pflicht des Soh-

152) Roth. 171.
153) Roth. 173.
154) Roth. 175. Liutpr. VI, 19.
155) Aist. 5.
156) Roth. 169, 170.
157) Roth, 176.
158) Grim. 5. Liutpr. V, 1, 2, 3, 5, 11, 48, 60. Aist. 4.

nes, diese auf sich zu nehmen, alle erbrechtlichen Vorzüge desselben, bis auf den Fall einer besonderen Diensttreue, die dieser seinem Vater geleistet, verwischte.

Ueber privatrechtliche Verhältnisse des Eigenthums kommt wenig in den langobardischen Gesetzen vor. Wie es beschränkt war, geht aus dem Erbrechte hervor, es war auch beschränkt durch die Forderung, die der Staat an der Dienstpflicht des Langobarden hatte[159]. Den Umfang des Eigenthums von Grundstücken bezeichneten in der Regel mit einer Theklatura versehene Grenzbäume[160]. Angeschossenes Wild muste innerhalb 24 Stunden gefangen werden; nach dieser Zeit konnte es zu sich nehmen, wer es fand. Gingen fremde Schweine in Jemands Mast, so konnte eines davon erlegt werden, wenn die Zahl derselben wenigstens zehn betrug[161]. Was über den Besitz vorkommt[162], bezieht sich fast nur auf die Verjährung. Ward der Käufer einer Sache, nachdem er sie bereits die gesetzliche Zeit hindurch besessen hatte, wegen des Kaufpreises in Anspruch genommen, so konnte er die geschehene Zahlung beschwören, wenn er keinen schriftlichen Schein darüber hatte. Wer eine fremde Sache oder einen untauglichen Sklaven verkaufte, muste die Sache achtfach ersetzen oder schwören, daß er sie für die seinige und den Sklaven für gesund gehalten habe[163]. Nur wer in Gegenwart von zwei oder drei Leuten ein Pferd kaufte, ward gegen die Klage wegen unrechtmäßigen Be-

---

159) Liutpr. VI, 29.

160) Roth. 242.

161) Roth. 319, 354.

162) Roth. 230, 231. Grim. 4. Liutpr. VI, 4, 36, 62. Aist. 9, 14.

163) Roth. 230, 232—235.

sitzes geschützt. Minderjährige konnten gültigerweise nur zur Zeit einer Hungersnoth, und auch dann nur unter richterlicher Auktorität, verkaufen; keine Einrede der Minderjährigkeit verursachte dem Kläger irgend einen Nachtheil, dagegen war es aber auch die Pflicht des Richters, gewissenhaft die Sache des Minderjährigen zu untersuchen[164]. War ein Depositum gestohlen, so durfte der Eigenthümer sich nicht an dem Diebe, nur an dem Depositar halten[165]. Ueberhaupt muste bei Tausch und Verkauf der erste Besitzer Gewehr leisten[166]. Erst nach dreimaliger Mahnung konnte der Gläubiger seinem Schuldner ein Pfand nehmen; ganze Heerden von Pferden, Schweinen, sowie Jochochsen, durften ohne des Königs Geheiß nie als Pfand genommen oder gegeben werden, oder Letzteres nur auf Verfügung des Richters[167].

Der eigenthümliche Geist, der das altgermanische Strafrecht durchdringt, wenn es ein Strafrecht in unserm Sinne genannt werden darf, tritt in den langobardischen Gesetzen ganz besonders hervor. Für jede Verletzung, sogar diejenige, welche man ohne das allermindeste Versehen dem Langobarden oder Allem, was sein war, entweder selbst oder mittelbar durch eine Sache zufügte, zu welcher man in der nächsten juristischen Beziehung stand, muste eine Buße zur Versöhnung erlegt werden. Wenn ein zahmes Thier oder ein Unfreier einen Menschen tödtete, so muste der Herr desselben, wenn es ein verwundetes Wild that, der Jäger, der es angeschossen hatte, das Wehrgeld bezahlen. Fiel beim Bau oder der Ausbesserung eines Hau-

---

164) Liutpr. VI, 25, 80, 21.

165) Liutpr. VI, 78.

166) Roth. 234. Liutpr. VI, 63.

167) vgl. Roth. 249—257.

ses eine Last herab und erschlug Jemanden, so muste der Eigenthümer des Hauses die Komposition geben, oder der Baumeister, wenn dieser den ganzen Bau für einen bestimmten Lohn übernommen hatte und sich nicht tagweise bezahlen ließ[168]). Und darum gab es auch keine straflose Nothwehr, in welcher der Angreifer fiel[169]). Ließ sich bei einem Unglücksfalle kein Versehen eines Andern denken, so ward es so genommen, als zahle sich der Verletzte die Buße selbst[170]). Die Beschaffenheit der in großer Anzahl von den Gesetzen angegebenen Verletzungen erstreckt sich bis auf das Geringfügigste herab; die Buße ist, wie früher berührt wurde, nach der persönlichen Freiheit des Verletzten allemal höchst verschieden. Merkwürdig ist hier die große Uebereinstimmung mit den Bußtaxen der übrigen Volksrechte; ja, die Bestimmung des K. Rotharis[171]), der aus einer Schlagwunde herausgekommene Knochen müsse, wenn dem Verletzten die Buße von 12 Solidi zu Theil werden solle, so groß sein, daß er, über die Breite der Heerstraße von zwölf Fuß gewöhnlichen Maßes geworfen, einen Klang gebe, findet sich genau in dieser Weise auch in den ripuarischen, alamannischen und friesischen Gesetzen. Absicht und bloße Verschuldung unterscheidet das langobardische Recht allerdings, und zwar, wie es scheint, so daß jene in den Delikten, welche keinen reellen Schaden enthielten oder wo den Thäter sonst ein bestimmter Nachtheil getroffen haben würde[172]), berücksichtigt ward, diese dagegen, sobald der unschuldige Verletzer die

---

168) Roth. 330, 314, 144, 145.

169) Liutpr. IV, 2.

170) Roth, 152. Liutpr. VI, 83.

171) Roth. 47.

172) Liutpr. VI, 72, Roth. 273, 169. Anders Leo, S. 115.

Komposition anbot, das Recht zur Fehde als unerlaubt ausschloß[173]). Für das nicht ausgeübte Fehderecht sollten nun die Kompositionen als ein gesetzlicher Ersatz dazu dienen, den Frieden überall zu befördern. Dieserhalb setzte Rotharis sie auch höher, als sie vor Alters gewesen waren, und wenn unter Liutprand die höchste Buße von 900 Solidi auf 150 fiel[174]), so mögte man glauben, daß bei dem früheren Ansatze die Möglichkeit, das Gesetz zu vollstrecken, gar nicht erwogen war. Auch wer zu irgend einem Verbrechen dem Thäter gerathen hatte, war von der Buße nicht frei. Er erlegte 100 Solidi, wenn dieser 900, 50 wenn dieser 300 zu zahlen hatte, ja, unter 40 Solidi niemls[175]). Selbst die Beabsichtigung oder Verabredung eines Mordes, ohne daß die That verübt ward, war bußfällig[176]). Und wie der freie Langobarde geschützt ward in seinem Leben, so breitete sich auch der Friede, den das Recht wollte, über ihn in seiner Mutter Schooß und über sein Grab hin[177]). Der Ehemann hatte das Recht, den Ehebrecher und seine Frau, wenn er sie auf der That ertappte, zu erschlagen; Todesstrafe traf auch dann Beide, wenn eine Ehefrau freiwillig einen Andern zum Manne nahm; auf dieselbe Weise ward der Mord des Ehegatten, den die Frau beging, oder des Herrn, den der Knecht beging, entsühnt[178]). Ebenfalls wurden Flucht

---

173) Roth. 138, 331. Dort (vgl. 75 u. 389) heißt es: „cessante faida, quia n o l e n d o fecerint," hier, cessante faida, quod est inimicitia, quod muta res fecit, non h o m i n i s s t u d i u m." Hiernach war doch im Falle eines dolus Fehde erlaubt; aber Roth. c. 19 verbietet sie durchaus?

174) Roth. 74. Liutpr. VI, 9. Leo, S. 119.

175) Liutpr. VI, 18. cf. VI, 77 fin.

176) Roth. 10, 11.

177) Roth. 15, 75.

178) Roth. 213, 212, 204, 13.

außerhalb Landes, Verrath des Vaterlandes an den Fein., Schutz, der einem Skamera gewährt ward, Empörung gegen den Anführer auf einem Heerszuge, Flucht vor dem Feinde aus der Schlacht, Aufruhr gegen den städtischen Juder[179]) unbedingt mit dem Tode bestraft; das Leben oder eine Geldbuße von 900 Solidi war in anderen Fällen verwirkt[180]). Falschmünzern und Falschschreibern ward die Hand abgehauen; auch kommen Haarabscheeren, Peitschenhiebe, unterirdische Gefängnisse und Brandmarken vor, von denen die beiden letzteren vielleicht neu eingeführt waren[181]). Die Sinnesweise des langobardischen Volks tritt überhaupt in den verschiedenen Ansätzen der Bußtaxen höchst charakteristisch hervor, und es wäre in dieser Hinsicht eine Zusammenstellung derselben sehr belehrend.

Ueber das gerichtliche Verfahren finden sich in den langobardischen Gesetzen nur Andeutungen, natürlich kam es auch dabei weniger auf Rechtssätze, als auf die Anwendung der herkömmlichen Formen an. In der Regel trat nur der Verletzte, oder wer sein Interesse wahrnehmen muste, als Kläger auf, der Staat lediglich da, wo es auf Todesstrafe oder auf eine solche Genugthuung ankam, an der ihm gesetzlich eine Theilname zustand. Wie wenig im Uebrigen er sich um ein begangenes Verbrechen kümmerte, sehen wir auch daraus, daß mehrere Mörder alle zusammen immer nur das einfache Wehrgeld zu bezahlen brauchten[182]). Der Empfänger der Buße muste sich eidlich verpflichten, die Waffen ruhen zu lassen[183]);

---

179) Roth. 3—7. Liutpr. V, 6.
180) Roth. 19, 36, 253.
181) Roth. 246, 247. Liutpr. VI, 26.
182) Roth. 12.
183) Roth. 143.

konnte aber der Beleidiger die gesetzliche Summe nicht auftreiben, so hatte, wenigstens in dem Falle, wenn der Angegriffene den Andern erschlagen, der Kläger das Recht, zu verlangen, daß ihm der Thäter persönlich überliefert werde, wie dasselbe den Verwandten der Frau, mit welcher ein Langobarde auf des Mannes Gutheißen die Ehe gebrochen hatte, zu fordern freistand[184]). Das 12te, späterhin das 18te, Jahr war ohne Zweifel auch dasjenige, in welchem man vor Gericht selbstständig auftreten durfte. Kein Richter durfte sich in seinem Amte irgend etwas zu Schulden kommen lassen; war sein Spruch gegen das Gesetz, so erlegte er nur dann keine Buße, wenn er schiedsrichterlich gesprochen hatte und seine Redlichkeit beschwören konnte[185]). Der Schultheiß war in der Regel die nächste richterliche Behörde; innerhalb vier Tage, wenn der Beklagte nicht krank oder abwesend war, muste die Streitsache entschieden werden; schien dem Schultheißen die Sache zu schwierig, so durfte er beide Theile an seinen Judex verweisen, und wenn auch dieser Bedenken trug, so muste er, der Judex, innerhalb 12 Tage die Partheien an des Königs Pfalz bringen[186]). Hatte Jemand in einer andern Stadt eine Klage zu erheben, so ging er dahin, mit einem Briefe seines Ortsrichters begleitet, und innerhalb 8 Tage muste auch dort die Entscheidung erfolgen[187]). Niemand durfte, wenn es ihm nicht gesetzlich zukam, oder sonst nur auf die Verwilligung des Richters oder Königs, die Sache von Wittwen, Waisen oder von solchen Leuten, die vor Gericht nicht handeln konnten, auf sich nehmen[188]). Wer

---

184) Liutpr. IV, 2. VI, 77 med.

185) Rach. 6. Liutpr. IV, 10.

186) Liutpr. IV, 7.

187) Liutpr. IV, 9.

188) Rach. 7.

einmal eingestanden hatte, durfte nachher die Thatsache nicht wieder abschwören[189]. Wenn es auch die langobardischen Gesetze nicht sagen, so leidet es doch keinen Zweifel, daß das Recht aber nicht von dem einzelnen Richter gewiesen ward, sondern von den Beisitzern desselben, den Schöffen oder s. g. **idonei homines**, die freier Abkunft und Mitglieder ihrer Gemeinde sein musten[190]. Ob Mehrheit oder Einheit der Stimmen über das Urtheil entschied, ist unbekannt. Als Beweismittel werden, außer Urkunden, die Konsakramentalen oder Eideshelfer, Gottesurtheile und Zeugen genannt. Von jenen Aidos oder Sakramentalen, die, wie es überhaupt ein altgermanischer Grundsatz war, aus Verwandten des Schwörenden und regelmäßig aus Zwölfen bestanden[191], ward die Thatsache beschworen und damit bewiesen. Für die Ableistung des Eides gab es eine Frist von 12 Nächten[192]. Zwölf, sechs oder drei Aidos, und der Beklagte war so gut einer derselben, als der Kläger, und wählte jene mit diesem vollkommen gleich, waren nothwendig und legten den Eid auf das Evangelium ab oder auf geweihete Waffen, jenachdem die Streitsumme 20 Solidi und darüber, unter 20 Sol. aber über 12, oder unter 12 Sol. betrug[193]. Wie es scheint, konnte jedoch in jedem Falle, wo nicht das Gottesurtheil gesetzlich für unanwendbar erklärt war[194], sogleich zu dieser höheren Entscheidung, d. h. zum Zweikampfe, ge-

---

189) Roth. 368.

190) Nach langob. Urkunden von 715, 716 u. 751. Savigny 1, S. 211. Leo, S. 122.

191) Roth. 153, 164, 179. vgl. 367.

192) Roth. 366.

193) Roth. 364.

194) z. B. Roth. 164—166. Grim. 2, 4.

schritten und der Reinigungseid aufgegeben werden[195]. Die Zeugen mußten boni homines sein; sie waren bei Verträgen nothwendig, man glaubte ihnen in der Regel ohne Eid[196]. Ja, es wird bei solchen Streitsachen, wo aus der durch sie erwiesenen Thatsache das Recht von selbst folgte, ihrem Ausspruche die Kraft einer wahren richterlichen Entscheidung beigelegt[197], so daß vermuthlich ein Spruch durch Schöffen hier überall nicht weiter eintrat, sondern ein Gottesurtheil, wenn der Verurtheilte an dasselbe appellirte. So weit der Inhalt des langobardischen Rechts. —

Was ich über die Fortdaur des langobardischen Rechts zu sagen weiß, ist Folgendes. Zunächst ward es durch Karl den Gr. im J. 779, und bald hernach durch seinen Sohn Pipin ausdrücklich im Gebrauch erhalten[198], denn es war im fränkischen Reiche theils Grundsatz, daß in der Regel jeder Einzelne nach dem Rechte des Volks lebte, von welchem er abstammte, theils gab es auch daselbst gar keine Gesetzgebung, die ohne Weiteres an die Stelle der langobardischen hätte gesetzt werden können. In Benevent behauptete sich, wie früher erwähnt wurde, das langobardische Recht natürlich von selbst, und für Spoleto insbesondere wird dasselbe noch durch eine Stelle in der Chronik von Farfa und durch eine Urkunde vom J. 787 aus dem Archiv dieses Klosters bezeugt[99]. In dieser schenkt nämlich Herzog Hildeprand von Spoleto das ihm

195) Roth. 9, 198. Liutpr. II, 5. Den Misbrauch des Zweikampfs suchte Liutprand zu beschränken, VI, 17, 65.

196) Liutpr. II, 2. III, 1. VI, 25.

197) Liutpr. III, 1. II, 80.

198) Carol. M. legg. c. 89. Pipin. c. 8 u. 46. ap. Canciani T. I, p. 160, 175, 181.

199) Murator. scriptor. T. II, P. 2, p. 354, 355.

verfallene Gut eines Grafen Rabenno von Fermo an Farfa, und sowol das Launegild kommt vor, als der ganze Proceß des Grafen **secundum legem Langobardorum** entschieden ward; in jener Stelle beruft sich ein gewisser Godevisius, um eine Schenkung rückgängig zu machen, darauf, daß er späterhin noch Söhne erzeugt habe; mithin bezieht sich der Kläger unverkennbar auf das 171ste Gesetz des K. Rotharis; allein der Spruch fällt gegen ihn aus, weil er den Nießbrauch seines Vermögens auf keine Weise sich reservirt hatte. Ferner in einer zu Aachen ausgefertigten Urkunde von 819 bestätigt Kaiser Ludwig dem Kloster Vulturno seine Güter, und bezieht sich dabei auf die Gesetze Aistulfs, **sicut constituit de ecclesiis**, in der Art, daß die damalige Gültigkeit derselben nicht zu verkennen ist[200]. Im J. 839 nennt sich ein gewisser Teutpaldo, **legibus vivens langobarum**[201]. In einer Urkunde des Chronikon Casauriense[202], aus Ludwigs des Deutschen Zeit vom J. 872, verschenkt Auderadus de Amiterno liegende Gründe an die Kirche zu Casa-aurea und erwähnt dabei den **ritum nostrae legis Langobardorum**. In dem Vertrage[203] zwischen den Herzögen Gregor von Neapel und Atenolf von Benevent, um das J. 933, findet sich die Gültigkeit der **lex Romanorum et Langobardorum** wiederholt ausgesprochen. Im J. 998 behauptete der Abt Hugo von Farfa, sein Kloster lebe nach langobardischem Rechte, und Hubert, ein Langobarde, der Advokat desselben, wies nach, daß es bereits über hundert Jahre so gewesen sei.

---

200) Chron. Vulturn. ap. Murat. T. I, P. 2, p. 372.
201) Savigny Th. 1, S. 222.
202) Murat. T. II, P. 2, p. 934.
203) Peregrini hist. princip. Langob. ap. Murat. T. II, P. 1, p. 341.

Da erklärte Kaiser Otto III, er wolle dem Kloster sein Recht nicht entziehen, und auch die römischen Richter, welche zugegen waren, lehnten ihrerseits jede Einmischung ab[204]. So ward denn auch demgemäß unter Otto III und Heinrich I in den Jahren 999 und 1014 in Sachen des Klosters entschieden[205]. Bei dem letzteren Plazitum, in welchem gegen Pabst Benedikt VIII ein Kastell Buccinianum jenem Abte Hugo zuerkannt wurde, ist beachtenswerth, daß die Schöffen justinianisches und langobardisches Recht gegen einander erwogen und hiernach entschieden. Ein unter Kaiser Heinrich II im J. 1014 gefälltes Todesurtheil, welchem **Roth.** 1 wörtlich zum Grunde liegt, ist früher erwähnt worden. In einem zu Ferrara gehaltenen Plazitum von 1015 kommen langobardische und römische Richter vor[206]. Professionen des langobardischen Rechts finden sich aus den J. 1007, 1054, 1079, 1104, 1111, 1119[207], und gewiß noch viel häufiger, sicher auch außerhalb Italiens. Weiterhin erzählt Leo von Ostia[208], daß ein Prozeß des Klosters zu Monte-Kasino mit den Herzögen von Gaeta und den Grafen von Trajetto um das J. 1017 nach langobardischem und römischem Rechte entschieden worden sei. Im J. 1070 verpflichtet sich ein gewisser Berardo **secundum ius Longobardorum**[209]. In einer Urkunde aus Heinrichs III

---

204) Chron. Farf. l. c. p. 503, 504. Die umfängliche Urkunde selbst, welche für das damalige gerichtliche Verfahren überaus wichtig ist, steht daselbst p. 505—508.

205) Das. p. 500—502, 517—522. not. 10.

206) Murat. T. I, P. 2, Praef. p. 11.

207) bei Chifflet lumina Salica, c. 6. Sigon. de regno Ital. ad a. 1007. Murat. Antiquitat. Ital. T. I, p. 427. Savigny, 1, S. 120, 126.

208) Chron. Cassin. l. II, c. 35. ap. Murat. T. IV, p. 362.

209) Chron. Vulturn. p. 517.

Zeit von 1049 wird ein Gesetz von Liutprand angeführt; gemeint ist l. I, c. 6 [210]). Eben dies Gesetz steht auch in einer Schenkungsakte von 1014 [211]). Von zwei Urtheilssprüchen aus den J. 1149 und 1172 unter König Roger und Wilhelm, welche ein Kloster in der Nähe von Kapua und einen Rechtsstreit zwischen den Bürgern von Teano und Sessa betreffen, hält Pellegrini [212]) mit Grund dafür, daß sie nach langobardischem Rechte gesprochen worden seien, obwol dasselbe nicht namentlich erwähnt wird. Für den ganz allgemein stattgefundenen Gebrauch des langobardischen Rechts in der Mitte des 12ten Jahrhunderts liegt dann noch ein besonderer Beweis in der um diese Zeit entstandenen Lombarda und in der Art und Weise, wie die **libri Feudorum** jene systematische Sammlung als Gesetz anerkennen. Die Stellen im Lehnrechte sind folgende: **I Feud. 10**, hier heißt es am Schlusse: **et hoc colligitur per legem, quae est in titulo de acquisitione actorum regis in Lombardia**; jedoch finde ich einen s o l c h e n Titel in der Lombarda nicht; **II F. 1**: „**causarum aliae dirimuntur iure Romano, aliae legibus Longobardorum**," und dann werden diese letzteren von dem Gewohnheitsrechte genau unterschieden; **II F. 22**: „**ut in Lombardia de iis, qui ad palatium venire contempserint, vel si cuiuscunque**," und damit ist die Lombarda, **l. II, t. 43, l. 3** gemeint; **II F. 39** führt eine der **lex Longobardorum** entgegenstehende Gewohnheit zu Mailand an; endlich **II F. 58** bezieht sich auf die Lombarda, **l. II, t. 18, de ultimis voluntatibus, l. II, t. 55, qualiter quisque se defendere debet, l. II, t. 52,**

---

210) Chron. Casaur. l. c. p. 1000.

211) Chron. Vulturn. p. 498.

212) Hist. princip. Langob. cit. p. 316, 317.

de officio iudicis und **l. II, t. 51** de testibus. Ganz in der Regel gehören aber die langobardischen Gesetze, welche das Lehnrecht zitirt, der späteren Zeit an; nur **II F. 58** verweis't mit den Worten: „si qualiscunque causa," auf **Liutpr. II, 2** und am Schlusse: „si contigerit" auf **Rothar. c. 367**; jedoch wird dieses letztere Gesetz keineswegs gebilligt, vielmehr nach Anleitung des römischen Rechts verworfen und damit über einen bedeutenden Grundsatz des altgermanischen Prozesses schon der Stab gebrochen. Nach dem, was so weit über die Fortdauer des langobardischen Rechts vorliegt, erscheint es aber in der That als ganz unbegreiflich, wie Sigonius[213]) in Folge einer bloßen Sage hat behaupten können, daß durch Lothars sogar gesetzliche Bestimmung, also noch vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts, dem römischen Rechte das langobardische durchaus habe weichen müssen. Sigonius hat die Stellen des Lehnrechts gegen sich, oder vielleicht sie mit Kurtius[214]) gemisdeutet, er hat es gegen sich, daß Pabst Innocenz **III** in seinen Dekretalen noch um das J. 1210 das langobardische Recht als ein vulgäres und praktisches erwähnt, die Professionen des langobardischen Rechts, die, nach Muratori, in unzähligen Vertragsurkunden und Testamenten noch am Ende des 12ten Jahrhunderts vorkommen, hat er vermuthlich so wenig gekannt wie die Glosse des Sachsenspiegels, die beim letzten Titel des zweiten Buchs das langobardische Recht als authen-

213) de regn. Ital. l. XI, ad a. 1137. Gegen ihn schon Lindenbrog Praef. ad Codic. leg. antiq. Conring hist. iur. c. 22. Murat. Praef. cit. p. 4, 5.

214) de feudis l. c. Bl. 21. Er sagt: „leges Longob. allegantur in libro Feudorum, ut ostendantur varietates consuetudinum in hac materia, non autem allegantur pro decisione."

tische Quelle nennt, er hat endlich alles das gegen sich, wodurch eine viel spätere Gültigkeit des langobardischen Rechts ganz außer Zweifel gesetzt wird. Ob dagegen, wie Muratori[215]) meint, der Konstanzer Friede im J. 1183 Veranlassung gewesen, das langobardische Recht allmälig außer Gebrauch zu setzen, wag' ich nicht zu entscheiden. Allerdings, durch jenen Friedensschluß ward den Städten des nördlichen Italiens eine freiere Verfassung zu Theil, und diese hatte die Abfassung mancher Statute zur Folge, allein ein wesentlich bestimmendes Moment ist damit schwerlich nachgewiesen; auch war es, wie weiter unten sich zeigen wird, nicht einmal für die ganze Lombardei entscheidend. Wie dem auch sei, jedenfalls bleibt es bemerkenswerth, daß grade in den städtischen Statuten das langobardische Recht eine Aufnahme fand. Muratori selbst bemerkt an einer andern Stelle[216]) bei den von Liutprand im J. 721 erlassenen Gesetzen, wie diese, insbesondere die Bestimmung, daß bei den Verträgen der Frauen ihre Verwandten vor dem Richter zugegen sein sollen, an vielen Orten noch vorkämen, und damit ist ohne Zweifel grade das nördliche Italien gemeint; eben so das angesehene südliche Bari erhielt seine auf langobardisches Recht gegründeten Statute von König Roger bestätigt, die noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die geltenden Gesetze waren[217]). Und mehr der Art aufzufinden mögte nicht schwer sein[218]). Für die Gültigkeit des langobardischen Rechts sind aber noch folgende Stellen vorhanden. Erstens ist es der 59ste Titel §. 1 im ersten Buch der sizilischen oder neapolitani-

---

215) Praef. cit. p. 5.

216) Gesch. von Ital. zum J. 721.

217) Giannone hist. de Naples. T. 2, l. 10, ch. 11, p. 141.

218) Vgl. z. B. die Andeutung b. Canciani Praef. ad T. I, p. XVI.

schen Konstitutionen Kaiser Friedrichs II vom J. 1231. Hier heißt es[219]), daß nach den iura communia, Longobarda videlicet et Romana, prout qualitas litigantium exegerit, subsidiarisch entschieden werden solle, und wir haben daneben sogar die Bemerkung des Andreas de Barulo, der um dieselbe Zeit die Lombarda glossirte, daß diese, die überdies nach Grotius Ansicht die Grundquelle jener Konstitutionen sein soll, einer alten Gewohnheit gemäß im Königreiche Neapel dem römischen Rechte derogire[220]). Dann kommt in Krema noch 1334 eine Professio des lombardischen Rechts vor[221]); auch stand noch in demselben Jahrhundert die Lombarda und die Glosse derselben unter den Büchern, welche in Bologna von den Bücherverleihern zum Gebrauch der Studirenden vorräthig gehalten werden musten[222]). In Bergamo wurde das langobardische Recht erst 1451 gänzlich abgeschafft[223]), vielleicht auch kaum 50 Jahre früher in Pavia, wenigstens verfertigte erst Baldus († 1404), ein Gegner des langobardischen Rechts, die Statuten dieser Stadt[224]). Endlich theilt Canciani[225]) eine Nachricht mit, aus welcher hervorgeht, daß noch unter Kaiser Karl V, also um das J. 1540, das langobardische Recht im Königreich Neapel seine Gültigkeit behauptete, um welche Zeit denn auch, irr'

---

219) Canciani T. I, p. 323.

220) Giannone T, I, l. 5, ch. 5, p. 456. Canciani Praef. cit. p. XV. Savigny 2, S. 205, not. 19.

221) Canciani T. II, p. 462.

222) Savigny, 2, S. 202.

223) Lupi cod. diplomat. Bergom. 1784. f. p. 231. Das Statut aus diesem Jahre sagt nämlich: „liber iuris Longob. et ipsum ius vacet in totum, et servetur ius commune.“ Savigny, 2, S. 202.

224) Gravinae opera. edid. Mascov, p. 122.

225) Praef. cit. p. XV.

ich mich nicht, Johannes Nenna von Bari die Reihe der langobardischen Glossatoren schloß. Jener Nachricht zufolge erschien ein Doktor und neapolitanischer Bürger, Mercurius de Merculiano, vor dem kaiserlichen Richter Julius Ferrettus und berief sich in einer schwierigen Rechtssache auf römische Gesetze; da zog aber sein Gegner, der Rechtsgelehrte Johannes Marcus de Atripaldo aus seinem Aermel das langobardische Rechtsbuch hervor und sagte: „Herr, nach diesem Rechte leben wir hier, nach diesem wird gesprochen," und Mercurius schwieg und empfing zu seiner Beschämung das abweisende Urtheil. Allein eine Bedenklichkeit scheint mir dabei einzutreten. Matthäus de Afflictis sagt nämlich, er wisse nicht, daß zu seiner Zeit das langobardische Recht dem römischen vor Gericht jemals vorgegangen sei, und gleichwol lebte dieser Rechtsgelehrte im Neapolitanischen und starb bereits um das Jahr 1510. Vielleicht aber verhält sich die Sache nicht ganz so; ich selbst habe auch nur diese allgemeine Angabe aus Giannone[226]) entlehnen können. Vielleicht auch, daß die Praxis, welche Matthäus kannte, schon wirklich über das vorherrschende Ansehen des römischen Rechts entschieden hatte. Dies aber kann wiederum vor seiner Zeit nicht füglich geschehen sein, denn in jener Angabe wird namentlich hinzugesetzt, Matthäus habe selbst noch alte Rechtsgelehrte sagen hören, es sei in ihrer Jugend das Alles ganz anders gewesen. Ueberblicken wir nunmehr die ganze Zustammenstellung, in welcher vom achten Jahrhunderte bis in die Mitte des sechszehnten die Fortdaur des langobardischen Rechts als nachgewiesen vorliegt, so knüpft sich hier an sehr einfach noch folgende Betrachtung: Das ältere

226) T. I, p. 456. Vermuthlich stehen die Worte des Afflitti in seinem Commentar. ad constitut. Neapolit.

longobardische Recht war an sich schon viel ausgebildeter, als die mehrsten übrigen altdeutschen Volksrechte. Darin lag eine natürliche Veranlassung, daß die nachfolgende Gesetzgebung es lediglich ergänzte und in seiner völligen Anwendbarkeit erhielt. Ein praktisches Bedürfniß führte dann die systematische Anordnung des gesammten langobardischen Rechts herbei und die Gemeingültigkeit desselben neben dem römischen muste gesetzlich noch im 13ten Jahrhunderte [227]) um so mehr anerkannt werden, als beide Rechte in Italien die einzigen von allgemeinerer Bedeutung waren und die persönliche Beziehung derselben allmälig verschwand. Um die Zeit aber, als das Studium des römischen Rechts aufs Neue erwachte, entstand zwischen diesem und dem langobardischen derselbe Kampf, den wir in Deutschland finden. Einerseits stellte schon Odofred um 1250 den Satz auf, ius Longobard. non est lex nec ratio, Lucas de Penna um 1350, und nach ihm Andreas de Isernia nannten dasselbe ein ius asininum, und Baldus schloß von dem Untergange des langobardischen Reichs auf eine nothwendige Unanwendbarkeit des langobardischen Rechts [228]); andererseits fehlte es aber nicht an Vertheidigern desselben. Man darf schon eine Stelle bei Günther Ligurinus [229]) um 1190 auf eine wissenschaftliche Bildung langobardischer Rechtsgelehrten beziehen, eine Bildung, durch welche die günstige Aufnahme des römischen Rechts selbst erst möglich

---

227) Biener T. I, p. 138 sagt gewiß sehr unrichtig: „leg. Longob. usus seculo XII et XIII paulatim desiit.“

228) Man vergl. die Zusammenstellungen bei Curtius l. c. Bl. 20. Murat. Praef. p. 5, 6. Giannone, 1, p. 456.

229) In carm. de Frideric. I, lib. II, v. 131 sagt er von den Langobarden, gens legum iurisque perita, und v. 155, legum prudens — iuris amori dedita.

gemacht wurde[230]). De Tocco, vertraut mit der Schule des Irnerius, vertrat zuerst das langobardische Recht und sogar noch Andreas de Isernia[231]) muste zugeben, daß die Glosse desselben in den Gerichten Italiens ein großes Ansehen hatte; die Glossatoren der Lombarda, Barulo, Blasius de Morcona, Boerius, Nenna, folgten ihm und noch spätere Juristen[232]) läugneten die Gültigkeit des langobardischen Rechts nicht ganz. Allein dieselben Gründe, die in andern europäischen Staaten den Vorrang des römischen Rechts herbeiführten, entschieden auch für Italien. Vielleicht war schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Sieg gewonnen, aber es geschah durch kein Gesetz, nur durch die Praxis. So erstarb das langobardische Recht ganz oder bildete höchstens nur den entfernten Hintergrund italienischer Stadtrechte und einzelner Institute.

Zusatz zu Seite 188.

30) Handschrift in Montpellier, 12. Jahrh. **Hänel, Catalogi libr. mscr. (Lips. 1830) p. 238.**

31) Handschrift in Tours, 14. Jahrh. Das. p. 486.

32) Handschrift in Madrid, 11. Jahrh. vielleicht eine Lombarda, das. p. 971.

230) Eichhorn Rechtsgesch. Th. 2, S. 265.

231) Giannone T. I, p. 147.

232) Curtius l. c. Goldast. discurs. prolegom. l. c. (p. 1). Muratori Praef. p. 6.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Verbesserungen:

S. 226. Z. 26. v. o. statt verlegte lies erlegte.
— 227. — 11. — tilge das Wort: getheilt.
— — — 13. — statt Barbarus lies Barbanus.

Greifswald, gedruckt bei F. W. Kunike.

Schinn

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Türk, Karl,

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte

Bd.: 4

Rostock 1835

H.misc. 299 m-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739451-2